This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

10882

Patriotiſche Phantaſien

PARSONS Library University of MICHIGAN

von

Juſtus Möſer.

Vierter Theil.

Herausgegeben

von ſeiner Tochter

J. W. J. v. Voigt, geb. Möſer.

Mit Königl. Preußiſcher, Churſächſiſcher, und Churbrandenburgiſcher Freyheit.

Berlin,

bey Friedrich Nicolai, 1786.

756
.1464pa
v.4

Hier haben Sie verlangtermaaßen alles, was ich von meines Vaters Aufsätzen noch habe auffinden können. Finden Sie etwas darunter, was Ihnen seiner unwürdig scheint; so lassen Sie solches unbedenklich weg. Ihre Auswahl wird auch allemal die meinige seyn. Denn Sie lieben meinen Vater auch, nur ich zu sehr, um über seine Schriften zu urtheilen.

Das wenigste davon ist neu, fast alles ist bereits in den Beylagen zu den hiesigen Intelligenzblättern, die von 1767 bis in die Mitte des Jahrs 1782 unter seiner Aufsicht herausgegeben sind, erschienen, und daraus in verschiedene Monatsschriften aufgenommen worden. Sie mögen es also verantworten, daß Sie diese Aufsätze noch einmal dem Drucke übergeben; mir als Tochter wird das Publikum leicht verzeihen.

Blos jenes Intelligenzblatt, das sich in einem kleinen Lande ohne Zwang erhalten sollte, hat meinen Vater, der die Schreiber wie die Spieler haßt, ob er gleich sehr gern schreibt und spielt, zu dieser Art von Schreiberey vermocht; denn ob er gleich darin frühe Versuche gemacht hat, indem er vor vierzig Jahren das Hannöverische Wochenblatt, welchem am Ende der Titel, Versuch einiger Gemählde von den Sitten unser Zeit vorgesetzt ist*), herausgab, so war ihm doch längst die Lust dazu vergangen, nachdem der angeordnete Censor, ihm damals seiner Meinung

*) Hannover bey Schmidt 1746

nach, zu hart behandelt, und manches Stück ohne Grund verworfen hatte. Zur Probe lege ich Ihnen eines davon bey *), was damals als anstößig gegen die Religion in der Censur unterdrückt, und von meinem Vater als eine Urkunde der Denkart vor 40 Jahren aufbewahret ist.

Jetzt ist dieser Aufsatz vielleicht keinem als meinem Vater anstößig, der seitdem die chimische Untersuchung der menschlichen Tugenden höchst zweckwidrig findet, und wenn ihm das Ensemble gefällt oder wohl schmeckt, die Kunst des Meisters in Zusammensetzung widriger Ingredienzien bewundert. Das sonderbarste dabey ist, daß die von dem Censor für ganz abscheulich erklärte Stelle:

„Glaubet nur, nach funfzig Jahren kann sich kein Mensch bekehren",

die im Grunde weiter nichts sagen soll, als daß man im Alter sich nicht leicht neue Fertigkeiten, die doch zu jeder Sinnesänderung erforderlich sind, erwarten kann, wörtlich aus Saurins Predigt Sur le Renvoi de la conversion genommen waren.

Es mag dieses zugleich zur Probe dienen, wie meines Vaters Geschmack sich mit den Jahren verändert hat, nachdem er von den Büchern zu Geschäften übergegangen ist.

Uebrigens vergessen Sie nicht sich zuweilen zu erinnern

Ihrer Freundin

Jenny von Voigts.

*) Man sehe Nr. 49.

Inhalt

des vierten Theils.

I Wie man zu einem guten Vortrage ſeiner Empfindungen gelange. Seite 3

II Ueber das Kunſtgefühl von einem Weinhändler 8

III. Von der Nationalerziehung der alten Deutſchen. 13

IV. Ueber die Erziehung des Adels, von einem Edelmann. 19

V. Alſo ſoll der handelnde Theil der Menſchen nicht wie der ſpeculirende erzogen werden. 23

VI. Ueber die Sittlichkeit der Vergnügungen. 27

VII. Etwas zur Policey der Freuden für die Landleute. 31

VIII. Es ſollen die Wochenſchriften auch die Anzeigen der neueſten Moden enthalten. Schreiben von Amalien. 36

IX. Antwort an Amalien. 40

X. Wie iſt die Dreſpe im menſchlichen Geſchlecht am beſten zu veredeln? Anfrage eines Frauenzimmers. 45

XI Wozu der Putz dient, ein Geſpräch zwiſchen Mutter und Tochter. 49

XII. Schreiben einer alten Ehefrau an eine junge Empfindſame. 50

XIII. Nachſchrift. 54

XIV. Schreiben einer Dame an ihren hitzigen Freund. 58

Inhalt.

XV. Alſo ſollte man die Einimpfung der Blattern ganz verbieten; Schreiben einer jungen Matrone. 64

XVI. Ein kleiner Umſtand thut oft vieles; aus dem Leben eines Frauenzimmers, von ihr ſelbſt beſchrieben. 68

XVII. Der Werth der Complimente. Schreiben einer Witwe. 74

XVIII. Verdienten ſie die Krone oder nicht? Ein moraliſches Problem. 76

XIX. Was iſt die Liebe zum Vaterlande? 81

XX. Der Herr Sohn iſt ſchlau. Schreiben an die gnädige Frau Mutter. 84

XXI. Was iſt nicht alles, wofür Dank gefordert wird? eine Anekdote von Abdera. 88

XXII. An einen jungen Dichter. 89

XXIII. Der Autor am Hofe. Schreiben einer Hofdame. 93

XXIV. Eine Scene aus dem Luſtſpiele, der Sollicitant. 97

XXV. Ich an meinen Freund. 101

XXVI. Der Wirth muß vorauf, von einer Landwirthin. 103

XXVII. Klagen über den Buchſtaben R. von meinem himmelblauen Mädgen. 105

XXVIII. La Prude et la Coquette zu Deutſch. 107

XXIX. Alſo ſollte man die Teſtamente auf dem Siechbette ganz verbieten. 109

XXX. Von dem wichtigen Unterſchiede des würklichen und förmlichen Rechts. 113

XXXI. Ueber den Unterſchied einer Chriſtlichen und Bürgerlichen Ehe. 118

XXXII. Von den Militairehen der Engländer. 123

XXXIII. Die Artikel und die Punkte. 125

XXXIV. Ueber die Todesſtrafen. 130

XXXV. Alſo ſollte man den Zweykämpfen nur eine beſſere Form geben. 135

Inhalt.

XXXVI. Von der Gewohnheit des jüdiſchen Volks auf das Oſterfeſt, die Loslaſſung eines Gefangenen zu fordern. 139

XXXVII. Etwas zur Verbeſſerung der Zuchthäuſer. 143

XXXVIII. Rede eines Bäckers über die Baccproben. 149

XXXIX. Gewiſſensfrage eines Advokaten. 152

XL. Vorſchlag zu einem neuen Plan der deutſchen Reichsgeſchichte. 153

XLI. Ein Denkmal der deutſchen Freyheitsliebe. 158

XLII. Große Herrn dürfen keine Freunde haben wie andre Menſchen. 162

XLIII. Von dem echten Eigenthum. 164

XLIV. Schreiben eines Edelmanns ohne Gerichtsbarkeit an ſeinen Nachbar mit der Gerichtsbarkeit. 168

XLV. Vorſchlag wie die Kirchhöfe aus der Stadt zu bringen. 175

XLVI. Was will aus unſern Garn und Linnenhandel werden. 181

XLVII. Von dem Naturgange der Gänſe. 186

XLVIII. Toleranz und Intoleranz. 187

XLIX. Die Bekehrung im Alter. 188

L. Eine kurze Nachricht von den Weſtphäliſchen Freygerichten. 193

LI. Von dem Urſprunge der Landſtände und des Landrechts im Stift Oſnabrück. 206

LII. Ueber die Abſteuer der Töchter der Landbeſitzer. 216

LIII Das Herkommen in Anſehung der Abſteuer und des Verzichts adelicher Töchter im Stifte Oſnabrück. 237

LIV. Vereinigung der Ritterſchaft des Hochſtifts Oſnabrück über die Abſteuer und den Verzicht adlicher Töchter, wie ſolche von Sr. Königlich Maj. von Großbrittanien als Vater des Herrn Biſchofs Friedrichs Königl. Hoheit Sub dato St. James den 15. Mai 1758. beſtätiget worden. 242

LV. Warum bildet ſich der deutſche Adel nicht nach dem engliſchen? 246

LVI. Von dem Concursprozeſſe über das Landeigenthum. 258

LVII. Ueber die Adelsprobe. 268

LVIII. Der Capitularſoldat, Auszug eines Schreibens. 295

LIX. Alſo ſollten geringe Nebenwohner, wenn ſie wollten, wegen ihrer Schulden nicht gerichtlich belangt, ſondern mit kurzer Hand zur Zahlung angehalten werden. 301

LX. Beherzigung des vorigen Vorſchlags. 306

LXI. Etwas zur Naturgeſchichte des Leibeigenthums. 311

LXII. Der Freykauf. 316

LXIII. Was iſt bey Verwandelung der bisherigen Erbesbeſetzung mit Leibeignen in eine freye Erbpacht, zu beachten? 321

LXIV. Formular eines neuen Colonatcontrakts, nach welchem einem vormaligen Cammer-Eigenbehörigen, nach vorgängiger Freylaſſung, der Hof übergeben worden. 334

LXV. Formular des hierbey ertheilten Freybriefes. 347

LXVI. Alſo ſollte jeder Gutsherr ſeine Leibeignen vor Gerichte vertreten, und den Zwangdienſt mildern. 349

LXVII. Ueber die Oſnabrückiſchen Zehnten. 351

Patriotiſche Phantaſien.

Vierter Theil.

I.

Wie man zu einem guten Vortrage seiner Empfindungen gelange.

Ihre Klage, liebster Freund! daß Sie sich in Ausdruck und Vorstellung selten vollkommen genug thun können, wenn Sie eine wichtige und mächtig empfundene Wahrheit andern vortragen wollen, mag leicht gegründet seyn; aber daß dieses eben einen Mangel der Sprache zur Ursache habe, davon bin ich noch nicht überzeugt. Freylich sind alle Worte, besonders die todten auf dem Papier, welchen es wahrlich sehr an Physiognomie zum Ausdrucke fehlt, nur sehr unvollkommene Zeichen unsrer Empfindungen und Vorstellungen, und man fühlet oft bey dem Schweigen eines Mannes mehr, als bey den schönsten niedergeschriebenen Reden. Allein auch jene Zeichen haben ihre Begleitungen für den empfindenden und denkenden Leser, und wer die Musik versteht, wird die Noten nicht sclavisch vortragen. Auch der Leser, wenn er anders die gehörige Fähigkeit hat, kann an den ihm vorgeschriebenen Worten sich zu dem Verfasser hinauf empfinden, und aus dessen Seele alles heraushohlen, was darinn zurückblieb.

Eher möchte ich ſagen, daß Sie Ihre Empfindungen und Gedanken ſelbſt nicht genug entwickelt hätten, wenn ſie ſolche vortragen wollen. Die mehrſten unter den Schreibenden begnügen ſich damit, ihren Gegenſtand mit aller Gelaſſenheit zu überdenken, ſodann eine ſogenannte Diſpoſition zu machen, und ihren Satz darnach auszuführen; oder ſie nützen die Heftigkeit des erſten Anfalls, und geben uns aus ihrer glühenden Einbildungskraft ein friſches Gemählde, was oft bunt und ſtark genug iſt, und doch die Würkung nicht thut, welche ſie erwarteten. Aber ſo nöthig es auch iſt, daß derjenige, der eine große Wahrheit mächtig vortragen will, dieſelbe vorher wohl überdenke, ſeinen Vortrag ordne, und ſeinen Gegenſtand, nachdem er iſt, mit aller Wärme behandle: ſo iſt dieſes doch noch der eigentliche Weg nicht, worauf man zu einer kräftigen Darſtellung ſeiner Empfindungen gelangt.

Mir mag eine Wahrheit, nachdem ich mich davon aus Büchern und aus eignen Nachdenken unterrichtet habe, noch ſo ſehr einleuchten, und ich mag mich damit noch ſo bekannt dünken: ſo wage ich es doch nicht, ſogleich meine Diſpoſition zu machen, und ſie darnach zu behandeln; vielmehr denke ich, ſie habe noch unzählige Falten und Seiten, die mir jetzt verborgen ſind, und ich müßte erſt ſuchen, ſolche ſo viel möglich zu gewinnen, ehe ich an irgend einen Vortrag, oder an Diſpoſition und Ausführung gedenken dürfe. Dieſemnach werfe ich zuerſt, ſobald ich mich von meinem Gegenſtande begeiſtert und zum Vortragen geſchickt fühle, alles was mir darüber beyfällt, aufs Papier. Des andern Tages verfahre ich wieder ſo, wenn mich mein Gegenſtand von neuem zu ſich reißt, und das wiederhole ich ſo lange, als das Feuer und die Begierde zunimmt, immer tiefer in die

Sache

Sache einzudringen. So wie ich eine Lieferung auf das Papier gebracht, und die Seele von ihrer erſten Laſt entlediget habe, dehnt ſie ſich nach und nach weiter aus, und gewinnet neue Ausſichten, die zuerſt noch von nähern Bildern bedeckt wurden. Je weiter ſie eindringt, und jemehr ſie entdeckt, deſto feuriger und leidenſchaftlicher wird ſie für ihren geliebten Gegenſtand. Sie ſieht immer ſchönere Verhältniſſe, fühlt ſich leichter und freyer zum Vergleichen, iſt mit allen Theilen bekannt und vertraut, verweilet und gefällt ſich in deren Betrachtung und höret nicht eher auf, als bis ſie gleichſam die letzte Gunſt erhalten hat.

Und nun, wenn ich ſo weit bin, womit insgemein mehrere Tage und Nächte, Morgen- und Abendſtunden zugebracht ſind, indem ich bey dem geringſten Anſchein von Erſchlaffung die Feder niederlege, fang ich in der Stunde des Berufs an, mein Geſchriebenes nachzuleſen, und zu überdenken, wie ich meinen Vortrag einrichten wolle. Faſt immer hat ſich während dieſer Arbeit die beſte Art und Weiſe, wie die Sache vorgeſtellet ſeyn will, von ſelbſt entdeckt; oder wo ich hierüber noch nicht mit mir einig werden kann: ſo lege ich mein Papier bey Seite und erwarte eine glücklichere Stunde, die durchaus von ſelbſt kommen muß, und leicht kommt, nachdem man einmal mit einer Wahrheit ſo vertraut geworden iſt. Iſt aber die beſte Art der Vorſtellung, die immer nur einzig iſt, während der Arbeit aus der Sache hervorgegangen: ſo fang ich allmählig an, alles was ich auf dieſe Art meiner Seele abgewonnen habe, darnach zu ordnen, was ſich nicht dazu paßt, wegzuſtreichen, und jedes auf ſeine Stelle zu bringen.

Insgemein fällt alles was ich zuerſt niedergeſchrieben habe, ganz weg, oder es ſind zerſtreute Einheiten,

die ich jezt nur mit der herauskommenden Summe zu bemerken nöthig habe. Deſtomehr behalte ich von den folgenden Operationen, worinn ſich alles ſchon mehr zur Beſtimmung geneigt hat, und der letzte Gewinn dient mehrentheils nur zur Deutlichkeit und zur Erleichterung des Vortrags. Die Ordnung oder Stellung der Gründe folgt nach dem Hauptplan von ſelbſt, und das Kolorit überlaſſe ich der Hand, die, was die erhizte Einbildung nunmehro mächtig fühlt, auch mächtig und feurig mahlt ohne dabey einer beſondern Leitung zu bedürfen.

Doch will ich eben nicht ſagen, daß Sie ſich ſogleich hierinn ſelbſt trauen ſollen. Jeder Grund hat ſeine einzige Stelle, und er würkt nicht auf der einen wie auf der andern. Geſezt ich wollte Ihnen beweiſen, daß das frühe Diſponiren ſehr mißlich ſey, und fienge damit an, daß ich ihnen ſagte: „Garrick bewunderte die Clairon, „als Frankreichs größte Actrice, aber er fand es doch „klein, daß ſie jeden Grad der Raſerey, worauf ſie als „Medea ſteigen wollte, vorher bey kaltem Blute und in „ihrem Zimmer beſtimmen konnte«: ſo würden Sie freylich die Richtigkeit der Vergleichung leicht finden, aber doch nicht alles dabey fühlen, was ich wollte, daß Sie dabey fühlen ſollten. Garrick diſponirte ſeine Rolle nie zum voraus, er arbeitete ſich nur in die Situation der Perſon hinein, welche er vorzuſtellen hatte, und überließ es dann ſeiner mächtigen Seele, ſich ſeiner ganzen Kunſt nach ihren augenblicklichen Empfindungen zu bedienen. Und das muß ein jeder thun der eine mächtige Empfindung mächtig ausdenken will.

Das Koloriren iſt leichter, wenn man es von der Haltung trennt; aber in Verbindung mit derſelben ſchwer. Hierüber laſſen ſich nicht wohl Regeln geben; man lernt es blos durch eine aufmerkſame Betrachtung der Natur,

und viele Uebung, was man entfernen oder vorrücken, ſtark oder ſchwach ausdrücken ſoll. Das mehrſte hängt jedoch hiebey von der Unterordnung in der Gruppirung ab, und wenn Sie hierinn glücklich und richtig geweſen ſind: ſo wird die Verſchiedenheit des Standorts, woraus die Leſer, wofür Sie ſchreiben, ihr Gemählde anſehen, nur eine allgemeine Ueberlegung verdienen.

Unter Millionen Menſchen iſt vielleicht nur ein einziger, der ſeine Seele ſo zu preſſen weiß, daß ſie alles hergiebt, was ſie hergeben kann. Viele, ſehr viele haben eine Menge von Eindrücken, ſie mögen nun von der Kunſt oder von der Natur herrühren, bey ſich verborgen, ohne daß ſie es ſelbſt wiſſen; man muß die Seele in eine Situation verſetzen, um ſich zu rühren, man muß ſie erhitzen, um ſich aufzuſchließen, und zur Schwärmerey bringen, um alles aufzuopfern. Horaz empfohl den Wein als eine gelinde Tortur der Seele, andre halten die Liebe zum Gegenſtande, für mächtiger, oder den Durſt zu Entdeckungen: jeder muß hierinn ſich ſelbſt prüfen. Rouſſeau gab nie etwas von den erſten Aufwallungen ſeiner Seele; wer nur dieſe und nichts mehr giebt, der trägt nur ſolche Wahrheiten vor, die den Menſchen insgemein auffallen und jedem bekannt ſind. Er hingegen arbeitete oft zehnmal auf die Art, wie ich es Ihnen vorgeſchlagen habe, und hörte nicht auf ſo lange noch etwas zu gewinnen übrig war. Wenn dieſes ein großer Mann thut; ſo kann man ſo ziemlich ſicher ſeyn, daß er weiter vorgedrungen ſey, als irgend ein andrer vor ihm. So oft Sie ſich mächtiger in der Empfindung als im Ausdruck fühlen, ſo glauben ſie nur dreiſt, ihre Seele ſey faul, ſie wolle nicht alles hervorbringen. Greifen Sie dieſelbe an, wenn Sie fühlen, daß es Zeit iſt, und laſſen ſie arbeiten. Alle Ideen die ihr jemals eingedruckt ſind und

die ſie ſich ſelbſt aus den eingedruckten unbemerkt gezogen hat, müſſen in Bewegung und Glut gebracht werden; ſie muß vergleichen, ſchließen und empfinden, was ſie auf andre Art ewig nicht thun wird, ſie muß verliebt und erhitzt werden gegen ihren großen Gegenſtand — Aber auch für die Liebe giebt es keine Diſpoſition; kaum weiß man es nachher zu erzählen, wie man von einer Situation zur andern gekommen iſt.

II.

Ueber das Kunſtgefühl.

Von einem Weinhändler.

Hiebey überſende ich Ihnen, nebſt tauſend Dankſagungen für Ihre mir lezthin bewieſene viele Freundſchaft, das Fäßgen, was Sie verlangt haben. Der Wein iſt gut, und wenn er das noch hätte und dieſes nicht: ſo wäre mir das Stück davon nicht für tauſend Gulden feil.

Lachen Sie nicht über dieſe ſeltſame Sprache; es hat nicht viel gefehlt, oder ich wäre dadurch bey meiner lezten Durchreiſe durch D .... zum Mitgliede eines gelehrten Klubbs aufgenommen worden. Unſer guter Freund der Kanonicus L .... der vermuthlich nicht wußte wie er den Abend mit einem Weinhändler zubringen ſollte, hatte mich dahin geführt, und ich fand über zwanzig junge Herrn zuſammen, die immer das Wort Kunſtgefühl im Munde hatten, und von deſſen Mangel in gewiſſen Gegenden ein langes und breites ſprachen. Der eine beſchuldigte mit einer viel bedeutenden Mine das feindſelige Klima, der andre ſchob die Schuld auf

die

die schlaffe Regierungsform, ein dritter klagte die philosophische Erziehungsart an, und ein vierter brachte sogar die Religion mit ins Spiel, um den eigentlichen Grund zu bestimmen, warum in dem einen Lande mehr Kunstgefühl und Geschmack sey, als in dem andern.

Nachdem ich den Gelehrten meiner Meynung nach lange genug zugehöret hatte, so glaubte ich endlich auch mit etwas von meiner Weißheit aufwarten zu dürfen und sagte zu ihnen: Aber um des Himmels willen, wie können Sie sich über eine solche Sache so lange zanken? ich kenne alle Gewächse des Rheingaues, und will nicht allein alle Arten, sondern auch alle Jahrgänge auf das genaueste unterscheiden: das ist aber von ihnen keiner im Stande, und woher rührt dieser Mangel des Geschmacks bey ihnen? wahrlich nicht vom Klima und auch nicht von der Religion, sondern weil sie nicht wie ich von Jugend auf in Kellern gewesen sind und nicht alle Arten von Weinen oft genug versuchet haben.

Anfangs schienen sie zu stutzen, aber bald sagte einer, das wäre etwas ganz anders; ein solches Memorienwerk als diese Weinkenntniß wäre, könne ein jeder lernen. Der Geschmack, der dazu gehörte, sey nicht der wahre Kunstgeschmack, der prüfen und glücklich wählen könnte; es sey ganz etwas anders, eine Menge von Weinen zu kennen und zu entscheiden welches der beste sey, man müßte sich ein Ideal machen können ....

Das wäre doch der Henker versetzte ich, und nahm das Glas was eben vor mir auf dem Tische stand: dieser Wein dahier ist ein Markebrunner von 1759. und wenn er das noch hätte und dieses nicht: so wäre es der schönste Markebrunner den ich jemals getrunken habe; ich prüfe, wähle und entscheide hier besser als der Präsident von allen gelehrten Akademien in Europa, und will den-

jenigen erwarten, der meinen Geſchmack tadeln wird. So will ich mir in jeder Art des Rheinweins nicht allein den gröſsten Grad der Güte, ſondern auch, weil ſie doch von Kunſtidealen ſprechen, das möglichſt vollkommene Weinideal in Riedesheimer, Hochheimer, Laubenheimer und kurz in allen unſern Weinen denken, ich will ſo gut als wenn ich ſie würklich getrunken hätte, die Weine ſchmecken, die aus unſern Trauben vom Cap an bis in Weſtphalen gezogen werden können, und wenn das nicht Kunſtgefühl iſt: ſo weiß ich nicht was es ſey.

Die ganze Geſellſchaft lachte immerfort über meinen Eyfer, und wiederholte das Wort: wenn er das noch hätte und dieſes nicht. Aber ich ſtörte mich daran nicht, und behauptete, daß es das einzige Mittel wäre, deſſen ſich alle Kunſtverſtändige, zu verſtehen von denen, die durch den Keller gezogen würden, bedienten, um zu hohen Idealen der Vollkommenheit zu gelangen, und daß derjenige, welcher nicht lange die Keller beſucht, und fleiſsig geſchmeckt hatte, nie zu einem ſo feſten und richtigen Weingeſchmack gelangen ſollte.

So wie endlich der Lärm ſich zu einer ruhigen Betrachtung herabſtimmte, fiengen einige an auf meine Seite zu treten; aber wie die andern darauf drungen, daß man um Geſchmack zu haben, nach Gründen billigen oder verwerfen müßte, verſtummeten meine Freunde wieder.

Sackerloth! rief ich nach Gründen? Nach Gründen? Freylich nach Gründen, aber doch wohl nicht nach ſolchen, die ihr Herrn in eurer armſeligen Sprache ausdrücken könnet. Lavater hat auch Gründe angegeben, um die Phyſionomien zu erkennen, und die guten von den ſchlechten zu unterſcheiden. Aber beym Element, wann ich einem Kerl ins Geſichte ſchaue: ſo will ich tauſendmal

sendmal eher wissen, was der Knabe im Schilde führet, als alle diejenigen, so ihn nach den von jenem grosen Meister angegebenen Gründen beurtheilen. Ich habe mehr Menschengesichter gesehen, als ich Weine geschmecket habe, und die Eindrücke so ich von ihnen behalten habe, dienen mir zu so viel Werkzeugen der Menschenerkenntniß. Mit allen diesen Werkzeugen berühre ich den Kerl auf einmal, mein ganzes Gefühl fließt um seine Form, und ich drücke ihn damit so ab, daß ich ihn habe wie er da steht, von innen und von aussen; aber die Gründe davon klar zu denken, sie in einen dünnen elenden Faden auszuspinnen, und andern mitzutheilen, das verstehe ich so wenig, daß ich vielmehr glaube, es sey nicht möglich, und unsre Sprache sey so wenig das Werkzeug, alle Empfindungen, die wir durch unsre fünf Sinne erhalten, auszudrücken, als die vier Species das Mittel sind, unendliche Größen zu berechnen.

Hier gieng nun der Streit von neuem an; ich behauptete, daß einer der des Menschen Gesicht in einem Huy mit zehntausend, obgleich unerklärbaren Tangenten berührte, richtiger davon urtheilte, als ein andrer, der immer nur ein einzelnes Fühlhorn ausstrecken, und dasjenige was er dadurch empfände, deutlich beschreiben könnte. Und hieraus zog ich sodann die Folge, daß es nothwendig in allen Arten des Geschmacks zuerst darauf ankäme, wie viel einer Tangenten hätte, und ob solche richtig wären? Dieses bewieſe der Italiäner, der täglich gute Gebäude und Gemählde schauete, und schöne Musik hörte; durch die Eindrücke so er davon erhielte, gelangte er zu vielen und richtigen Tangenten, und es gienge ihm mit dem Geschmack in der Musik und der Baukunst wie mir mit dem Weine. Das Vergleichen und Entscheiden folge von selbst, sobald man vieles kenne,

und

und neben einander ſtelle; und es fehle nur da an Kunſtgefühl und Geſchmack, wo man keine Gelegenheit hätte ſich Tangenten zu erwerben.

Der eine fragte mich: ob es nicht da ſchlechterdings an dem Weingeſchmack fehlen würde, wo wie in der Türkey, die Religion den Wein verböte, und ob alſo nicht die Religion eine Hinderungsurſache des Kunſtgefühls ſeyn könnte? Der andre: ob ich nicht am liebſten in ſolche Länder reiſete, wo der Wein gut bezahlet würde? und ob ich viel Wein in den Staaten abſetzte, wo die Unterthanen, von Laſten niedergedruckt, das Weintrinken vergäßen? Der dritte: ob nicht ein Klima vor dem andern mehr Waſſer als Wein erforderte? Der vierte: ob man zu einem guten Weingeſchmack gelangte, wenn man wüſte, daß der eine $\subset$ A, und der andre $=$ B, der dritte aber, der mit beyden übereinkäme, $=$ AB wäre? und alle wollten nun wieder ihren vorigen Satz behaupten, daß Religion, Regierungsform, Klima und Erziehung den guten Geſchmack hindern und befördern könnten.

Hier glaubte man mich recht in die Enge getrieben zu haben. Aber da ich ihnen ſo weit Recht gab, als ſie Recht hatten: ſo mußten ſie mir auch Recht geben, daß Religion, Klima, Regierungsform, und eine gewiſſe Art von Studiren, an und für ſich keinem Menſchen den Geſchmack geben oder bilden würden, wofern er ihm nicht dadurch gegeben würde, daß er recht viele und richtige Tangenten bekäme, und ſo käme alles darauf an wie man ihm dieſe beybrächte. Hierüber wollte ich mir den Ausſpruch des gelehrten Klubbs erbitten, und mich und meine Weine immittelſt beſtens empfohlen haben.

Dieſer

Dieſer fiel endlich dahin aus, daß das Kunſtgefühl des Weins, und deſſen Wiſſenſchaft zwey ganz unterſchiedne Studien wären, wovon jede in ihrem beſondern Keller erlernet werden müßte. Ich aber behauptete, daß Mengs, der von der Kunſt zu ihrer Wiſſenſchaft übergegangen wäre, es in der letztern unendlich weiter gebracht hätte, als diejenigen, welche ſich blos mit der Wiſſenſchaft der Mahlerey beſchäftiget hätten, und daß es der Hauptfehler unſrer heutigen Erziehung ſey, daß wir unſre Jugend früher zur Wiſſenſchaft als zur Kunſt anführten.

III.

Von der Nationalerziehung der alten Deutſchen.

Was Sie von der Nationalerziehung unſrer Vorfahren ſagen, hat meinen vollkommenſten Beyfall; die Uebung der Jugend in den Waffen machte billig die Hauptſache aus, da ſie ſich beſtändig ihrer Haut zu wehren hatten: und ſie handelten hierin weit zweckmäßiger, als ihre ſpätern Nachkommen, die künftige Hofleute roh und wild aufwachſen laſſen.

Was ich jederzeit am mehrſten dabey bewundert habe, iſt dieſes, daß die römiſchen Legionen den ſchnellen Anlauf und das Einſprengen (velocitatem et inſultum:)*) der

*) Tacitus erwähnet deſſen bey zweyen Gelegenheiten, einmal da Germanicus ein Treffen mit ihnen in der Ebne vermied; und das andremal, da die Deutſchen ſo in die Enge getrieben waren, daß ſie aſſultu & velocitate corporum nichts ausrichten konnten. Annal. L. II. c. 21.

der deutſchen Infanterie ſo außerordentlich fürchteten. Dieſes ſetzt voraus, daß jene im vollen Anlauf, ungefähr wie unſre heutige Cavallerie, in den Feind ſetzte, und ihn unter die Füſſe trat. Die gefälleten Spieſe der Römer, womit ſie ſonſt eine gute Reuterey abhalten konnten, mochten dagegen nicht viel würken, weil die Deutſchen mit einem raſchen Sprunge darüber hinweg ſetzten, und mit ihren kurzen und ſcharfen Pfriemen den Römern die Bruſt durchbohrten. Was gehörte aber nicht dazu, um ſolche Springer, die ſich mit ofnen Augen in den Todt ſtürzten, zu bilden? Wie mußten die Sehnen und Muſkeln dieſer Kerle von Kindesbeinen an gewöhnt und geſtärket ſeyn? und was für Grundſätze von Ehre und Schande mußten dieſen kriegeriſchen Seelen eingeprägt ſeyn?

Ihr einziges und ewiges Spiel war, auf ſcharfe Spieſe einzuſpringen *), um Körper und Auge zu gewöhnen; und ihre Grundſätze waren jenem Zwecke völlig angemeſſen. Wer im Anlaufe auf den Feind zu langſam war (ignavus) oder aus Angſt nicht raſch genug einſetzte, (imbellis) oder wohl gar auf eine ſchändliche Art ſeine Sehnen unbrauchbar gemacht hatte, (corpore infamis) den erſtickten ſie in dem nächſten Sumpfe, und eine ewige unauslöſchliche Schande verfolgte diejenigen, die ihren Dienſtherrn in der Schlacht verließen.

Dieſe

*) Genus ſpectaculorum unum, atque in omni coetu idem. Nudi juvenes, quibus id ludicrum eſt, inter gladios ſe atque infeſtas frameas ſaltu jactant. *Tacit.* G. 24. Hiedurch erreichten ſie jene Springkraft. Ignavos & imbelles & corpore infames coeno ac palude mergunt. G. c. 12. Wann man dieſes nicht von der augenblicklichen Situation des Anlaufs verſteht: ſo iſt es nichts.

Dieſe Springer waren aber auch nur in der erſten Linie, und die edelſten Jünglinge der Nation *). Rübenfreſſer ſchickten ſich dazu nicht; und nur unter den Engländern, einer mehrentheils von Fleiſche lebenden Nation, ſieht man hie und da noch Jünglinge, die ohne Zulauf, über eine Hecke von ſechs Fuß hinwegſetzen.

Ueberhaupt übertrafen ſie alle Nationen im Springen. Der König der Cimbern Teutobocb **) ſetzte gewöhnlich über vier und ſechs Pferde weg, und der König iſt ſelten der erſte und einzige in ſeiner Art. Ohne Zweifel gehörte alſo das Voltigiren zur National-Erziehung, und das Gefolge (comitatus) des Königs war vermuthlich noch ſtärker in dieſer Kunſt als er. Die Nerve ihres Arms, womit ſie einen Wurfſpieß auf eine ungeheure Weite (miſſilia in immenſum vibrant ſagt Tacitus) ſchleudern konnten, mußte an der Mutter Bruſt geſpannet ſeyn.

Da ſie alles in Abſicht auf den Krieg thaten: ſo iſt auch kein Zweifel übrig, daß das Voltigiren nicht zugleich ſeine unmittelbare Beziehung auf das Reiten hatte, wie ſie denn auch mit einer verwundernswürdigen Fertigkeit von ihren Pferden auf und ab ſetzten. Die deutſche Cavallerie war in allen Schlachten der römiſchen überlegen, und die römiſchen Schriftſteller ſind froh, wenn ſie ſagen können: equites ambigue certavere **).

Ihre

*) In univerſum aeſtimanti, plus penes pedirem roboris: eoque mixti præliantur, apta & congruente ad equeſtrem pugnam *velocitate peditum quos ex omni juventute delectos ante aciem ponunt.* Tac. G. c. 6.

**) Quaternos ſenosque equos tranſilire ſolitus. *Flor.* III. 3.

Ihre schwere Infanterie, denn sie hatten auch eine leichte, die wie bekannt, mit der leichten Reuterey überweg *) lief, hat schwerlich viele ihres gleichen gehabt. Urtheilen sie aus dem einzigen Zuge: Wie die Cimbern an die Etsch kamen, stelleten sie sich, drey oder vier Mann hoch, in den Strom, **) und wollten ihn mit ihren Schilden aufhalten. Dies setzt voraus, daß Schild an Schild schloß, und dieses Manoeuvre nicht allein eine undurchdringliche Mauer ausmachte, sondern auch der größten Gewalt widerstehen konnte. Wo ist jetzt ein General, der sich die Erwartung von seiner Infanterie machen könnte, daß sie einen Strom im Laufe aufzuhalten vermöchte? Wäre den Cimbern ihr Unternehmen gelungen: so waren sie Meister von Rom. Mit dem Damme welchen sie hernach schlugen, vergieng ihnen die Zeit.

Die Catten hatten einen Schandorden eingeführt, †) welchen jeder Jüngling so lange tragen mußte, bis er einen Feind erlegt hatte. Diese Erfindung ist gewiß um einen Grad feiner, als die Ritterorden in den Philantropinen. Um nur erst unter die Zahl der ehrbaren Männer zu gelangen, mußte der Jüngling schon Thaten gethan haben.

Jeder widmete sich seinem Anführer in dessen Gefolge er diente, mit einem schweren Eide auf Leib und Leben; und so lange dieser stand, mußte alles stehen. Wer ihn ehe er fiel, verließ, ward, um in unsrer Sprache zu reden, vor der Fronte des Gefolges als infam cassirt, und keiner wünschte diese Schande zu überleben. Ihre Subordination war so strenge, daß jeder, was er that

*) *Tacit.* l. c.

**) LIV. XXXXIV. 26.

†) Retinere amnem manibus & ellpeis frustra tentarunt. *Flor.* l. c.

that, auf die Rechnung des Anführers ſetzen, und ſich damit nicht ſelbſt erheben durfte *).

Das Frauenzimmer hatte einen eben ſo hohen Begriff von Ehre. Wie die Cimbern zulezt überliſtiget wurden, bat das gefangene Frauenzimmer, unter die Veſtalinnen aufgenommen zu werden; und wie ihnen dieſes abgeſchlagen wurde, ſchlugen ſie ihre ſchönen Haarflechten **) über die Reiffen ihrer Wagen, knüpften ſolche unter das Kinn zuſammen, und erhängten ſich mit dieſem Wohlſtande unter der Decke ihrer Wagen. Speciosam mortem nennet es Florus.

Die Dichtkunſt der Nation hatte drey Hauptgegenſtände, die Ankunft des Volks von ſeinem Urſprung an, die Thaten der Krieger, und die Ermunterung zur Schlacht; ihre Mahlerey gieng blos auf die Verzierung des Schildes, die Tanzkunſt auf den hohen Ehrentanz zur Belohnung der Sieger, und auf den Paß zum marſchiren. Mit einem Worte, alle Wiſſenſchaften und alle Künſte giengen bey ihnen lediglich auf den Krieg; und daß ſie auch in der höhern Strategie erfahren waren, ſchließt man nicht allein daraus, daß ſie fünf römiſche Conſular-armeen nach einander aus dem Felde ſchlugen, ſondern auch beſonders aus dem großen Manoeuver des Arioviſts ***), der gleich ſein Lager nur eine Meile vom römiſchen nahm, des andern Tages den Cäſar

*) Fortiſſimus quisque ferreum inſuper annulum, ignominioſum id genti, velut vinculum geſtat, donec cæde hoſtis abſolvit. TACIT. G. c. 31.

**) Id. c. 14.

***) Vinculo e crinibus ſuis facto a jugis plauſtrorum pependerunt. FLOR. III. 3.

Cäſar tournirte, ihm damit die Zufuhr abſchnitt, darauf ein Haupttreffen vermied, ſodann die Römer, denen er in der Zahl leichter Truppen überlegen war, mit Scharmützeln aufzureiben ſuchte, in der Schlacht ſelbſt ihnen durch eine der ſchnelleſten Wendungen ihre ganze Artillerie unbrauchbar machte, und ihren linken Flügel beym erſten Angrif über den Haufen warf.

Dieſes alles ſetzt eine Erziehung von ganz andrer Art voraus, als man ſich insgemein von Barbaren einbildet; und man kann dreiſt annehmen, daß es nicht blos wilde Tapferkeit, ſondern eine wahre eigne, durch die Erziehung gebildete Kriegeskunſt geweſen, welche die deutſche Nation den Römern erſt fürchterlich, hernach ehrwürdig und zuletzt werth gemacht hat. Die Römer ſprechen von allen Nationen auſſer der deutſchen mit Geringſchätzung.

Nur muß man, wie bisher zu wenig geſchehen, die Erziehung im Gefolge, von der gemeinen Erziehung, oder den gezogenen Soldaten von dem Bauern unterſcheiden. Jene Erziehung war blos im Gefolge, das heißt in der damaligen regulairen Militz; doch nehme ich die Sueven aus, als bey welchen auch der Bauer enregimentirt, und in ſeiner Maaße geübt war. Von dieſen ſagten die übrigen deutſchen Völker *), daß ihnen auch die Götter ſelbſt nicht widerſtehen könnten; ſo ſtark, ſo einzig war ihre kriegeriſche Verfaſſung. Und wahrlich eine Verfaſſung, zu deren Begründung man das Landeigenthum aufgehoben hatte, mußte von ganz beſondrer Art ſeyn **).

*) Caeſ. de B. G. L. VI.

**) Caeſ. de B. G. VI. 7.

IV.

Ueber die Erziehung des Adels von einem Edelmanne.

Der unermüdete Eifer, womit Euer Hochf. Durchlaucht ſich der Erziehung der Jugend annehmen, läßt mich hoffen, daß Höchſtdieſelben, ens und anderes, was ich bey den in ſolcher Abſicht gemachten Einrichtungen zu erinnern finde, nicht ungnädig aufnehmen werden.

Dieſe ſind, wie mir dünkt, größtentheils für künftige Gelehrte gemacht, und was ſie zur Vorbereitung der Jugend für andre Stände beytragen ſollen, ſcheint mir dasjenige bey weitem nicht zu würken, was die praktiſche Anführung zu denſelben würken kann. So wie junge Leute, welche ein Handwerk lernen ſollen, niemals dasjenige in einer Realſchule lernen werden, was ihnen in der Werkſtätte eines guten Meiſters gelehrt wird; eben ſo wenig werden künftige Staatsmänner in einer Staats- oder Cameralſchule vollkommen gebildet werden. Jene müſſen, ſo wie ſie ihr vierzehntes Jahr erreichet, und dasjenige erlernet haben, was ſie erlernen können und müſſen, die Schulen der Gelehrten verlaſſen, und ſich einem Meiſter übergeben; und eben dieſes müſſen meiner Meinung nach auch diejenigen thun, welche ſich andern Ständen widmen wollen.

Mit den Gelehrten iſt es eine eigne Sache; ihre Anzahl wird in Verhältnis ihrer Mitbürger, immer nur gering ſeyn dürfen, wenn ein Staat, der viele arbeitende und nur wenig lehrende Männer gebraucht,

und mächtig bleiben soll. Der Adel sollte sich gar nicht in den Stand der Gelehrten begeben; und die Staaten wurden besser regiert, wie ungelehrte Landräthe stimmten, und ein gelehrter Canzler die Ausfertigungen darnach besorgte, als jetzt wo alles gelehrt ist.

Unsre Vorfahren, die immer ohne viel zu speculiren mit dem Faden der Erfahrung über Weg giengen, und Uebung und Arbeit in jeder Kunst für ein sicherers Mittel hielten, ihre Kinder vom Bösen abzuhalten, und aus ihnen brauchbare Männer zu machen, als alle Regeln und Wissenschaften, ob sie es gleich auch beyläufig hieran nicht ermangeln ließen, suchten ihre Söhne, je nachdem sie an ihnen Lust oder Fähigkeit bemerkten, bey Hofe, bey der Jagd, bey der Forst oder beym Stalle anzubringen. Der Fürst, der sie zuerst als Pagen aufnahm, hatte an seinem Hofmarschall, Oberjägermeister, Forstmeister und Stallmeister, zunftgerechte Meister, und man sprach damals von Höfen, wie man jetzt von Akademien spricht. Jeder Edelmann wußte, wo ein gerechter Hof gehalten wurde, und jeder Fürst bestrebte sich den besten zu haben. Man sahe den Hof als die wahre Schule des Adels an, und ein Churprinz von Sachsen ward Page bey seinem Oheime, dem Erzbischofe zu Magdeburg, um Regierung zu lernen.

Insbesondre aber leisteten die Kriegesschulen unserer Vorfahren, da ein Vater seinen Sohn einem guten Meister oder Ritter auf sechs oder sieben Jahre in die Lehre gab, und nicht eher zurücknahm, als bis er die Gesellen- oder Knapen-Jahre erreicht hatte, und auf die Wanderschaft ziehen konnte, alles was man nach der damaligen Kriegesverfassung nöthig hatte; und der Geist dieser Einrichtung zeichnet sich unendlich weit vor der heutigen aus, nach welcher der Knabe in einem Regimente auf-

dienen

dienen muß. Denn der Ritter erhielt die väterliche Gewalt über seinen jungen Lehrling, und züchtigte ihn väterlich, wenn dieser aus dem Gleise gieng, anstatt, daß jetzt ein Oberster oder Hauptmann sich kaum berechtiget hält, einem ihm empfohlnen Fahnenjunker, der nun schon in des Fürsten Dienste steht, und daher nach ganz andern Grundsätzen behandelt werden muß, in gewissen Fällen einen ernstlichen Verweis zu geben.

Nach diesen Voraussetzungen würden Ew. Hochfl. Durchlaucht, meiner geringen Einsicht nach besser thun, wenn Höchstdieselben an dero Hofe einen solchen Oberhofmarschall, Oberjägermeister, Oberforstmeister und Oberstallmeister, welche als gerechte Meister in ihrer Kunst, adliche Jünglinge in die Lehre nehmen, und diese mit väterlicher Zucht zu rechtschaffenen Gesellen bilden könnten, unterhielten, und dann eine solche adliche Jugend unter dem Namen von Pagen aufnähmen. Diese würden dann nach vollendeten Lehrjahren, anstatt auf Akademien zu gehen, wenigstens drey Jahre andre Höfe und Länder, Ställe, Forsten und Jägereyen besuchen müssen, ehe und bevor sie an dem Orte ihrer Bestimmung zum Dienste gelassen würden.

Eben so würde ein großer König, welcher eine zahlreiche Armee zu unterhalten hat, gewiß stärkere und gesündere Officiere erhalten, wenn dieselben etwa bis ins zwanzigste Jahr, einem General oder Obersten mit völliger väterlicher Gewalt übergeben, und sodann erst ins Regiment gesetzt würden. Dem Dienste würde dadurch nichts entgehn, indem eine solche Jugend alles dasjenige verrichten könnte, was sie jetzt verrichtet; und diese würde auch nichts dabey verlieren, wenn der König sie nach ihrem Alter beförderte.

Meine Meinung ist hiebey keinesweges, daß diese Jugend gar keines weitern Unterrichts genießen solle; sie sollen ihn nur empfangen, wie andre Lehrlinge ihren Unterricht in Sprachen oder im Schreiben, Rechnen, Tanzen und andern Fertigkeiten nehmen müssen; und nur nicht wie künftige Gelehrte, die einst wieder andre lehren sollen, erzogen werden.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht haben jetzt drey große Pächter im Lande, die alle bey ihrem Vater für Jungen, Halb- und Groß-Knechte gewisse Jahre gedienet haben, und jedermann rühmt ihnen nach, daß ihres Gleichen auf hundert Meilen nicht zu finden wäre. Sie haben ein solches Auge für alles was zum Haushalten gehöret, daß alle Bauern im Dorfe sie für ihre Meister erkennen, und alles was sie unternehmen, bringt Segen. So ist auch in Höchstdero Landschaft der Herr von ... und der Herr von ...; die beyde bey der väterlichen Wirthschaft erzogen sind, weiter nichts als einen guten Hofmeister gehabt, und auch fremde Länder gesehen heben; aber an Einsicht in das wahre Wohl des Landes alle andre übertreffen. Sie allein wissen es, wo es den Unterthanen drückt, und was sie leisten können; und dieses muß die Hauptwissenschaft des erbgesessenen Edelmanns seyn; ꝛc.

V.

Alſo ſoll der handelnde Theil der Menſchen, nicht wie der ſpeculirende erzogen werden.

Sie glauben, liebſter Freund, ich habe in dem Schreiben an den Fürſten .... den Tänzer mit dem Tanzmeiſter, oder den Gelehrten mit dem Lehrer verwechſelt? Wohlan, ich will mich deutlicher erklären, warum ich den praktiſchen Unterricht dem wiſſenſchaftlichen vorziehe, und warum ich glaube, daß der praktiſch erzogne Menſch, wenn es zur That kömmt, ſein Ebentheuer beſſer beſtehe als der andre.

Laßt uns nur gleich bey dem Landmanne anfangen; wie viel Standhaftigkeit zeigt derſelbe nicht in ſeinem Unglücke? Brennt ihm ſein Haus ab, oder raubt ihm ein Hagelſchlag ſeine ganze Hofnung im Felde; Gott hat es gegeben, Gott hat es genommen. Stirbt ihm ſein gutes Weib, oder ſein liebſtes Kind, im ewigen Leben ſieht er ſie wieder. Unterdrückt ihn der Mächtige, nach dieſer Zeit kömmt eine andre. Raubt ihm der Krieg alles, Gott weis was ihm nützlich iſt; und allezeit iſt der Name des Herrn muthig gelobet. So finde ich faſt durchgehnds den Landmann, und auf dem Sterbebette ſieht er, des Lebens ſatt und müde, ſeiner Abſpannung vom Joche mit einer beneidenswerthen Ruhe entgegen, ohne aller der Tröſtungen zu bedürfen, die ſich der Gelehrte geſammelt hat, und blos mit den Hausmitteln verſorgt, die ihm der praktiſche Religions-Unterricht gewährt. Wo iſt aber der Gelehrte, der aufrichtig ſagen kann, ſo viel mehr Muth und Standhaftigkeit zu beſitzen, als er wiſſenſchaftlicher unterrichtet iſt?

Eben ſo iſt es in andern Verhältniſſen. Wer grif mit mehrer Zuverſicht an, als Ziethen? wer gieng kühner in die Gefahr als Cook? und wer hat nach Verhältniſſe aller Umſtände, größere Schritte in der Erkenntnis gemacht, als ein Kind von zwey oder drey Jahren, das ſchon von allem ſpricht, ohne jemals eine deutliche Reflexion gemacht zu haben? Wenn ich alle Kriegesbücher und alle Reiſebeſchreibungen auswendig gelernt hätte: ſo würde ich in dem Augenblicke, da Sehen und Angreifen nur Eins ſeyn muß, dasjenige nicht ſeyn, was jene blos praktiſch unterrichtete Männer waren.

Sie glauben vielleicht, Ziethen und Cook würden größer geweſen ſeyn, wenn Sie bey gleichen Erfahrungen wiſſenſchaftlich wären unterrichtet worden? O Freund! der Weg der letzten Art iſt viel zu langſam; er läßt uns dasjenige nur Stückweiſe genießen, was wir im praktiſchen Unterrichte auf einmal und im ganzen Zuſammenhang faſſen. Das Auge, welches die Stellung der Feinde tauſendmal geſehn hat, ſummirt Totaleindrücke zu Totaleindrücken; es vergleicht unendliche Maſſen mit unendlichen Maſſen, und bringt unendliche Reſultata heraus, anſtatt, daß der wiſſenſchaftlich Unterrichtete mit lauter einzelnen und beſtimmten Ideen rechnet, und Regeln herausbringt, die, wenns zum Treffen kömmt, nie gegen den Totaleindruck beſtehen, und einen in dem Kampfe der Leidenſchaften höchſtens mit dem Seufzer: Oh! troppo dura legge! verlaſſen.

Zum Vergnügen, und bey müßigen Stunden ſtellt der praktiſch Unterrichtete auch wohl Unterſuchungen ſeines Reichthums an, anatomirt einen Totalbegrif, und freuet ſich des Philoſophen, der dieſen ſchon vor ihm zerlegt, und iedem Theilgen deſſelben einen Namen gegeben hat; aber im Handel hält ihn ſeine Metaphyſik nicht

auf,

auf, weil er in der Jugend damit nicht angefangen, und seine Seele nicht an den weit langsamern Gang deutlicher Ideen gewöhnt hat.

Eben so macht es das Frauenzimmer, wovon man sagt:

Illam quicquid agit, quoquo vestigia movit,
Componit furtim subsequiturque decor.

Sie hat das componere furtim nicht wissenschaftlich erlernt; sondern sich immer unter unzähligen Verhältnissen befunden, sich darnach ohne dieselben in einzelne Begriffe zu zerstücken, gebildet, und eine solche Summe für ihr Betragen daraus gezogen, die kein Gelehrter jemals vollständig in einzelne Regeln auflösen wird. Ihre Regeln sind concreta, die so bald sie durch die Abstraction getrennet, oder auch nur deutlich gedacht werden können, nicht mehr ihre schnelle Würkung behalten; indem das deutliche Denken ganzer Massen, nicht so geschwind von statten geht, als das Empfinden derselben, und das Anständige oder Unanständige früher auffällt, als die Ursachen davon gedacht werden können. Empfindung kann nur durch Wiederempfindung völlig gefaßt, und nicht durch Worte ausgedrückt werden. Le sentiment seul est en etat de juger le sentiment, sagt Helvetius.

In dem bekannten; video meliora proboque, deteriora sequor, werden kleine abstrahirte Regeln den allmächtigen Würkungen eines Totaleindruckes entgegen gestellet; und wie glücklich ist der Mensch, daß er durch diese und nicht durch jene zum Angriffe bestimmt wird, indem wahrlich mehr Gutes in der Welt unterbleiben würde, als jetzt darinn Böses geschieht, falls es in des Menschen Vermögen wäre, sich an der Schnur abgezogner Regeln zu halten, oder [illegible] seiner Handlungen

ſo einzurichten, wie er es ſich in ſeinem Lehrſtuhle bey kalter Ueberlegung vorgenommen hatte.

Noch eins; zerlegen Sie einmal das componere furtim, und unterſuchen, woraus die Compoſition beſteht; nicht wahr, Sie finden nichts wie Lügen und Betrug? Man läßt ſcheinen was man nicht hat, und verbirgt was man nicht ſehen laſſen darf. Und dennoch wird der praktiſche Mann die holde Schöne wahr und tugendhaft finden, und des moraliſchen Anatomiſten lachen, der ihm ſolche theilweiſe unwahr und fehlerhaft zeigen kann. Eben ſo wird der durch den ganzen Eindruck der Schöpfung belehrte Bauer immer des metaphyſiſchen Atheiſten lachen, und Gott da erkennen, wo dieſer ihn nach dem Maaße verlieret, als er trennet, theilet, und ins unendliche geht. Unter jenen hat nie einer an ſeiner eignen Exiſtenz und ſeiner Freyheit gezweifelt; und es iſt eine erſtaunende Beruhigung, daß die Würkung des Ganzen, Glaube an Gott iſt, und der Zweifel blos aus einem ſublimirten Theilgen aufſteigt.

Ein ſtrenger Moraliſt wird niemals ein guter Miniſter werden, weil er immer ſein Verhalten mehr nach abſtrahirten Regeln, als nach Totalbegriffen einrichten wird; und doch ziehen manche Fürſten bey Beſetzung der Miniſterialſtellen, den regelmäßig gelehrten dem praktiſchen Manne vor. Gewis würden ſie dadurch zu tauſend Ungerechtigkeiten Gelegenheit geben, die jeder natürlicher Weiſe begeht, der nach ſeinem kurzen abſtrakten Maaßſtab, eine menſchliche Handlung abmißt, wenn nicht zum Glück die mehrſten abgezognen Regeln in dem Augenblick der Handlung und Entſcheidung, dem mächtigen Totaleindrücke weichen müßten. In den mehrſten Ländern werden die Verbrecher noch nach abſtrahirten Geſetzen

ſetzen verdammt; aber in England erkennen zwölf Totaleindrücke über die concrete That.

Aber dem allen ungeachtet, ſollen ſie nicht glauben, daß ich den wiſſenſchaftlichen Unterricht, und die Gelehrſamkeit, welche daraus entſteht, verachte. Nein, ich ſehe die Gelehrten als eine der edelſten Klaſſen der Menſchen an; der wiſſenſchaftliche Unterricht beſteht hier mit ſeinem Zwecke vollkommen, und ich weis, daß der praktiſche Unterricht unendlich durch die Reſultate des wiſſenſchaftlichen gewonnen hat. Allein die Geſchäftsmänner und die übrigen handelnden Menſchen ſollen dieſe Reſultate nützen, ohne mit jenen einerley Gang zu gehen; ſie ſollen wie die Frau von Sevigny den Verſtand au bout de la plume haben, oder wie ein fertiger Muſicus, die Noten durchs Auge in die Finger gehen laſſen, und das commercium rerum et animae, wie es Baco nennet, ſo wenig durch das Denken der Zeichen, als durch deren Ausdruck aufhalten; und das läßt ſich in Geſchäften blos von dem praktiſchen Unterrichte erwarten. Ich bedenke nie was ich ſchreibe, und leſe nur was ich geſchrieben habe, aber eben deswegen bin ich mit der größten Fertigkeit

VI.

Ueber die Sittlichkeit der Vergnügungen.

Höre Freund, ich gebs dir zu, es iſt unnöthig von den Dächern zu ſingen, wie ſüß die Liebe und wie lieblich der Wein ſey; denn die Natur wirds dem Jungen ſchon ſagen, und es iſt beſſer daß dieſe es thue, als daß eine Kupplerinn die Roſe vor der Zeit breche. Aber

daß

daß ich nun auch auf der andern Seite im Genuſſe aller Menſchenfreuden ſo ſparſam und pipiſch ſeyn ſoll, damit bleib mir vom Leibe; ich genieſſe was ich vertragen und bezahlen kann; das iſt mein Maaß, und das Maaß eines jeden redlichen Mannes unter der Sonnen *).

Du ſelbſt haſt mir zugeſtanden, daß es keine Sünde ſey, ein Fürſt, Graf oder Edelmann zu ſeyn; unſer Pfarrer hat es mehrmals öffentlich gepredigt, man könne hunderttauſend Thaler beſitzen und doch ſelig werden, obs gleich ein bisgen hart hergienge. Wenn ich alſo von der Ehre und vom Gelde ſo viel nehmen darf, wie ich vertragen und mit Recht erhalten kann, warum nicht auch von der Luſt? Wir ſind nicht in Amerika, wo man ſich mit der Ehre der bloßen Menſchheit begnügen muß, und ſo lange es dauert, ſo wenig ein Edelmann als ein Graf ſeyn darf; wir ſind auch keine Wiedertäufer, daß wir alle Freuden wie alle Güter gemein haben müſſen; und wenn dieſes nicht iſt, wenn einer Feldmarſchall ſeyn darf, obgleich hunderttauſend für Gemeine dienen müſſen; wenn einer eine Million Piſtolen beſitzen mag, obgleich eine Million Menſchen nicht ſo [illegible] Heller zählt: ſo denke ich auch, ich dürfe ſatt Paſteten eſſen, wenn gleich alle meine Nachbarn nur grob Brod zu koſten kriegen.

Du nenneſt das hart? .... Gut. Mitleidiger Mann, ich will allen was mitgeben, es ſoll niemand bey mir darben; ich will großmüthiger ſeyn als der König, der ſeine ganze Ehre für ſich allein behält, und billiger als der Reiche, der immer noch mehr ſammlet. Wir Meiſter in der Kunſt ſich zu vergnügen, haben einen edlern Hang als beyde, wir laſſen keinen darben; und wir ſind

*) Honny ſoit qui mal y penſe.

ſind nicht glücklicher, als wenn die ganze Welt mit uns glücklich iſt; wir theilen Opern, Redouten, Comedien, Paſteten und was wir haben, von Herzen gern mit, und böſe Leute allein ſind es, die uns nachreden, daß wir unſern Wein allein trinken. Unſer größtes Vergnügen iſt, recht viel vergnügte Leute zu machen; ſind nicht eben die Redouten und Comedien gerade ſo eingerichtet, daß ein jeder für ein billiges daran Theil nehmen kann, und lachen wir wohl jemals herzlicher, als wenn die ganze Verſammlung mitlacht? Alſo ....

Aber das geht nicht, wir müſſen arbeiten, wir haben Pflichten gegen uns, gegen andre, gegen Gott ...

Richtig, vollkommen richtig! Jedoch geſetzt, wir wohnten auf Otaheiti, wo die Brodfrucht auf den Bäumen wuchs, und jeder nur den Mund aufthun durfte, um ſatt zu werden; wo die Einwohner den ganzen Tag in der Sonne lagen, und nicht anders aufſtunden als um Comedien zu ſpielen, oder zu tanzen; wo Jungen und Mädgen ſich beſtändig im Graſe wälzten, und die Königinn mit ihren Hofdamen den Engländern immerfort in die Arme lief; wo Eſſen und Trinken und Schlafen die einzige Berufsarbeit war; wo es keine Arme und keine Almoſen gab, weil der Schöpfer für jedes menſchliche Geſchöpf mit gleicher Freygebigkeit geſorgt hatte, wo man anſtatt zu beten, alles nur mit Empfindung, die man kaum Dankbarkeit nennen konnte, genoß; ſollten hier die Leute ſich auch Pflichten machen? ſollten ſie die Brodbäume abhauen, um Korn im Schweiß ihres Angeſichts aus der Erde zu ziehen, oder ſich in die ſpaniſche Bergwerke ſchleppen laſſen, um Urſach zu haben Gott ſtündlich für ihre Errettung anflehn zu können? He! ...

Du lachſt! und meinſt Weſtfalen ſeye nicht Otáheiti? Je nun ſo kommen wir auf den rechten Fleck zuſammen; ſo iſt die Frage nicht, ob Redouten und Comedien erlaubt ſind, nein! alles kommt denn darauf an, ob ſie dem Orte, worinn ſie gehalten werden, angemeſſen ſind; und ob die Perſon welche ſie beſucht ihre Pflichten dabey verletzt? Aber wozu denn die allgemeinen Urtheile über ihre Sittlichkeit und Unſittlichkeit in Anſehung unbeſtimmter Oerter und Perſonen?

Man gewinnt doch noch immer etwas damit; man hält doch noch manchen zurück, der ſich ſonſt dieſem Vergnügen zu ſehr überlaſſen würde? . . . . . ſprichſt du? O Freund! Freund! was ſoll der gemeine Mann denken, wenn die Sittenlehrer mit aller Macht der Beredſamkeit, Opern, Comedien und Redouten verdammen, und gleichwohl ſieht, daß die großen Fürſten und Fürſtinnen, deren Weißheit und Tugend eben dieſe Sittenlehrer nicht genug zu erheben wiſſen, ihrer Lehre gerade zu entgegen handeln? Wenn eben diejenigen, welche eine Sache zu prüfen und zu ſchätzen wiſſen, ſich an dieſen Vergnügungen gar nichts abziehen laſſen? Muß er hier nicht ganz irre werden? Muß er nicht zuletzt glauben, alle Sittenlehre ſey bloßes Gewäſche, und indem er ein Gebot verachtet ſieht, alle für gleich verächtlich halten? Und thäten wir nicht vernünftiger, wenn wir aufrichtig ſagten: ſeidne Kleider ſind gut, aber nicht für jedermann, als wenn wir, um die Unvermögenden abzuhalten, ſich nicht auch darinn zu kleiden, ſie für ſündlich erkläreten, und uns gleichwohl ſelbſt darinn brüſteten? Auch hier kommt alles auf die Gränzlinie an; und ſo ſchwer auch dieſe anzuweiſen ſeyn mag: ſo iſt ſie doch vorhanden, und wie manche andre Sache leichter im Griffe als im Ausdrucke.

Hier-

Hierüber ſage mir was du weißt, und dann will ich dich gern hören. Ziehe die Gränzlinie ſtrenge, ſie ſoll mir nicht leicht zu ſtrenge ſeyn; oder wenn du ja ins Allgemeine gehn willſt: ſo ſage mir erſt, wenn du die nothwendige Ungleichheit der Stände und Güter in der Welt als erwieſen annimmſt; warum du die Ungleichheit der Vergnügungen minder gerecht findeſt?

VII.

Etwas zur Policey der Freuden für die Landleute.

Wenn ich Policeycommiſſarius wäre, es ſollte mir anders gehn, die Leute ſollten mir wenigſtens ein- oder zweymal im Jahr, auf der Kirms oder auf Faſtnacht, völlige Freyheit haben, einige Bände ſpringen zu laſſen, oder ich hieſſe nicht Herr Commiſſarius. Unſre heutige Mäßigkeit macht lauter Schleicher, die des Morgens ihr Gläsgen und des Abends ihr Kännggen trinken, anſtatt daß die vormalige Ausgelaſſenheit zu gewiſſen Jahrszeiten, einem Donnerwetter mit Schloſſen glich, was zwar da, wo es hinfällt, Schaden thut, im Ganzen aber die Fruchtbarkeit vermehret. — Dagegen aber würde ich auch die täglichen Säufer, wenn ſie ſich auch nicht völlig berauſchten, ohne Barmherzigkeit ins Zuchthaus ſchicken.

Mit allem ihrem Lehren und Predigen haben es die Moraliſten endlich ſo weit gebracht, daß die Leute, welche vorhin des Jahrs einen Anker, aber an einem Tage herunterzechten, ſich jetzt täglich mit einem geringern Maaße, aber des Jahrs nicht mit einem Stückfaſſe begnügen,

gen, und hier möchte ich wohl einmal fragen: Ob wir bey dieſem Taüſche gewonnen oder verlohren haben? Als Policeycommiſſarius ſage ich, Nein. So viele Freuden uns auch der Schöpfer giebt, und ſo gern er es ſehen muß, daß wir ſie mit Dank und Mäßigung genieſſen: ſo offenbar finde ich, daß die Leute bey dem mäßigen Genieſſen zu Grunde gehen, die vorhin des Jahrs nur ein oder zweymal Kopfweh zu erleiden hatten; ich finde, daß es für die Policey leichter ſey, einmal des Jahrs Anſtalten gegen einen wilden Ochſen zu machen, als täglich die Kälber zu hüten.

Bey allem dem aber iſt es doch auch hier zu verwundern, daß die Freuden und Ergötzungen unſerer Vorfahren policeymäßiger geweſen ſind, als die unſrigen. In der ganzen bekannten Welt ſind von den älteſten Zeiten her gewiſſe Tage dem Menſchen dergeſtalt frey gegeben worden, daß er darinn vornehmen konnte was er wollte, in ſo fern er nur keinen Kläger gegen ſich erweckte. Das Amt der Obrigkeit ruhete an denſelben völlig, und der Fiſcus ſelbſt konnte nichts beſſers thun als mitmachen. Man findet alte Stadtordnungen, worinn an zweyen Tagen des Jahrs alle Arten von Glücksſpielen erlaubet wurden; die Obrigkeit duldete die Faſtnachtszechen, und Mummereyen bis in die Kirchen, und ſorgte blos dafür, daß die unbändigen Menſchen kein Unglück anfiengen; die Uebermaaße ſelbſt wehrete ſie keinem. Man erinnert ſich der Saturnalien wie der Narrenfeſte; man weiß, was zur Carnevalszeit in und auſſer den Klöſtern erlaubt war, und man ſieht, ohne ein Montesquieu zu ſeyn, daß aller Welt Obrigkeit, den Patriarchen zu Conſtantinopel nicht ausgeſchloſſen *), den Grundſatz angenommen hatte: die,

Thor-

*) *Cedren* hiſt. p. 639.

heit muß wenigstens einmal im Jahre ausgähren, damit sie das Faß nicht sprenge.

Eben dieser Grundsatz herrschte in andern Theilen bey unsern Vorfahren. Bey gewissen seltnen feyerlichen Gelegenheiten zeigten sie sich in verschwenderischer Pracht, wenn sie täglich in einem schlichten Wamse giengen. Wenn sie mit einander haderten: so schonten sie so wenig ihrer Lunge als ihrer Fäuste; und wenn sie sich freueten: so wollten sie bersten vor lachen. Damit schonten sie ihre Feyerkleider, und entwehrten sich des schwindsüchtigen Grams, und der Gefahr von einer plötzlichen Freude zu sterben. Wir hingegen opfern der Mode durch tägliche kleine Ausgaben unser bestes Vermögen auf, verfolgen unsre Feinde mit der artigsten Manier, und schwindeln bey allen plötzlichen Zufällen.

Jedoch Scherz bey Seite, wenn ich Policeycommissarius wäre, die Leute sollten mir zu gewissen Zeiten mehr Freuden haben, damit sie zu andern fleißiger und ordentlicher würden. Ich weiß wie dem Handwerksmanne der Sonntags Braten schmeckt, wenn er sich die ganze Woche mit einem Gemüse beholfen hat; und wie zufrieden er mit seinem Gemüse ist, wenn er an den Sonntagsbraten gedenkt. Nach diesem wahren Grundsatze, würde ich jedem Dorfe wo nicht alle Monate, doch wenigstens alle Vierteljahr ein Fest erlauben, um den täglichen Genuß, welcher zuletzt auch oft den Besten zur Uebermaaße verführt, und um so viel gefährlicher ist, je unbemerkter er im Finstern schleicht, und mit der lieben Gewohnheit, der andern Natur, über Weg geht, so vielmehr einzuschränken. Eine Policey, die ihre Aufmerksamkeit dahin wendete, würde wahrscheinlich glücklicher seyn als diejenige, welche wie die neuere alle Arten von Zechereyen und Gelagen verbietet, und damit den durch keine Gesetze

zu bezwingenden heimlichen und öftern Genuß befördert, auch wohl selbst das Salz der Freude, was dem geplagten Menschen Reiz und Dauer zur Arbeit geben soll, völlig unschmackhaft macht.

In gewissen Ländern und besonders am Rheine, läßt der Pfarrer des Sonntags das Zeichen mit der Glocke geben, wenn der Fideler in der Schenke auf die Tonne steigen darf, und nun fängt alles an zu hüpfen. In der ganzen Woche aber findet man daselbst keinen Menschen in der Schenke. In Frankreich, wo das Tanzen am Sonntag verboten ist, sieht man des Abends nach verrichteter Arbeit, häufige Tänze, und die Nation ist nüchtern und fleißig. In Genf findet man die Handwerker alle Abend, wenn es die Witterung erlaubt, eine Stunde auf öffentlichen Plätzen, um sich von der unermüdeten Anstrengung des Tages zu erholen; und so ist überall, wo die Gesetzgebung auf Erfahrungen gebauet wird, Freude und Arbeit vermischt, und die eine dient der andern mit mächtiger Hand.

In andern Ländern hingegen, wo die Feyertage nach einer gebieterischen Theorie abgeschaft, die blauen Montage eingezogen, die Fastnachtslustbarkeiten verboten, die Leichen- und Kindelbiere *) zu genau eingeschränkt, alle Zehrungen untersagt, alle Kirmesfreuden durch den nie schlafenden Fiscal gestöret, und überhaupt alle Lustbarkeiten der Unterthanen so viel immer möglich unterdrückt

*) In vielen westfälischen Dörfern giebt es noch güste Kindelbiere. Das ist, Eheleute die keine Kinder haben, können einmal in ihrem Leben auch ein Kindelbier halten, damit sie sich wegen dessen, was sie andern geopfert haben, erholen können. Wahrlich eine gutherzige Erfindung. Güst wird von Kühen gebraucht, die nicht kalben.

drückt ſind, ſieht man die Leute weit häufiger in den Schenken, ſtiller und trauriger aber öfterer trinken, und auch weniger fleißig arbeiten. Ihre Wirthſchaft geht bey allen Einſchränkungen ſchlimmer, und der niedergeſchlagene Menſch ſchaft mit ſeinen Händen dasjenige nicht, was der luſtige ſchaft. Die Unterthanen ſehen den Geſetzgeber wie die Kinder einen grämlichen Vater an; ſie verſammlen ſich in Winkeln, und thun mehr böſes als ſie bey mehrer Freyheit gethan haben würden. Sie dünken ſich ſicher, ſo oft ſie ſich nur nicht die Hälſe brechen.

Bisher hat man noch kein eignes Policeyreglement für die Luſtbarkeiten der Landleute gehabt, welches hauptſächlich daher rührt, daß die Geſetzgeber lieber ſelbſt haben tanzen als andre tanzen laſſen wollen. Es würde aber doch in dem Falle nöthig ſeyn, wenn meine Wünſche erfüllet werden ſollten. In demſelben würde das erſte ſeyn, daß in einem gewiſſen zu beſtimmenden Diſtricte nur eine einzige Schenke geduldet, dieſe gehörig und geräumig eingerichtet, und mit allen verſehen ſeyn ſollte, was vernünftige Landleute ergötzen könnte. Der Wirth ſollte ſeine Vorſchrift haben, was er geben und nicht geben dürfte; der Tag zur Luſtbarkeit ſollte beſtimmt und an demſelben immer die nöthige Hülfe, um Unordnungen zu ſteuren, bey der Hand ſeyn. Auſſer dem beſtimmten Tage, und einigen andern, die noch näher beſtimmet werden könnten, ſollte der Wirth gar keine Gäſte ſetzen dürfen. Die Spiele ſollten beſtimmt, und angemeſſen ſeyn. Drey alte Männer ſollten des Tages Richter ſeyn, und alles entſcheiden können, was der Ceremonienmeiſter anderwärts entſcheiden kann. Wer ſich denſelben widerſetzte, ſollte ſofort der in der Nähe ſtehenden Amtshülfe übergeben; der betrunkene Mann durch ſie gegen ein gewiſſes Botenlohn ſofort nach Hauſe gebracht;

bracht; und die betrunkene Frau vor ihrer Heimführung öffentlich ausgeklatſcht werden. — Auf dieſe Weiſe glaube ich, daß die vielen und verderblichen Winkelſchenken geſchloſſen, das beſtändige Leben im Wirthshauſe aufgehoben, der Mann, der die Erholung am mehrſten verdient, zum beſten Genuß einer ordentlichen Freude verholfen, und überhaupt mit der Zeit ein beſſerer Nationalgeiſt erzielet werden könnte. Dabey verſtünde es ſich von ſelbſt, daß an dieſen Tagen alle Frohnen und Bauerwerke aufhören, und dieſelben alſo gewählet werden müßten, damit keine eilige Arbeit dadurch aufgehalten würde.

VIII.

Es ſollten die Wochenſchriften auch die Anzeigen der neueſten Moden enthalten.

Schreiben von Amalien.

Das Jahr iſt beynahe vorüber gegangen, ohne daß Sie auch nur ein Wörtgen von unſern ſchönen neuen Moden geſagt haben. Gelt! Sie ſind des Dings müde, und unſre Veränderungen ſo mannigfaltig geworden, daß ſie ihnen mit Ihrer Muſterung nicht haben folgen können! Es geht den Moraliſten wie jenem Mädgen das von einem Huſaren verfolgt und gejagt wurde. Ach weh meine ſchönen Schuhe! o meine Schürze! o Himmel was will Mama ſagen! — rief es zu erſt, als es

hier

hier mit dem Abſatze in eine Pfütze trat, und dort mit der Filetſchürze in der Hecke hängen blieb. Wie es aber Holter Polter durch Dicke und Dünne laufen mußte, um dem böſen Manne zu entkommen: ſo ward an keine Schuhe, an keine Schürze und an keine Mama gedacht. So gehts mit unſerer Theilnehmung an den Geſchäften dieſer Welt. So lange man noch ſchreyet, hats keine Noth; aber wenns über und über geht, ſo ſchweigt man. Nicht wahr, iſts Ihnen nicht juſt ſo gegangen, oder haben Sie aus einer beſſern Urſache geſchwiegen?

Indeſſen hat doch immer das Publicum ſehr dabey gelitten, daß ſo manche Moden unbemerkt vorübergegangen ſind, und viele ſich die Livres de modes mit großen Koſten haben von Paris kommen laſſen müſſen, welche Sie Ihnen leicht durch eine kleine Beſchreibung hätten erſparen können. Manche aber ſind darüber gar ſo unwiſſend geblieben, daß ſie einen Queue de Renard von einem Plumet d' amitié nicht haben unterſcheiden gelernt, und die belle poule noyée mit der belle poule à pleines voiles verwechſeln. Dieſe Verantwortung bleibt Ihnen immer, da wöchentliche Blätter ſo ganz eigentlich dazu eingerichtet ſind, um von jeder neuen Mode ſofort eine Anzeige zu thun, und es weit ſchicklicher geweſen ſeyn würde, darinn die Veränderungen unſrer Hauben als die unwichtigen Handlungen einiger längſt vergeſſenen alten Biſchöffe aufzubehalten. Billig ſollte man in jedem wohlbeſtelleten Staate ein tägliches Blatt zur Bekanntmachung der Moden haben.

Wenn Sie meinen Rath folgen wollen: ſo verbeſſern Sie dieſen ihren Fehler in dem künftigen Jahre. Ich habe mir aus Utopien, wo die Menſchen auf dem Felde wachſen, etwas Frauenzimmerſaamen kommen laſ-

ſen, und ſolchen nach Amilecs *) Methode unterſucht. Jedes Körngen hüpfte, wenn ich die Sayte der Mode ſtrich, und ſo können Sie denken, was das für eine Erndte geben wird, wenn der Saame auf unſrer Heide, ſo gut wie in dem goldreichen Utopien aufgeht. Im Vorbeygehen geſagt, ich hatte mir auch etwas Männerſaat, und zwar von dem beſten, verſchrieben. Aber mein Correſpondent hat mir geantwortet, es wäre jetzt davon nichts vorräthig, weil es nicht mehr geſucht würde. Wenn ich aber Genieſaamen haben wollte: ſo ſtünden mir einige Laſten zu Dienſte. Aber dieſen mag ich nun eben nicht, da die Genies bey uns wild wachſen.

Die Almanache, welche ein halbes Jahr vorher abgedruckt werden, und uns doch die Moden für ein ganzes künftiges Jahr zeigen wollen, werden Ihnen hierinn ſicher keinen Eintrag thun. Sie erhalten uns blos die Erfindungen einer längſt veralteten Einbildung, und dabey ſagt uns keiner unter allen, wie die Neceſſaires, Badines, Bonbonnieres, Verrieres, Dejeuners ꝛc. geformt geweſen; wohin die verſchiedenen Arten von Venez y voir ihren Pol gehabt, ob die Schreibzeuge und Milchnäpfe in Waſen, in Urnen oder in Obelisken beſtanden, ob der Staudenartige Schmelz **) oder die Stickerey en filagrame, oder die Haararbeit und

von

*) Amilec ou la graine d' hommes. Amilec hatte eine Violine, worauf jede Sayte zu einer gewiſſen Leidenſchaft geſtimmet war. Wenn er nun z. E. die Sayte des Ehrgeitzes oder der Liebe ſtrich: ſo fiengen die Körngen, welche zu künftigen Fürſten beſtimmt waren, gleich an zu hüpfen, und bisweilen bewegte ſich auch nach dieſem Tone die Seele eines Pedanten. Die Sayte der Eitelkeit ſetzte faſt alles in mindre oder mehrere Bewegung.

**) Email arboriſé.

von welchen Farben, den Vorzug behalten, was die Divinatoires *) von dem künftigen Jahre gewahrſaget, und was Herr Granchez in ſeiner Fabrik zu Clignancourt ſonſt für Anſtalten mache die deutſchen Beutel zu fegen. Dieſem weſentlichen Fehler unſrer Policey kann allein durch ein Intelligenzblatt, was friſch gedruckt und vertheilet wird, abgeholfen werden; und ich dächte, es verlohnte ſich wohl der Mühe, die jungen einheimiſchen Künſtler in Zeiten zu benachrichtigen, auf welchem neuen Wege ſie den ſchöpferiſchen Franzoſen den Rang abgewinnen können.

Noch weniger haben Sie davon einen üblen Einfluß auf das gegenwärtige Menſchengeſchlecht zu fürchten. Daſſelbe iſt ſo bider und gut, es herrſcht unter den lieben Menſchenkindern ſo viele Menſchenliebe und Gutmüthigkeit, ihre Veredlung hat einen ſo mächtigen Fortgang gewonnen, und alles iſt ſo voll chriſtlicher Empfindſamkeit, daß die ſchleunige Bekanntmachung der neuen Moden unmöglich eine ſchädliche Veränderung darin hervorbringen kann. Ja ich bin verſichert, daß wenn Chriſtus ſich, wie es ehedem einmal geheißen hat **), von ſeiner lieben aber ungetreuen Braut, der chriſtlichen Kirche, ſcheiden laſſen wollte, kein Conſiſtorium dahin den Ausſpruch thun könnte; ſo ſehr hat ſich das gute Geſchlecht der Menſchen gebeſſert, und ſo ſehr haben auch die andächtigen Perſonen ihre Perücken und Hauben zu der ſüßen Empfindung des Erlöſers geformt. Es iſt niemand der ſich beſſer mit dem lieben Gott verſteht, als ein empfindſames Herz; es dient ihm unter allen Geſtal-

*) Eine Art von Fächern, die man aber nicht mit denen à figures habillées en étoffes de Soye verwechſeln muß.

**) Il divortio celeſte di *Ferrante Pallavicini*.

ten der Mode, und liebt immer die Rührung, wenn ſie nur zu ſeiner Sayte ſtimmt, ſie komme vom Himmel oder von der Erde; überall hat der liebe Gott jetzt Menſchenfreuden, und unſre Religion ſollte billig ganz umgeſchaffen werden, da es ſo gut als erwieſen iſt, daß ſie nur Troſt für Unglückliche enthalte, man aber jetzt, dem Höchſten ſey Dank! nichts wie Genuß kennt.

Sollte aber Ihr Stilleſchweigen von Ihrem Unvermögen uns etwas neues hierüber zu ſagen, herrühren: o ſo legen Sie mit dieſem Jahre die Feder nieder, und nehmen von mir die aufrichtige Erklärung an, daß ich ihre altmodiſchen Blätter nicht mehr leſen werde *).

Amalia.

IX.

Antwort an Amalien.

Halb haben Sie, theureſte Amalie, die Urſachen errathen, warum ich ſeit einiger Zeit von den ausſchweifenden Moden nicht ein Wörtgen mehr geſagt habe; aber eine der vornehmſten iſt Ihnen doch entwiſchet, ohnerachtet ich ſie bereits einmal bekannt gemacht habe; und dieſe beſteht darin, daß ich mit dem Irokeſiſchen Philoſophen das Städtiſche Gemenge, und alles was nicht zu der Klaſſe der Ackerbauer, Jäger und Hirten gehört, als den Abfall oder die Spreu des menſchlichen Geſchlechtes

*) Dieſer Aufſatz iſt vom 25 Dec. 1779; welches ich um deswillen bemerke, weil ſeitdem Modejournale, und Modeintelligenzblätter in Deutſchland erſchienen ſind.

tes betrachte, und, wenn ich die mannigfaltigen Kunſtwerke ſehe, welche unſre Putzmacherinnen daraus hervorbringen, die Güte des Schöpfers bewundre, der auch der Spreu eine kleine Freude bereitet hat, und ehe ſie der Wind verwehet, wo nicht andern doch ſich ſelbſt zu gute kommen läßt. Mit dieſer Urſache habe ich noch eine andre verknüpft, um mich nicht mit denen, welche die liebe gute menſchliche Geſellſchaft für das höchſte Unglück unſrer Erden halten, zu überwerfen. Wenn ich nämlich ſehe, daß die Handwerker ſich in ihren einförmigen Stellungen lahm und blaß arbeiten, die Gelehrten überſpannet oder Hypochondriſch werden, die Hofleute ſich zu Tode walzen, die Fürſten ihre beſte Zeit verſpielen, und überhaupt die geſelligen Menſchen in den Städten ſich durch die großen Opfer, welche ſie den Künſten, den Wiſſenſchaften und den Moden bringen, täglich mehr und mehr verfeinern, verſchnitzeln und verzärteln, oder wohl gar verhämmern und verpuffen: ſo ſtelle ich mir vor, die allgütige Vorſehung habe dieſe Mittel, als die ſanfteſt abführenden gewählt, um ihr großes Werk von allen verdorbenen Säften zu reinigen, und es ſey ein Eingriff in ihre Rechte, wenn ich dieſen Mitteln zum Verderben, Einhalt thun, oder ſie wohl gar zwingen wollte, dazu Erdbeben und Ueberſchwemmungen zu gebrauchen, und die Schuldigen mit den Unſchuldigen zu verderben. Ich verehre in ihren Abführungsmitteln die weiſe Sorgfalt, nach welcher dieſe blos auf das Uebel würken, und die edlern Theile verſchonen, und tröſte mich denn damit, daß das Geſchlecht was in den Siechenhäuſern der Städte zuſammen ſeuchet, wenn es ja wieder erſetzet werden muß, darum nicht untergehn, ſondern von dem Abfall auf den Höfen der edlen und gemeinen Lanſten immer noch hinreichend vermehret werden könne . . . .

Jedoch Sie sind diese Art der Philosophie an mir nicht gewohnt, und haben also unmöglich solche Ursachen errathen können, die mir nie in den Sinn gekommen sind. Also fort mit den Abführungsmitteln, und weg ins Feuer weg, mit diesem Theile eines Briefes, worin ich es einmal habe versuchen wollen, ob ich auch wohl grämlich seyn könnte, wenn es meine Jahre erfordern sollten. Ich befürchte es gelingt mir nicht, und ich gehe sicherer, wenn ich Ihnen theureste Amalia, das Glück unsrer Zeiten von seiner besseren Seite und in diesem einige bessere Gründe für mein Betragen zeige.

Wissen Sie also, daß Sie von der großen Ursache, warum ich dem fortrauschenden Strome der Moden so gelassen nachgesehen habe, so viel als gar nichts errathen haben; sie sind edler, sie sind folgende. Ueberall wohin wir unsre Augen wenden, hat die Natur nicht blos für unsre Erhaltung, sondern auch für unser Vergnügen gesorgt. So bald sie nur das Wasser erschaffen hatte, ließ sie auch den Weinstock blühen, und pflanzte die Rose neben dem Kornfelde. Sie sorgte mit gleich mütterlicher Sorgfalt für alle unsre Sinne, und auch für edlere Gefühle, indem sie das holde Mädgen, was uns glücklich machen sollte, nicht wie eine Truffel unter der Erde reifen, sondern zur allgemeinen Freude über derselben aufblühen ließ. Ihre Mannigfaltigkeit ist unendlich, und sie haßt die Einförmigkeit dergestalt, daß sie auch nicht einmal die Pflanzen von einer Gattung sich völlig ähnlich gemacht hat.

Schwerlich hat der Mensch, ihr edelstes Werk, minder vollkommen werden sollen. Auch hier in dieser kleinen Welt, wie man den Menschen nicht ganz unrecht nennt, hat sie Blumen und Korn, Wasser und Wein, und Truffeln und Mädgen erschaffen, und jedem seinen gehöri-

gehörigen Platz angewieſen. Auch hier hat ſie die Blume zur Ergötzung und das Korn zur Erhaltung gepflanzet. Und wenn dieſes, wie ich nicht zweifle, ſeine Richtigkeit hat: ſo ſehe ich nicht ein, woher wir das Recht nehmen wollen, alle Roſen auszureißen, um nichts als Kartoffeln dafür zu ziehen. Man laſſe jedem ſeine Stelle, und es wird alles gut gehen.

Durchdrungen von dieſen großen Wahrheiten ſehe ich den verfeinerten Theil der Menſchen an Höfen und in Städten mit ihren Moden, Künſten, Wiſſenſchaften und witzigen Erfindungen als das Blumenbeet der Natur; das platte Land hingegen als ihr Kornfeld an. So wie das letzte gut ſteht, wenn ſich nicht viel Blumen unter dem Korne befinden: ſo mag auch das erſte immer ſchöner ausſehen, je weniger Korn darauf wächſt; und da einmal die Natur beydes zum allgemeinen Beſten und Vergnügen angebauet haben will: ſo glaube ich daß wir keine beſſere Einrichtung treffen können, als daß wir die Blumen in den Städten, und das Korn drauſſen auf dem Lande ziehen. Auch hierin hat uns die Natur ein fürtreffliches Beyſpiel gegeben; ſie läßt den Weitzen nicht mit ſchönen Blüthen glänzen, und fordert von den ſchönſten Blumen keine Früchte zu unſrer Erhaltung.

Wenn die Kunſt der Natur folgt: ſo hat ſie die beſte Wegweiſerinn, und wir folgen ihr in den Städten, wenn wir alles in edle Blumen verwandeln. Hiezu dienen Wiſſenſchaften, Künſte und Moden, und aus dieſem Geſichtspunkte bewundere ich jetzt die unermüdete Bemühung der Menſchen in den Städten, ſich um die Wette ſchöner und glänzender zu zeigen; ich ſehe jede Haube als eine neue Art ausländiſcher Blumen an, die in unſre Gegend verpflanzet wird, und mache der Tulpe ſo wenig einen Vor-

Vorwurf, daß sie nur das Auge ergötzt, als ich es der Nachtviole verdenke, daß sie nicht bey Tage riecht. Jedes Ding hat bey mir seine Zeit und seine Stelle bekommen, und damit ist auch meine ganze Kritik gefallen.

Der einzige Mißbrauch, den wir Moralisten zu fürchten und abzuwehren haben, ist dieser, daß die Blumen mehr Platz einnehmen als ihnen zukommt. Denn wo sie dergestalt wuchern, daß sie den Kartoffeln ihren Platz rauben, oder wohl gar das Korn ersticken, da sieht es gefährlich aus. Aber hier können wir räuten, pflügen und brachen, und wenn wir dieses zur rechten Zeit thun: so wird die Ordnung der Natur nichts dabey verlieren. Sie wird gut bestehen, wenn wir vorher wohl untersuchen, ob sich ein Landstädtgen, was Mangel an Korne hat, so gut zum Blumenbeete schicke, als eine Hauptstadt, und die Heide ein Feld sey um Hyacinthen darauf zu ziehen.

Gegen diesen meinen Plan, liebste Freundinn! werden Sie mir keine Einwendung machen. Sie gehören zu dem Geschlechte der Blumen, die nicht blos das Auge ergötzen, sondern auch noch überdem schöne Früchte bringen. In ihrem Schatten wird kein Korn erstickt, und der Raum, den Sie einnehmen, ist nicht größer als Ihnen gebührt. Sie schützen vielmehr andre zärtliche Gewächse vor der Macht der Sonne, und wenn Sie ihre Blätter gleich hoch tragen, und sich dem begierigen Auge in ihrem schönsten Schmucke zeigen: so geschieht dieses, um die kurze Zeit, welche Sie in dieser Welt zu blühen haben, ihrer Bestimmung gemäs anzuwenden, und dann zu einer vollkommenen Frucht zu reifen. Können wir diese dann gleich nicht so lange wie wir wünschen aufbewahren: so müssen wir uns damit trösten, daß wir für den Mangel

gel der Dauer durch die Menge der Reitzungen überflüßig bezahlt ſind.

Aber am Ende, meine Beſte, bitte ich Sie doch dieſe kleine Herzſtärkung andern in dieſem neuen Jahre nicht anders als nach dem Abführungsmittel zu geben. Die Zahl der Blumengecke iſt nicht ſo groß, als der Liebhaber des reinen Korns, und wer ſein Gewächs ſicher verſilbern will, der handelt immer am klügſten, wenn er mehr Korn als Blumen zu Markte bringt. Nach dem erſten wird zur Zeit der Noth gar nicht gefragt, und oft liegt eine Roſe, die des Morgens erſt aufblühete, ehe es Abend wird, verwelkt, entblättert, und verachtet unter den Füßen. Das Schickſal aller Blumen iſt einmal zu ſcheinen und früh zu ſterben, und die Anbauer der Kornfelder haben nur Augen für ſie, um ſie auszureißen.

Ein Liebhaber von Beyden.

X.

Wie iſt die Dreſpe im menſchlichen Geſchlechte am beſten zu veredeln?

Anfrage eines Frauenzimmers.

O! ſchweigen Sie ja ſtille, mein ſchöner Herr! Sie gehören auch mit unter den Abfall des menſchlichen Geſchlechts; der Ausſpruch unſers Irokeſiſchen Philoſophen war:

Es giebt nur dreyerley ächte Stände unter den Menſchen, als der Stand der Jäger, der Hirten und

und der Ackerbauer; alles übrige gehört zum Abfall, worauf man nicht viel rechnen muß.

Und Sie als Dichter, wo Sie ſich nicht bald, wie die Sänger in Arkadien, eine Heerde anſchaffen, fallen gewiß unter die Spreu, wenn man den Abfall auf die Schwinge bringt, um noch das Hinterkorn oder die Dreſpe zu gewinnen. Nicht wahr? o! wenn man nur ſeine Größe kennt: ſo betriegt einen der Schneider .... und auch ſeine eigne gute Meinung nicht.

Sie haben alſo gar keinen Beruf uns guten Mädgen, die wir ſo ein bisgen mehr Zeit als andre der Lectüre ſchenken, und unſern Geiſt wie unſern Körper zu ſchmücken ſuchen, vorzuwerfen, daß wir die ganze Oekonomie der Natur zerſtörten; und ich dächte, wir handelten beyde am klügſten, wenn wir uns einander das Handwerk nicht verſchrien.

Aber ſollte es denn würklich ſo ganz richtig ſeyn, daß die Jäger, die Hirten und die Ackerbauer das reine Korn in der Welt ausmachten, und alles übrige zur Dreſpe gehörte? Und ſollte es auf den Fall, daß wir uns dieſe Irokeſiſche Eintheilung gefallen laſſen müßten, nicht Mittel geben, auch noch die Dreſpe in Preiß zu bringen! Die Italiener warfen lange die abgewundenen Hüllen der Seidenwürmer in den Miſt, bis ſie endlich lernten Blumen daraus zu machen; und wir Deutſchen ſchufen auch einmal, denn Schöpfer ſind wir doch immer geweſen, aus den ſonſt weggeſpülten Schuppen der Bärſche etwas das eine Blume heißen ſollte; was dünkt ihnen alſo, wenn wir auch noch ſo etwas aus der Dreſpe oder der Spreu machten, wenn ich Sie zum Exempel als eine Hülſe in eine Roſe verwandelte, und dieſer ein Plätzgen auf meiner Haube, oder an einem andern Orte, wo Sie vielleicht lieber verblüheten, einräumete; würden Sie es

wohl

wohl bereuen, nicht blos zum Pumpernickel erſchaffen zu ſeyn? Es kommt nur darauf an, wie ich das Ding in meinem Kopfe drehe: ſo ſind Sie Spreu oder Roſe.

So viel bleibt indeſſen immer, wir mögen nun ſeyn was wir wollen, richtig, daß die Dreſpe wenn ſie genutzt und veredelt werden ſoll, eine ganz andre Behandlung als das reine Korn erfordere, und daß mehrere Arbeit, und mehrere Kunſt dazu gehören, Baumwolle aus der Heede als ein Stück Lowend aus gutem Flachſe zu machen. Sie erinnern ſich wie unſer Irokeſe die Ohren ſpitzte, als er hörete, daß ein hübſcher junger Menſch verdammet wurde, zehn Jahre lang mit untergeſchlagenen Beinen auf einem Tiſche zu ſitzen, um ſich dereinſt mit der Scheere und der Nadel in einem kleinen engen Stübgen ernähren zu können. Das heißt, rief er, die Dreſpe auf eine grauſame Art veredlen; und was würde er geſagt haben, wenn er gehört hätte, daß man ſolchen jungen Burſchen nicht allein manchen Feyertag, ſondern auch ſogar den Troſt ſich alle vier Wochen einmal recht ausdehnen zu können, oder den ſogenannten blauen Montag abgeſchnitten hätte?

Nun dächte ich gewönne die Sache ſchon eine andre Geſtalt, und wir hätten einiges Recht den Moraliſten zuzurufen, nicht alles Hinterkorn ſofort in den Wind zu werfen, oder allenfalls für das Vieh ſchroten zu laſſen, wenn es nicht auf die nämliche Art brauchbar iſt, wie das reine. Es iſt ein wunderliches Ding um dieſen Abfall des menſchlichen Geſchlechts, ſeitdem man keine Reviere von hundert Meilen für die Jagd von hundert Irokeſen ungebauet laſſen will, und noch wunderbarer iſt es, daß oft aus dieſem Abfall das Korn erwächſt, was in die Irokeſiſche Wildbahn geſäet wird. Nach dem Ausſpruch unſers

ſers Wilden gehörte der Hof, die Bürgerſchaft, und die ganze berühmte Gelahrten Republik zur Spreu, oder wo noch einige darunter der Jagd und dem Ackerbau ein Stündgen ſchenken, zum Hinterkorn; was kann aber daraus nicht gemacht werden, wenn es von geſchickten Meiſtern und Meiſterinnen geworfelt, gemahlen, gebeutelt und verbacken wird?

Jedoch meine Meinung war es nicht, mich auf eine ſo ernſthafte Sache einzulaſſen. Die Frage unter uns iſt blos, ob ich als ein kleines Hülsgen gerade alle die Eigenſchaften und Tugenden eines ächten ſchönen, reinen Weitzens haben müſſe, und ob ich nicht, da ich mich gutwillig unter den Abfall rechnen laſſe, das Privilegium habe, mich ein bisgen mit einer unſchuldigen, oder wie Sie es nennen, empfindſamen Lectüre zu amuſiren? Die Umſtände, welche es nöthig gemacht haben, daß zwey geſunde ſtarke Männer den dritten, der oft nur ein kleiner feiner Moraliſt iſt, in der Sänfte tragen, können es vielleicht auch nöthig machen, daß tauſend ſich blos mit Leſen beſchäftigen, um eben ſo viel Autoren das Brod zu geben. Je mehr ſich die Zahl derjenigen vermehrt, die nicht zum reinen Korn gehören; und je nothwendiger dieſe Vermehrung iſt, wo wir uns nicht wie die Irokeſen aus unſern Revieren treiben laſſen wollen, deſto häufiger werden auch die Verdlungsmittel werden müſſen. Unſer Küſter hat ſchon angefangen alle Särger der Länge nach einzuſenken, weil der Kirchhof zu klein wird; und ich fürchte, wenn wir dereinſt auch ſo bey lebendigem Leibe zu ſtehen kommen, es wird noch manche eitle Beſchäftigung erdacht werden müſſen, um uns alle in Bewegung zu erhalten.

Ueberlegen Sie es mein Freund, und ſchicken mir allenfalls einen beſſern Vorſchlag zu meiner Veredelung. Aber Ihre Puppe will ich nicht ſeyn, ſie möchten meiner ſonſt gar zu balde müde werden; auch nicht ihre Amarillis, weil ihnen der Reim gleich eine Phillis bringen würde. Ihre Muſe oder ſo etwas was der Dichter ſich täglich wünſcht und niemals erhält, möchte ich am liebſten ſeyn, um mich ein bisgen zu rächen.

Amalia.

XI.

Wozu der Putz diene?

Ein Geſpräch

zwiſchen Mutter und Tochter.

Das Kind. Mama! warum hat der Mahler dort mitten über den ſchönen Spiegel eine Guirlande gemahlt?

Die Mutter. Siehſt du denn nicht, daß er dort geborſten iſt, und daß er dieſen Borſt hat verbergen wollen?

Das Kind. Mama! warum hat der Kaufmann zu dem ſchönen Chitz, welchen ſie mir gegeben haben, ein Zeug voll Löcher genommen?

Die Mutter. Damit man bey der Schönheit der Farben die Löcher vergeſſen ſollte.

Das Kind. Mama! ſind denn überall Börſte und Löcher, wo überflüßiger Schmuck iſt?

Die Mutter. Ja, mein Kind, überall. Viel Putz iſt immer ein Zeichen, daß irgendwo etwas fehlt, es ſey nun im Kopfe, oder im Zeuge.

XII.

Schreiben einer alten Ehefrau an eine junge Empfindſame.

Sie thun Ihrem Manne Unrecht, liebes Kind, wenn Sie von ihm glauben, daß er ſie jetzt weniger liebe als vorher. Er iſt ein feuriger thätiger Mann, der Arbeit und Mühe liebt, und darinn ſein Vergnügen findet; und ſo lange wie ſeine Liebe gegen Sie ihm Arbeit und Mühe machte, war er ganz damit beſchäftiget. Wie aber dieſes natürlicher Weiſe aufgehöret hat: ſo hat ſich ihr beyderſeitiger Zuſtand, aber keinesweges ſeine Liebe, wie Sie es nehmen, verändert.

Eine Liebe die erobern will und eine die erobert hat, ſind zwey ganz unterſchiedene Leidenſchaften. Jene ſpannt alle Kräfte des Helden; ſie läßt ihn fürchten, hoffen und wünſchen; ſie führt ihn endlich von Triumph zu Triumph, und jeder Fuß breit den Sie ihm gewinnen läßt, wird ein Königreich. Damit unterhält und ernähret ſie die ganze Thätigkeit des Mannes, der ſich ihr überläßt; aber das kann dieſe nicht. Der glücklich gewordene Ehemann kann ſich nicht wie der Liebhaber zeigen; er hat nicht wie dieſer zu fürchten, zu hoffen und zu wünſchen; er hat nicht mehr die ſüße Mühe mit ſeinen Triumphen, die er vorhin hatte, und was er einmal gewonnen hat, wird für ihn keine neue Eroberung.

Dieſen ganz natürlichen Unterſchied, liebes Kind! müſſen Sie ſich nur merken: ſo wird Ihnen die ganze Aufführung ihres Mannes, der jetzt mehr Vergnügen in Geſchäften als an ihrer grünen Seite findet, gar nicht widrig vorkommen. Nicht wahr, Sie wünſchten noch wohl,

wohl, daß er wie vormals mit ihnen einſam auf der Raſenbank vor der Grotte ſitzen, ihnen in das blaue Aeugelgen ſehen, und um einen Kuß auf ihre ſchöne Hand, knien ſollte? Sie wünſchten noch wohl, daß er Ihnen das Glück der Liebe, was der Geliebte ſo ſchlau und zärtlich ſchildern kann, immer mit kräftigern Farben mahlen, und Sie von einer Entzückung zur andern führen möchte? — meine Wünſche giengen wenigſtens in dem erſten Jahre, da ich meinen Mann geheyrathet hatte, auf nichts weniger als dieſes. Allein es geht nicht, der beſte Mann iſt auch der thätigſte Mann, und wo die Liebe aufhört Arbeit und Mühe zu erfodern, wo jeder Triumph nur eine Wiederholung des vorigen iſt, wo der Gewinnſt ſowohl an ſeinem Werthe als an ſeiner Neuheit verloren hat; da verliert auch jener Trieb der Thätigkeit ſeine gehörige Nahrung, und wendet ſich von ſelbſt dahin, wo er dieſs beſſer findet. Der weiſeſte Mann geht auf neue Entdeckungen aus, und ſieht das entdeckte nur mit Dankbarkeit an. Es gehört zum Weſen unſrer Seele, daß ſie immer beſchäftiget ſeyn und immer weiter will, und wenn unſre Männer von der Vernunft auf dieſem Wege in den Geſchäften ihres Berufs wohl geführet werden: ſo dürfen wir nicht darüber ſchmollen, daß ſie ſich nicht ſo oft als ehmals mit uns am Silberbache oder unter Luiſens Bäche unterhalten. Anfangs kam es mir auch hart vor, eine ſolche Veränderung zu ertragen. Aber mein Mann erklärte ſich darüber ganz aufrichtig gegen mich. Die Freude womit du mich empfängſt, ſagte er, verbirget deinen Gram nicht, und dein trübes Auge zwingt ſich vergeblich heiter zu ſeyn; ich ſehe was du willſt, ich ſoll mit dir wie zuvor auf der Raſenbank ſitzen, immer an deiner Seite hängen, und von deinem Othem leben; aber dies iſt mir unmöglich. Mit Lebensgefahr

wollte ich dich noch auf einer Strickleiter vom Glockenthurm herunter tragen, wenn ich dich nicht anders zu bekommen wüßte; aber nun da ich dich einmal in meinen Armen feſt habe, da alle Gefahren überwunden, und alle Hinderniſſe beſiegt ſind; nun findet meine Leidenſchaft von dieſer Seite ihre vorige Befriedigung nicht. Was meiner Eigenliebe einmal geopfert iſt, hört auf ein Opfer zu ſeyn; die Erfindungs- Entdeckungs- und Eroberungsſucht, die jedem Menſchen angeboren iſt, fordert eine neue Laufbahn. Ehe ich dich hatte, brauchte ich alle Tugenden zu Stuffen, um an dich zu reichen; nun aber da ich dich habe, ſetze ich dich oben darauf, und du biſt nun bis dahin die oberſte Stuffe, von welcher ich weiter ſchaue.

So wenig mir auch der Glockthurm, und daß ich die Ehre haben ſollte, der höchſte Fußſchemel meines Mannes zu ſeyn, gefiel: ſo begrif ich doch endlich mit der Zeit, und nachdem ich dem Laufe der menſchlichen Handlungen weiter nachgedacht hatte, daß es nicht anders ſeyn könnte. Ich wandte auch meine Thätigkeit, die vielleicht mit der Zeit auf der Raſenbank Langeweile gefunden haben würde, auf die zu meinem Berufe gehörigen häuslichen Geſchäfte, und wann wir dann beyde uns tapfer getummelt hatten, und uns am Abend einander erzählen konnten, was er auf dem Felde und ich im Hauſe oder im Garten gemacht hatte: ſo waren wir oft froher und vergnügter als alle liebevollen Seelen in der Welt. Und was das glücklichſte dabey iſt: ſo hat dieſes Vergnügen uns auch nach unſerm dreyßigjährigen Eheſtande nicht verlaſſen. Wir ſprechen noch eben ſo lebhaft von unſerm Hausweſen, als wir immer gethan haben, ich habe meines Mannes Geſchmack kennen gelernt, und erfülle ihm ſowohl aus politiſchen als gelehrten Zeitungen

was

was ihm behagt; ich verſchreibe ihm das Buch, und lege es ihm gebunden hin, was er leſen ſoll; ich führe die Correſpondenz mit unſern geheyratheten Kindern, und erfreue ihn oft mit guten Nachrichten von ihnen und unſern kleinen Enkeln. Was zu ſeinem Rechnungsweſen gehört, verſtehe ich ſo gut als er, und erleichtere ihm daſſelbe damit, daß ich ihm alle Belege vom ganzen Jahre, die durch meine Hände gehen, zur Hand und Ordnung halte; zur Noth mache ich auch einen Bericht an die Hochpreisliche Cammer, und meine Hand paradirt ſo gut in unſerm Caſſenbuche als die ſeinige; wir ſind an einerley Ordnung gewöhnt, kennen den Geiſt unſerer Geſchäfte und Pflichten, und haben in unſern Unternehmungen einerley Vorſicht und einerley Regeln.

Dieſes würde aber wahrlich der Erfolg nie geweſen ſeyn, wenn wir im Ehehande ſo wie vorhin, die Rolle der zärtlich Liebenden geſpielt, und unſre Thätigkeit mit Verſicherung unſer gegenſeitigen Liebe erſchöpft hätten. Wir würden dann vielleicht jetzt einander mit Langeweile anſchauen, die Grotte zu feucht, die Abendluft zu kühl, den Mittag zu heiß, und den Morgen unluſtig finden. Wir würden uns nach Geſellſchaften ſehnen, die, wenn ſie kämen, ſich bey uns nicht gefielen, und mit Schmerzen die Stunde zum Aufbruche erwarteten, oder wenn wir ſie ſuchten, uns wieder fortwünſchten. Wir würden zu Tändeleyen verwehnt, noch immer mittändeln, und Freuden beywohnen wollen, die wir nicht genießen könnten; oder unſre Zuflucht zum Spieltiſche, als dem letzten Orte, wo die Alten mit den Jungen figuriren können, nehmen müſſen.

Wollen Sie ſich nicht einſt in dieſen Fall verſetzen, liebes Kind! ſo folgen Sie meinem Beyſpiele, und quälen ſich und ihren rechtſchaffenen Mann nicht mit übertrie-

triebenen Forderungen. Glauben Sie aber doch indeſſen nicht, daß ich mich ſo ganz dem Vergnügen, den Meinigen zu meinen Füßen zu ſehen, entzogen hatte. O hiezu findet ſich weit eher Gelegenheit, wenn man ſie nicht ſucht, und ſich zu entfernen ſcheinet, als wenn man ſich allemal, und ſo oft es dem Herrn beliebt, auf den Raſenbank finden läßt. Noch jetzt ſinge ich unterweilen meinen kleinen Enkeln, wenn ſie bey mir ſind, ein Liedgen vor, was ihn zur Zeit, als ſeine Liebe noch mit allen Hinderniſſen zu kämpfen hatte, in Entzücken ſetzte, und wenn dann die Kleinen rufen: Ancora! Ancora! Großmama, er aber die Augen voll Freudenthränen hat: ſo frage ich ihn wohl noch einmal, ob es ihm jetzt nicht zu gefährlich ſcheine, mich auf der Strickleiter vom Kirchthurme zu holen? Aber dann ruft er eben ſo heftig wie die Kleinen: O! Ancora Großmama Ancora!

XIII.

Nachſchrift.

Noch eins, mein Kind! habe ich vergeſſen. Wie es mir vorkömmt: ſo verlaſſen Sie ſich lediglich auf ihre gute Sache und ihr gutes Herz, vielleicht auch wohl ein bisgen auf ihre ſchönen blauen Augen, und ſpintiſiren gar nicht darauf, ihren Mann von neuem an ſich zu ziehen. Mich deucht, Sie ſind zu Hauſe gerade ſo wie vor acht Tagen in der Geſellſchaft bey unſerm ehrbaren G...., wo ich euch ſo ſtille und ſteif antraf, als wenn ihr nur zuſammen gekommen wäret, um euch Langeweile zu machen. Merkten Sie aber nicht, wie bald ich die ganze Geſellſchaft in Bewegung brachte. Dem alten

närri-

märkischen Cammerrath sagte ich, er hätte doch letzthin Recht gehabt, daß man den Abfall der Steinkohlen nicht wie es im Dictionaire encyclopedique stünde, zum Dünger nutzen könnte, ich hätte es auf allerley Weise damit versuchen lassen — und flugs ward er so heiter und beredt, wie ein Gelehrter der Recht behalten hat. Zu dem in sich selbst vertieften Kriegsrath . . . . sprach ich, seine Prophezeyung, daß Clinton Charlestown erobern würde, wäre eingetroffen. Und nun kam einmal nach dem andern, das hätte er so gewiß gewußt, daß er seinen Kopf darauf verwetten wollen; worauf sich alles, was Odem hatte, gegen ihn rührte. Indem jeder hiebey seine politischen Einsichten ausframte, sagte ich meinem Nachbaren, dem jungen M. . . . einen Vers ins Ohr, welchen er ehedem gemacht hat:

Und ihre Flügel wurden groß,
Fiengen Wind, und machten
Die Gesichter durch das Land,
Daß man kaum sein eignes Wort verstand.

Und zugleich langte ich vor ihm vorbey, um die neue Uhr mit Brillanten zu besehen, welche seine Nachbarinn auf der andern Seite, zum erstenmale angelegt hatte. Die Kriegesräthinn fragte ich, wo sie ihren allerliebsten neuen Wagen hätte machen lassen, und um der Cammerräthinn zugleich ein Compliment zu machen, küßte ich ihren niedlichen kleinen Jungen. Damit fieng auch der übrige Theil der Gesellschaft an, sich etwas froher zu fühlen, und unsre Flügel wurden auch groß, so daß wir scherzend und tanzend zu Tische und wieder davon giengen.

Wie ich es hier in der Gesellschaft machte: so mache ich es auch täglich zu Hause. So wie ich des Morgens aufstehe, schaffe ich mir ein heiteres Auge, welches ich mir immer verschaffen kann, wenn ich nur frisches

und reines Zeug überwerfe; und habe allemal einen Scherz oder eine kleine Schmeicheley für meinen Mann in Bereitſchaft, ſollte ſie auch nur darinn beſtehen, daß er geſtern Abend recht prophezeyhet habe, wie es dieſen Morgen regnen würde. Er muß es immer vorher gewußt haben, was in der Haushaltungsbeſtellung gerathen würde oder nicht; er iſt es immer, den der Erfolg rechtfertiget, wenn wir neues Geſinde bekommen haben, das nach ſeinen phyſiognomiſchen Einſichten gut oder ſchlecht einſchlagen ſollte; wäre ich ihm gefolgt, ſo wären wir unſer Korn zu einem beſſern Preiſe los geworden, und wir wären beſſer mit dem Klaver als mit der Eſparcette gefahren — das weiß ich ihm alles ſo gut einzubröckeln, daß er die Kunſt nicht merkt; und wenn er ſie auch durchſchimmern ſieht, mir den Dank für meine Mühe, ein zufriedenes Wort, nicht verſagt.

Damit iſt der Tag angefangen; wir ſcheiden denn gemeiniglich aus einander, und des Mittags habe ich was neues. Wir haben uns froh verlaſſen und ſehen uns froh wieder. Einen kleinen Enkel von drey Jahren, den wir bey uns haben, ſetze ich ihm an die Seite, das iſt dann ſeine Puppe, damit muß er ſpielen. Macht das Kind etwas das ihm gefällt; ſo ſage ich ihm, es ſey der leibliche Großpapa. Iſt der Wein nicht gut: ſo bewundre ich ſeinen feinen Geſchmack, und laſſe ihn glauben, er ſey aus einem neuen Faſſe; findet er die Felderdbeern wohlſchmeckender, als diejenigen, ſo ich ihm aus dem Garten vorgeſetzt habe: ſo habe ich auf einem Nebentiſche auch von jenen für ihn in Bereitſchaft. Schmeckt ihm das Waſſer vortreflich: ſo iſt es aus der Quelle am Berge, die er ſelbſt hat öffnen laſſen; und ſo mag er loben oder tadeln, ich mache ihm gleich ein Ragout daraus nach ſeinem Geſchmacke.

Das

Das geht nun freylich ſo nicht, wenn man immer den Mann gehen läßt, bis er von ſelbſt kommt, ihn nie anhäkelt, oder wohl gar vor ihm mit einem langen Zuge von Verdruß im Geſicht erſcheinet. Aber es iſt doch auch ſo ſchwer nicht, mein liebes Kind! wie Sie glauben, einen Mann auf jene Art ſo zu regieren, daß er noch immer einigermaaßen Liebhaber bleibt. Ich bin nur eine alte Frau; aber Sie können noch was ſie wollen, ein Wort von Ihnen zur rechten Zeit, thut gewiß ſeine Würkung. Was brauchen Sie eben die leidende Tugend zu ſpielen? Die Seufzer einer Frau ſind gut zum verſcheuchen, aber nicht zum anholen; die Thräne des liebenden Mädgens, ſagt ein altes Buch, ſteht wie der Thau auf der Roſe; aber die auf den Wangen einer Frau, iſt für den Mann ein Tropfen Gift, den er um alles in der Welt nicht verſchlucken möchte. Stellen Sie ſich nur immer freudig und hehr, ſo wird es der Mann auch werden, und wenn er es geworden iſt, werden Sie es auch von Herzen werden.

Die Kunſt ſo dazu gehört, iſt ſo groß nicht. Nichts ſchmeichelt einem Manne mehr als die Freude ſeiner Frau, er ſieht ſich immer ſtolz als den Urheber derſelben an. So bald Sie aber recht freudig ſind: ſo werden Sie auch lebhaft und aufmerkſam werden; jeder Augenblick wird Ihnen eine Gelegenheit geben, ein gefälliges Wort anzubringen, und Sie werden bald darin ſo geläufig werden, daß Sie nicht nöthig haben Ihren Verſtand in große Unkoſten zu ſetzen. Zuerſt erfordert es freylich ein kleines Studium, und ich erinnere mich noch, wenn ich vordem in Geſellſchaft gieng, daß ich vorher die Charakter aller Perſonen, welche darinn erſcheinen würden, mühſam überdachte, um dasjenige ausfindig zu machen, was ich einer jeden paſſendes und angenehmes ſagen

wollte. Aber es giebt ſich doch bald, und zuletzt wird es einem ſo mechaniſch, wie den großen Herrn bey der Cour. Ihnen wird dabey Ihre gute Erziehung, die in dieſem Stücke auſſerordentlich viel vermag, ſehr zu ſtatten kommen, und ihre Empfindſamkeit wird dann die edelſte Gabe werden, die Ihnen die Natur geſchenkt hat, wenn ſie zur freudigſten Thätigkeit übergeht, und jeder Handlung das ſanfte, gefällige und zärtliche eindrückt, was jetzt nur im ſtillen ſchmachtet, oder wie eine Blume im Keller blühet. Ihr lieber Mann wird ſich auf den Lorbeerreiſern ſonnen, die Sie ihm unterlegen, und Sie zärtlich einladen das Vergnügen, was Sie ihm verſchaft haben, mit ihm zu theilen.

XIV.

Schreiben einer Dame an ihren hitzigen Freund.

Verzeihen will ich Ihnen gern, mein lieber Freund, und zwar von Grund meines Herzens, aber ihre Entſchuldigung, daß ihre polternde Hitze ein Naturfehler ſey, den man überſehen müſſe, laſſe ich durchaus nicht gelten. Denn eines Theils iſt es noch gar nicht ausgemacht, daß es eben ſo wohl gebrechliche Seelen als gebrechliche Körper gebe; und andern Theils, wenn es auch einige Seelen geben ſollte, die von Natur Krüppel wären: ſo glaube ich doch nicht, daß man ſolche Geiſteskrüppel mit eben dem chriſtlichen Mitleiden ertragen müſſe, womit man einen von Natur ſchielenden Menſchen zu ertragen verbunden iſt. Endlich ſetzt man auch den körperlichen Fehlern noch wohl etwas entgegen, und ſchie-

net

net ein schwaches Bein, was zu hinken drohet; daher es dritten Theils höchst schädlich seyn würde, dergleichen von Natur mangelhafte Seelen ohne Hülfe oder ohne Schienen, wenn ich es so ausdrücken mag, zu lassen; und woher wollen Sie Schienen für die Seele suchen, wenn sie solche nicht aus dem Zorn, dem Unwillen, und der Verachtung nehmen, womit man dergleichen natürliche Fehler der Seelen bestraft? Wie sehr würden diese immer mehr und mehr ihrem üblen Hange folgen, wenn man die Narren bedauerte, daß sie von Natur nicht recht geschaft wären, oder mit den Hitzigen Mitleid hätte. Hier muß man nicht ablassen mit wohlthätigen Strafen und Ermahnen, und so wie man der Kinder Seelen mit Fluchen und Segnen, mit Strafen und Belohnungen und mit allen Span- und Sperrhölzern, die nur möglich sind, umgiebt, um sie gerade zu ziehen, und vor dem Ueberschlagen zu bewahren: so muß man auch des Mannes Seele, wenn sie eine Unart angenommen hat, so lange hämmern, bis sie einen reinen Schlacken giebt.

Wenn es jemals einen Naturfehler an der menschlichen Seele gegeben hat: so ist es gewiß die gar zu große Begierde, welche wir haben, unsern Gegnern eine absurde Folge ihrer Behauptungen zu zeigen. Auch ich fühle diese Schwäche so stark wie ein andrer, und habe ihr vielleicht schon zu viel nachgegeben, da ich Ihnen jetzt auf gewisse Weise das Absurde ihrer Entschuldigung gezeigt habe. Aber was würde daraus werden, wenn man gegen diesen Fehler gar nicht auf seiner Hut wäre, wenn man immer so gleich nach einer Instanz haschte, womit man seinen Gegner so recht bey der Nase ins Narrenspital führte, und dieser einen mit noch größerer Erbitterung ins Tollhaus schickte? Würde es nicht eine Marter seyn in Gesellschaft zu gehen, und würde man nicht

in beſtändiger Angſt zittern müſſen, daß ſich die lieben Männer und Herrn Collegen beym Kragen faſſen würden?

Ich will indeſſen damit nicht ſagen, daß man dieſe Manier der Widerlegung ganz verlaſſen ſolle; nein, ſie iſt die kürzeſte und treffendſte unter allen, wenn ſie glücklich gebraucht wird, und eigentlich bey Hofe zu Hauſe, wo man die Syllogismen in forma haßt. Ich wollte Ihnen nur damit zu erkennen geben, daß man ſeinen Gegner nicht ſo gleich im Triumph und mit aller Bitterkeit einer Rechthaberey ins Tollhaus ſchicken müſſe, theils weil es beleidigend iſt, theils weil man ſich auch ſelbſt in der Geſchwindigkeit verſehen, und eine bittere Inſtanz machen kann, die durch eine noch bitterere gehoben wird. Der berichtigte Lord Rocheſter fuhr einmal in einer Miethkutſche aus der Comödie, und wie der Kutſcher beym Empfang ſeines Fuhrlohns ſahe, daß er den Lord gefahren hatte, ſagte dieſer zu ihm: wenn ich das gewußt hätte, in die Hölle hätte ich ſie fahren wollen. O! antwortete der Lord: ſo hätteſt du Narr ja mit deinen Pferden zuerſt hinein müſſen. Phau! ſchrie der witzigere Kutſcher, ich würde Eure Herrlichkeit rückwärts hinein geſchoben haben (I Should have backed in Your Lordſchip) . . . So übel kann man oft mit einer dem Anſcheine nach ganz guten Inſtanz anlaufen.

Ihr erſter hitziger Ausdruck war: dasjenige was Sie anführten, ſey ſo klar wie die Sonne; und der Schluß den die ganze Geſellſchaft daraus machen ſollte, war natürlicher Weiſe dieſer: daß ihr Gegner ſtockblind ſeyn müßte. Ob ſie Recht oder Unrecht hatten, bedarf keiner Unterſuchung, denn über die Sache ſtreiten wir nicht, ſondern nur über die Manier des Vortrags. Aber fragen Sie ſich ſelbſt, ob es ihr Wille war der Geſellſchaft einen ſo üblen Begrif von ihrem Gegner zu geben? War

ers

ers nicht, wie ich verſichert bin, wozu denn dieſe Heftigkeit? und wenn nun die Geſellſchaft gedacht hätte, es fehle Ihnen an dem Gefühl des Anſtändigen, was zu einem freundſchaftlichen Streite erfordert wird, oder wohl gar an einer guten Erziehung, würde ihnen dieſes angenehm geweſen ſeyn? Gewiß auch nicht; und ſo haben Sie Ihren Gegner wider ihren Willen und wider Ihren eignen Vortheil mißhandelt.

Ihr zweyter hitziger Ausdruck war: ſie wollten es der ganzen Welt zur Beurtheilung überlaſſen. Hier kam ihr Gegner auf einen noch ſchlimmern Poſten zu ſtehen. Denn ein Mann, der einzeln in ſeiner Art zu denken iſt, und die ganze Welt gegen ſich hat, iſt gewiß der größte Sonderling, wo nicht ein ſonderbarer Narr; und im Grunde iſt denn doch eine Berufung auf das Urtheil der ganzen Welt, eine bloße Fanfaronade: man weiß wohl, daß ſolches nicht zu erhalten ſteht. Meine kleine Nachbarin à la Circaſſienne ſagte mir ins Ohr: in einer ſo groſſen Verſammlung würde gewiß ein Schißma entſtehen, und der Himmel möchte ſich der jetzigen Kopfzeuger erbarmen, wenn die große Welt ſo hitzig würde, wie die kleine jetzt in meinem Zimmer. . . Den Spott zogen ſie ſich zu, ohne es zu wiſſen und wollen.

Immer ſprachen ſie von geſunder Vernunft, und dem ſchlichten Menſchenverſtande, womit man ihr Recht einſehen könne; ſie ſagten, es könne nicht anders ſeyn, und, ſie wollten kein Wort mehr darum verlieren, und ſchwiegen dann zu Zeiten mit Verachtung. O! wenn Sie geſehen hätten, wie wir armen Weiber, die wir mit dem froheſten Herzen uns mit unſern lieben Männern zu ergötzen, zuſammengekommen waren, bey dergleichen Scenen zitterten; wenn ſie geſehen hätten, wie oft der Frau

ihres Gegners das Blut ins Geſicht ſtieg, wenn ſie auf jene Art ihren Mann für ſtockblind oder für unverſtändig erklärten! Wenn Sie geſehen hätten, wie Ihre eigne liebe Frau eine heimliche Thräne nach der andern vergoß! Wenn Sie die bedeutenden Seitenblicke unſrer jungen Fräulein, das unvermerkte Achſelzucken der jungen Herrn, das räuſpernde Item, das Beſtreben etwas vorzubringen, wobey man das Gezänk nicht hören ſollte, und alle die verunglückten Mittel ihnen den Streitpunkt zu verſchieben, bemerkt hätten, wahrlich Sie würden eine ſolche Schiene um ihre Seele empfangen haben, die auch der größte Naturfehler derſelben nicht hätte zerbrechen ſollen.

Und was ward nun am Ende aus dem allen? ich ließ die Charten eine halbe Stunde früher geben, um den ungeſchickten Streiter mit einer Puppe zu beſchäftigen, und Sie verſpielten mit glühenden Wangen und zankenden Augen eine Zeit, die wir des Tages vorher zu einer weit edlern Ergötzung ausgeſucht hatten. Die Wahrheit aber gewann nichts dabey, und vielleicht ſchmollen Sie heute und Morgen noch im Kauf gegen ihren Freund, der doch weiter nichts that, als daß er gelaſſen ſagte: ihm käme die Sache, welche Sie blau fänden, etwas grünlich vor, oder ſchiene ihm ins grüne zu fallen; und ihn deuchte, man könne ſie auch zur Noth für grün anſehen. So beſcheiden war er in dem Vortrage der Zweifel, die Sie ſo hitzig zu widerlegen ſuchten.

O! mein lieber würdiger Freund, Sie ſind gewiß ein Mann, dem Niemand ſeine großen Verdienſte abſpricht; man läßt Ihren Einſichten, Ihrem Eifer und Ihrer Redlichkeit die vollkommenſte Gerechtigkeit wiederfahren; man widerſpricht Ihnen oft nur, um ſich von Ihnen belehren zu laſſen, und die ſtarken Gründe zu hören,

ten, womit Sie jede Wahrheit in ein neues Licht zu ſetzen wiſſen; warum wollen Sie alle dieſe groſſen und edlen Vorzüge, durch ihre aufbrauſende Hitze, verderben? warum wollen Sie dieſem Naturfehler Entſchuldigungen bereiten, und ſich dadurch des einzigen Mittels berauben, womit er noch einigermaaßen gemäßiget werden kann? Von mir müſſen Sie wenigſtens nicht fordern, daß ich Entſchuldigungen annehmen ſoll. Nein das müſſen Sie nicht, ich will Ihnen vielmehr jedesmal, ſo wie ich heute gethan habe, meinen ganzen Unwillen zeigen, damit Sie davon den lebhafteſten Eindruck nehmen, und zur Zeit der Gefahr einen Retter haben mögen. Ich will, wenn wir in Geſellſchaften zuſammen ſind, und ich ſehe, daß Sie ſich von Ihrer Hitze übermeiſtern laſſen, meinen Crapaud*) ſchnurren laſſen, und dann ſchlage dieſes Geräuſch wie ein Donner in die Bratpfanne, die den beſten Braten immer verbrennen läßt. Ich wünſche indeſſen doch, daß er Ihnen mit dieſer crême à la Sultane wohl ſchmecken möge, und wenn Sie heute kommen, um die Ruthe zu küſſen, womit Sie geſtäupt ſind, ſo ſollen Sie an mir eine eben ſo warme Freundinn finden, als Sie ein hitziger Fechter ... geweſen ſind.

Amalia.

*) Eine Art neumodiſcher Schnurrkatzen, welche die Stelle des Fächels eingenommen hat. Eine Schnurrkatze aber iſt ſo ein Ding, ja es iſt ſo ein Ding, womit die Kinder ſpielen.

XV.

Alſo ſollte man die Einimpfung der Blattern ganz verbieten.

Schreiben einer jungen Matrone.

Nun, mein liebes Kind! ich will nichts mehr dagegen ſagen, laß deinem Dutzend Kindergen je eher je lieber die Blattern gehen, alle meine Wünſche ſtehen dir dabey zu Dienſte, und zwar von ganzem Herzen. Aber ſiehe auch hernach zu, wie du deine acht Mädgen an den Mann bringeſt. Denn das will ich dir wohl im voraus ſagen, daß kein einziges davon ſterben werde: unſre Aerzte verſtehen das Ding zu gut, und ſind viel zu glücklich um dir auch nur eine einzige Ausſteuer zu erſparen.

Wo will es aber endlich hinaus wenn das ſo fort geht; wenn die Brut, die jetzt erhalten iſt, ſich mit gleichem Eifer vermehrt, und nichts davon abgeſchlachtet wird? Vordem dankte eine gute Mutter dem lieben Gott, wenn er redlich mit ihr theilte, und auch noch wohl ein Schäfgen mehr nahm; man erkannte es als ein ſicheres Naturgeſetz, daß die Hälfte der Kinder unter dem zehnten Jahre dahin ſterben müßte, und richtete ſich darnach mit den Wochenbetten. Aber künftig wird man ſeine Kinder ſelbſt ſäugen, und alſo alle zwey Jahr nur ein Wochenbette halten dürfen, oder, mit dem zwanzigſten Jahre aufhören müſſen Kinder zu holen, wo die Welt den Menſchenkindern nicht zu enge werden ſoll. Und doch hat die weiſe Vorſehung die Blattern gewiß nicht umſonſt

in die Welt geschickt. Sie haben sich, nebst der mit ihr verwandten Seuche, gerade zu der Zeit eingefunden, da die Völkerwanderungen, weil alles besetzt war, aufhören mußten; sie sollen also wahrscheinlich dazu dienen, einer Ueberladung der sublunarischen Welt vorzubeugen, und diesem großen Winke sollte man folgen, und den Aerzten ein Handwerk verbieten, was am Ende zu nichts dienen wird als Mann und Frau von Tisch und Bette zu scheiden.

Denn geschieht dieses nicht: so beklage ich die armen Erbherrn des künftigen Jahrhunderts! Jeder von ihnen wird zum wenigsten ein Dutzend Schwestern und Brüder abzufinden haben! Und wehe dem Lande, wo diese alle von Stande sind, und Wapen und Namen fortführen wollen! Was für Stifter werden da auf Kosten des gemeinen Fleißes errichtet werden müssen, um alle die Fräulein zu versorgen? Was für Armeen werden gehalten und wie sehr wird der Hofstaat, und die Dienerschaft vermehret werden müssen, um jedem Sohne wenigstens eine Compagnie oder einen andern Dienst zu verschaffen? Und was wird bey dem allen aus den Erbherrn werden, die jedesmal ein Dutzend Schwestern und Brüder abzusteuren und zu versorgen haben?

Ein anders wäre noch, wenn die Vorsorge blos auf den Bauerstand gienge! denn wenn dieser sich zu sehr vermehrt: so kann man ihn noch aufs Schlachtfeld führen, und mit Cartätschen darunter schießen lassen. Aber so wird dieser gar nicht einmal genöthiget sich der Inoculation zu unterwerfen, ohnerachtet unlängst die natürlichen Blattern in einem Kirchspiele 73 Kinder Gott gefällig weggerafft haben; man überläßt ihn seinem Vorurtheile oder der Natur, und was diese nicht mütterlich

wegnimmt, wird durch jene aufgerieben, gerade als wenn er allein das Recht hätte nach ſeinem Kopfe zu handeln.

Zwar giebt es auch Mittel die Vornehmern auf dem Bette der Ehre ſterben zu laſſen; und die großen Herrn werden ſchon dafür ſorgen, daß es hiezu nicht an Gelegenheit mangle. Allein dadurch wird den Mädgen nicht geholfen, ſondern nur die Ungleichheit beyder Geſchlechter wider die göttliche Ordnung vermehrt. Für dieſe wäre es alſo beſſer, wenn ſie ſo wie bisher zur Hälfte in ihren unſchuldigen Kinderjahren, ehe ſie wiſſen was es in der Welt giebt, von den Blattern weggerafft, und nicht durch jene grauſame Vorſorge aufgeſparet würden, achzigjährige Märterinnen zu werden. Aber keine Zeit iſt ſo ſehr in Widerſpruch mit ſich ſelbſt geweſen als die jetzige. Sie arbeitet beſtändig an Stamm und Namen, und doch ſoll jeder Stamm von unendlichen Sprößlingen erſchöpft werden. Sie treibt die Ueppigkeit bis zum höchſten Grad, verzehrt was ſie einnimmt, macht auch wohl Schulden dazu, und doch denkt ſie an nichts als recht viele Erben zu erwecken. Sie klagt daß ihr die Kinder täglich mehr koſten, und tadelt gleichwohl ihre Vorfahren, welche in glücklichen Zeiten die Hälfte davon an den Blattern ſterben ließen; ſie murret gegen die Fürſten und will doch durch die Inoculation eine Menge von Fürſtgen erhalten . . . doch wer kann alle die Widerſprüche zählen, worinn ſich der Menſch verwickelt? ich habe ihn geſehen, wie er einen Dieb, der Morgen gehangen werden ſollte, ſich aber heute ſelbſt erhenkt hatte, mit aller nur erdenklichen Mühe wieder zum Leben zu bringen ſuchte, um ihn des andern Tages in forma aufknüpfen zu ſehen. Und ſo verfahren auch unſre Aerzte, ſie erhalten eine Menge von Leuten, die natürlicher Weiſe, weil die Welt zu voll werden wird, verhungern müſſen. Kommen

men folgends die Medicinalanſtalten zu Stande, womit unſer wohlthätiges Jahrhundert ſchwanger geht, ſo wird man überall Eltern mit ihren Kindern, Kindeskindern, Enkelkindern und Urenkelkindern herum wandern ſehen, und zuletzt Mord und Todtſchlag begehen müſſen, um ſich mit Ehren einen Platz in der Welt zu verſchaffen.

Im Anfang wie Gott die Welt erſchuf, wurden die Menſchen tauſend Jahr alt, weil Garten und Feldland im Ueberfluß da war; nachher wie die Bevölkerung im jüdiſchen Lande zunahm, erreichten viele kaum ein mittlers Alter von fünf hundert Jahren; endlich ward das höchſte Alter hundert Jahr, und man ſieht offenbar, daß das menſchliche Alter gerade in dem Verhältniß abgenommen hat, wie ſich die Menſchen vermehret haben. Liegt hierin aber nicht deutlich die Regel unſers Verhältniß, daß wir der Kinder nicht gar zu viel werden laſſen ſollen? Wahrlich es wird, wenn die Einimpfung nicht noch in Zeiten verboten wird, über funfzig Jahr wunderlich in der Welt hergehen; das höchſte Alter der Menſchen wird dann ungefähr dreyßig Jahr ſeyn, und die Welt noch von zwanzigjährigen Greiſen regieret werden. Sonſt hieß es je dicker die Saat je dünner die Halme, aber unſre Herrn Aerzte kehren ſich an dieſe in der Erfahrung gegründete Regel nicht; auch das ſchwächſte und kümmerlichſte Hälmgen ſoll nicht ausgejätet werden. Nun ſie mögen ſehen wie es ihnen die Nachwelt danken wird; ich halte es mit den natürlichen Blattern die ſo fein aufräumen, und auf jedem Hofe gerade ein Pärgen übrig laſſen, was ſich fein ſatt eſſen und dem lieben Gott recht viele Engeln liefern kann. Ich breche hier ab um keine Thorheit zu ſagen. Lebe wohl!

Ein kleiner Umſtand thut oft vieles.

Aus dem Leben eines Frauenzimmers von ihr ſelbſt beſchrieben.

. . . . . O mein armer Mann! rief ich, aber es war vorbey, und in dem Augenblick hielt der Wagen vor meiner Thür: es war ſchon nach Mitternacht, der Herr Graf empfohl ſich kurz, und ich flog in mein Schlafzimmer, wo ich ein Glas friſches kühles Waſſer herunterſchluckte, und aus allen Kräften laut ſeufzete. Meine Cammerjungfer merkte gleich daß mir etwas begegnet ſey, womit ich nicht völlig zufrieden wäre, und fieng an die Vergnügungen des Tages durchzugehen, vermuthlich um zu ſehen, zu welcher ich die verdrießlichſte Mine machen würde. Dejeune' und Soupe', rief ſie, Comedie und Aſſamblee, Morgen- und Abendball, Mediannotte, und andre Intermezzos, wenn das nicht vergnügte Leute macht, ſo weiß ich nicht woher ſie kommen ſollen. Das Wort Intermezzo fiel mir auf, ich weiß wohl warum, und wie ich mürriſch fragte, was denn noch für Intermezzos? fieng die Hexe laut an zu lachen. So gleich ſagte mir mein Gewiſſen, daß ich mich verrathen hätte, und weg war der Stolz, womit ich vorhin allen Verſuchungen und Gefahren zu trotzen geglaubet hatte. Dummes lachen! und mache ſie fort, es iſt ſpät! war meine ganze Antwort, und hiemit ward alles ſtille. Meine Einbildung glüete die ganze Nacht, und ich ſchwärmte von einer Vorſtellung zur andern, und wenn ich auf das letzte Intermezzo kam, wie es mein Mädgen

zu nennen beliebt hatte: so verlohr ich mich, und glaubte zu träumen. Meine ganze Eigenliebe empörte sich gegen meine Leichtsinnigkeit, und ich konnte nicht begreifen, wie ich bey dem großen Verstande, womit ich mir vorhin geschmeichelt hatte, so tief hätte fallen können. Ich fand auch nicht ein bißgen Großes in meinem ganzen Verhalten gegen den Angrif des Grafen, — nichts womit ich mich in meinem Gewissen hätte zieren können. Diese grausame Erniedrigung, die ich so ganz fühlte, preßte mir die bittersten Zähren aus; ich konnte mich in meinen eignen Gedanken nicht wieder zu meiner vorigen Größe erheben, und schämte mich vor meinem Anblick. Hundert Einfälle liefen mir durch den Kopf, ich verknüpfte meine ehmaligen hohen Grundsätze von der Tugend mit denjenigen, so ich künftig ausüben wollte, um das Gegenwärtige zu vergessen, aber vergebens. Mit einer herzlichen Reue und mit dem festen Vorsatze mich zu bessern, konnte ich mein Gewissen, aber nicht meine Eigenliebe beruhigen.

Sie können leicht denken, daß ich des andern Morgens nicht recht wohl war; ich hatte Befehl gegeben keinen ausser dem Grafen, wenn er kommen würde, vorzulassen, und wie er erschien; so vermochte ich auch nicht einen Blick auf ihn zu werfen. Er mochte dieses zu seinem Vortheil auslegen; denn er setzte sich neben mir, ergrif meine Hand, und drückte sie mit aller Glut eines Liebhabers an seine Lippen. Aber hier erwachte ich und .... O! ich kann Ihnen, liebste Freundinn! nicht alles sagen, was mein Herz vorbrachte. Es waren keine Vorwürfe, denn diese verdiente ich allein, es war das ganze Gefühl meiner Schmach, welches ich ihm schilderte, und so lebhaft, so aufrichtig schilderte, daß er meine Hand fallen ließ, und zuletzt den Augenblick verwünschte,

welcher mein ganzes Leben verbittern würde. Hievon hatte ich ihn überzeugt, und in dieser Ueberzeugung suchte ich meine Ruhe wieder zu finden.

Wir schieden endlich mit der heiligsten Versicherung aus einander, uns nie wieder allein zu sehen, und hierauf küßte ich ihn noch einmal zur Dankbarkeit wie ich glaubte, für die Gerechtigkeit, welche er mir in diesem Augenblicke erzeigt hatte. Jetzt befand ich mich etwas ruhiger, und wie nicht lange darauf mein Mann zu mir kam, um sich nach meinem Befinden zu erkundigen, konnte ich ihm sagen, wie ich glaubte, daß die rauschenden Vergnügungen der Stadt meiner Gesundheit nicht zuträglich wären, und so zogen wir nach wenigen Wochen auf unser Gut, und verließen den Hof, wo ich vorhin den Himmel auf Erden gefunden zu haben glaubte.

So wie ich die Sachen jetzt, aber vielleicht aus einem unrichtigen Gesichtspunkte, ansehe, glaube ich fast, daß ich nie zu der ruhigen und stillen Lebensart gekommen seyn würde, worinn ich mir nun so sehr gefalle, wenn ich jene Erniedrigung nicht erlitten hätte. Ich habe seit der Zeit hundertmal mehr Gefälligkeit für meinen Mann gehabt als vorhin, und er ist glücklicher dadurch geworden. Ich habe mich ganz meinen mütterlichen Pflichten gewidmet, und kenne nichts unerträglichers als den beständigen Genuß solcher Lustbarkeiten, die andre bis zum Eckel verfolgen. Ich bin gegen alle arme Sünder und Sünderinnen tausendmal billiger als vorhin, ertrage etwas Unrecht wegen meiner heimlichen Schuld, kehre alles zum Besten, beneide keinen Glanz, und richte keine menschlichen Fehler. Jeder gefällt sich bey uns, man lobet mich wegen der großen Vernunft, womit ich den kostbaren Eitelkeiten der Welt entsage, man rühmt mich als die würdigste Frau, als die gewissenhafteste Mutter, und

als die zärtlichſte Freundinn. Ich werde der ganzen Provinz zum Muſter vorgeſtellet, und das alles warum? ... darf ich es wohl denken? Nie würde ich, ſo dünkt mich, mit meiner unbefleckten Tugend zu dieſem Glücke gelanget ſeyn; ich würde wie es mir ſcheinet, der ganzen Welt damit Trotz geboten, und ſicher keinem gefallen haben. Denn ich hatte ein ſtolzes Herz, und Tugend auf Stolz geimpfet, giebt zwar ſchöne Früchte, aber andre genieſſen ſie nicht gern.

Oft und ſehr oft denke ich an das unglückliche Medianotte, bald mit Lachen bald mit Weinen, nachdem es meine Laune mit ſich bringt, und mein Mann hat mehr als einmal eine Thräne der Reue für eine zärtliche Empfindung gegen ihn aufgenommen; auch dieſes Glück würde ihm wahrſcheinlich unter andern Umſtänden nie begegnet ſeyn. Nicht ſelten ſetzt mich aber auch jene Erinnerung und eine mit ihr insgemein ſich verbindende Muſterung der menſchlichen Tugenden ins Lachen, und wenn ich an den Kuß gedenke, welchen ich dem Grafen noch des andern Morgens gab: ſo küſſe ich meinem Mann die Hand um es wieder gut zu machen. Jenes that ich doch nur aus Eigenliebe, welche ſich durch die Ueberzeugung des Grafen von meinem Unwillen einigermaßen beruhiget fand, und dieſes, ich will es nur geſtehn, geſchieht auch nicht blos aus Liebe.

O wie viele Schelmerey wohnet in dem menſchlichen Herzen! und wie viele angenehme Stunden könnten wir uns verſchaffen, wenn wir uns ſolche einander mit aller Aufrichtigkeit eröfneten, und die Naturgeſchichte unſrer Tugenden nicht hämiſch aber fromm und wahr beſchrieben. Wenn ich meiner Einbildung recht was zu gute thun will: ſo mahle ich ihr das Glück ſolcher Freunde,

die ſcharfſichtig genug ſind, um alle Bewegungen ihres Herzens zu beobachten, und ſich dann einander die Entſtehungsart derſelben recht herzlich mittheilen. Dieſe Vorſtellung reißt mich oft aus dem gewöhnlichen Kreiſe unſrer Denkungsart, und es iſt mir ſchon wiederfahren, daß ich zu meinem Mann gehn, und ihn durch die Schilderung der ganzen Folge meiner veränderten Empfindungen ſeit dem Vorfall mit dem Grafen, zu einer edlern Liebe gegen mich rühren wollte. Aber ich unterließ es weislich, und die Wolluſt das beſte Herz gezeigt zu haben, würde viel zu theuer erkauft worden ſeyn, wenn es ihm auch nur die kleinſte Unruhe verurſacht hätte. Denn es giebt ſchwerlich Ehemänner, welche ihren Weibern dergleichen Sünden ſo herzlich vergeben würden, als ſie ſolche beichteten.

Nun haben Sie liebſte Freundinn die ganze Auflöſung des Räthſels, warum ich ſo glücklich und zufrieden auf dem Lande lebe. Sind gleich alle Tage nicht völlig heiter: ſo weiß ich doch auch die dunkeln zu meinem Vortheile anzuwenden, und dieſe kommen den ländlichen Luſtbarkeiten oft beſſer zu ſtatten, als ein heller und heißer Tag. Ich habe Ihnen von allem was in meinem Herzen vorgegangen iſt, nichts verſchwiegen, und ehe Sie mich darum verachten: ſo kommen Sie zu mir und theilen auch ein Stündgen der heimlichen Wehmuth mit mir, die mich bey dem allen nicht ſo ganz verlaſſen hat, wie es wohl ſcheinen möchte. Aber heute bin ich ſo aufgeräumt geweſen, als wenn ich den Stein der Weiſen und mit dieſem den Schatz gefunden hätte, mein ganzes Dörfgen in ein Elyſium zu verwandeln. So miſche ich mir oft zu dem kleinen Genuß des Gegenwärtigen, die Hofnung einer künftigen Freude, oder die Erinnerung einer vergangenen, um die Lücke auszufüllen, welche ſich zwiſchen dem

Genuß

Genuß von einer Luſt zur andern befindet; und gebe meiner Einbildung ein Feſt, welches dann am prächtigſten iſt, wenn ich die Größe und Schwäche der Menſchen neben einander ſtelle, und ſehe wie die eine durch die andre gehoben wird.

Hier muß ich ſchließen. Der Hofmeiſter, welcher meinen Kindern in einem Nebenzimmer erkläret, was es für ein großes Glück ſey, ſich keiner Schuld bewuſt zu ſeyn, ſtöret mich in meiner Schwärmerey. Sonſt würde ich Ihnen noch ſagen, wie ſehr Licht und Schatten ſich einander zu ſtatten kommen.

A.

XVI.

Der Werth der Complimente.

Schreiben einer Wittwe.

O meine Liebe! närriſch ſollte man über die halbwitzigen Mannsköpfe werden. Geſtern, wie wir uns zu einer Promenade fertig machten, ſagte ich zu dem Herrn — ſeinen Namen errathen Sie leicht: Geben Sie mir ihren Arm, ich habe doch keine beſſere Stütze. Hierauf machte er mir ein langes und breites Compliment, ich mußte ihm Ehren halber antworten, und wir geriethen darüber zu aller Welt Wunder in einen höflichen Gallimathias, wobey ich ſo roth ward wie Scharlach, er aber ſich die ſtolze Mine eines triumphirenden Complimentirers gab. Die ganze Geſellſchaft hatte, ehe

ich es mir verſehen, Theil an unſerer Unterredung genommen, und was nach meiner Abſicht blos ein vertrauliches Wort zur Aufmunterung eines Mannes von gewiſſen Verdienſten ſeyn ſollte, erhielt durch das Gepränge, womit er ſolches aufhob, eine Art von Gewicht, was mich ordentlich kränkte, und in Beziehung auf verſchiedene andre von der Geſellſchaft, in eine wahre Verlegenheit ſetzte. Wie iſt es aber möglich, daß ein Menſch ſo wenig geſundes Gefühl haben, und jede ſanfte Manier des Ausdrucks, wodurch man Gefälligkeit, Aufmerkſamkeit und Empfindung in einer Geſellſchaft von Freunden zu erwecken ſucht, auf eine ſo rauhe Art behandeln könne?

Es iſt, wie Sie wiſſen, meine Gewohnheit, daß ich in Geſellſchaften entweder den geringſten oder denjenigen, worauf die andern am wenigſten achten, gern zu meiner Unterhaltung erwähle, und ihm oft zu ſeiner eignen Verwunderung zum allerliebſten Manne mache. Dazu gehört nun mancher Blick der feinſten Aufmerkſamkeit, manches verbindliche Wort, und auch wohl ein unfreywilliger Druck der Hand, der ſo weggleitet, ohne daß er förmlich erwiedert werden ſoll. Wenn man aber alles dieſes, was das feinere geſellſchaftliche Leben erfordert, in ein großes Licht ſetzen, mich wegen jeder Bewegung gleichſam zur Rechenſchaft fordern, und alle Schattirungen zu beſondern Farben heraus heben wollte, ſo würde man ich weiß nicht was aus mir machen können.

Bey dem Herrn . . iſt es jedoch nicht Mangel von Gefühl, ſondern blos die Begierde in fertigen und witzigen Antworten zu glänzen, die ihn zu einer ſolchen Unbeſonnenheit verführt. Er weiß wohl, daß ich eine entſchloſſene Witwe bin, die keinen Menſchen und am allerwenigſten ihn an ſich zu ziehen gedenket; er war überzeugt,

zeugt, daß dasjenige, was ich ihm ſagte, blos Gutheit und keine aufs Fangen ausgelegte Lockung war; aber dem ungeachtet führte ihn das Glück, meine beſte Stütze zu ſeyn, zu einer ſolchen Schilderung ſeiner Schwachheit, daß ich um dem Gezier ein Ende zu machen, in die nächſte Hecke grif, und anſtatt ſeines Arms den erſten Krüppelſtock in die Hand nahm.

Sie meine Beſte haben mir oft geklagt, daß es ein wahres Unglück für die Geſellſchaften ſey, auch ſelbſt einem Freunde nicht alles ſagen zu dürfen was man für ihn fühlt. Ich habe aber die Wahrheit dieſer Klage niemals ſo lebhaft empfunden als damals. Wenn ein Freund nicht einmal die aufrichtigen Ergießungen der Freundſchaft von der Liebe unterſcheiden kann; wenn man auch gegen dieſen noch etwas von dem, was man ihm gern ſagte, zurückhalten muß, um ſeine ruhende Eigenliebe nicht aufzuwecken: wie ſehr wird man denn nicht gegen einen Gleichgültigen mit jeder Gefälligkeit auf ſeiner Hut ſeyn müſſen! Das männliche Geſchlecht muß einen eignen Grad von Selbſtgefälligkeit beſitzen, um ſo gleich jeden beyfälligen Blick für einen verhuhlten Wink aufnehmen zu können.

Jedoch Ihren lieben Freund nehme ich davon aus, das verſteht ſich. Dieſen kann man ſo gar mit der Wahrheit ſchmeicheln, ohne daß er ſich feyerlich dagegen verwahrt. Er fühlt, was man ihm angenehmes ſagt, mit Beſcheidenheit und Zärtlichkeit, und erwartet ſeine Gelegenheit, um uns eine eben ſo warme Empfindung abzulocken; oder er ſchmeichelt in Thaten, und läßt von ſeiner Erkenntlichkeit noch immer mehr errathen als man davon ſieht. Von der Nothwendigkeit des gegenſeitigen Gefallens in der menſchlichen Geſellſchaft überzeugt, legt er einem vertraulichen Drucke nicht mehr bey, als

darin liegt; und weiß wohl, daß auch die sanft getroffene Eigenliebe sich unterweilen durch einen Blick verräth, den man der Liebe zuschreiben könnte. Nie belästigt er diese süßen Ausbrüche der menschlichen Natur, diese für die Freundschaft so wichtigen Schwächen, mit widrigen Vermuthungen; nie schreckt er unser Herz durch eine witzige Antwort zurück, und wenn auch ein Zug von Liebe sich mit einmischt: so ist man doch bey ihm wegen einer augenblicklichen Empfindung über alle Auslegung ruhig.

Jedoch ich merke zu spät, daß ich über einen Text predige anstatt Ihnen einen Brief zu schreiben. Verzeihung! Mein Unwille über einen Mann, der ein Compliment höher aufnimmt als es gemeint ist, und wohl gar einen sogenannten galanten Wettstreit sucht, war zu groß; er muste Luft haben. Ich schließe Sie und ihren lieben Freund zugleich in meine Arme, und bin alles was Sie wollen, nur nicht Ihre

Ganz gehorsamste Dienerinn,
Amalia.

XVIII.

Verdienten sie die Krone oder nicht?

Ein moralisches Problem.

Ich befand mich vor einiger Zeit in einer Gesellschaft von Bösewichtern, wovon der eine ein Geizhals, als ein kluger und ordentlicher Mann, der andre ein Verschwen-

ſchwender, als ein zärtlicher und liebenswürdiger Freund, und der dritte ein ehrſüchtiger Diener als ein großmüthiger und gnädiger Gönner gerühmt würde, ohnerachtet ſich jeder von ihnen in dem Wege ſeiner Leidenſchaft alles heimlich erlaubte, was ſich der gottlöſeſte Mann, der nicht eben an den lichten Galgen rennen will, nur immer erlauben konnte. Erbittert über die ſchielenden Urtheile der Menſchen, und über die große Falſchheit ihrer Tugenden, begegnete ich einem Landmanne, und fragte ihn nach einer kurzen Unterredung, welches ſo die beſten Leute in ſeinem Dorfe wären, und wodurch ſie ſich ſo eigentlich auszeichneten. Seine Antworten ſagten jedoch nur ſo viel, der und der wäre ein guter Kerl, und noch ein ander wäre ein verwegen tüchtiger Kerl, aber immer folgte ein Aber hinten nach, und dieſes Aber gieng dahin, daß jeder ein Held in derjenigen Tugend wäre, die ſeiner Neigung und Sinnesart am beſten zu ſtatten käme, und ſich um die übrigen zu wenig bekümmerte. Endlich kam der Mann auf eine Geſchichte, die ſich vor vielen Jahren in ſeinem Dorfe zugetragen hatte, und glaubte mir damit einen Verweis zu geben, daß ich gar zu viel von dem beſten Menſchen forderte. Denn ich hatte ihn mehrmals gefragt, wie er diejenigen als gute Leute preiſen könnte, die doch ſeiner eignen Beſchreibung nach ſo große Fehler an ſich hätten?

In unſerm Dorfe, hob er an, iſt die alte gute Gewohnheit, daß jährlich am Neujahrstage die Gemeine ſich in der Kirche verſammlet, und nach geendigtem Gottesdienſt auf das Schloß begiebt, wo die Herrſchaft einem Ehepaar, welches wenigſtens fünf und zwanzig Jahr friedlich mit einander gelebt haben muß, und nach dem Urtheil aller Hausgeſeſſenen Einwohner des Dorfs die beſte Wirthſchaft geführet hat, einen Kranz von Eichen

Laube

Laube aufſetzt, der mit einer Steuerfreyheit für das Jahr, und einem Ehrenpfennig von funfzig Thalern, wozu ein alter Canonicus aus der Familie das Capital vermacht hat, verknüpft iſt. Dabey werden dann alle würkliche Eheleute an einer guten Tafel bewirthet, und des Abends kommt das junge Volk zum Tanze. Nun geſchahe es in meiner Jugend, daß unſer Gerichtsherr eben an einem ſolchen Tage ein Schreiben aus Amſterdam erhielt, worin ihm gemeldet wurde, daß vor vierzig Jahren ein gewiſſer Mann aus ſeinem Dorfe nach Oſtindien gegangen, und mit Hinterlaſſung eines Vermögens von vielen Tonnen Goldes geſtorben wäre; dieſer hätte das Teſtament, was ihm hiebey in Abſchrift zukäme, gemacht, und darin eine Perſon zur Erbin eingeſetzt, welche damals in ſeinem Gerichtsdorfe geweſen wäre; er möchte ſich alſo erkundigen, ob dieſelbe jetzt noch lebte, und ſodann jemand mit ihrer Vollmacht überſchicken, welcher die Erbſchaft, worin außer dem baaren Gelde, viele koſtbare Diamanten und insbeſondre eine Schnur orientaliſcher Perlen von ſolcher Schönheit wären, daß eine Kayſerin ſich nicht ſchämen dürfte ſie zu tragen, in Empfang nähme. Sie können ſich vorſtellen wie begierig jedermann ward, das Teſtament zu hören, und die Perſon zu kennen, die ſo viele Tonnen Goldes, ſo koſtbare Diamanten, und ſo ſchöne Perlen haben ſollte. Der Gerichtsherr übergieng demnach alles was der Verſtorbene von dem großen Segen Gottes, und von dem einzigen Erlöſer und Seligmacher, welchem er ſeine Seele empfohl, geſagt hatte, und ſuchte nur gleich die Stelle auf, wo nach dieſem gewöhnlichen Eingange, die glückliche Erbin benannt wurde. Hierauf fieng er mit lauter Stimme an zu leſen.

Zur Erbin aller meiner zeitlichen Güter ſetze ich ein, meines ehemaligen guten Wirths Tochter, Anna,

na Catharine Unruhe, welche ich bey meiner Abreise schwanger hinterlassen, und das Kind von ihrem Leibe gebohren, wenn es der liebe Gott . . .

weiter konnte er vor dem Lärm der Leute nicht lesen; jedermann erkannte in der Anna Catharine Unruhe die Frau, welche ihrer aller Vermuthung nach als die beste Ehefrau an dem Tage die Krone erhalten würde, und alle waren ganz ausschweifend froh, daß eine so große Erbschaft ins Dorf kommen sollte. Die gnädige Frau vom Schlosse, welche sich so gleich auf die erste Nachricht von dieser Neuigkeit in der Versammlung eingefunden hatte, ersuchte die Anna Catharine aufs inständigste, doch ja die Perlen nicht in Amsterdam loszuschlagen, weil sie ihr solche so gut als ein andrer bezahlen wollte. Der gnädige Herr begehrte ein gleiches wegen der großen Diamanten; der Gerichtsverwalter erbot sich zur Reise um die Erbschaft in Empfang zu nehmen; der Pfarrer, welcher des Morgens, wie es an diesem Tage gewöhnlich war, eine schöne Predigt über die häuslichen Tugenden gehalten hatte, und der Ceremonie der Krönung des besten Ehepaars mit beywohnte, erinnerte sie an seine schlechte Pfründe, und den baufälligen Thurm der Kirche; und alle Einwohner des Dorfs hatten ihre besondere Anliegen, deren Erzählung aber viel zu weitläuftig seyn würde.

Endlich und nachdem der erste Lärm zu einer mäßigern Lust hinabgesunken war, fieng der glückliche Mann dieser reichen Erbin an sie zu fragen: ob sie denn vorher, ehe sie ihn geheyrathet hätte, ein Kind gehabt, und warum sie ihm denn niemals davon etwas gesagt hätte? Hier gieng der Lärm von neuem an, und ich schäme mich fast es zu sagen, mit welchen Gründen alle mit einander, Hohe und Niedrige, den Mann zu bereden suchten, daß

er

er doch ſeiner Frauen über eine ſolche Kleinigkeit, die ihm jetzt einen ſo reichen Segen zugebracht hätte, keinen Vorwurf machen möchte. O! antwortete dieſer, das iſt auch meine Meinung nicht; ich war nur neugierig zu wiſſen und wollte weiter fragen: ob das Kind noch lebte, und ſeinen Theil von der Erbſchaft haben würde, oder ob meine mit meiner Frauen erzeugten Kinder ſolche allein zu erwarten hätten? Nun das ließ man gelten; und die Frau ſtotterte mit vieler Beſcheidenheit etwas heraus, daraus man ſich überzeugte, es hätte einmal in ihrer Jugend ein Knecht bey ihren Eltern gedienet, der nach Oſtindien gegangen wäre, und ſie hätte damals einmal geglaubt ſchwanger zu ſeyn, es wäre aber noch glücklich wieder übergegangen.

Man kann ſich leicht vorſtellen, daß man bey dieſem wichtigen Vorfalle die Ceremonie des Tages ganz auſſer Acht gelaſſen hätte. Wie es aber doch allmählig Eſſenszeit wurde: ſo erinnerte man ſich derſelben, weil man ſich nicht an den Tiſch ſetzen konnte, ohne das Paar zu wählen, was als das Beſte den oberſten Platz einnehmen müßte. Alle Stimmen waren einmüthig für die Erbin und ihren Mann. In dem Augenblick aber, da man denſelben die Krone von Eichen-Laube aufſetzen wollte, trat der Bruder der Gerichtsfrau mit einem lauten Gelächter in die Verſammlung, und erzählte ihnen zu ihrem gröſten Erſtaunen, daß er ihnen heute einen Poſſen geſpielt, und das ſchöne Teſtament erdichtet hätte.

Von dem Entſetzen, welches die ganze Geſellſchaft befiel, will ich nichts erwehnen; es kann auch nicht beſchrieben ſondern blos empfunden werden. Jetzt entſtand aber die Frage: ob der Mann, der ſeine Ehre ſo leicht aufgegeben, und die Frau, die ſich ſo beſcheiden zur Hure

erkläret hatte, als die beſten Eheleute im Dorfe gekrönet werden könnten? Der Gerichtsherr ſagte kaltſinnig: er wolle es lediglich auf den Ausſpruch der Menge ankommen laſſen; die gnädige Frau meinte, ſie müßten doch etwas für den Schlucken haben; der Pfarrer verſicherte, es wären doch immer gute Leute geweſen; und die Gemeinheit rief einhellig: O, wenn man alle ſo auf die Probe ſetzen wollte, ſo möchte der Henker ein ehrlicher Mann ſeyn. Der einzige Gerichtshalter wollte behaupten, die Sache müßte erſt näher unterſuchet werden, aber ihm ward befohlen, anſtatt der Erbſchaft, den Ausſpruch zum Protocoll zu nehmen, und die Gerichtsfrau ſetzte darauf der beſte Frau die Krone auf, ſo wie es der Gerichtsherr dem beſten Manne that .....

Das hätte ich nicht gethan antwortete ich, und wenn auch ... O erwiederte der Mann, wenn ſie in der Verſammlung geweſen wären, und die Anna Catharine Unruhe in ihrem ehrwürdigen Alter, und ihren Mann in ſeinen grauen Haaren geſehen; wenn ſie auf den Phyſionomien aller Anweſenden nur eine Stimme für ſie geleſen hätten; wenn ihnen der Pfarrer ſelbſt geſagt hätte, ſie möchten ſich kein Bedenken machen; und wenn das Eſſen immittelſt aufgetragen geweſen wäre: O ſie hätten es wahrlich nicht kalt werden laſſen. Ich gieng fort, ohne weiter zu antworten. Aber was das für eine Philoſophie iſt, einen gutwillig Hahnrey und eine Hure als die beſten Eheleute zu krönen! und doch mag ſich der Fall oft genug zutragen; die Menſchen im gemeinen Leben haben eine ganz andre Praktik, als wir Phyſiologen. Sie laſſen dem lieben Gott das Herz richten, und geben demjenigen die Krone, von dem ſie das mehrſte Gute empfangen. Sie ſind minder ekel wie wir feinen Moraliſten, ob ſie aber dabey gewinnen oder verlieren, und ob dieſer

Gewinnſt oder Verluſt ſich in das Urtheil miſchen dürfe, das iſt eine andre Frage. Ich denke wenn wir wie ſie und ſie wie wir handelten: ſo hätten wir beyde Unrecht; und ſo mögen wir umgekehrt auch wohl beyde Recht haben. Aber es mag ein Problem bleiben.

XIX.

Was iſt die Liebe zum Vaterlande?

Ein armer Weſtfälinger gieng vor einigen Jahren nach Holland, und erwarb ſich dort in kurzer Zeit ſo viel, daß er wie andre ſeines gleichen, aus einem mit Silber beſchlagenen Pfeiffenkopfe rauchen konnte, und nicht allein ein ſeidenes Halstuch, ſondern auch ein Paar große ſilberne Schuhſchnallen und ein Dutzend ſilberner Knöpfe in ſeinem Wamſe trug. Die Leute, bey denen er arbeitete, liebten ihn, und vermehrten ihm ſeinen Lohn in der Maaße, daß er, wie ſeine andern Landesleute ihrer Gewohnheit nach heimgiengen, den Winter über zu bleiben verſprach. Kaum aber waren acht Tage verfloſſen, ſo überfiel ihn eine ſolche Sehnſucht nach ſeinem Dorfe, daß er ganz unmuthig und zuletzt gar krank darüber wurde. Er ſprach von nichts als ſeinen lieben Eltern und Freunden; die Heiden worauf er gebohren war, kamen ihm ſo reitzend und der Nebel in Holland ſo ſtinkend vor, daß er durchaus ſeinen Dienſt verlaſſen, und in die elterliche Hütte zurückkehren wollte. Wie ihm aber ſein Herr hierinn nicht zu Willen ſeyn konnte: ſo fiel er zuletzt in eine auszehrende Krankheit, und der Arzt, welcher immittelſt dazu berufen war, erklärte, daß ihn

nichts

nichts als die Rückreiſe in ſeine Heimath herſtellen würde. Nun blieb dem Herrn, wenn er ſich nicht mit den Begräbnißkoſten beladen wollte, kein anderer Weg übrig, als ihn heimzuſchicken, und von dem Augenblick an, da dem Kranken dieſe frohe Nachricht verkündiget wurde, erholte er ſich dergeſtalt, daß er in wenig Tagen ſeine Reiſe antreten wollte. Gott ſey ewig Lob und Dank, Morgen reiſe ich in mein geliebtes Vaterland, ſagte er eben mit der reinſten Andacht zu ſich ſelbſt, als ſein Herr herein kam, und ihm die Rechnung von den Unkoſten ſeiner Krankheit, und was er bey ihm, ohne zu arbeiten, verzehret hätte, vorſagte. Hier, fügte er hinzu, dieſen Pfeiffenkopf, dieſe Schnallen und dieſe Knöpfe, will ich dafür zum Unterpfande behalten, und nun könnt ihr in Gottes Namen reiſen wenn es euch gefällt.

In Ewigkeit nicht, erwiderte der junge Mann, nachdem er ſich aus ſeiner erſten Beſtürzung erholet hatte; ich befinde mich jetzt ſo gut, daß ich euch gar nicht zu verlaſſen, und Morgen anſtatt die Reiſe anzutreten, eure Arbeit wieder anzufangen gedenke. Er that es auch wirklich und blieb ſo lange geſund, bis er nicht allein ſeine Rechnung getilget, und ſeine Schnallen, ſeinen Pfeiffenkopf und ſeine Knöpfe zurück erhalten, ſondern ſich noch ein ſpaniſches mit Silber beſchlagenes Rohr, und eine große ſilberne Schnupftobacksdoſe erworben hatte. Nun hielt ihn aber auch nichts ab, in ſein Dorf zurück zu kehren, und dort mit ſeinen herrlichen Sachen zu glänzen.

Ach! ſagte der Pfarrer, als ihm dieſes Geſchichtgen erzählet wurde, was iſt die Vaterlandsliebe, wenn man ihr das eitle Glück daheim mit den auswärts erworbenen Schnallen und Knöpfen prahlen zu können entzieht? Der eine wünſcht ſeinem alten Rector zu zeigen, was aus

dem Schüler geworden; der andre will mit ſeinem Glücke einer Geliebten die ihn ehmals verachtet hat, noch eine Thräne der Reue abzwingen; der dritte will ſeinen Eltern eine unvermuthete Freude machen, und alle hoffen auf Bewunderung, oder rechnen auf die Erneuerung einer alten Erinnerung; hier lebt noch ein Neider, worüber man triumphiren kann, dort ſperret die Nachbarſchaft erſtaunte Augen auf; man iſt dem einen als ein neues Phenomen, und dem andern als ein alter Bekannter willkommen; höchſtens eilet man in ſein Vaterland um noch ein Unrecht, was ihm wiederfährt, aus Rechthaberey abwehren zu helfen, oder in demſelben ein erlerntes Geſchäfte mit mehrerem Vortheil zu treiben. Aber keiner denkt auch nur von weitem an die Verbindlichkeiten ſo er ſeinem Vaterlande ſchuldig iſt; keiner kehrt aus Liebe zum Lande oder zu ſeiner Verfaſſung zurück, und keiner mahlt ſich daſſelbe reitzender, als ein fremdes Land, wenn es ihn verhindert, ſeine Knöpfe und Schnallen zu zeigen, die in einem armen Lande immer beſſer glänzen, als in einem reichen, wo tauſende ſie beſſer haben.

XX.

Der Herr Sohn iſt ſchlau.

Schreiben an die gnädige Frau Mutter.

Nein! Nein! Gnädige Frau, Ihr Herr Sohn wird ſein Glück in unſerm Dienſte nicht machen, wenn er überall Verſtand zeigen will. Ich bin ein alter Mann

und

und habe manches Geſchäfte unter Händen gehabt, aber immer die Leute gefürchtet, die keine Sache gut ausführen können, ohne auch die Ehre davon zu ſuchen und ſich dieſelbe in reicher Maaße geben zu laſſen. Bey mir finden dergleichen Leute nie Vertrauen, und der Mann, der ſeinem Freund nicht dienen kann, ohne mit einem glänzenden Blicke um ſeinen Dank zu buhlen, iſt doch immer ein eitler Mann, der ſich von andern ſelbſtſüchtigen Menſchen nur in der ſanftern Manier und in einer glücklichern Wahl unterſcheidet. Zwar glänzt auch die Freudenthräne in unſerm Auge, und fließet der Erkenntlichkeit eines Freundes entgegen, den wir glücklich gemacht haben; dieſes wiſſen Sie, gnädige Frau am beſten! . . . Aber dieſer, o dieſer Glanz, wie ſehr unterſcheidet er ſich von dem Ausdruck der gierigen Selbſtgefälligkeit, die uns mit einem halb verſchobenen Auge im Vertrauen ſagt: Gelt das habe ich recht klug gemacht! hier habe ich ihnen recht gedienet!

Jedoch ich will hier der Natur etwas Spielraum laſſen, und wo dieſe endlich die verſchiedenen Schattirungen in einander fließen läßt, keine Gränzpfäle ſchlagen; ich möchte ſonſt, wenn ich einmal ein bisgen Verdienſt bey Ihnen nöthig hätte, und Ihnen eine recht gute Handlung von mir erzählen könnte, vor lauter Philoſophie davon gar ſchweigen, und der Freundſchaft die ſüßeſte Nahrung entziehen. Nur das wollte ich eigentlich ſagen: Ihr Herr Sohn muß ſich abgewöhnen für ſchlau gelten zu wollen.

Unmöglich kann ich den Mann für würklich ſchlau halten, der ſchlau ſcheinen will. So verführeriſch der Ruhm eines überlegnen Verſtandes iſt, und ſo gern wir dieſem lieben Götzen opfern: ſo gewiß handeln wir gegen unſere eigne Abſicht, und gegen unſer wahres Intereſſe,

tereſſe, wenn wir uns dieſen Ruhm würklich erwerben, oder ihn wohl gar ſuchen. Der gewöhnlichſte Vortheil davon iſt, daß andre duf ſich Acht haben, ihr Herz vor uns verbergen, und uns als gefährliche Leute fliehen. Wer Schlauigkeit zeigt, will immer dafür gehalten ſeyn, daß er einen andern überliſtiget habe, und derjenige, der uns dieſes, es ſey nun mit einem Worte oder mit einem Augenwinke zu verſtehen giebt, warnet uns vor ſich ſelbſt. Wir müſſen immer fürchten, daß er uns auch einmal überliſtigen werde. Man liebt aber den Mann nicht, wovon man dieſes fürchtet. Die einzige Ruhmſucht die ich einem jungen Manne verzeihe, iſt dieſe, wenn er wahr und vorſichtig iſt, und auch dafür angeſehen ſeyn will. Alle übrige gute Eigenſchaften muß er blos handeln und nicht zu ſehr glänzen laſſen. Es iſt ein durchtriebner Gaſt, ſagte unlängſt der Herr Obermarſchall von ihm zu dem gnädigſten Herrn, er weiß alles was vorgeht, erräth jeden Blick, und ſieht mit Falken Augen; Sie können denken, wie mir dieſes durchs Herz gieng, da der Herr Sohn zu dieſem anſcheinenden Lobe nicht gelangt ſeyn kann, ohne ſich ſehr verrathen zu haben. Es iſt mir lieb, daß er alles ſieht und weiß; aber es iſt mir nicht lieb, daß er ſich damit ein ſo frühzeitiges Lob erworben hat. Glauben Sie mir gewiß, der Fürſt wird ihm desfalls nie trauen, und er wird künftig weit weniger ſehen und erfahren, als wenn er nichts zu ſehen ſchiene; wenn ſein gutes Herz nicht noch etwas wieder gut machte, ſo würde man ihn wohl gar fliehen. Aber wie lange hält ein gutes Herz gegen die Verſuchung Verſtand zu zeigen? Wie kann man ſeinen Verſtand beſſer zeigen, als durch Scharfſichtigkeit? Und was theilet man großmüthiger mit, als das Vergnügen, was uns dieſe verſchaft?

O meine theureſte Freundin! ſorgen Sie für den jungen liebenswürdigen Mann, der Ihnen und uns allen die vollkommenſte Freude machen wird, wenn er ſich ein redliches Ziel ſteckt, mit unwankelbarem Schritt auf daſſelbe zugeht, und alles was er mit ſeinen Falkenaugen ſucht, ſich im ſtillen zu Nutze macht. Stellen Sie ihm die Gefahr vor, worin er ſich dadurch ſetzt, daß er der ſcharfſichtigſte und ſchlaueſte Mann ſcheinen will; und rathen ihm redlich und vorſichtig zu ſeyn. Von Ihnen wird er dieſen mütterlichen Rath wohl nehmen, und wenn er es mit der Ehrlichkeit nur einige Jahre verſucht hat, vollkommen überzeugt werden, daß keine größere Politik ſey. Ich habe in meinem Leben keine andre Maxime befolgt, als zuerſt zu unterſuchen, ob dasjenige was andre für mich thun ſollten, auch ihr wahrer Vortheil ſey, und wenn ich ſie davon überzeugen konnte: ſo hatte ich auch zugleich den meinigen. Dieſes iſt der natürliche Gang der Redlichkeit, und wer ſeinen Vortheil mit andern Schaden ſucht, wird früh oder ſpät dafür beſtraft, er mag auch noch ſo viel Klugheit dabey gebraucht und den vollkommenſten Sieg davon getragen haben. Ich bin wie Sie wiſſen ꝛc.

XXI.

Was ist nicht alles wofür Dank gefordert wird?

Eine Anecdote von Abdera.

Zu Abdera, einer jetzt nicht unbekannten Stadt, befand sich ein Glockenspiel, und zugleich ein Musicus der nicht vertragen konnte, daß es im geringsten falsch schlug. Er hatte es sich daher seit langer Zeit zu einem Geschäft gemacht, so oft das Glockenspiel verstimmt war, auf den Thurm zu steigen und die Harmonie wieder herzustellen. Und jeder Einwohner machte sich ein Vergnügen daraus ihm sofort Nachricht zu bringen, wenn ein Ton anfieng nachzugeben, da er denn niemals ermangelte, dem Ueberbringer für diese Nachricht seinen wärmsten Dank zu erstatten. Indessen genoß er doch von dem Klange des Glockenspiels nichts mehr als jeder andrer Bürger, und er hatte auch weiter keinen Beruf sich der Harmonie anzunehmen, als seine eigne Liebe zu derselben.

Nun begab es sich daß das Gewitter in den Kirchthurm schlug, und der Schwefeldampf unter den Schindeln hervor brach. Sogleich lief jedermann zu dem Musicus, und sagte ihm, sein liebes Glockenspiel stünde in der größten Gefahr zu verbrennen. Er ohne sich lange zu besinnen, lief stracks die Stiegen hinauf, und fand zum Glück, daß der Blitz nicht gezündet und sein Glockenspiel gar nicht beschädiget habe. So bald aber vernahmen die unten versammleten Abderiten dieses nicht: so redeten

beten ſie ihn mit dankbegierigen Augen an. Nun haben wirs nicht recht gut gemacht, daß wir ihnen gleich Nachricht gegeben haben? — Allerdings, ich danke euch tauſendmal — ich hielt ihnen meinen Eymer ſchon bereit, ſetzte die Frau Oberkirchenvorſteherinn mit einer zärtlichen Mine hinzu, — ich danke auch unterthänig — Und mein Brunn war zu ihren Dienſten, bewillkommete ihn der Herr Oberkirchenvorſteher — Gott Lohn es, Gott Lohn es tauſendmal, rief der arme Muſicus, und biß die Zähne zuſammen, über die wunderbare Dankſucht der Leute, welche anſtatt ihm für ſeine Entſchloſſenheit, womit er Stadt und Kirche zu retten geſucht hatte, zu danken, noch Dank dafür einſammlen wollten, daß ſie ihm von ihrer eignen Gefahr Nachricht gegeben, und zu ihrer Rettung das Waſſer angeboten hatten.

XXII.

An einen jungen Dichter.

O! Ihre Lieder ſind ſchön, mein Freund, und bezaubernd, wenn Sie wollen. Aber darf ich nun auch wohl fragen, wozu es eigentlich dienen ſollte die Reitzungen der Liebe noch reitzender zu mahlen, und den Geſchmack für den Wein noch mehr zu ſchärfen? Haben Liebe und Wein nicht ſchon ihre natürlichen Reitzungen für unſre Bedürfniſſe, und iſt es rathſam das Gewicht, was ſchon auf dieſer Seite den Ausſchlag giebt, noch zu vermehren?

Ja wenn die Andacht jeden Kuß zur Todſünde gemacht hätte, wenn das ſchöne Geſchlecht ſich weigerte die Mühſeligkeiten und Gefahren des Eheſtandes zu tragen,

oder wenn die Männer ſich in die Einſamkeit begäben, Wein und Liebe ſöhen, oder wenn gar der Staat Gefahr liefe auszuſterben, dann wäre es freylich Zeit jenen Gegenſtänden alle nur mögliche Reitzungen zu leihen und in jeden Buſen eine neue Flamme zu ſingen. Aber ſo geht nur alles darauf hinaus, einem dasjenige was man ohnehin nur gar zu ſehr ſucht, noch ſüßer zu machen, und den Menſchen immer mehr und mehr von andern Beſchäftigungen abzuziehen. Man ſtört die Oekonomie der Natur, welche die Arbeit ſauer, und das Vergnügen ſüß gemacht hat, um die erſten durch das andere zu befördern, nicht aber um ſich dem letztern zu ſehr zu überlaſſen.

Was würde man ſagen, wenn jemand die Ehre auf dieſe Art behandelte? wenn man von nichts als von dem hohen Vergnügen zu gebieten und der Beherrſcher vieler Tauſenden zu ſeyn, ſänge, und damit den Stolzen nur noch ſtolzer machte? Und doch iſt die Ehre in unſern heutigen Verfaſſungen noch faſt das kräftigſte Mittel den Menſchen zu edlen Thaten und kühnen Aufopferungen zu bringen. Die Ehre hat dabey über die Liebe noch den Vorzug, daß ſie blos durch edle Handlungen erworben und erhalten werden kann; man hat einmal die Anlage ſo gemacht, daß keiner ſich ſolche erwerben kann, ohne ſich ihrer würdig zu machen; und der Adel ſelbſt fühlt die Pflicht, ſeine angebohrnen Rechte durch neue Verdienſte aufrecht zu erhalten. Gleichwohl wird von den Süſſigkeiten derſelben nur wenig geſungen, und unſre mehrſten Dichter ſcheinen ſich eine Freude daraus zu machen, den Genuß der Ehre ſo viel ſie können herab zu ſetzen.

Keiner ſchildert mehr das Vergnügen viele Reichthümer zu beſitzen und ſeine Schätze zu überrechnen. Und doch ſollte dieſes zu unſern Zeiten, worin man die Verſchwen-

ſchwendung ſo ſehr liebt, vorzüglich reitzend gemahlet werden. Die Dichter ſollten es ſich zur Hauptpflicht machen von nichts als dem Glücke zu ſingen, ein großes unverſchuldetes Eigenthum zu beſitzen. Aber ſo denken ſie, zu dieſer unedlen Empfindung ſinkt der Menſch von ſelbſt herab, und es iſt nicht nöthig ihm eine edle Hülfe zu geben; gleich als wenn Liebe und Wein minder lockten. Nur ſelten preiſen ſie noch das Glück eines freyen Mannes, der von ſeinem Stammgute weder Zinſen zu zahlen noch Ritterdienſte zu leiſten hat, was uns Horaz ſo ſchön beſingt.

Freylich kann es auch die Politik erfordern die Liebe als das gröſte Glück zu ſchildern, und der Ehre oder den Reichthümern nur den unterſten Platz anzuweiſen. Dieſes war der Fall der Griechen, welche die Gleichheit unter ihren Bürgern erhalten, und ſo wenig die Ehrbegierde als die Sucht nach Reichthümern vermehren, ſondern Helden durch Kränze, von ſchönen Händen gewunden, ziehen wollten. Aber was hier der Patriotiſmus erforderte, das fordert er in unſern Verfaſſungen nicht; und der Dichter der bey uns von Liebe und Wein ſingt, arbeitet nicht nach einem ſo großen Ziele. Wenn aber die Gröſe der Würkung den Werth der Handlung entſcheidet: ſo hat die ſeinige bey weitem den Werth nicht, den ſie bey den Griechen hatte.

Sehen ſie nur einmal ſelbſt den Werth an, welchen unſre Nation zu ihrer Ehre auf die Gedichte legt, die Tugend und Religion befördern. Die Kritik hat es einigemal gewagt, darin Fehler aufzuſuchen und ſie hat vielleicht in manchen Stücken Recht gehabt. Allein es hat ihnen nichts geſchadet; man hat ihren großen Nuzzen erkannt, und diejenigen verachtet, welche ſich Mühe gaben, Fehler in den Verzierungen zu finden. Der Nuz-

zen den die Dichtkunſt bringt, und der Vortheil, welchen die menſchliche Glückſeligkeit davon zieht, iſt alſo zu jederzeit das Maaß geweſen, wonach man ihren Werth beſtimmet hat, und das Kriegeslied hat bey einer kriegeriſchen Nation ſo viel gegolten als ein Liebeslied, wie das letztere noch dazu diente, Helden zu erwecken.

Ich erinnere mich hier eines jungen Neubauers, der ein Mohr abtrocknete, und eine Menge von alten Wurzeln im Schweiße ſeines Angeſichts ausrodete. Schon oft war er in der Verſuchung geweſen, dem Heer ſeines Königs zu folgen, und dieſe ſeine Unternehmung zu verlaſſen. Ermüdet von der Arbeit ſaß er manchen Abend auf der ausgerodeten Wurzel eines alten Eichenſtammes, auf ſeinen Spaden gelehnt, und dachte über ſein Schickſal. Aber wenn er nun zu Hauſe kam: ſo fand er ſein gutes Weib, welche ihn mit offenen Armen, und an einem wohlbereiteten Tiſche erwartete. Sie brachte ihm friſches Waſſer zum waſchen, ſetzte ihm den Stuhl, reichte ihm ſeinen Becher, und legte ihm den beſten Biſſen vor. Dann lächelte ihm ſein Erſtgebohrner Wonne in die Seele, und er ſegnete ihn und ſein Weib, die ihn ſo glücklich machten. Jede Mühſeligkeit des Tages verlohr ſich bey dieſem ſüßen Genuß, und er eilte des andern Morgens mit neuem Muthe zur Arbeit, um ſich wiederum einen ſolchen Abend zu verſchaffen. Mit Entzücken überſahe er dann, ſo oft er ausruhete den Platz, welchen er bereits gewonnen und urbar gemacht hatte, überſchlug die Frucht, die er darauf ziehen würde, wählte den Platz wo ſeines Weibes Leibzucht ſtehen ſollte, maß mit ſeinen Augen den Garten, den er dazu nach der Mittagsſeite beſtimmete, grub den Graben um ihre Wieſe tiefer aus, und hofte er würde auch Fiſche halten können. Und das immer mit Erinnerung der Freude, die

er

er seinem guten Weibe, und ihren Kindern verschaffen würde.

Wenn ich mir eine ganze Colonie von Neubauern auf diese Art gedenke: so würde ich ihr einen Dichter wünschen, der das Glück von einem solchen Weibe empfangen, geliebt und erquickt zu werden, mit allen Reitzungen mahlte, und dadurch nicht allein die Männer zum fernern Ausroden ermunterte, sondern ihnen auch ihre Belohnung fühlbarer machte. Allein die Reitzungen der Liebe und des Weins für ein verwöhntes Volk zu singen, ist ganz etwas anders. Der sanfteste Trieb, den Gott dem Menschen gab, wird dadurch abgewürdiget, daß man ihn zu mindern und unedlen Zwecken braucht; und der Dichter der dieses thut, kann das Lob und den Beyfall nicht fordern, den er sich auf die Rechnung seiner glücklichen Erfindungen und Wendungen verspricht. Ich ziehe ihn warlich die alten Reim-Chronicken vor, die zu meiner Zeit, wo man nicht gewohnt war alles zu Buche zu setzen, edle Thaten im Gedächtniß zu erhalten suchten. Ihr Zweck war wenigstens größer. Man lernt aus ihnen, und vergißt darüber den Mangel des dichterischen Schmucks.

XXIII.

Der Autor am Hofe.

Schreiben einer Hofdame.

Heute könnte ich Ihnen einmal recht viel schreiben, Obrera ist bey Capitain Cook, und wir Hofdamen sind in Gnaden zu Hause gelassen. Allein zur Assenblee-

zeit

zeit zu ſchreiben, das iſt doch ſo wunderlich; ich habe noch einen Beſuch abzuſtatten, den ich ſeit Jahr und Tag ſchuldig bin; vielleicht gehe ich — Wie manche gute Handlung geſchieht nicht aus Langerweile! o wenn es doch die Leute nur wüßten!

Aber wo war ich? ich glaube, meine Liebe, ich wollte Ihnen ſagen, daß ich recht viel Zeit zum ſchreiben hätte, und doch wohl nichts mehr ſchreiben würde, als daß Ihr lieber Carl wohl ſey, dieſes iſt Ihnen doch lieber als ein Anecdote à la Otaheiti, und allmählich den Gelehrten vergeſſe. Aber ich habe ihn auch was Rechts damit gehudelt, daß er ein Buch geſchrieben, und ſich eingebildet hat, wir würden ihm dafür einen Knicks mehr als andern machen. Anfangs ſchien er es ſehr übel zu nehmen, und glaubte, wir wären am Hofe noch funfzig Jahr zurück, weil wir keine gelehrte Zeitungen läſen, und nicht wüßten, was die Herrn Gelehrten ſich einander für ſchöne Complimente machten; allein ſeit dem ich ihm durch meine Cammerjüngfer den neuen Orden pour le merite litteraire, eine Minerve am rothen Bändgen geſchickt habe, hat er nicht das Herz mehr, einen Autor in meiner Gegenwart zu nennen. Er wird ihn auch nicht ſo keck aushängen als die Damen den Orden pour la vertu. Zu Ihrem Troſte kann ich Ihnen auch noch ſagen, daß der Miniſter ſehr mit ihm zufrieden ſey, ob er gleich zu Zeiten über die Einbildung des jungen Autors lächelt, und ihn, wenn dieſe zu ſehr bey der allgemeinen Gleichgültigkeit des Hofes gegen die Werke ſeiner Helden leidet, ſcherzweiſe damit tröſtet, daß keiner mehr Verdienſte um das menſchliche Geſchlecht habe, als der Erfinder der Spielkarten, und keiner auch undankbarer vergeſſen werde als er.

Der Oberſthofemeiſter nimmt ſich ſehr ſeiner an. Sie kennen den rechtſchaffenen Mann, der alles mit einem Blick überſieht, gleich den Ton des Tages ſtimmt, und ſo wie er nur der Fürſtinn ihren kleinen Finger geſehen hat, den Augenblick weiß, was und wie ſie es haben will. Carl bewunderte ihn ſchön, und dieſes iſt der erſte Schritt zur Nachahmung. Nur glaube ich nicht, daß die Leute, welche Bücher geſchrieben haben, es jemals in der Kunſt der Aufmerkſamkeit denjenigen gleich thun werden, die ſich gewöhnt haben alles mit einem natürlichen Auge zu betrachten, und dem erſten Urtheil ihrer Sinne zu folgen. Der Fürſt ſagte einmal bey der Tafel, ein General könne wohl ein vortrefliches Buch ſchreiben, aber ein Bücherſchreiber kein General werden, und das glaube ich überhaupt wahr zu ſeyn; unſer Hofjude ſoll in Geſchäften zehnmal brauchbarer ſeyn als die Profeſſoren zu .... die jedoch auch in ihrer Stelle tauſendmal beſſer ſeyn mögen als der Jude; jedes Ding an ſeinem Orte ....

Ich hatte geſtern hier abgebrochen, weil mir bey dem langen Schreiben der Kopf kraus geworden war. Heute hat mich Carl mit einem Büchlein beſchenkt, was der Muſen-Almanach heißt und mir bey der Toilette daraus vorgeleſen. Die Wiſſenſchaften als Spielwerk betrachtet mag er am Hofe immer lieben. Verſchiedene Dinge aus dem Almanach haben mich würklich amuſirt; und Carl war außer ſich, als ich eins lobte, was er, wie er mir hernach ſagte, ſelbſt gemacht hatte. Nun, ſagte er, iſt es nicht ſchön, etwas zu ſchreiben, wenn man ſo viel damit gewinnen kann? Sie ſehen hieraus, liebſte Freundinn! daß Ihr guter Carl ſich nicht ganz verſtudirt hat. Magſt immer ſchreiben, Vetter, war meine Antwort, es wird dich vielleicht ans Toilet aber nicht ins

Cabi-

Cabinet bringen. Er küßte mir die Hand und lief fort, aber auch aus dem Ausdrucke ſeines Kuſſes konnte ich ſchließen, daß er ein Buch geſchrieben hatte, ſo ſehr vertiefte er ſich darinn.

Nun muß ich ſchließen; doch noch eins, ich habe vor einigen Tagen mit dem Canzler geſprochen, und ihn gefragt, wie ihm Carl gefiele. Recht gut, antwortete er mir, aber es geht ihm wie dem Schreibmeiſter, der insgemein kein guter Copiſt iſt. Die jungen Genies wiſſen die gemeinſten Sachen nicht anzugreifen, ſie ſind allumfaſſend und allzugewaltig, beſitzen Horn und Stoßkraft, wollen die Natur gebähren helfen, und können kein Protocoll faſſen. — Aber ſtören Sie ſich daran nicht, der alte Canzler iſt bisweilen grämlich, und Carl noch jung genug, um ſeine Horn und Stoßkraft brauchbar zu machen; ſeine gute Mine wird ihm ſo lange Credit verſchaffen, bis er bezahlen kann, und wer weiß ob er dann nicht auch noch einmal Canzler wird? Es iſt doch immer gut, wenn man das Tanzen gelernt hat, aber traurig Zeit Lebens Tanzmeiſter zu bleiben. An meinen Ermahnungen ſoll es nicht fehlen, und wenn er mir noch einmal die Hand ſo zärtlich küßt, werde ich ihn auf den Backen klopfen. Leben Sie wohl und umarmen meinen kleinen Pagen, der vielleicht ein beſſerer Hofmann werden wird als ſein Bruder. ꝛc.

XXIV.

Eine Scene aus dem Luſtſpiele der Sollicitant.

Eraſt.

Ha! guten Morgen mein würdiger lieber Ariſt!

Ariſt. Guten Morgen. (vor ſich) Wie die heiligſten Ausdrücke gemißbraucht werden!

Eraſt. Da ich eben ſo vorbey gieng, wollt ich doch einmal ſehen wie ſie ſich und ihre liebe Frau befänden.

Ariſt. Nun das machen Sie ja gut. (vor ſich) Mein guter Kerl das iſt ſicher die Urſache deines Beſuchs nicht.

Eraſt. Sie ſind doch geſtern in der Comödie geweſen? es war ein ſchön Stück.

Ariſt. Ja! Ja! (vor ſich) Armer Tropf, was du vor Umwege nimmſt!

Eraſt. Auch war das Nachſtück allerliebſt.

Ariſt. So? (vor ſich) Mich ſoll doch verlangen wenn du zur Sache kommen willſt?

Eraſt. Was werden Sie denn heute bey dem ſchönen Wetter anfangen? fahren Sie mit ihrer Frau nicht ein bisgen ſpatzieren zu ihren geliebten Freunden nach Holzhauſen oder Burghauſen, die ſo ſehnlich nach ihnen verlangen?

Ariſt. Vielleicht; ich erwarte noch erſt die Poſt. (vor ſich) Er lenkt ein.

Eraſt. Sind ſie auch kürzlich zu Freyenwald geweſen?

Ariſt So ganz kürzlich nicht. (vor ſich) Er kömmt etwas näher.

Eraſt. Apropos! ich hätte wohl eine recht große Bitte an Sie, aber Sie müſſen mir erſt ſagen, daß ſie mir dieſelbe nicht abſchlagen wollen.

Ariſt. Ich dächte es wäre beſſer, Sie ließen mir erſt die Bitte wiſſen. (vor ſich) Der Kutſcher fährt zu.

Eraſt. Wenn Sie einmal nach Brieſenitz fahren: ſo laſſen Sie mich mit von der Geſellſchaft ſeyn, ich möchte gern dort Bekanntſchaft haben.

Ariſt. Ganz gern. (vor ſich) Nun wirds kommen.

Eraſt. Es ſoll dort ſehr angenehm, und der Herr des Hauſes ein überaus gefälliger Wirth ſeyn.

Ariſt. So daß ihn keiner hier im Lande übergeht. (vor ſich) Wie der Kerl mich blind führen will!

Eraſt. Wie wäre es, wenn wir heute hinaus führen, das Wetter iſt ſo ſchön und möchte ſich ändern?

Ariſt. Ich will Ihnen ſo bald die Poſt gekommen ſeyn wird, Antwort ſagen laſſen. (vor ſich) Nun fliegt die Kugel bald zum Ziel.

Eraſt. Der Miniſter von . . . iſt vielleicht auch da.

Ariſt. So? (vor ſich). Endlich kommt der Fuchs zum Loche heraus. Das war alſo das ungefehre Vorbeygehen, die Comödie, das Nachſpiel, das ſchöne Wetter, die Luſtfahrt . . . .

Eraſt. Ja! er hat die Pferde ſchon beſtellen laſſen.

Ariſt. Dann gehe ich heute gewiß nicht hin. (vor ſich) Eben war es noch ein vielleicht; nun ſind die Pferde ſchon beſtellt. Dumme Liſten!

Eraſt. Aber warum nicht?

Ariſt. Weil ich auf dem Lande nicht gern in Staatsgeſellſchaften bin.

Eraſt. O! einem Freunde zu gefallen können Sie wohl einmal etwas von ihrer Bequemlichkeit ablaſſen; ich habe den Miniſter nothwendig zu ſprechen.

Ariſt. Wenn das iſt. (vor ſich). Sieh doch; der Geck beſieht ſich auf meine Freundſchaft in dem Augenblick da er mich zum Beſten hat.

University MICHIGAN

Eraſt. Der Cammerrath Patz iſt dieſe Nacht von einer ſchweren Krankheit befallen.

Ariſt. Der Cammerrath Patz? (vor ſich). Nun ſehe mir einer die Winkelzüge an! der Cammerrath iſt dieſe Nacht krank geworden, und der Mann, der ſeine Stelle wieder haben will, kömmt dieſen Morgen von ungefehr zu mir, um einmal zu ſehen wie ich mich befinde!

Eraſt. Ja und der Arzt hat mir im Vertrauen geſagt, daß er bey ſeinem hohen Alter nicht wieder aufkommen werde.

Ariſt. Es war ein würdiger braver Mann und mein Freund, den der Fürſt ſehr ungern verlieren und lange miſſen wird.

Eraſt. Und ſeine Stelle iſt es, wozu ich mich dem Miniſter gern empfehlen und von ihnen empfohlen ſehen möchte.

Ariſt. Von mir? wahrhaftig nicht. Sie kennen meine Art zu denken, und wiſſen, wie ſehr ich die Offenherzigkeit liebe. Hätten ſie mir gleich geſagt, daß dieſes die Abſicht ihres heutigen Beſuchs wäre: ſo würde ich ſie ſo fort heraus begleitet, und mein Beſtes für ſie gethan haben, aber ſo nicht.

Eraſt. Aber ſo nicht? Das iſt freylich ſehr offenherzig aber auch nicht ein bisgen freundſchaftlich.

Ariſt. Wer mein Freund ſeyn will, muß wahr ſeyn, und Wahrheit vertragen können.

Eraſt. Gut, mein Freund! ſie ſind offenherzig, ich auch. Ich wollte ſie mit meinem Anliegen nicht überraſchen, ich ließ ihnen Zeit einige Vermuthungen über meinen unvermutheten Beſuch anzuſtellen, ſie konnten ſich auf etwas gefaßt machen, und wenn es nöthig war, ſich erſt in Laune ſetzen; iſt dieſes denn ſo ganz überflüßig? und würde es ihnen nicht vielleicht einiges Schrecken ver-

urſachet haben, wenn ich ihnen mit der Krankheit des Cammerraths und meinem Anliegen ſo gerade auf den Leib gerennet wäre? und ſind nicht gewiſſe Eingänge von Wind und Wetter, ſo abgedroſchen ſie auch immer ſeyn mögen, immer noch die ſchicklichſten? Empfehlen ſie ſich nicht eben dadurch, daß ſie nichts bedeuten? Und zeigt nicht ihr öfterer Gebrauch von einer allgemein erkannten Nothwendigkeit? Mir kommen ſie gerade ſo vor, wie alle andere Eingänge, womit der Redner die Zeit verweilet, bis die Zuhörer ſich geräuſpert oder verpauſtet und die Ohren geſpitzt haben.

Ariſt. Was es doch nicht für Entſchuldigungen in der Welt giebt? Aber womit beweiſen ſie, lieber Eraſt! daß ſie bey dieſen ihren Entſchuldigungen aufrichtiger ſind, wie bey ihren vorigen Complimenten? Sie haben mir ſelbſt den Beweis in die Hände geliefert, daß ſie mit Umſchweifen umgehen; könnte dieſe ihre Entſchuldigung nicht eine neue Wendung ſeyn mich herumzuführen?

Eraſt. Ganz richtig, die Vermuthung iſt wider mich, Worte ſind keine Beweiſe, und Thaten habe ich nicht zu geben. Aber beurtheilen ſie mich nach meinem Intereſſe, und halten mich für ſo aufrichtig, wie es dieſes geſtattet.

Ariſt. Nun das heiße ich, rein von der Leber geſprochen; ſo kenne ich die Menſchen, und wenn Sie wollen: ſo fahre ich gleich mit Ihnen zu dem Miniſter.

(Gehn ab)

XXV.

Ich an meinen Freund.

Ey so laſſen Sie ſich doch nicht irre machen, Edler Mann! der General fragte den Hauptmann ganz freundlich, was ſoll ich thun? dieſer erwiederte ohne langes Bedenken: ich würde das thun; und hierauf erfolgte von jenem die unerwartete Antwort: ich frage nicht was ſie thun würden, ſondern was ich thun ſoll? So liegt die Sache, und das Unrecht iſt auf der Seite des Generals ſo klar, daß Sie darum nicht nöthig haben, ihre Ausdrücke künftig noch mehr auf die Wage zu legen. Es giebt hundert Menſchen gegen einen, denen es gewöhnlich iſt mit einem: ich würde das thun oder das gethan haben, zu antworten, ohne daß von dieſen hunderten auch nur fünf daran denken ſollten, ſich andern zum Muſter zu ſetzen.

Zwar giebt es auch Menſchen die mit ihrem Ich bis zum Eckel hervortreten, aber mehr aus einer üblen Gewohnheit als einer zu großen Eigenliebe. Denn oft heißt es: ich hatte auch einmal Krehenaugen, ich hatte auch einmal einen hohlen Zahn, und neulich hörte ich ſo gar ein junges Mädgen von zehn Jahren ſagen: wir hatten auch einmal Gänſe. Hier müßte aber die Eigenliebe ſehr entfernt würken, wenn ſie und nicht die Gewohnheit, oder die Kürze des Ausdrucks ihr Ich zum Helden in der Geſchichte vom hohlen Zahn machte.

Und doch iſt mir dieſes Ich, wenn es aus Unſchuld oder Unachtſamkeit gebraucht wird, weit erträglicher, als die Kunſt, womit man es zu verbergen pflegt. Aber leider übertreiben wir alles und unſre heutige Zärtlichkeit

geht so weit, daß keiner es fast wagt von sich zu sprechen. Ich habe einen Freund der viel gereiset ist, und vieles erzählen könnte; ich habe einen andern, der lange im Kriege gedient und manche gute Bemerkung gemacht hat, aber beyde sprechen tausendmal lieber von Dingen die sie nicht verstehen, als von den Begebenheiten, die sie mit angesehn, und woran sie Antheil genommen haben, um den Vorwurf zu vermeiden, daß sie gern von sich selbst redeten.

Diese übertriebene Vorsicht bringt aber die mehrsten Gesellschaften um ihre beste Nahrung, und da es ebenfalls aus einer zu großen Delicatesse, so fort Medisance heißt, wenn man über seines Nächsten Fehler urtheilet, so bleibt zuletzt gar nichts übrig, als das Spiel, um das große Leere auszufüllen. Anfangs hat man freylich um den Prahlern, Windmachern und Verläumdern das Feld enger zu machen, sich auf die strengste Seite wenden müssen. Aber endlich sollte man doch auf den güldnen Mittelweg zurücktreten, und dem Deutschen zutrauen, daß er nicht gleich prahlen oder medisiren wolle, wenn er von sich und andern spricht. Wir werden sonst leicht alle Aufrichtigkeit verbannen, und die Thorheiten der Menschen auf gefährliche Schleichwege führen. So geht zum Beyspiele jetzt jede üble Nachrede von Hand zu Hand und thut tausendmal mehr Schaden, als wenn man sich öffentlich von einem Fehler seines Nächsten unterhielte. Hier tritt, wann es nöthig ist, noch mancher Vertheidiger der Unschuld auf, und jeder hüte sich etwas gegen die Wahrheit hinzuzusetzen, anstatt daß die Blindschleichen sich lossagen, wenn es zur Untersuchung kommt, und denjenigen darauf sitzen lassen, der es einmal gewagt hat, ihre Bosheit zu offenbaren.

Arbeit seyn, und sich nicht auch eine verstohlne Freude machen sollte. Wie es des andern Morgens drey schlug, sagte ich daher zu meinem Mann: Der Wirth muß vorauf, und so wie er dieses einigemal gethan hatte, war alles Gesinde so geschwind bey der Hand, daß ich seit der Zeit nicht nöthig gehabt habe, ein einziges Mal mit der Viehmagd über ihren langen Schlaf zu schmählen. Anfangs fiel es uns etwas hart, so früh die warmen Federn zu verlassen. Wie wir es aber erst eine Zeit lang gethan hatten, war es uns nicht möglich lange über die gewohnte Zeit darinn zu verweilen, und wenn ein Feyertag uns eine Stunde später aufforderte: so waren wir doch zu rechter Zeit munter und feyerten nicht in süßen Umarmungen. Jeder Feyertag war uns dann doppelt willkommen, und wir freueten uns oft seines Anbruchs.

Nun mein Schatz, weißt du mein ganzes Geheimniß, und wenn du daßelbe wohl anwendest: so wirst du nicht nöthig haben dich über Unordnung im Haushalt zu beschweren. Andern zu befehlen und Vorschriften zu geben ist keine Kunst; man muß vorauf gehn, wenn man gefolgt seyn will, auf die Bresche wie auf die Drösche, und der Soldat lacht über den Hauptmann, der ihm hinterm Eichbaume befehlen will, als ein braver Kerl die Sturmleiter hinauf zu klettern. So handeln aber unsre mehrsten Haushalter; sie selbst wollen schlafen, Coffee trinken, und hinterm Ofen sitzen; das Gesinde aber soll sich quälen und schlecht behelfen. Das geht nicht, und wird in Ewigkeit nicht gehen, der Wirth muß vorauf. Nächstens ein mehrers und damit Gott befohlen.

XXVII.

Klage über den Buchſtaben R. von meinem himmelblauen Mädgen.

Da nennen Sie mich nie wieder Ihre zärtliche Freundinn. Die beyden R in dieſen Wörtern kratzen mir durch die Seele, und es iſt ſicher ein Barbar geweſen, der die ſanften Ideen von Zärtlichkeit und Freundſchaft mit einem Buchſtaben zerſtöret hat, der einzig und allein für das rauhe, harſche, harte und grauſame gemacht iſt. Wie ſanft klingt dagegen das mio Bene! mio unico Bene! wie lieblich iſt ſein Ton und wie fein geht er durch die Seele! O mon doux ami, wenn ich Sie lieben ſoll, ſo müſſen ſie meine liebesſieche Empfindung nie mit ſolchen rauhen Tönen erſchrecken; ſie ſind mir in dem Augenblicke, da ſo alles ganz an mir ſchmelzt, unausſtehlich, und ich würde nie einen Deutſchen geliebt haben, wenn er nicht in dem Worte lieben alles was ein Ton weiches und ſanftes haben kann, vereiniget hätte. In demſelben glänzt Ihre liebevolle Seele durch ein feuchtes Auge, und gleitet mit Sehnen in die meinige.

Ich habe mich ſchon bey vielen Gelehrten erkundiget, wer zuerſt die beyden Wörter zärtliche Freundinn aufgebracht hätte. Aber Niemand hat mir dieſen Barbarn nennen können; das weibliche Weib *) die Winsbeckin brauchte das letztere ſchon. Wahrſcheinlich rührt es von

*) In dem bekannten Gedichte:

Ein wiblich VVib mit Zähten ſprach
Zir Tochter der ſi ſchone pflac.

den Slavaken in Oberſachſen her, die *a Sigh* ein Sächzten, wie die guten Weſtfälinger ſagen, in einen Seufzer verwandeln, und entweder in Doppellauten kreiſchen, oder jedes ſanfte Gefühl durch ziſchen und hauchen verſcheuchen. Ihre Worte ſtrudeln wo ſie nur flieſſen ſollten, und die ſanftern Gefühle erſterben unter dem eckigten Ausdrucke.

In ſtillen Empfindungen dahin fließend, gleite ich oft über ein Veilgen und benetze es mit einer ungeſehenen Thräne, daß unſre Wörter ſo wenig zur Sache geſtimmt ſind. Wenn der Italiäner ſagt

Qui ci vivea di ſpeme
Qui ci languiva inſieme;

ſo fühlt man gleich aus dem Mangel des R, daß hier eine weiche Empfindung ausgedruckt ſey; aber bey den Deutſchen iſt ein feines Ohr zu ſelten, und die Phyſionomie ihrer Wörter ſo dunkel, daß Lavater Mühe haben wird, die Regeln davon anzugeben. Ein Italiäner empfängt von einem Worte ſeiner Geliebten mehr Wonne, als der Deutſche von ihrem ganzen Herzen. Jenes athmet ihm ſchon den ſüßeſten Genuß zu, wann dieſes unter dem dickborkigten Ausdrucke unerkannt zerſpringt.

Ueberlegen Sie es doch lieber Meiner, ob Sie nicht unſre Sprache auch ein wenig dahin ſtimmen können. Für empfindſame Herzen gehört auch empfindſame Sprache, und ich will lieber vor ihrem Bilde knien und aus deſſen Zügen Leben ſchöpfen, als Sie vor mir knien ſehen, wenn Sie mich nicht anders als Ihre zärtliche Freundinn nennen können. Indeſſen bin ich allezeit gern ihre gute liebe

Minna

XXVIII.

La Prude & la Coquette zu deutſch.

Es ſind viele der Meinung, daß man den Sinn dieſer beyden Wörter im Deutſchen nicht ausdrücken könne. Mir ſcheint aber doch Tugendſtolz den Begrif der Prude-rie völlig zu erſchöpfen.

Der Ahnenſtolz bezeichnet einmal den Mann ohne Verdienſte, der ſich lediglich auf ſeine hohe Geburt etwas zu gute thut; er kann aber auch von einem Manne gebraucht werden, der alle Verdienſte hat, jedoch dieſe als ausſchliesliche Eigenſchaften ſeines Standes anſieht, und darauf ſtolz iſt. Eben dieſes trift auch bey dem Tugendſtolze zu, den eine würklich tugendhafte Perſon, und auch eine von ſchlechterm innern Werthe haben kann; und dieſe Doppelſinnigkeit entſpricht der franzöſiſchen Bedeutung völlig.

Mit der Coquetterie ſcheinet es etwas ſchwerer zu fallen. Dieſes Wort bedeutete zuerſt nach dem Menage *) die Handlung des verliebten Hahnen, wenn er um das Huhn hoch einher geht, und ihm ſeine Neigung zu erkennen giebt; hernach ward es auch von dem Huhne gebraucht, was ſeinen guten Willen gegen den Hahnen zu zeigen bemühet iſt; (des Poules qui ſe panardent devant le coq) und erſt ſehr ſpät haben es die Franzoſen in der figürlichen Bedeutung von den Menſchen gebraucht, die auf ähnliche Art entweder das Huhn oder den Hahnen ſpielen. Die Mademoiſelle Scudery *) bezeugt, daß es

*) Dict. Etymol. v. Coquet.

*) Hiſtoire de la Coquetterie T. II. de ſes nouvelles Converſations de morale p. 735.

es ein neues Wort ſey, was zur Zeit der Catherine von Medicis zuerſt gebraucht worden. Vorher gehörte jene Art zu handlen, die einige böſe Leute ſchon an der Eve im Paradieſe in ihrem Betragen gegen die Schlange bemerkt haben wollen, unter die namenloſen Arten von Thorheiten, deren es viele im menſchlichen Leben giebet, ohne daß ſie noch ein Moraliſt mit einem eigentlichen Namen bezeichnet hat.

Wenn man nun dieſes Wort nach ſeinem Urſprunge ins Deutſche überſetzen wollte: ſo würde man dazu einen ganz eigentlichen Ausdruck wählen, und etwa Hähnern ſagen müſſen; ſo wie man von dem Moſelweine ſagt, er moſelt, oder vom Knaſter, er knaſtert. Allein dieſes Wort hat nicht die Mine, daß es ſein Glück machen werde; ich will alſo eins den Weſtfälingern abborgen, das uns die Sache wohl auszudrucken ſcheint. Dieſe ſprechen: es iſt ein fängres Mädgen, das Mädgen hat fängere Augen, oder auch wohl, das Mädgen hat ein Paar Fänger im Kopfe die ſich gewaſchen haben. Wie wäre es alſo, wenn wir eine Coquette eine Fängerin, und die Coquetterie Fängerey nenneten. Der wahre Begrif einer Coquette iſt doch dieſer, daß ſie immer auf den Fang ausgeht. Ob im Ernſt oder Scherz das muß zweydeutig bleiben.

XXIX.

Alſo ſollte man die Teſtamente auf dem Siechbette ganz verbieten.

Unſre Vorfahren die alten Deutſchen wußten von keinen Teſtamenten, oder ſolchen Verordnungen, die erſt durch den Tod bekräftiget werden mußten; deſtomehr aber von Uebergaben bey lebendigem Leibe. Wenn einer der Wirthſchaft müde war, und die damit verknüpften Mühſeligkeiten nicht mehr ertragen konnte: ſo übergab er bey lebendigem Leibe ſein Gut dem Erben, welchen ihm ſeines Landes Gewohnheit beſtimmte. Wollte er es einem andern geben: ſo that er es mit Einſtimmung der Erben, und man findet kein Beyſpiel, daß einer von dieſer Regel abgegangen ſey. Auch die Römer wußten zuerſt nur von Uebergaben vor dem engern Ausſchuſſe des Volks oder den fünf Schöpfen, und ſie fielen erſt ſpäter darauf, dem Vater die Macht zu geben, den durch die Gewohnheit beſtimmten Erben zu übergehen.

In den Lehn- und Hofrechten waren die Uebergaben ebenfalls gewöhnlich, in jenen ſo lange der Lehnmann ſich in voller Rüſtung von einer ellenhohen Stuffe auf das Roß ſchwingen, und ſolches vor dem Lehnherrn tummeln konnte *); in dieſen, vor gehegten Hofe, und ſo lange der Hofesmann im Stande war, einen Daumendicken Spahn aus einer Eiche zu hauen. Der Bürger mußte vor dem Rathe erſcheinen **); und dieſer kam ihm nicht vor

*) S. Etwas von dem im Marggrafthum Ober-Lauſitz eingeführten Rechte der Vorritt genannt. Leipzig 1777 und Grupens teutſche Alterthümer c. VII.

**) S. Bierwirth von Schenkungen am Siechbette. Zelle 1779.

vor das Bette, wenn er ſein Gut übergeben oder ein Teſtament machen wollte; der Geiſtliche aber, welcher ſeine Pfründe übergeben kann und will, muß noch jetzt ſeine Uebergabe zwanzig Tage überleben; man konnte von dieſem weder Proberitt noch Probehieb fordern. Alle ſcheinen darinn übereingeſtimmt zu haben, daß die Verordnungen auf dem Siechbette vieler Gefährde unterworfen ſeyn, und daß der Augenblick, da einer ſich zum Uebergang in die Ewigkeit bereitet, eben ſo wenig eine ruhige und bequeme Zeit ſey, ſein Haus zu beſtellen, als der Augenblick, worinn ein General ſeine Schlachtordnung macht, die Zeit iſt, den Küchenzettel zu verfertigen. Und wie oft lernen wir aus den traurigſten Erfahrungen, daß die Menſchen auf dem Siechbette, im höchſten Grade ſchwach und ungerecht handeln, und die Entſchließungen plötzlich verleugnen, die ſie in geſunden Tagen gefaſſet hatten?

Emilie hatte von einer alten Tante, ihrer Gevatterinn, ein ziemliches Vermögen geerbt, und damit früh einen Mann angelockt, der ihrer gar nicht werth war. Ihre Mutter und Schweſtern hatten ſie mehrmals vor ihm gewarnet, und ihn ihr als einen heimlich böſen Menſchen beſchrieben, aber ihr gutes Herz, was einmal Verbindungen angenommen hatte, hielt ſich auf ewig und auch zum Unglück verbunden. Das erſte Jahr ihrer Ehe gieng ſo hin ohne daß ihr einiges Leid wiederfuhr; ſie ward ſchwanger und froh ſich ihren Mann durch ein neues Band zu verbinden. Kaum aber hatte ſie ihren erſten Sohn glücklich gebohren, und ihren Eheherrn damit gegen den Rückfall ihres Vermögens geſichert: ſo legte dieſer die Maske ab, und überließ ſich einer Perſon, die ihn lange vorher gefeſſelt gehabt hatte. Umſonſt ſuchte ſie ihn durch alle Arten von Gefälligkeiten wieder an ſich

zu ziehen; es halfen weder häusliche Freuden, noch rührende Thränen. Der Undankbare flohe diese, und achtete jene nicht. Oft mußte sie bey ihren großen Einkünften darben, oder sich doch das nöthigste entziehen, während der Zeit er mit seiner ersten Buhlschaft davon in Ueberfluß lebte, oder ihr Geld verspielte. Er kam bald in Monaten nicht zu Hause, des Sommers war er in Bädern, und des Winters in der Hauptstadt, wo seine erste Geliebte wohnte; so daß es nicht schien, als wenn er auch nur die geringste Pflicht gegen die gutherzigste Frau zu erfüllen hätte. In diesen traurigen Umständen hatte sie ihre jüngere Schwester zu sich genommen, die jede ihrer Thränen mit empfand, und jede unangenehme Nachricht von dem Undankbaren mit aller Vorsicht zu mildern suchte. Das wenige was sie hatte, gab sie mit Freuden zur Haushaltung her, um ihrer Schwester Ungemach zu erleichtern, und ihr die unangenehme Erinnerung zu ersparen, daß sie bey allem ihrem Vermögen Mangel leiden mußte. Beyde Schwestern liebten einander so herzlich, wie Zärtliche und Unglückliche zu thun pflegen; Emilie welche der Gram sichtbar verzehrte, wünschte hundertmal ihren Sohn und ihr Vermögen ihrer Schwester verlassen, und beydes damit dem künftigen Untergange entziehen zu können. Aber es war ein eitler Entwurf, der jedoch bald zum Theil hätte erfüllet werden können, indem ihr der Himmel ihr Kind raubte, und der Schrecken sie dem Grabe näher brachte. Die Nachricht von diesem Tode und der damit verknüpfte Verlust der Erbschaft rührten aber nicht so bald den Vater, als er mit allen Zeichen einer wahren Betrübniß und Reue zu Emilien kam, sie mit tausend verstelleten Thränen um Vergebung bat, und um ihre Gesundheit vom Himmel zu erflehen, vor ihrem Bette kniete. Der Geistliche, welcher sie be-

ſucht hatte, glaubte ſeine Pflicht zu thun, da er eine Verſöhnung zwiſchen beyden ſtiftete, und die Schweſter, dieſes großmüthige Mädgen, nahm ihre Hand, die ſie nicht zurück zu ziehen vermochte; und legte ſie in die ſeinige; der Richter des Orts, welchen der Mann gleich bey ſeiner Ankunft beſtellet hatte, kam als Nachbar unter dem Schein des Beſuchs, und es fügte ſich alles ſo, wie es ſich in ſolchen Fällen zu fügen pflegt, daß von Teſtamenten geredet, und ein Teſtament verfertiget wurde, worin ſie den Mann zum einzigen Erben einſetzte, und ihrer Schweſter — einiges Geräthe vermachte.

Unſtreitig war die Kranke noch bey gutem Verſtande; ſie betete jedes Gebet nach was man ihr vorſagte, und erinnerte ſich aller Perſonen die um ſie waren. Der Richter ſetzte alſo nicht ganz unrecht in das Teſtament, daß er ſie bey geſunder Vernunft, obgleich ſchwach am Körper vorgefunden hätte. Allein wer kann denken daß es Emiſtens freyer und wahrer Entſchluß wär, ihre liebſte Schweſter, die ihr ſo ausnehmende Hülfe geleiſtet hatte, dergeſtalt zu vergeſſen, und einen Mann, der ihr ganzes Leben verbittert hatte, zu ihrem glücklichen Erben zu machen? Iſt da freyer Entſchluß, wo die herannahende Ewigkeit, die verſöhnende Stimme des Geiſtlichen, das edle Zureden einer Freundinn, ein empfindliches Herz zugleich beſtürmen, wo man von allen abhängt, und von keinen unterſtützet wird, wo Wehmuth und unzeitiges Mitleid allein würken, wo man keine Reue prüfen, und nichts überdenken kann, wo ein augenblicklicher Eindruck mehr entſcheidet, als die ernſthafteſte Ueberlegung der vorigen Zeiten, wo die Sehnſucht nach Ruhe und der Ueberdruß des Lebens den Werth der Sachen beſtimmt, und alles übereilet, wo man oft nur mit dem Kopfe ein

Ja

Ja nickt, weil der Hals zu schwach ist, das Nein herauszuschütteln, und wo endlich jeder Blick gebietet, jede Thräne fordert, und jede Bitte mit Macht eindringt? Ein gesunder Mensch kann irren, und seinen Irrthum des andern Tages verbessern; aber dem Kranken kömmt auch diese Rechtswohlthat nicht zu statten; der Tod hindert ihn am Wiederrufe, und der offenbareste Irrthum wird als ein heiliges Gesetz angenommen.

XXX.

Von dem wichtigen Unterschied des würklichen und förmlichen Rechts.

Man findet jetzt so wenig Leute, die das förmliche Recht von dem würklichen zu unterscheiden wissen, und die Gefahr, womit in unsern philosophischen Zeiten die Verwechselung von beyden das menschliche Geschlecht bedrohet, ist so groß, daß es mir Pflicht zu seyn scheinet, diesen sonst wohl bekannten Unterschied einigermaaßen wiederum in Erinnerung zu bringen. Selbst die förmliche Wahrheit wird nicht gehörig mehr von der würklichen unterschieden, und es erwachsen unzählbare Zänkereyen daraus, die vermieden werden könnten, wenn man darauf gehörig achtete.

Was überhaupt würkliches Recht und würkliche Wahrheit sey, ist einem jeden bekannt, so schwer es auch ist, das eine oder die andre in einem gegebenen Falle zu entdecken; aber von der förmlichen hat nicht jeder einen deutlichen Begriff; ich will ihn also, und zu mehrerer Deutlichkeit in einem Beyspiele geben. Was die Kirche

oder eine Verſammlung erwählter und berufener Biſchöfe zuletzt für Wahrheit erkläret hat, das iſt förmliche Wahrheit für alle diejenigen, ſo zu dieſer Kirche gehören, und förmliches Recht iſt für ſtreitende Partheyen, was ein erwählter oder verordneter Richter zuletzt dafür erkannt hat. In beyden kann die würkliche Wahrheit, oder das würkliche Recht zum Grunde liegen, und es iſt die höchſte menſchliche Wahrſcheinlichkeit vorhanden, daß es ſo ſey. In der That aber kommt es hierauf nicht an; es thut im eigentlichen Verſtande nichts zur Sache, ob die Biſchöfe oder die Richter geirret haben oder nicht; Ihr letzter Ausſpruch verwandelt würkliches weiß in förmliches ſchwarz, und umgekehrt. Beyde können, was förmliche Wahrheit betrift, nicht irren, wenn alles ordentlich zugeht. Denn es iſt hier ein Nothrecht für die menſchliche Ruhe, nach welchem nun einmal dasjenige förmliche Wahrheit und förmliches Recht ſeyn ſoll, was alſo dafür erklärt oder ausgeſprochen worden. Der Menſch würde nimmer aufhören zu zanken; jeder würde nach ſeinem eignen Begriffe handeln wollen, und es würde daraus die gröſte Verwirrung entſtehn, wenn man ſich nicht endlich weißlich darüber verſtanden hätte, daß man dasjenige, was alſo ausgeſprochen iſt, für förmliches Recht halten und befolgen wollte. Einem jeden bleibt dabey ſeine freye Meynung von dem würklichen Rechte, wenn er ſich von dem förmlichen nicht überzeugen kann, aber man achtet darauf nicht.

So bald man aber dieſe beyden Begriffe verwechſelt; ſo erlaubt man einem jeden dasjenige was er für würkliches Recht erkennet, auch in Ausübung zu bringen. Der Fürſt kann jeden Rath, der nach ſeiner Ueberzeugung ein unredlicher Mann iſt, ſeines Dienſtes entſetzen, und nach Gefallen beſtrafen. Der Richter kann

jeden

jeden ersten Spruch, wenn er seiner Meynung nach würklich recht ist, so fort zur Vollstreckung bringen, ohne abzuwarten, daß er die Kraft förmlichen Rechtens erreiche; und um auch etwas von der Wahrheit zu sagen: so müßte jeder Pfarrer sich ein Bedenken daraus machen, das Glaubensbekenntniß seiner Kirche zu unterschreiben, so bald es seiner Ueberzeugung nach nicht würklich wahr wäre, da er es doch unterschreiben kann, so bald er nur gewiß ist, daß es eine förmliche Wahrheit sey.

Alle Menschen können irren, der König wie der Philosoph, und letztere vielleicht am ersten, da sie beyde zu hoch stehen, und vor der Menge der Sachen, die vor ihren Augen schweben, keine einzige vollkommen ruhig und genau betrachten können. Dieserwegen haben es sich alle Nationen zur Grundfeste ihrer Freyheit und ihres Eigenthums gemacht, daß dasjenige, was ein Mensch für Recht oder Wahrheit erkennet, nie eher als Recht gelten solle, bevor es nicht das Siegel der Form erhalten.

Zur Form Rechtens gehört, daß es von einem befugten Richter ausgesprochen, und in die Kraft Rechtens getreten sey. Dies ist ein Grundgesetz worinn ebenfalls alle Europäische Nationen überein kommen, und der Monarch der eine würkliche Wahrheit, gleich einer förmlichen zur Erfüllung bringen läßt, wirft dieses erste, und jedem Staate heilige Grundgesetz, ohne welchem es gar keine Sicherheit mehr giebt, über einen Haufen. Ein Unternehmen das die Weisheit Salomons nicht entschuldigen kann, da alle Weisheit in der Welt nur zur würklichen nicht aber zur förmlichen Wahrheit führet.

Das würkliche Recht könnte zur Noth in der Welt ganz entbehret werden; es giebt Nationen die gar keine Gesetzbücher haben; und unsre deutschen Vorfahren die

von einem würklichen Rechte nichts wußten, und wohl gar zweifelten ob es dergleichen in der Welt gebe, hatten ſich vereiniget, dasjenige für förmliches Recht in jeder Streitſache gelten zu laſſen, was die von den Partheyen erwählten Männer, nach ihren großen oder geringen Einſichten, für gut und billig erkennen würden. Eben das kann man auch von der würklichen Wahrheit ſagen, worinn ſo wenige Köpfe miteinander überein kommen. Aber förmliches Recht und förmliche Wahrheit laſſen ſich durchaus nicht entbehren, und es iſt eine vergebliche Frage, oder vielmehr eine Verwechſelung dieſer beyden ganz unterſchiedenen Arten von Wahrheiten, ob man würkliche Irrthümer hegen und nähren dürfe? Nur förmliche Irrthümer können nicht gehegt und ernährt werden, oder es liegt ein Fehler in der Grundverfaſſung des Staats.

Alle Nationen haben dieſes erkannt, die eher an Proceßordnungen als an Geſetzbücher gedacht haben. Jene zeigen den Weg zum förmlichen Rechte, und die beſte Proceßordnung iſt die, welche den Weg in ein Minimum verwandelt. Dieſe aber enthalten nur das würkliche Recht, welches wie geſagt, zur Noth entbehret werden kann; wie denn auch der Großcanzler von Cocceji die Proceßordnung dem Geſetzbuche vorgehen ließ.

Der traurigſte Fall worinn ein Richter ſich oft befindet, iſt dieſer, wenn er das würkliche Recht augenſcheinlich erkennet, und es doch nicht zum förmlichen machen kann. Aber dem ungeachtet iſt es beſſer, daß ein einzelner Mann traure, als daß man alles in Gefahr ſetze; und dies würde geſchehen, wenn jeder Richter dasjenige, was er für würklich Recht erkennet, ſogleich als rechtskräftig annehmen könnte. Jeder Menſch hat es mit dankbarem Herzen zu erkennen, daß man das förmliche

liche dem würklichen vorziehe, wenn beydes sich nicht zusammen findet; und diejenigen versündigen sich an der Menschheit, welche entweder diese Form ganz ausschliessen, oder unnatürlich verkürzen und erschweren wollen.

Uebrigens ist es, was die Mittel zur Erhaltung förmlichen Rechtens, oder die Processe betrift, eine edle Leidenschaft des Menschen, daß er für dasjenige, was ihm seiner Meynung nach zukömmt, Gut und Blut aufsetzet, und sich gegen alles, was ihn seiner Einsicht nach, unterdrücken will, aus allen Kräften wehret. Diese Leidenschaft muß nicht unterdrücket sondern aufgemuntert werden, besonders bey geringern, deren Menge den Staat unterhält, und die gar bald zu Grunde gehen würden, wenn sie sich heute ein Stück und Morgen ein anders, ohne darüber zu klagen, nehmen ließen. Der Fürst selbst ist von dieser Leidenschaft beseelt; er läßt sich nichts nehmen, und fordert was ihm zukommt. Das ist er dem Staate, und jeder Bauer dem ihm anvertraueten gemeinen Gute schuldig. Sein Hof ist sein Gewehr, und er muß auch nicht einen Flintenstein davon verlohren gehen lassen, ohne zu klagen.

Zu diesem Ende muß ihm der Weg des förmlichen Rechtens gerade, leicht und kurz gemacht; aber nicht versperret oder verengert werden.

XXXI.

Ueber den Unterſchied einer chriſtlichen und bürgerlichen Ehe.

Vor Zeiten gab es nur eine Art von Ehen *) und man verſtund darunter eine ſolche Verbindung, die einer nach den Geſetzen der Kirche und des Staats, deſſen Mitglied er war, vollzogen hatte. Nachher aber hat man dem Vortrage zu gefallen, oder aus Mangel eines andern Ausdrucks, dieſes Wort weitläuftiger gemacht, und nicht allein diejenige Verbindung, welche blos nach den Geſetzen der Kirche und nicht nach den Geſetzen des Staats vollzogen war, eine Ehe genannt, ſondern auch in dem Rechte der Natur von Ehen geſprochen, und die beſondere Verbindung worin die Kinder blos der Mutter Namen und Vermögen erben, oder wie unſre Vorfahren ſprachen, na der Mor gan, (nach der Mutter gehen) woraus die Lateiner das Matrimonium ad Morganaticam gemacht haben, eine Ehe zur linken Hand genannt. Dieſe Vermiſchung rührt vornemlich daher, daß der Staat alle diejenigen Ehen, welche unter gewiſſen Vorſchriften in der chriſtlichen Kirche vollzogen werden, entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend für bürgerlich gültig erkennet, und der Kürze halber dem dazu beſtelleten ordentlichen Pfarrer die Macht überlaſſen hat, zwo Perſonen nicht allein kirchlich oder chriſtlich ſondern auch mit bürgerlicher Würkung zu verbinden.

Hier-

*) Das Wort Ehe kommt von dem altdeutſchen Worte Eh oder Ewa Geſetz, und faßt den Begrif der Geſetzmäßigkeit in ſich.

Hieraus sind aber verschiedene Verwirrungen entstanden, die wohl verdienen aus einander gesetzt zu werden. Die kirchliche Ehe ist immer noch von der bürgerlichen unterschieden, und jene führt bey weitem nicht in allen Fällen alle die Folgen mit sich, welche beyde zusammen würken. Man wird solches am besten aus folgenden Beyspielen beurtheilen.

Wenn zwo Personen sich, wie es oft geschieht, als Vagabunden oder pro vagis copuliren lassen: so sind sie unstreitig christlich verbunden, und leben in einer kirchlich rechtmäßigen Ehe. Allein sie können nun nicht aus dem Stande der Vagabunden, welchen sie erwählet haben, zurücktreten, ohne von irgend einer Landes-Obrigkeit als Unterthanen aufgenommen zu werden. Geschieht dieses, so erhält dadurch die kirchliche Ehe das Siegel der bürgerlichen Gültigkeit. Geschieht es nicht: so bleiben sie Wildfänge, der überlebende Theil kann sich so wenig auf ein kayserliches Recht als auf ein Landrecht beziehen; und die Kinder können ihre Eltern nicht beerben. Die kirchliche Ehe ist folglich hier ohne alle bürgerliche Würkung.

Eben so verhält es sich mit denen, die sich zwar nicht als Vagabunden, aber doch auch nicht von dem von der Obrigkeit dazu gesetzten Pfarrer, oder mit dessen oder der Obrigkeit Erlaubnis von einem andern copuliren lassen. Dem fremden Pfarrer hat die Obrigkeit nie das Recht übergeben, zween Eheleuten alle bürgerliche Rechte mitzutheilen, und so kann dieser ihnen nur die kirchlichen geben. Ihre Beywohnung ist Pflicht und ohne Sünde; ihre Kinder sind kirchlich echt, aber in Ansehung des Witthums und der Erbfolge kommt ihnen weder Land- noch Stadtrecht zu statten, und wo sie nicht irgendwo als Unterthanen aufgenommen werden, leben sie im Stande

der Verbieſterung *). Die Obrigkeit worunter ſie leben, kann ſie als Wildfänge beerbtheilen.

Unſre Eigenbehörigen leben bis auf dieſe Stunde blos in der kirchlichen und nicht in einer bürgerlichen Ehe. Ihre Kinder erben von ihnen nichts, und die Leibzucht **) des Mannes oder der Frau iſt keine bürgerliche Würkung der Ehe, ſondern der dem Gutsherrn bezahlten Auffahrt ***). Die Freyen, welche in einer Hode †) ſtehen, ſind in gleichen Umſtänden; ihr Recht hängt von dem durch die Schutzurkunde ††) abgelöſeten Sterbfall ab, und man kann es nicht als eine bürgerliche Würkung ihrer Ehe anſehen, daß ihre Kinder von ihnen erben, und ihre Witwen ein gewiſſes in jeder Hode beſtimmtes Recht haben.

*) Verbieſtern iſt ſo viel als herrenlos werden, und ſonach als ein bonum vacans dem Landesherrn heimfallen. Der Urſprung dieſes Rechts fällt in die Zeiten, da der Boden noch keinen zum Unterthanen machte, ſondern der nexus ſubditius auf Hörigkeit beruhete. Wer damals keinem Hörig war, wurde herrenlos geachtet. Man braucht das Wort verbieſtern von Menſchen und Vieh, von Häuſern und Deichen, die der Eigenthümer verlaſſen hat. Ein verbieſterter Menſch iſt daher zugleich ein Wildfang, albanus oder aubain. Der Albanus unterſcheidet ſich von dem Forbanno darin, daß jener weder in hundredo noch in plegio mithin extra bannum iſt, ob er ſich gleich in banno aufhält; dieſer hingegen deſſelben verwieſen iſt. Jener genießt des Landesfürſtlichen Schutzes zu dem Preiſe, daß ihn der Landesherr beerbt. Dieſer hingegen hat gar keinen Schutz, und iſt vogelfrey.

**) Leibzucht, uſusfructus vitalitius.

***) Auffarth laudemium.

†) Hode, Hut, Obhut oder Schutz; protectio vel advocatia ſpecialis, plegium Echte.

††) Schutzurkunde, recognitio huius protectionis.

haben. So bald sie die Schutzurkunde versäumen, würkt die kirchliche Ehe jenes nicht. Alle dergleichen blos kirchlich oder christlich verbundene Leute hinterlassen keine Witwen sondern nur Relicten. Denn um Witwe zu werden, mußte man bey den Römern und bey den Deutschen in einer nach kirchlichem und bürgerlichem Rechte vollkommenen Ehe gelebt haben. Wie aber das Wort Ehe allgemeiner wurde, hieß man ihre Relicten auch Witwen. Aber nun nahm auch der Adel den Titel von Douarieren an, und die Notarien erfanden christadliche Ehen, um damit das Wort Ehe, welches zu weitläuftig geworden war, zu einer neuen Bestimmung zu stempeln. Eben so hatte er sich lange vorher echte Hausfrauen zugelegt, weil es auch Hausfrauen gab, die nicht echt waren, das heißt, die blos in einer kirchlichen Ehe ohne bürgerliche Würkung lebten.

So deutlich hieraus hervorgeht, daß der Unterschied zwischen einer kirchlichen und bürgerlichen Ehe sehr gegründet sey: so sehr ist es zu verwundern, daß man in den Lehrbüchern hierauf fast gar nicht mehr fußet, und immer die christliche Ehe mit der bürgerlichen vermengt, da es doch klar vor Augen liegt, daß der Gesetzgeber sich jenes Unterschiedes nützlich bedienen, und damit den unerlaubten Copulationen ein ewiges Ziel setzen konnte. Denn die Kirche mag dann immerhin ihr Recht, daß dasjenige, was sie einmal verbunden habe, auf ewig verbunden sey, behaupten. Der Staat darf den kirchlich verbundenen nur die bürgerliche Würkung der Ehe wegern: so müssen diese entweder das Land räumen und sich anderwärts als Unterthanen aufnehmen lassen, um die bürgerliche Würkung ihrer Ehen zu erhalten, oder wo sie geduldet werden; als Wildfänge, die von ihm beerbet werden, ihr Vergehen büßen.

Unstreitig hat es auch in der Verfassung unsrer Leibeigenschaft manchen Fehlschluß veranlasset, daß wir die christliche Ehen der Leibeignen als vollkommene Ehen angesehen haben. Unter leibeignen Eltern und Kindern ist zwar eine christliche Verwandschaft aber keine bürgerliche, wenigstens hätten sie vordem nicht den geringsten Vortheil von der letzten; Eltern und Kinder, Schwester und Brüder beerbten sich im eigentlichen Verstande nicht. Sie zeugen keine Genossen des Staats, und ihre Kinder sind Wildfänge, so bald sie freygelassen sind, und keinen neuen Schutz nehmen. Sie haben keine Pflichttheile von ihren Eltern zu fordern, und der Vater hat sie nicht als echter Hausvater in seiner Gewalt. Wenn auch der alte Leibeigne Leibzüchter eine freye Person heyrathet: so hat diese, was die bürgerliche Würkung betrift, nichts mehr als eine Concubine zu fordern, und die aus dieser Ehe erzeugten Kinder sind den übrigen von ihrem Vater bürgerlich unverwandt. Gleichwohl schließen wir bey ihnen oft aus den Rechten, welche nur für christ-bürgerliche Ehen eingeführet sind; und verwechseln aus Menschenliebe den Menschen mit dem Bürger; woraus denn nichts wie Ungewißheit der Rechte entsteht.

Legten wir aber bey einer neuen Gesetzgebung wegen der Ehen, jenen Unterschied zum Grunde: so glaube ich, daß wir vielen Schwürigkeiten, welche bisher die Sache verwickelt haben, ausweichen könnten. Traurig ist es zu hören, daß es noch Eheprocesse in der Welt giebt. Man sollte denken, diesen einzelnen Zweig hätten die vielen Bemühungen der philosophischen Gesetzgeber doch endlich so weit bringen müssen, daß gar kein zweifelhafter Fall darinn mehr vorkommen könnte. Allein die Verlassung jenes Unterschiedes, wodurch die Kirche unnöthiger Weise mit dem Staate in Collision gebracht wird, und die we-

nige

nige Hoffnung, welche die weltliche Obrigkeit gehabt hat, hier eine Vereinigung zu treffen, hat es in den mehrsten Staaten immer verhindert, die Ehegesetze vollständig zu machen. Läßt sie aber der Kirche, was der Kirche ist, und geht blos auf die bürgerliche Würkung der Ehe: so ist es allemal in ihrer Macht durch eine Nichtduldung oder Landesverweisung diejenige Ordnung zu erhalten, welche das gemeine Beste erfordert.

XXXII.

Von den Militair-Ehen der Engländer.

Die Engländer dulden in ihren Armeen keine ledige Weibspersonen; dagegen können sich ihre Soldaten ein Weib vor der Trommel geben lassen; und sich auch so wieder von ihr scheiden. Diese besondre Art der Ehen hat unstreitig sehr viel gutes in Vergleichung mit dem sonst gewöhnlichen Uebel. Der Soldat schützt sein Weib, womit ihn der Tambour kopulirt hat, gegen jeden andern, und man hat weniger Beyspiele von solchen, als von andern gebrochenen Ehen. Ja es haben mich mehrmals die englischen Officiere versichert, daß es hier mehr Eifersucht gebe, als in einer christlichen Ehe; vielleicht aus eben dem Grunde, warum mancher die Untreue seiner Maitresse höher empfindet, als die von seiner echten Frau. Das englische Soldatenweib kann mit ihres Mannes Kammeraden in einem Zelte liegen, und keiner wagt es, ihr etwas ungebührliches anzumuthen. Der Mann macht sich ein eignes Point d' honneur daraus, dieses durchaus nicht zu gestatten, und wer es ver-

verſuchen wollte, würde dafür ſeinen, oder wenn er klagte, ſeines Hauptmanns Zorn empfinden.

Wenn er ihrer müde iſt, ſo verkauft er ſie, jedoch mit ihrem guten Willen, einem andern; und dieſer ſchätzt ſie eben ſo wie der vorige; ſo daß ſie niemals verwildern kann, und immer ihren Beſchützer hat. So bald ſie Niemand will, muß ſie die Armee verlaſſen. Uebrigens iſt der Engländer gern Vater, und liebt ſein Kind; daher es nicht leicht geſchieht, daß er ein ſchwangeres Weib von ſich läßt, oder für ſein Kind nicht ſorgt.

Ledige Weibsperſonen, die ſich einem jeden ohne Unterſchied überlaſſen, ſind vielfältig von der böſen Seuche angeſteckt, die manchen guten Kerl ins Hoſpital bringt. Dieſes hat man aber von jenen Weibern, die aus einer guten Hand in die andre gehen, nicht leicht zu beſorgen; und dieſes iſt wahrſcheinlich der Grund, welcher die Engländer genöthiget hat, dieſe Art von Ehen jedem andern Nothmittel vorzuziehen.

Vermuthlich ſind ſie bey ihren weiten Seereiſen darauf verfallen, die echten Weiber der Soldaten möchten ihren Männern darauf nicht folgen, und dieſe auch dieſelben allen Gefahren und allen Verſuchungen nicht blos ſtellen wollen. Andre Nationen hingegen haben mehr in ihrem Lande, oder auf deſſen Gränze gefochten, und ſie konnten ihre Weiber eher mitnehmen, daher ſie nicht wie die Engländer aus zweyen Uebeln zu wählen hätten. Mir iſt es wenigſtens nicht bekannt, daß irgend eine andre Nation dergleichen Militairehen öffentlich dulde, und wenn es erfordert wird, ſchütze. Sie ſind aber allemal eine feinere Erfindung, als die öffentlichen Häuſer, die in andern Ländern, unter einer beſonderen Aufſicht der bürgerlichen und mediciniſchen Policey geduldet und geſchützet

ſchützet werden; oder als das Geſetz: beym Gunthero in Ligur. L. VII. v. 282.

Naſo mutilabitur illa reſecto.

XXXIII.

Die Artikel und Punkte.

Herr! ſind ſie nicht ein Schelm? — Die Antwort war ein Schlag — und nun hätte einer das Leben ſehen ſollen! der erſte behauptete als Richter, es wäre nur ein Punkt, und kein Artikel *), worüber er ihn gefragt hätte; und der andre ein angeſehener Mann, verſetzte, die Namen thäten nichts zur Sache, es möchte ein Punkt oder ein Artikel heißen, wer ihn auf einen Diebſtahl anſpräche, dem ſchlage er aufs Maul.

Ey! hub der erſte an, haben es die Leipziger Juriſten doch ausdrücklich geſagt, daß man jemanden unbedenklich

*) Da einige Leſer es vielleicht nicht verſtehen möchten, was der Verfaſſer ſagen will: ſo will ich dieſen zu gefallen bemerken, daß die Criminalrechte es nicht geſtatten, jemanden ohne die höchſte Urſache über Artikel zu vernehmen, und daß man in neuern Zeiten, um dieſer Vorſchrift auszuweichen, auf den ſonderbaren Einfall gerathen ſey, die Artikel in Punkte zu verwandeln: Recentioribus temporibus novum invaluit refugium, nomine *articulorum* mutato, reſponſionem ad certa *puncta* decernendi, quaſi mitiori hoc vocabulo fama parcatur, reoque contra finiſtrum judicium, quod appellatione *articulorum* connexum eſſe ſolet, ſubveniatur, DE BOEHMER ad Conſt. crim. p. 113. Dieſer Aufſatz erſchien, als man zu . . . . den Herrn von . . . wegen gewiſſen, gegen den Landesherrn geführten freyen Reden, ad puncta vernehmen wollte.

denklich wegen eines Verbrechens vernehmen könne, wenn es nur heiße, daß er über punkte, und nicht über Artikel vernommen werde *). — Und was sagen die Wittenberger **) zu dieser Hofsprache, schrie der andre? Was denkt Leyser ***) dabey, wenn er sich auf den Amour Medecin †) von Möliere beruft? und wie entscheidet von Böhmer die Sache? Nicht wahr, er sagt ††), man müßte es den Narren gönnen, die es nicht besser haben wollten? Im Vertrauen gesagt, Herr Richter, die grossen Herrn und kleinen Diener, die sich so einander den Ball zuwerfen, machen bisweilen närrisch Zeug, sonst würden sie wissen, daß Schlagen allemal wehe thue, man möge es Wicksen oder Prügeln nennen. Ich denke es unter keinen von beyden Benennungen zu dulden, wenn ich es nicht verdient habe; und ob ich es verdient habe, darüber lasse ich mich erst sprechen; versteht er mich?

Der Richter wollte noch viel sprechen, und behaupten, die Praxis brächte es doch hie und da so mit sich, und es diene gar sehr zur Abkürzung des Processes, so wie zur Aufklärung der Wahrheit, wenn man einen beschuldigten Mann selbst vorfordern, ihn so gleich über alle

*) BERGER in El. jur. crim. p. 210.

**) *Idem* in O. f. p. 1198.

***) In med. ad ff. sp. 560. m. 25.

†) Act. II. sc. 3.

††) Ad const. crim. art. XX. §. 19. p. 113. Seine Worte liegen also: Quicquid huic obverti potest, huc redit, non rationem sed meram opinionem horotem *urticulis* assuete, *punctis* vero detrahere, solum verborum sonum differentiam constituere, ubique reum de crimine quod famam fugillat, interrogari — und endlich schließt er: quae sola hujus examinis peculiaris conditio conceptum *mere imaginari commodi* excedit, ut nil obstet cur fiare prohibeatur.

alle Umstände zur Rede stellen, mit schlauen Fragen, worauf er sich nicht vorbereitet hätte, fangen, und wo er gestottert, wo er die Farbe verändert, oder an seinem ganzen Körper gezittert hätte, nach dem Begriffe den man sich hievon machte, zum Protokoll bemerken könnte.

Allein der andre lies ihm keine Zeit. Herr Richter, sagte er ihm, ich weiß das alles; sie wissen aber auch, daß eine Special Inquisition, worin jemand so fort vorgefordert, über Punkte oder Artikel vernommen, und entweder durch Fragen gefangen, oder nach seiner Farbe beurtheilet werden soll, zu allen Zeiten für ehrenrührig gehalten worden. Der Richter setzt dabey schon voraus, daß man der Mann sey, der durch Fragen gefangen und nach seinem Verhalten beurtheilet werden müßte, oder um in dem Stile der peinlichen Halsgerichtsordnung zu bleiben, daß man ein Kerl sey, zu dem man sich eines Verbrechens wohl versehen könne; er setzet voraus, daß man sich mit Unwahrheiten oder schlechten Ausflüchten behelfen werde, — dieses will er durch plötzliche Fragen, worauf man nicht vorbereitet ist, verhindern; er setzt endlich voraus, daß man würklich, wo nicht des Verbrechens schuldig, doch wenigstens schon strafbar sey. Denn da ein ehrlicher Mann während der Inquisition sein Ehrenwort nicht geben, kein Zeugniß ablegen, seinen Dienst nicht verrichten, und sein Gehalt nicht verdienen kann, wie fast alle Juristen ohne Unterschied behaupten: so wird er offenbar ehender gestraft, als er verurtheilet ist. Und wenn man gleich durch den Unterscheid zwischen Punkte und Artikel, diesen Folgen vorzubeugen gesucht hat: so wird doch das Publikum, was einestheils von diesem feinen Unterscheide noch nicht unterrichtet, und andern theils durch das ausserordentliche Verfahren des Richters berechtiget ist, übel zu urtheilen, gegen den Inquisi-

quiſiten leicht einen Abſcheu faſſen, oder wenigſtens immer einen Gedanken von ihm behalten, der ſeiner Ehre u einem Credit nachtheilig iſt. Des Richters Abſicht muß ſeyn, ſo wohl die Unſchuld zu retten als den Verbrecher zu ſtrafen, und keine Praxis in der Welt iſt zureichend dasjenige was dieſen beyden großen Abſichten entgegen läuft, zu rechtfertigen. Die ganze Praxis beſteht ohnehin aus experimentis in anima vili *), wovon ſich gegen einen unbeſcholtenen Mann keine Anwendung machen läßt; und das Verfahren kann im Criminalproceß eben ſo gut wie im Civilproceß abgekürzet werden, ohne daß es nöthig iſt, ſich dazu der Ueberſchnellung zu bedienen. Was aber ihre gerichtliche Phyſiognomick anlangt: ſo glaube ich, daß der plötzliche Ueberfall, womit der Richter den Inquiſiten zu überraſchen und zu fangen ſich bemühet, eben ſo früh eine unſchuldige als verdächtige Beſtürzung hervorbringen könne. Vernünftige Richter haben daher von je her in zweydeutigen Fällen die Wendung gebraucht, daß ſie diejenigen, worauf ſie einen Verdacht hatten, als Zeugen vorfordern, und ſie dasjenige erzählen ließen, was ſie von der Geſchichte wüßten, ohne ſich weiter blos zu geben; und erſt, nachdem ſie die Erzählung mit den Anzeigen zuſammen gehalten, ſich einige nähere Fragen erlaubt. Mit einem Worte, man kann eher, wenn es die Noth erfordert, zur Haft als zur Special Inquiſition ſchreiten. Denn ſo bald man jemanden, es ſey nur über Punkte oder über Artikel, frägt: ſo verlangt man von ihm, was die Juriſten die Kriegesbefeſtigung nennen.

*) Vitae necisque poteſtatem ſibi vindicarunt primum in *plebeios obſcuros*; AMMIAN. MARC. L. XXIII.

nen. Dieſe ſetzt voraus, daß eine Klage vorhanden ſey, worauf man ſich einlaſſen ſolle. Es iſt alſo offenbar, daß derjenige der einen über Punkte frägt, ihn würklich anklage.

Iſt es aber nicht erſtaunend viel gewagt, jemanden wegen eines Verbrechens anzuklagen, ehe man von dem Beweiſe deſſelben ſicher iſt? Beladet ſich der Kläger nicht mit der ſchwerſten Genugthuung, wenn er ſolchergeſtalt jemanden in offnem Gerichte verklagt und den Beweis nicht führen kann? Oder hat ein Richter mehr Recht als ein andrer einen ehrlichen Mann ſolchergeſtalt öffentlich ungeſtraft zu verläumden?

Freylich kann der Unſchuldige hernach immer noch in dieſem Falle auch von dem Richter Genugthuung fordern. Aber wie ſchwer wird ihm dieſe nicht fallen? wie leicht wird ſich der Richter entſchuldigen? und iſt es billig auch nur den geringſten Menſchen unter der Verſicherung, daß man ihn ſchadlos halten wolle, in Schaden zu ſtürzen? Kann der Schade an der Ehre, ſo leicht wie der am Gute erſetzet werden? Iſt Verdruß, Gram und Kränkung, wodurch einer um ſeine Ruhe, und Geſundheit gebracht wird, würklich zu erſetzen? und iſt es daher nicht natürlich, in ſolchen wichtigen Fällen diejenige Vorſicht zu gebrauchen, welche der ſchlichte Menſchenverſtand an Hand giebt?

Auſſerdem kommen doch auch manchen Beklagten leicht einige verzögerliche Einreden zu ſtatten, warum er auf die Klage zu antworten nicht nöthig hat. Warum will man einem nun dieſe in der wichtigſten Begebenheit abſchneiden, worin ein ehrlicher Mann gelangen kann? und das mit offenbarer Gewalt? — Denn der Richter wird ſich leicht ermächtigen den Mann einzuſperren, der einmal erſchienen iſt, — und ſich zu antworten wegert —

Es ist gut, rief der Richter, daß alle Leute nicht so klug sind, wie Sie; sonst würde es mit den Punkten und Artikeln schlecht aussehen; und damit gieng er zu seiner Pfeiffe ohne weiter zu fragen; und der andre der den Schlag ausgetheilt hatte, hielt sich auch nicht verbunden, mit ihm länger zu zanken.

XXXIV.

Ueber die Todesstrafen.

Es ist zu unsern Zeiten sehr oft die Frage aufgeworfen worden: woher die Obrigkeit das Recht erhalten habe, diesen oder jenen Verbrecher mit dem Tode zu bestrafen; und die hierüber gewechselten Schriften haben nicht allein manchen flüchtigen Kopf, der einen Dieb mit eben der Gleichgültigkeit zum Galgen gehen sahe, womit er sein Hochzeitsfest angesehen haben würde, zum Nachdenken gebracht, sondern auch unsre ganze Lehre von Verbrechen und Strafen aufgeklärt. Mich dünkt aber immer, daß wir mit diesen philosophischen Untersuchungen noch weiter gekommen seyn würden, wenn wir die Frage also gestellet hätten: woher die Obrigkeit das Recht erhalten habe, diesen oder jenen Verbrecher beym Leben zu erhalten?

Denn unstreitig lag die Sache im Stande der rohen Natur, und, wie uns die Geschichte zeigt, so gar in dem Stande der ersten Vereinigungen also, daß jeder Mensch denjenigen, der ihn beleidiget hatte, so weit und so lange verfolgen mochte, als seine Stärke reichte; daß jeder seinen Feind erschlagen oder begnädigen konnte wie es

ihm

ihm gutdünkte, und daß einer überhaupt ſeine Rache ſo weit treiben durfte wie er wollte.

Hier nun trat die Obrigkeit, oder vielleicht die Geſellſchaft ins Mittel und ſprach:

Lieben Freunde! Eure Rache hat kein Ziel, es treten erſt Männer gegen Männer, dann Familien gegen Familien, und zuletzt Bundesgenoſſen gegen Bundesgenoſſen auf, und jedes Blut was vergoſſen wird, vermehrt eure Wuth, die zuletzt nicht anders als durch den völligen Untergang der einen oder andern Parthey geſtillet werden kann. Dieſes Unglück wird unſern Staat zu Grunde richten, oder wir müſſen der Privatrache Ziel ſetzen, und dieſes kann nicht beſſer geſchehn, als wenn wir ein Geſetz machen: daß alle Rache der Obrigkeit oder der Geſellſchaft überlaſſen, und wer ſich hieran nicht halten will, von uns mit geſammter Hand als ein wilder Menſch verbannet und verfolget werden ſoll.

Und wie ihr hierauf die lärmende Menge antwortete:

Was? wir ſollten das edelſte Kleinod unſerer Freyheit, das Recht uns ſelbſt Recht zu verſchaffen, aufgeben? wir ſollten den Dieb, der uns unſer ſauer erworbnes Gut rauht, nicht würgen? wir ſollten dem Böſewicht, der unſre Ehre angreift, nicht den Dolch in die falſche Bruſt ſtoßen, wir ſollten den Mörder unſrer Kinder, Freunde und Verwandte nicht bis zum Grabe verfolgen dürfen? ja ſo gar gezwungen werden, dieſes unſer Recht einer ruhigen kalten Hand zu überlaſſen, die ſich vielleicht nicht rührte, wenn wir von Eifer brennen, oder wohl gar nur ſuchte unſern Zorn mit Hülfe der Zeit zu ſchwächen, um hernach den Verbrecher in der Stille begnadigen zu können? Nimmermehr kann und darf dieſes geſchehn,

ſo war natürlicher Weiſe ihre Antwort, oder doch ihre Meinung dieſe.

Was das letzte betrift, lieben Freunde! ſo verſichern wir euch hiemit feyerlichſt: Wer Menſchen Blut vergießt, deſſen Blut ſoll wieder vergoſſen werden. Es ſoll Aug um Auge, Hand um Hand, Zahn um Zahn gegeben werden. Dieſes ſoll unter uns ein ewiges Grundgeſetz ſeyn; hingegen ſoll wider Willen der Beleidigten kein Mitleid ſtatt finden.

Und nun die obige Frage alſo gefaßt!

Wie kömmt es, daß die Obrigkeit von dieſem Origi-nalcontrakt abgeht, und Verbrecher erhält, die der Privaträcher zu tödten befugt war, oder doch befugt zu ſeyn glaubte:

ſo kömmt es zuletzt darauf an,

in welchen Fällen der Privaträcher ſich befugt erachten konnte denjenigen, der ihn an ſeiner Ehre, ſeinem Leibe oder ſeinem Gute verkürzet hatte, ſelbſt ums Leben zu bringen?

Denn die Obrigkeit hebe nicht ſo oft dem Rächer ihr Schwerdt als ſie dem Verbrecher in Schutz nahm. Es war mehr Wohlthat für dieſen als für jenen, daß ſie der Privatrache Ziel ſetzte; und ſo wäre es ein offenbarer Mißbrauch ihres Amts geweſen, wenn ſie dem Verbrecher zu viel nachgegeben, und ihn in den Fällen verſchonet hätte, worinn ihn der Beleidigte umbringen konnte. Was nun ſie thun konnte mußte darauf hinausgehn, den unſchuldigen oder unglücklichen Todtſchläger von dem vorſetzlichen und ſchuldigen Mörder zu unterſcheiden.

Schwerlich wird ſich aber jenes ſo genau angeben laſſen. Das Recht der Privatrache geht im Stande der Natur ſo weit als die Macht, und man weiß von keinen

andern

andern Gränzen *); und wie ſchwer es gehalten habe, die Menſchen von dieſem Grundſatze abzubringen, legt ſich am mehrſten daraus zu Tage, daß faſt kein einziger Geſetzgeber es gewagt, denſelben gerade zu und auf einmal umzuſtoßen, ſondern überall zuerſt geſucht, demſelben durch Anordnung gewiſſer Freyörter, wo der Verbrecher gegen ſeinen Verfolger ſicher war, allmählig zu ſchwächen.

Dieſemnach ſcheint es, daß man die Vermuthung für die Privatrache, welche noch jetzt in gewiſſen Fällen, wo die Ehre eines Mannes beleidiget iſt, aller Geſetzgebung und allen Strafen trotzt, faſſen, und von der Obrigkeit den Beweis fordern könne; wodurch ſie ſich berechtiget halte, gewiſſe Verbrecher beym Leben zu erhalten?

Dieſen kann ſie rechtlicher Art nach nicht anders führen, als durch die darüber vorhandenen Geſetze, und wo dieſe mit Bewilligung des Volks zur Erhaltung eines Verbrechers gemacht ſind, da iſt daſſelbe von dem erſten Contrakt der Geſellſchaft in ſo fern abgegangen, und die Erhaltung beruhet auf einem richtigen Grunde. Wo aber dieſes nicht geſchehen, wo nach den Geſetzen oder dem zweyten Contrakt des Volks mit der Obrigkeit, jeder Dieb gehangen werden muß; da kann man gar nicht fragen, woher dieſe das Recht habe einen Dieb am Leben

*) Es kommt zuletzt auf die Frage an: wie weit das jus primi occupantis gehe, und ob dieſer nicht ein Recht habe, alle Thiere, den Menſchen mit eingeſchloſſen, welche ihn darin ſtören wollen, über den Haufen zu ſchießen? Die Regel: Was du nicht willſt, das dir die Leute thun ſollen, das thue ihnen auch nicht, ſpricht hier für den occupantem; denn dieſer kann ſagen, ich verlange nicht, daß man mir beſſer begegne, wenn ich andre in ihrem Rechte kränke.

zu strafen? oder man muß sich die Antwort geben, die Mitglieder des Staats haben ihrer ursprünglichen Befugniß, jeden ihrer Feinde so weit sie konnten, zu verfolgen, nicht weiter entsagt, und die Obrigkeit ist nicht befugt, ihr Mitleid weiter zu erstrecken.

Mitleidige können hier einwenden, daß nicht leicht ein guter Mann, dem ein Schaaf gestohlen wird, den Dieb so gleich ums Leben bringen würde. Aber jeder wird sich noch eines Falles erinnern, wo jemand einem nächtlichen Diebe, der ihm verschiedentlich in den Schaafstall gestiegen war, auflauerte, demselben, wie er ihn endlich ertappete, beyde Beine und beyde Arme zerschlug, und ihn so auf dem Misthaufen sterben ließ. That dieses ein Christ, was mochten denn nicht die rohen Menschen thun? diese machten keinen Unterscheid unter dem Wolfe und unter dem Menschen der ihnen ein Schaaf nahm; sie schlugen den einen wie den andern todt, und gegen solche Menschen hat die Obrigkeit die Verbrecher in Schutz genommen, aber damit nicht so gleich und überall die Befugniß erhalten, ihren Schutz gegen den Originalcontrakt auszudehnen, und wohl gar ohne eine allgemeine Einwilligung aller Privaträcher, und zu ihrer größten Unsicherheit, da zu erhalten, wo jene getödtet haben würden.

Zwar lassen sich dagegen auch noch andre Erinnerungen machen; und es können deren verschiedene sehr wichtig seyn Allein ich glaube immer, daß man auf dem angelegten Wege am ersten das wahre Ziel erreichen, und solchen in der Maaße führen könne, daß man zu einer sichern Theorie gelange.

XXXV.

Alſo ſollte man den Zweykämpfen nur eine beſſere Form geben.

Ob unſre Moraliſten wohl thun, wenn ſie der gekränkten Ehre, das Recht, ihre Genugthuung durch einen Zweykampf zu fordern, ganz abſprechen, ob die Fürſten durch ihre Geſetze es jemals völlig aufheben werden, und ob es nicht weit beſſer ſeyn würde, dem unaufhaltbaren Strome ſichere Ufer zu geben; dieſes ſind Fragen worauf ich mich nicht einlaſſen mag, weil meine Antwort vielleicht manchem zu ſonderbar ſcheinen möchte. Indeſſen habe ich doch immer folgende Geſchichte gern gehört.

Zwey Officier von einem Regimente geriethen im vorigen Kriege mit einander in Wortwechſel, und die Folge davon war eine Ausforderung auf den andern Morgen. Allein des Nachts brach die Armee auf, und es kam bey Anbruch des Tages mit dem Feinde zum Treffen, worin der Beleidigte, indem er ſeinem Beleidiger das Leben rettete, ſchwer verwundet wurde. Das Glück wollte, daß er auf ein Gut gebracht wurde, was dem Vater des andern gehörte, der ihn, wie leicht zu denken, auf die liebreichſte Art empfieng, und ihm alle diejenige Hülfe erzeigte, die er ſich nur wünſchen konnte. Da das Treffen den Feldzug für das Jahr geendigt hatte, ſo kam auch der Beleidiger zu Hauſe, und der Dank, welchen er ſeinem Gegner ſchuldig war, erzeugte bald unter beyden die innige Freundſchaft wieder, worinn ſie vorher beſtändig gelebt hatten. Die ganze Familie nahm den aufrichtigſten Theil daran, und beyde philoſophirten mehrmals über den Zweykampf, welchen ſie nach ihrer

Wiederkunft beym Regimente Ehrenhalber würden halten müſſen, weil ihr Wortwechſel in Gegenwart mehrerer Officiere vom Regimente entſtanden war. Beyde erkannten die Nothwendigkeit deſſelben, und ſelbſt der Vater des Einen, der ſie beyde als ſeine Söhne liebte, war der Meinung, daß der eine Genugthuung haben, und der andre ſie geben müßte, weil ſonſt keiner mit dem Beleidigten dienen würde. Aber verſetzte ſeine liebenswürdige Tochter, die bisher für den Erretter ihres Bruders die zärtlichſte Sorgfalt gehabt hatte, und noch immer glaubte, daß alles Scherz wäre: können ſie denn nicht gegen einander ein Paar Kugeln vorbeyſchießen, oder mit ſtumpfen Degen fechten? Man ſchwieg um ſie nicht zu beunruhigen, jedoch ein jeder dachte bey ſich, daß dergleichen Kinderſpiele keinem rechtſchaffenen Mann geziemten, und daß ein jeder von ihnen um ſo viel ernſthafter zu Werke gehen müßte, je größer der Verdacht wäre, daß ſie ſich als Freunde einander ſchonen würden.

In dieſen Geſinnungen reiſeten ſie mit einander ab, und ſchwerlich iſt ein Abſchied zärtlicher und trauriger geweſen. Die Schweſter wollte ihren Bruder nicht aus den Armen laſſen, oder er ſollte ſchwören .... aber dieſer riß ſich fort; und nun wagte ſie es in dieſem groſſen Augenblicke, auch den Erretter deſſelben zum erſtenmal zu umarmen, und ihn zu beſchwören — aber auch er entwandte ſich ihren mächtigen Thränen. Der Vater ſahe ihnen mit ſegnenden Augen nach, und hoffte ſie würden als Männer von Ehre handeln.

Indeſſen hatte er doch die Vorſicht gehabt, und den ganzen Vorfall ihrem General gemeldet; weil es ihm wirklich zweifelhaft geſchienen, ob die Sache einen Zweykampf erforderte, und er denſelben nur aus dem Grunde gebilliget hätte, daß ein Mann von Ehre auch in einem

zwei-

zweifelhaften Falle, ſeine Genugthuung mit dem Degen ſuchen müßte. Der General gab beyden, ſo wie ſie ankamen, Arreſt, verſammlete ſämmtliche Officier vom Regimente, und trug ihnen den Fall vor, ſo wie ihn diejenigen, die bey dem Streite gegenwärtig geweſen waren, beſtätigten. Alle erkannten einmüthig, daß die Sache durch eine Erklärung des Beleidigers gehoben werden könnte, und wie dieſer ſich dazu auf das freymüthigſte erklärte, umarmeten ſie ſich beyde, und die ſämmtlichen Officiere vom General an bis auf den jüngſten Fähndrich, umarmten jeden von ihnen, zum Beweiſe, daß ſie dieſelben für Männer von Ehre erkenneten.

So endigte ſich dieſe Sache, und ich bin gewis, daß die Hälfte von allen ſo geendigt werden könnte, wenn der Zweykampf wieder erlaubt, und es nur unter der ſtrengſten Strafe verboten würde, daß keiner dergleichen eingehen ſollte, ohne Vorerkenntnis des Regiments. Hiedurch würden alle zweifelhafte Fälle, welche gewis die Hälfte wo nicht zwey Drittel ausmachen, ſo fort wegfallen, und wie leicht können vernünftige Officiere, wenn ſie wollen, eine Sache ſo ſtellen, daß ſie zweifelhaft ſcheine.

Dagegen aber würde ich auch ein Geſetz fordern, daß ſo bald das Regiment auf den Zweykampf erkennete, beyde Theile ſo lange kämpfen ſollten, bis einer auf dem Platze bliebe; um der Leichtfertigkeit, womit manche zum Degen greifen, und ſich wieder ihre Abſicht unglücklich machen, einigen Einhalt zu thun.

Uebrigens glaube ich nicht, daß man jemals bey den nordlichen Völkern, die von je her den Zweykampf geliebet, und auch eben ſo lange den Meuchelmord verabſcheuet haben, auf andre Weiſe etwas ausrichten werde.

Mir scheint der Zweykampf in obiger Form die letzte mögliche Einschränkung der Selbstrache zu seyn. Moses wagte es nicht, diese ganz aufzuheben, vielmehr lies er ihr ihren Lauf, und setzte derselben die Freystätte entgegen. Die spätern Juden mochten sich bis zu Sonnenuntergang selbst rächen dürfen. Denn Christus sagt, sie sollten ihren Zorn auch nicht einmal bis dahin währen lassen. Die Deutschen komten sich bis zur dritten Sonne selbst Recht schaffen, ohne dadurch den Landfrieden zu brechen. Aber bey allen diesen Einschränkungen behielt der Beleidigte doch mehrentheils das Recht, binnen der ihm zur Selbstrache erlaubten Frist, seinen Feind mit ungleicher Gewalt, und mit ungleichen Waffen zu überfallen, und wenn er seiner mächtig wurde, nach Willkühr zu behandeln. Um diesen und andern wilden Ausbrüchen der Selbstrache vorzubeugen, glaube ich, schränkte man sie auf einen förmlichen und feyerlichen Zweykampf ein. Hiedurch behielt die Natur ihr Recht; und der Gesetzgeber muß zufrieden seyn, wenn er das Mögliche sicher erreicht hat.

Die Franzosen erlauben einem Manne, der seinen Proces verlieret, in der Publications-Audienz, die gröbsten Injurien gegen seine Richter weil sie glauben, die Natur lasse sich so weit nicht unterdrücken. Aber so bald er das Audienz-Zimmer verlassen hat, darf er seine Empfindungen nicht mehr frey reden lassen.

XXXVI.

Von der Gewohnheit des jüdischen Volks auf das Osterfest, die Loslassung eines Gefangenen zu fordern.

Es heißt bey den beyden Evangelisten Mathäus und Marcus, der Landpfleger habe die Gewohnheit gehabt, dem Volke auf das Osterfest einen Gefangenen loszugeben; Lucas aber sagt schon, der Landpfleger habe ihm einen nach Gewohnheit des Festes losgeben müssen, und der Evangelist Johannes bestimmt es deutlicher, daß es nicht so wohl eine Gewohnheit des Landpflegers als vielmehr ein Herkommen des jüdischen Volks gewesen sey, auf das Osterfest die Loslassung eines Gefangenen zu fordern. Die Rede ist also von einem Rechte des Volks, welches auch der römische Statthalter verehren mußte, und nicht von einer Gnade oder Gefälligkeit, wodurch derselbe sich etwa bey dem Volke beliebter zu machen suchte. Es ist auch hier nicht von dem Volke, was wir uns unter dem Namen Pöbel gedenken, sondern von einer gleichsam zum Reichstage versammleten Nation die Rede, weil dieses Recht nur auf Ostern wo die Nation zu Jerusalem versammlet war, ausgeübet werden konnte; und so trage ich kein Bedenken dieses Recht für das Begnadigungsrecht zu erkennen, was in andern bekannten Staaten ein Recht des Throns oder der höchsten Obrigkeit, hier aber auf eine eingeschränkte Weise dem ganzen Volke überlassen ist. Alsdenn aber zeugt es von einem sehr großen politischen Plan, den die Juden in ihrer jüngsten Verfassung zum Grunde gelegt hatten.

Ueberhaupt ſcheint dieſe Nation es mit allen Regierungsformen verſucht zu haben. Bald hatten ſie eine prieſterliche Gewalt von der Feldherrlichen getrennt, bald waren ſie unter Richtern, bald unter Prieſtern, bald unter Königen; dann fielen ſie wieder auf Prieſter, denen die königliche Gewalt anvertrauet war, und ſie kannten auch Könige, die zugleich Prieſter des Herrn waren. Sie ſcheinen alſo über die Regierungsformen viel philoſophirt zu haben, wie ſie denn auch dieſe Philoſophie zu vielen großen Staatsrevolutionen verführet hatte, und man kann wohl annehmen, daß jene Gewohnheit des Volks, auf das Feſt die Loslaſſung eines Gefangenen zu fordern, das Reſultat eines überaus feinen Nachdenkens geweſen ſey. Denn man ſieht leicht, wie gefährlich es ſeyn würde, in einer Democratie das Recht der Begnadigung in den Händen des Volks zu laſſen. Jedes Urtheil was wider einen ſeiner Lieblinge ausgeſprochen werden würde, würde unvollſtreckt bleiben, und insgemein ſind die Lieblinge des Volks in der Democratie unruhige und ſchwärmeriſche Köpfe. Aber auch eben ſo gefährlich würde es in einer Ariſtocratie ſeyn, den Obrigkeiten das Recht der Begnadigung zu laſſen; alle mächtige Unterdrücker des Volks würden leicht Gnade finden, und der geringſte Widerwillige unter dem Volke nach aller Strenge der Geſetze gerichtet werden. Wollte man alſo das Begnadigungsrecht nicht ganz ausſchließen: ſo mußte auf einen Mittelweg gedacht werden, und dieſer mochte darinn gefunden werden, daß man dem Volke am Oſterfeſte, oder der verſammleten Nation erlaubte jährlich einen loszubitten. Dieſes Temperament war um ſo viel feiner, je gewiſſer es iſt, daß das Begnadigungsrecht nur ſelten ausgeübt werden dürfe. Denn es iſt eine der größten politiſchen Wahrheiten, daß die Geſetze milde und die

Rich-

Richter ſtrenge ſeyn müſſen, und daß man durch die Hofnungen auf Gnade niemanden reizen ſolle die Geſetze zu brechen.

Zur Zeit wie Chriſtus zum Tode verurtheilet wurde, hatten die Hohenprieſter und Oberſten des Volks die Urtheilweiſung, Pilatus als des Kayſers Richter die Beſtätigung und Vollſtreckung des von ihnen gewieſenen Urtheils, und das verſammlete Volk das Recht der Begnadigung. Dieſes liegt klar vor Augen. Die Urtheilsweiſer ſagten, wir haben ein Geſetz und nach dem Geſetze haben wir Chriſtum verdammt, dieſes iſt die Sprache der Schöpfen. Pilatus wollte Chriſtum retten und verſuchte es auf allerley Weiſe, indem er ihn einmal an den Richter ſeiner Heymath (ad forum originis vel domicilii) wo vermuthlich andre Urtheilsweiſer waren, zurückſchickte, ein andermahl aber, nachdem ihn Herodes dem Gerichtsſtande der Ergreiffung (foro apprehenſionis) überließ, ihn mit dem ärgſten Mörder dem Volke vorſtellete, in Hofnung, dieſes würde doch nicht raſend ſeyn, und eher einen Mörder als einen Unſchuldigen losbitten. Aber der Pöbel in der Hauptſtadt, der von den Hohenprieſtern und Oberſten ſeinen meiſten Vortheil hatte, überſchrie das verſammlete Landvolk, was ſonſt überall für Chriſtum war, und forderte Barrabam, wogegen Pilatus nichts weiter ſagen konnte. Ihm ſtand alſo das Begnadigungsrecht ſo wenig als dem Kayſer zu, weil er ſonſt nach ſeinen Geſinnungen darüber an letztern berichtet haben würde. Und ſo bleibt nichts übrig, als dem verſammleten Volke dieſen Theil des Majeſtätsrechts zuzulegen.

Indeſſen leugne ich nicht, daß der römiſche Statthalter mehrmals einen Verurtheilten losgegeben haben möge; wer die Macht hat, geht leicht über die Form weg. Vielleicht hatte er auch ein votum negativum. Und ſo

mochte

mochte auch Pilatus jetzt etwas zum Vortheil Christi wagen wollen, weil die Juden Christum zuletzt eines Staatsverbrechens beschuldigten, und zu jenen sagten: läßt du diesen los: so bist du des Kayſers Freund nicht. Aber darum bleibt es doch ein richtiger Satz, daß das Volk am Osterfeste das Recht hatte die Loslassung eines Gefangenen zu fordern; und hiezu weiß ich keinen bessern Grund als obiges Temperament unterzulegen.

Zwar könnte man annehmen, daß diese Loslassung zum Andenken seiner Loslassung aus der Egyptischen Sclaverey, welche auch um Ostern erfolgte, eingeführt sey. Man könnte weiter annehmen, daß auch das Osterfest die Epoque seiner Befreyung aus der Babilonischen Gefangenschaft gewesen sey. Allein da man es nicht so leicht annehmen kann, daß das Volk unter seinen Richtern, Priestern und Königen ein gleiches Recht gehabt habe: so scheinet dieses nicht wahrscheinlich zu seyn; obgleich die Römer, welche den überwundenen Völkern ihren Gottesdienst, ihre Gesetze und ihre Gewohnheiten gern gönneten, auch in diesem Fall jenes Recht der Osterbitte verehret haben würden. Denn wäre es zum Andenken der Erlösung aus Egypten eingeführt: so würden sich davon ältere Spuren und wahrscheinlich auch eine Mosaische Verordnung finden.

Es ist übrigens kein Volk bekannt, was auf diese Art das Begnadigungsrecht ausgeübt hatte. Burnaby erzählt von Rhode Isiand, daß das dortige Volk solches an sich genommen hätte, und von andern Staaten weiß man, daß das Volk sich jedes Urtheil über Leib und Leben vorbehalten und solchergestalt was diese beyde Punkte anlangt, die richtende und gesetzgebende Gewalt widernatürlich vereinigt habe; so war es bey den alten Deutschen.

ſchen. Allein das letztere iſt auf die Dauer mit gar zu vielen Umſtänden verknüpft, und die Juſtizpflege auf Rhode Iſland iſt im ſchlechten Rufe. Blos ein ſolcher Plan, wie der jüdiſche war, konnte ſich erhalten. Denn das Recht alle Jahr einen Gefangenen los zu machen iſt ein überaus feiner und glücklicher Mittelweg, faſt wie derjenige, welchen die alten Sachſen erwählet hatten, die das Recht der Begnadigung dem Kayſer einräumten, aber dem Begnadigten keinen Aufenthalt im Lande verſtatteten.

XXXVII.

Etwas zur Verbeſſerung der Zuchthäuſer.

Es iſt eine bekannte Wahrheit, daß in dem hieſigen Zuchthauſe immerfort zehn wo nicht zwanzigmal mehr Männer als Weiber geſeſſen haben; und ich hoffe nicht, daß mir das ſchöne Geſchlecht darüber böſe werden wird, wenn ich hiemit öffentlich ſage, daß es die bel etage, welche für daſſelbe darinn zurecht gemacht iſt, garaus nicht verdiene, und zugleich meine Gedanken darüber vorlege, wie dieſes Stockwerk beſſer genutzt werden könne?

Dieſe gehn kürzlich darauf hinaus, daß man daſſelbe blos mit ſichern Leuten beſetzen, und durch dieſelben zugleich die unſichern im oberſten Stockwerk, bewahren und bewachen laſſen ſolle, wodurch allein in der Bewachung jährlich mehr erſparet werden wird, als der Unterhalt aller unſichern Züchtlinge koſtet.

Unſtreitig fallen hier im Lande, ſo gut wie in andern, viele Verbrechen einheimiſcher Leute vor, welche mit einigen Monaten oder Jahren im Werkhauſe gebüſſet werden können und müſſen. Dergleichen Verbrecher werden um dieſer Strafe zu entgehen gewiß das Land nicht verlaufen, oder wo ſie es anfangs thun, nur in keinem Falle begnadiget werden dürfen, um die künftigen ohne alle auſſerordentliche Bewachung im Werkhauſe zu erhalten. Man hat an vielen Orten Werkhäuſer, woraus die Eingeſperreten in die Stadt zur Arbeit vermiethet werden, und zu der ihnen geſetzten Stunde frey aus- und eingehen können, bey dem allen aber in guter Zucht und Ordnung bleiben. Die Sache iſt alſo ſo wenig ohne Exempel als ohne Hofnung eines guten Erfolgs: und wenn einmal das unterſte Stockwerk auf dieſe Art zum bloßen Werkhauſe beſtimmt, mithin von dem eigentlichen Zuchthauſe, welches ſo dann auch für die darinn ſitzende, ſchimpflicher und empfindlicher werden wird, abgeſondert iſt: ſo leidet es auch wohl keinen Zweifel, daß darauf nicht in mehrern Fällen als jetzt erkannt, und mancher ungerathener Menſch, mancher ſchlechter Wirth, und mancher andrer Frevler, den man eben nicht zum Zuchthauſe verdammen mag, darinn gebeſſert werden könne.

Aus dergleichen Leuten, welche wie geſagt, das Land nicht verlaufen könnten und würden, wären nun leicht alle Nächte, unter gehöriger Abwechſelung, einige zu Wächtern zu gebrauchen; man könnte ſie die Stelle der Zuchtknechte vertreten laſſen, und zu allerhand Arten von Arbeiten, welche jetzt für Geld verrichtet werden müſſen, nützen, ohne daß es nöthig wäre, ihnen eine Begleitung, als welche man doch immer gern erſparen will, mitzugeben. Eine Verlängerung ihrer Strafe, und eine gute

Zucht-

Züchtigung würden allenfalls hinreichen, ſie in gehöriger Ordnung zu erhalten.

Ueberhaupt dienen meiner Meinung nach die Werkhäuſer einem Staate mehr als die Zuchthäuſer. Denn außer dem, daß dieſe nicht immer für uns und unſre Kinder ſind, gleichwohl aber dem Staate, der ehedem die fremden Diebe mit einem eben nicht viel koſtenden Brandmarke, abfertigen konnte, ſehr zur Laſt fallen, und oft die guten Einwohner mehr drücken, als die böſen beſſern: ſo werden mehrentheils nur ſolche darin gezüchtiget, an denen alle Hofnung zur Beſſerung verlohren iſt, und dieſes iſt doch der wenigſte Nutze für den Staat, dem es unſtreitig mehrern Vortheil bringt, wenn er viele ſchlechte Leute darin beſſern, und aus ihnen gehorſame und fleiſſige Unterthanen machen kann, als wenn er das Zuchthaus blos zum Bauer für ſolche Vögel gebraucht, die nicht frey herum fliegen ſollen.

Die letztere Abſicht iſt zu klein für die Anlage und nicht würdig genug. Zwar thun einige ſehr ängſtlich hiebey, und glauben nicht ſicher ſchlafen zu können, ſo lange noch ein ſolcher Raubvogel frey herumfliegt. Allein ich finde doch nicht daß die Zeiten und Länder, worin man keine Zuchthäuſer hatte, unglücklicher als diejenigen geweſen ſind, worin man dergleichen koſtbarlich unterhält; ich finde nicht daß unſre Vorfahren unruhiger geſchlafen haben, da man ſich blos mit der Landesverweiſung behelfen mußte; und man wird bey einem leicht zu machenden Ueberſchlage finden, daß die Uebelthaten ſich in beyden Zeiten und Ländern gleich verhalten haben. Unſer Hauptübel iſt nur, daß unſre Staaten jetzt zu klein ſind, und ein Dieb, der des Landes verwieſen wird, nicht weit zu gehen braucht, um ſich eine gute Wohnung und Gelegenheit wieder zu miethen. Daher hat die Landesver-

weiſung beſonders in ſolchen Staaten, wo es eben nicht angenehm zu wohnen iſt, ſehr vieles von ihrem Werthe wie von ihrem Nutzen verlohren; in den alten Zeiten wie die Kreisſtände ſich hierüber verſtanden, und diejenigen die aus einem Lande verwieſen waren, in einem andern deßelbigen Kreiſes nicht aufgenommen wurden, mochte man mehr damit ausrichten. Unſre Vorfahren, die allemal reich an praktiſchen Erfindungen waren, hatten ein vortrefliches Mittel hierüber ohne viele Umſchweife, eine nachbarliche Correſpondenz zu unterhalten. Sie ſtempelten den Verbrecher mit einem glüenden Eiſen auf den Rücken, und nirgends ward ein Neuwohner aufgenommen ohne zuförderſt der Obrigkeit, unter welcher er aufgenommen ſeyn wollte, einen reinen Rücken zu zeigen. Wenn wir dieſe Erfindung, welche zum Theil durch unſre neumodiſche Menſchenliebe verſcheucht iſt, wieder aufnähmen: ſo würden wir vielleicht damit eben ſo gut auslangen, als man damit in den Zeiten, wie noch gar keine Zuchthäuſer und mehr reiche Leute als jetzt in der Welt waren, ausgelangt iſt.

Eben dieſe allmählig eingeſchlichene Empfindſamkeit hat, indem ſie einige Strafen gemildert, ſolche nur häufiger nöthig gemacht. Man hat in verſchiedenen deutſchen Stadtrechten viele ſonderbar ſchimpfliche und kränkende Strafen gegen allerhand Garten- und Felddiebereyen gehabt; und es iſt glaublich, daß das Exempel, was damit an Einem gegeben worden, zehn andre bekehrt habe. Jetzt ſind wir gelinder, und die Folge davon iſt, daß wir zehn Leute ſtatt einen ſtrafen müſſen. In den älteſten Zeiten und bey allen Völkern iſt das Blenden eine ſehr gewöhnliche Strafe geweſen, ſie vertrat die Stelle der Lebensſtrafe, und ich glaube, daß ſie die fürchterlichſte

terlichſte unter allen ſey. Jetzt haben wir ſolche verlaſſen, weil wir glauben, man könne das Ebenbild Gottes wohl an den Galgen hangen, aber nicht ſeiner Augen berauben. Allein ob wir wohl daran gethan haben, und ob es nicht den gröſten Eindruck machen würde, wenn noch jetzt Uebelthäter geblendet, und zum Radlaufen verkaufet würden, iſt eine andre Frage. Zum Radlaufen findet ſich überall Gelegenheit, und unſre Glandern, welche jetzt ein Pferd koſtbarlich zieht, könnten weit wohlfeiler mit einem Rade, worin ein ſolcher Geblendeter laufen müßte, getrieben werden. Er kann ſeinem Herrn nicht entlaufen, und allemal leicht von ihm gezüchtiget werden.

Das Verkaufen der Uebelthäter die es verdient hatten, war auch gar keine üble Strafe, und man thut es noch in verſchiedenen Seehäfen, wo man Gelegenheit hat, ſolche weit fortſchicken zu können. Ein Menſch der mit oder ohne Brandmark des Landes verwieſen wird, kann ſich noch in alle vier Theile der Welt wenden, und ſein Glück von neuem verſuchen. Dieſes kann der Verkaufte ſo gleich nicht, und es iſt immer ein Grad der Sicherheit mehr dabey, als bey der bloßen Landesverweiſung, womit man doch ehe und bevor Zuchthäuſer Mode waren, vieles bezwingen mußte. Was kann uns alſo hindern den Verkauf wieder einzuführen? die Reichsgeſetze nicht, dieſe verbieten nur das Verkaufen eines Chriſten an die Ungläubigen; die Unſicherheit auch nicht, da ſie nicht ſo groß iſt, als bey der ſonſt üblichen Landesverweiſung; und Wiederkehren darf der Verkaufte nicht, weil der Verkauf die Landesverweiſung in ſich begreift. Geſchähe der Verkauf ſolcher Uebelthäter endlich an einen Nachbaren: ſo würde auch dieſer ihnen auf den Fall, da dergleichen Sclaven die Flucht ergriffen, keine

Wohnung auf der Gränze geben. Der Verkaufte würde aber immer mit dem glüenden Eiſen geſtempelt, und eine Konföderation mit den Nachbaren, daß man keine alſo geſtempelte Neuwohner aufnehmen wolle, errichtet werden müſſen, um den Verkauften, wenn er ſich auf freye Füße ſetzen ſollte, zuverhindern, ſich an unſern Gränzen häuslich niederlaſſen zu können.

Auf dieſe Weiſe, wird man ſagen, würden dergleichen Verkaufte und Verbannte, aus Mangel einer Wohnung, nothwendig Straſſenräuber und alſo auch gefährlicher werden müſſen. Allein einmal iſt der Staat, der den Verbrecher verkauft, hieran unſchuldig; dieſer hat ihm damit einen Aufenthalt verſchaft, der ihn von der Nothwendigkeit ein Räuber zu werden befreyt. Wird er es aber doch: ſo iſt er weniger zu fürchten, als ein Hausſitzender Dieb, denn ein Straſſenräuber läuft bald an den Galgen.

Ferner, kann der Käufer ſeinen Sclaven ſo ſicher bewahren als der Zuchtmeiſter, und man hat Exempel daß letzterem auch Leute entlaufen ſind; und letztlich hat man zur Zeit, wie man die Verbrecher mit dem Stempel in die Welt ſchickte, nicht mehrere Straſſenräuber gehabt als jetzt. Die ganze philoſophiſche Welt klagt darüber, daß bey allen Arten von Strafen die Summe der Verbrecher in der Welt, immer gleich groß bliebe; und die Wahrheit iſt, daß Armuth und Noth die mehrſten Verbrecher zeugen, welche als Diebe und Räuber gehangen werden; und daß alle Strafen nur dem Scharfrichter und ſeinen Knechten, aber keinen andern den Lebensunterhalt verſchaffen.

Aber wo werden ſich die Liebhaber finden, welche bey einer ſolchen Menſchenverſteigerung mit bieten werden? Je nun das ſtände zu erwarten; . . . . man könnte

es ja durch die Intelligenzblätter bekannt machen laſſen; eine genaue Beſchreibung der Waare lockte vielleicht noch Liebhaber herbey, die uns jetzt unbekannt ſind; und wer weiß ob nicht mancher Verkaufter eher als ein Züchtling gebeſſert würde? So viel iſt wenigſtens gewiß, daß jemand, der ſich die Beſſerung eines einzelnen Menſchen angelegen ſeyn läßt, damit eher als der Zuchtmeiſter, der mit vielen zu thun hat, zu Stande kommen werde. Man weiß die Geſchichte des Mädgens, das des Morgens den Staupbeſen mit dem Brandmarke empfangen hatte, und des Abends hundert tauſend Gulden in der Lotterie gewann; ſie ward unter der Zucht eines einzigen guten Mannes einne beſſere Frau, als ſie jemals im Zuchthauſe geworden ſeyn würde.

XXXVIII.

Rede eines Bäckers über die Backproben.

Der Becker müßte ſein Handwerk ſchlecht verſtehen, der euch Schriftgelehrten nicht allemal die Probe ſo machen könnte, daß er Recht behielte. Verſtehet er die Kunſt aus vierzig Pfund Roggen nur dreißig Pfund Mehl und aus zwey Pfund Mehl nur zwey Pfund Brod zu liefern: ſo verſteht er wahrlich auch die Kunſt das Mehl ſo zu ſieben, den Teig ſo zu kneten, und den Ofen ſo zu hitzen, daß ihr durch eure ſpaniſchen Brillen nichts ſehen werdet, als was er euch ſehen laſſen will. Da wo ich zu Hauſe gehöre, und nur Weitzenbrod gegeſſen ward, lieferte der Bäcker zuerſt von drey Pfund Mehl vier Pfund Brod, und als er ſich hiedurch zu ſehr beſchwert glaubte, fünf Pfund Brod von vier Pfund Mehl; und ein gleiches

ches denke ich müßte auch von Roggen geſchehen können, beſonders wo das Roggenbrod in Leiben von zwey Pfund gebacken wird, weil das gröbſte Mehl das mehrſte Waſſer zieht, und das große Brod im Ofen am wenigſten ausdünſtet. Jedoch ich will mich hiebey nicht aufhalten, ſondern euch nur im Vertrauen fragen: wie ihr die Probe anſtellen wollet?

Zuförderſt wiſſet ihr noch gar nicht genau, wie viel Pfund Mehl und Kleyen von einem Scheffel Roggen aus der Mühle kommen. Etwas nimmt der Müller zum Lohn und das wird ſich beſtimmen und berechnen laſſen. Etwas koſtet die Mühlenfuhr, und etwas verfliegt; auch das läßt ſich beſtimmen. Aber nun mahlt der eine Müller und die eine Mühle weit ergiebiger als die andre; es mahlt ſich bey trockner Witterung beſſer als bey feuchter: und ein Müller iſt ehrlicher als der andre. Sodann giebt Roggen von Sande, von einer trocknen Erndte, ſo wie gedörreter und alter Roggen weit mehr Mehl als der leichte hohle und dickhäutige von ſchlechterm Gewächſe. Und wenn ihr auch ein Gemiſche von allerhand Arten Korn nehmet, wie es die Mühle liefert; wenn ihr auch im Durchſchnitte berechnet, was in hundert Proben ſo an hundert Tagen, mit der nämlichen Art Korn, und von dem nämlichen Gewichte, aus den verſchiedenen Mühlen zurückgekommen: ſo habt ihr noch nichts weiter, als eine gewiſſe Summe von Pfunden an Mehl und Kleyen durcheinander, und wißt ungefehr was ihr an dem Gewichte des Roggens verlohren habet. Ihr wißt aber nicht, ob die Kleyen rein ausgemahlen, und ob folglich ſo viel Mehl aus dem Siebe kommen werde, als ihr daraus zu erwarten berechtiget ſeyd. Dies kann nach der Art des Korns, des Mahlens und der Witterung, immer um 10 und 20 vom Hundert fehlen. Und der Bäcker, der es

ein

ein oder zweymal ſiebt, oder beutelt, müßte ein ſehr unerfahrner Mann ſeyn, der auch nicht bey der Probe fünf Pfund vom Hundert mehr oder weniger in die Luft ſchikken oder in den Kleyen zurücklaſſen könnte.

Wenn ihr aber auch wißt was an Mehl aus dem erſten und andern Siebe, oder aus der Beutelkiſte kömmt; ſo tritt ſchon wieder eine andre Ungewisheit ein, indem das geruhete und getrocknete Mehl ſchon weit ergiebiger als das friſche, ſo wie das eine Gewächs gedeylicher als das andre iſt. Es tritt eine neue Ungewisheit beym Kneten ein, weil euch eure eigne Erfahrung überzeugen kann, daß der Bäcker immer fünf Pfund Brod mehr aus hundert Pfund Mehl backen kann, als ihr daraus zu backen im Stande ſeyn werdet. Jeder hat hierin ſeine eigne Kunſt; hundert Pfund von eurem eignen Brode ſind immer ſo nahrhaft als hundert fünfe vom Bäcker. Aber dieſer verſteht ſich beſſer aufs Gewicht zu backen als ihr; und wenn er nun dieſe Wiſſenſchaft bey der Probe nicht zeigt: ſo ſeyd ihr doch wieder hintergangen: das rechte Maaß des Waſſers, was zum Teige gehört, kann nur ein erfahrner Bäcker wiſſen; und ein bisgen mehr oder weniger bey der Probe macht wieder einen wichtigen Unterſchied. So dünſtet auch grobes Mehl im Backen mehr aus als feines, und der Geſt .... doch was hilft es daß ich euch Gelehrten alle meine Geheimniſſe entdecke? Ihr prahlt nur damit und nützet ſie doch nicht. Wer mir funfzig Ducaten giebt, dem will ich es entdecken wie alle Bäcker reich werden. Aber umſonſt bin ich nichts weiter als

Dero gehorſamer Diener.

XXXIX.

Gewiſſensfrage eines Advokaten.

Ich bin ein Advocat, und habe ſchon manche Sache vor Gerichte vertheidiget, aber unter allen noch keine ſo ungerecht gefunden, daß ich ſolche abzuweiſen nöthig erachtet hätte. Gleichwohl iſt meine Parthey mehr als einmal in alle Koſten verdammt worden, und ich habe daraus ſchließen müſſen, daß ich mich mit Vertheidigung einer ungerechten Sache abgegeben habe. Dieſes beunruhiget mich, und ich möchte daher gern wiſſen, wie weit die Gränzen meiner Pflicht gehen?

Ein alter guter Freund ſagte mir, der Advocat verhielte ſich wie ein Soldat, der die Sache ſeines Herrn aufs beſte vertheidigen müßte, ohne ſich um die Gerechtigkeit derſelben zu bekümmern; ſo wie die raiſon de guerre es mit ſich brächte, daß man gegen ſeinen Feind kein Gift gebrauchen, und keine Patrouillen ermorden dürfte: ſo brächte es auch die raiſon du barreau mit ſich, daß man nur keine falſche Urkunden und falſche Zeugniſſe gebrauchen, und wenn die Parthey des Krieges müde wäre, dieſelbe nicht vom Frieden abrathen müßte, weiter gienge die Pflicht des Advocaten nicht.

Allein dieſe Vergleichung iſt meines Ermeſſens nicht völlig genau. Es ſind höhere Urſachen, warum der Soldat ſich nicht um die Gerechtigkeit der Sache, wofür er ſein Leben wagt, bekümmern darf; und daß einer ſich keiner Betrügerey ſchuldig machen, und keine Partheyen die den Frieden ſuchen, gegen einander verhetzen dürfe, iſt eine gemeine Pflicht, die allen Menſchen obliegt. Jene

ne Frage iſt alſo dadurch nicht erörtert; und ob mir gleich andre ſagen, der ſicherſte Weg ſich in ſolchen Fällen zu rathen, ſey dieſer, daß man nicht gegen ſein eignes Gewiſſen handle, und die Vertheidigung keiner Sache übernehme, die man ſelbſt ungerecht findet: ſo iſt mir doch auch damit nicht ſattſam geholfen, weil ich mehrmals bemerket, daß eine Sache die mir anfangs ungerecht geſchienen hat, in der Folge, wenn ich erſt von allen Gründen und Umſtänden erwärmet worden bin, eine ganz andre Geſtalt gewonnen habe. Und ſo habe ich immer alle Sachen, die mir beym erſten Anblick ungerecht ſchienen, aus einem billigen Mißtrauen in meine erſten Einſichten annehmen müſſen. Daher mag es auch gekommen ſeyn, daß ich noch niemals in dem Falle geweſen bin eine mir aufgetragene Vertheidigung abzulehnen.

Es muß alſo entweder einem Advocaten erlaubt ſeyn, alle Sachen ohne Unterſchied anzunehmen, und zu vertheidigen; oder man muß ihm einen Probierſtein anweiſen, woran er ſo fort die falſchen von den echten unterſcheiden könne; und um die Mittheilung dieſes Probierſteins bittet inſtändigſt

N. N.
Adv. immat.

XL.

Vorſchlag zu einem neuen Plan der deutſchen Reichsgeſchichte.

In der Geſchichte des deutſchen Reichs ſetzt man insgemein mit Carl dem Großen oder Ludewig dem Deutſchen ein, und holet dabey die vorhergegangene

Verfaſſung ſummariſch auf; oder man fängt mit dem Urſprung der Nation an, und indem man deren ihre Schickſale erzählt, webet man die Geſchichte des von ihr geſtifteten Reichs mit in. Beyde Methoden haben unſtreitig ihren Werth, und faſt möchte ich ſagen, daß ſie für den Anfänger, der durchaus ein richtiges und lebhaftes Gefühl der Zeitordnung haben muß, worin die Begebenheiten vorgefallen ſind, die beſten ſind. Allein der Kenner, der nun einmal Zeichnung und Ordnung verſteht, und endlich ein wohl ausgeführtes Ganze zu ſehen wünſchet, findet dabey ſein Vergnügen nicht; und der Hofmann, der immer erſt einen langen gothiſchen Kloſtergang durchwandern ſoll, ehe er in das Cabinet des Prälaten kömmt, verliert oft unterwegens ſeine beſte Laune; dabey wird ſich der arme Geſchichtſchreiber, wenn er anders ein Mann von Geſchmack und Gefühl iſt, nie genug thun können; die Gallerie iſt zu lang, und wenn er auch die beſte Wahl unter den Begebenheiten trift, die er darin ſchildert: ſo wird ſie ihm doch nie als ein großes Ganze gerathen. In der Epopee hat man daher längſt einen andern Weg genommen, und der Einheit oder einem vollſtändigen Ganzen zu gefallen, mit dem Helden deſſelben angefangen, ſodann aber das vorhergegangene auf eine geſchickte Art eingeflochten.

Den Vortheil dieſer Methode brauche ich Kennern nicht zu ſagen; jeder von ihnen hat ihn längſt gekannt und gefühlt, und Robertſon hat ihn in allen Geſchichten die er uns geliefert hat, gebraucht. So gar Mallet fieng die Braunſchweigſche Geſchichte mit Henrich dem Löwen an, und holte den Urſprung der Guelfen nach. Allein in der allgemeinen deutſchen Geſchichte hat noch keiner, ſo viel ich weiß, eine ſo glückliche Epoche zu wählen und zu nutzen geſucht.

Gleich-

Gleichwohl liegt es einem jeden klar vor Augen, daß sich mit dem Landfrieden von 1495 ein ganz neues Reich angefangen, und das alte, man mag es nun, mit Carl dem Großen oder Ludewig dem Deutschen oder auch noch später anfangen lassen, völlig aufgelöset habe. Der wahre Publicist, wenn er die Rechte des Kayſers und der Reichsstände bestimmen will, geht nicht über jenen Landfrieden hinaus, und der Staatsmann benutzt die voraufgehenden Begebenheiten höchstens in der Maaße, wie Montesquieu die alten Gesetze, und Winkelmann die halbverwitterten Bruchstücke der Kunst benutzet haben; mehrentheils nur zur Philosophie der Geschichte.

Meiner Meinung nach müßte eine Geschichte unsers heutigen deutschen Reichs mit dieser großen und glücklichen Conföderation, welche unter dem Namen des Maximilianischen Landfriedens bekannt ist, anfangen, und dabey der Anfang und der Fortgang, so wie die gänzliche Zertrümmerung des ältern Reichs, in eine einzige Handlung, in eine einzige Darstellung verwandelt werden. Aus der letztern ließe der Geschichtschreiber erst die Nothwendigkeit dieser neuen Vereinigung hervorgehen, zeigte dann ihre Formel, und brächte nun alles übrige, was seit dem vorgefallen ist, als Verbesserungen und Verschlimmerungen des neuen Systems bey.

Das alte Reich endigte sich mit Provincial-Landfrieden und Verbindungen, welche zuletzt so viel kleine von einander unabhängige Staaten hervorgebracht haben würden, als dergleichen Bündnisse vorhanden waren; oder diese hätten mit offenbarer Gewalt der Waffen zertrennet und überwunden werden müssen. Zu dem neuen hingegen conföderiren sich erst einige Fürsten und Stände, diese laden andre zu sich, bis sie zuletzt sich alle zu einem gemein-

gemeinsamen Zwecke verbinden, ein gemeinschaftliches Reichsgerichte zur Handhabung der Bundesrechte errichten, demselben eine Gerichtsordnung vorschreiben, die Mittel zur Execution gegen die Friedebrecher anweisen, und den Kayser als ihren Hauptherrn verbinden, dafür zu sorgen, daß alles, worüber die Conföderirten sich solchergestalt mit seiner Bewilligung verstanden und vereiniget haben, auf das genaueste ins Werk gesetzt, und darin erhalten werde. So wie dieses mit vieler Mühe befestiget und die Conföderationsformel zur neuen Reichsformel gemacht ist, verbessert sich auch der innere Zustand des Reichs, besonders in seinen Policey- und Vertheidigungsanstalten augenscheinlich; jede Landesobrigkeit hat unter dem Schutz der Landfriedensgerichte Ruhe und Zeit, auch gute Einrichtungen in ihrem Theile zu machen; alle nun vorfallende Reichshandlungen gehn immer auf den Zweck der Conföderation, sich mit vereinten Kräften jedem auswärtigen Angriffe und jeder innerlichen Zerrüttung zu widersetzen. Man schreibt den Kaysern durch Capitulation vor, was sie als oberste Landfriederichter zu thun und nicht zu thun haben; wie dieses noch alles nicht vollkommen zum Zwecke der Conföderation würken will, entsteht zur bessern Correspondenz und Controle unter den Verbundenen, ein beständiger Reichstag — Mit einem Worte, die ganze deutsche Geschichte von der Zeit des Maximilianischen Landfriedens an bis auf die gegenwärtige Stunde, verwandelt sich in eine einzige Darstellung, in die Vervollkommerung der damit zum Grundgesetze des neuen Reichs gemeinschaftlich angenommenen Formel; und der Geschichtschreiber der von hier ausgienge, würde dadurch alle Vortheile gewinnen, die der Epopeendichter so früh genutzt hat; der Leser aber, der sein jetziges deutsches Vaterland kennen will, so gleich

auf

auf die rechte Bahn gerathen und darauf mit Vergnügen wandeln.

So lange wir aber den Plan unsrer Geschichte auf diese oder eine andre Art nicht zur Einheit erheben, wird dieselbe immer einer Schlange gleichen, die in hundert Stücke zerpeitscht, jeden Theil ihres Körpers der durch ein bisgen Haut mit dem andern zusammen hängt, mit sich fortschleppt; und der Hauptfaden eines Pütters, so fest und schön wie er auch gedreht ist, wird dem Geschichtschreiber nicht zum Seile dienen können, um sich in der Höhe zu halten. Er wird immer wechselweise steigen und fallen, und oft seine Verbindungen und Uebergänge so kümmerlich suchen müssen, daß auch das Colorit eines Schmids in seiner Geschichte der Deutschen nicht hinreicht, um diese Flickerey dem Auge zu entziehen; oder wir müssen, wie unser Landesmann Hegewisch in seiner Geschichte Carl des Großen und Ludewig des Frommen gethan hat, aus der Lebensgeschichte eines jeden Kayſers eine besondre Epopee machen, welches aber nie zu einer vollständigen Reichshistorie, die einzig und allein in der Naturgeschichte seiner Vereinigung bestehn kann, führen wird. Wir werden dann nur einzelne schöne Gemählde aber keine in Eins zusammenstimmende Gallerie erhalten; und der größte Mahler kann mit den also gestellten Gegenständen, so viel ich von der historischen Kunst verstehe, niemals Ehre einlegen.

XLI.

Ein Denkmal der deutſchen Freyheitsliebe.

Unter Otto dem Großen wurde in einem Proceſſe über die Frage geſtritten: Wenn ein Erblaſſer Söhne und Enkel hinterließe, ob die letztern in ihres verſtorbenen Vaters Stelle treten und durch denſelben mit den Söhnen erben könnten oder nicht? Und der König fand es nöthig, die Reichsfürſten darüber zu vernehmen, was in dieſem Falle zu thun ſey, worin es noch an einem allgemeinen deutſchen Geſetze ermangelte, indem das römiſche Recht damals noch nicht bey uns angenommen war. Dieſe riethen zu Schiedsrichtern, aber der König fand es unanſtändig und ſchimpflich *) die Edlen und Fürſten des Volks ſolgergeſtalt der Weisheit, oder welches einerley iſt, der Willkühr andrer zu unterwerfen, und befahl dafür, das Recht durch den Kampf ſuchen zu laſſen; worin auch nachwärts derjenige ſiegte, welcher für das Recht der Enkel geſtritten hatte.

Hier ſieht man recht die Barbarey unſrer Vorfahren, ſagen unſre neuern Weiſen; die Wahrheit mit dem Degen zu ſuchen, kann nur Menſchen einfallen, die gewohnt ſind alles auf die Fauſt ankommen zu laſſen. Aber ſo ſonderbar uns auch gegenwärtig der Ausſpruch des Königs vorkömmt: ſo liegt doch in der That ein ſo feines Gefühl von Ehre darin, daß wir alle Urſache haben

*) Rex autem meliori uſus conſilio, noluit viros nobiles & ſenes populi inhoneſte tractari, ſed magis rem inter gladiatores diſcerni juſſit, WITICH ann. L. II. p. 644.

ben zu glauben, er ſey mehr aus einer hohen als rohen Denkungsart gefloſſen.

Der König ſagt, es ſey ſchimpflich und unanſtändig die Edlen ſeines Reichs Schiedsrichtern zu unterwerfen, und unſtreitig verſtand er den Fall, wider ihren Willen; denn ſo bald ſie es ſelbſt darauf ankommen ließen, und ſich dergleichen erwählten, konnte es unmöglich unanſtändig ſeyn. Schiedsrichter die nicht erwählt ſind, und den Partheyen wider ihren Willen aufgedrungen werden, haben in Ermangelung eines ausdrücklichen Geſetzes, nichts als ihr eignes Recht und Gutdünken zu befolgen, und dieſes kann für andre nie verbindlich werden. Kaum erlaubt man es einem ordentlichen Richter den Partheyen in geringen und zweifelhaften Sachen einen Vergleich nach ſeinem Recht- und Gutdünken aufzulegen, und ſie damit zur Ruhe zu weiſen.

Aber wird man ſagen, warum machte der König nicht ſo gleich mit ſeinen Reichsſtänden ein Geſetz, daß die Enkel in des Vaters Stelle treten ſollten? Hierauf antworte ich, das konnte er nicht. Denn erſtlich hatte jeder Gow und jeder Hof (curia), man mag ſich einen Oberhof von Lehns- und Dienſtmännern, oder einen Unterhof von gemeinen Hofesgenoſſen darunter denken, in dergleichen Fällen ſeine eigne Autonomie; und warum ſollten die Edlen des Reichs dieſer ihrer Autonomie mehr beraubt werden als jene? Läßt man doch jeden Vater das Recht unter ſeinen Kindern zu verordnen, und verſagt es einem Städtgen nicht die Gemeinſchaft der Güter durch eine Willkühr einzuführen oder auszuſchließen? Zweytens konnte der König zwar ebenfalls mit den Reichsſtänden, in ſo weit dieſe ihm mit Lehns- oder Dienſtpflicht verwandt waren, ein Hofrecht weiſen laſſen. Aber was gieng dieſes die Edlen des Reichs an, die ihm mit keiner Lehns-

und

und Dienſtpflicht verwandt waren, und unter ſolchen, nicht aber unter Lehn- und Dienſtleuten war der Proceß. Drittens war das Recht, wie es ein jeder von den Edlen in dergleichen Fällen, worin er ſeine Autonomie hatte, gehalten wiſſen wollte, ſo wenig ein Gegenſtand der Reichsſtändiſchen Verſammlung, als die Autonomie eines jetzigen Souverains, der Gegenſtand einer Verſammlung aller Souverainen ſeyn würde; es konnte daher ſo wenig durch die Mehrheit als die Uebereinſtimmung aller übrigen feſtgeſetzet werden, oder die Uebrigen hätten ſich mit einander wie in Pohlen wider den Einen vereinigen und ihn mit den Waffen nöthigen müſſen, ſich ihren Ausſprüchen zu unterwerfen. Dann aber wäre dasjenige, was Otto durch einen Zweykampf entſcheiden laſſen wollte, durch einen Krieg entſchieden worden; oder der Schwächere hätte aus Furcht die Macht für Recht erkennen müſſen. Viertens waren ſchon eine Menge von Hofrechten oder Particulairgeſetzen vorhanden *), in deren einem der Fall von den Hofesgenoſſen ſo, und in dem andern anders entſchieden war; der König mochte aber dieſe Verſchiedenheit nicht nach Willkühr abändern, ohne der Autonomie eines jeden Hofes vorzugreifen; und dann würde es Fünftens noch immer eine Frage geblieben ſeyn, ob ein ſolches Geſetz auf einen vergangenen Fall gezogen werden konnte?

Dieſe Schwierigkeiten, welche aus der Sache ſelbſt hervor gehen, und aus der damaligen Sitte jedem vernünftigen Manne bekannt waren, hielten ſo wohl den König als die Reichsſtände ab, die Streitfrage durch ein allgemei-

*) Denn eine varietas Legum gab zu dem Streite Anlaß. VVITICH l. c.

allgemeines Reichsgesetz zu entscheiden. Und so frag ich was blieb nun noch übrig?

Ein heutiger Jurist würde ohne Zweifel antworten, man hätte die Bücher nachschlagen, und wie es in diesem Falle anderwärts gehalten worden, aufsuchen, oder wohl gar die Juristen um ihre Meinung fragen sollen. Aber gesetzt es wären darüber hundert Gödingssprüche oder Rechtsweisungen vorgebracht worden, worin der Fall für den einen Theil wäre entschieden gewesen, und der andre hätte deren gar keinen einzigen für sich gehabt, hätte dann das Urtheil des einen Gows oder des einen Hofes, in einem andern Gowe oder Hofe, der seine eigne Autonomie hat, als gültig und verbindlich angesehen werden können? Wären die Edlen des Reichs schuldig gewesen jene gemeinen Rechtsweisungen gegen sich als praejudicia gelten zu lassen? Und wann auch die Edlen in Schwaben sich längst vorher versammlet gehabt, und wie sie es in solchen Fällen gehalten haben wollten, ausgemacht hätten, würde ein Sachse oder Franke darnach haben verurtheilet werden können? Die heutige Manier, in zweifelhaften Fällen auf benachbarte Rechte, oder eine sogenannte gemeine Meinunge der Juristen zu sehen, ward damals verabscheut, weil kein freyer Deutscher außer dem Fall, da er aus freyen Stücken Schiedsrichter wählte, die Meinung oder die Weisheit eines andern für sein Recht zu erkennen sich schuldig erachtete, und noch jetzt ist die gerichtliche Entscheidung nach Meinungen der Rechtsgelehrten, immer ein unglücklicher Nothbehelf, wenn sich ihm gleich auch Fürsten unterwerfen müssen. Ich frage also nochmals was man thun sollte?

Möglich wäre es gewesen, die Frage durch ein paar Würfel entscheiden zu lassen; auch das Loos ist Gottes Urtheil, dem sich ein freyer Mann, ohne Gefahr will-

kührlich zu recht gewieſen zu werden, unterwerfen kann. Aber dieſes mochte dem König auch nicht anſtändig und offenbar genug ſcheinen; darum zog er den Kampf, wozu jede Parthey ihren Mann ſelbſt wählte, und worinn nicht allein beyde Theile, ſondern auch alle Reichsſtände willigten *), als das ſicherſte Gottes Urtheil, was durch dieſe Wahl von aller Gefährde frey war, allen übrigen vor; und man muß es billig als ein Denkmal der deutſchen Freyheitsliebe und des großen Gefühls von Ehre bewundern, daß ers that.

XLII.

Große Herrn dürfen keine Freunde haben wie andre Menſchen.

Schreiben des Königs von — an — —

Mein lieber N.

Ich danke ihnen für ihren wohlgemeinten Wunſch, ob ich gleich keine Hofnung habe ihn jemals erfüllt zu ſehn; auf Freunde und Freundſchaft müſſen wir Großen, wie man uns nennt, Verzicht thun. Alles was Strenges und Unangenehmes im Staate geſagt oder verfügt werden muß, kömmt auf Unſre Rechnung, die Herrn Miniſter von dem größten bis zum kleinſten ſchleichen ſich hinter Ihro Majeſtät, und ſo müſſen wir die Schuld von allem

*) Pacto ſempiterno VVITICH l. c.

allem Böſen tragen, wozu wir aber ſchwerlich im Stande ſeyn würden, wenn wir uns nicht ſo hoch hielten, oder ſo hoch halten ließen, daß uns nicht ein jeder ins Herz ſehen kann. Es iſt kein Sündenbock worauf ſo viel fremde Schuld gelegt wird, als auf uns; dies iſt unſer Loos, und zwar unſer von Gott gezogenes Loos, welches einer für alle tragen muß, und was uns immer nöthigen wird auf einer gewiſſen Höhe zu bleiben, die ſich mit der Freundſchaft nicht zu wohl verträgt. So gar wird es uns von Jugend auf zum Geſetz gemacht, gar keine vertrauete Freunde zu haben oder zu hören. Wie leicht zögen wir ſonſt einen Mann, der weniger Verdienſt und mehr angenehmes hätte als ein andrer, im Umgange hervor, und das wäre an Uns Ungerechtigkeit; bey uns muß die Vorſtellung des Miniſters immer mehr gelten als die Vorbitte eines Freundes, oder jener würde uns nicht dienen, und der Menſch durchſcheinen wo allein der Fürſt handeln darf. Es iſt eine große Frage, ob Könige und Fürſten ein eignes Herz haben dürfen? Das Meinige iſt mir nur bekannt, weil es oft leidet. Wie mancher edler, verdienſtvoller und liebenswürdiger Mann hat nicht ſchon für mich geblutet! aber ich darf bey ſeinem Falle nicht lange weinen, ich muß, ja ich muß noch mehrere aufopfern, und zu dem Gipfel des Berges flüchten, um das Wehklagen im Thale nicht zu hören. O es iſt eine grauſame Sache König zu ſeyn; ich muß der Unterdrückten Unſchuld gegen die Mächtigen, welche meinen Thron umgeben, Recht ſchaffen; und was würden jene zu hoffen oder dieſe zu fürchten haben, wenn ich mich ganz zu mir ſelbſt herab ließe, und mit ihnen ganz Freund, ganz Menſch wäre. Dieſes darf keiner wünſchen, der in den Fall kommen kann, worin er meiner Hülfe bedarf. Nun mein lieber N. . . wiſſen ſie, was ich bey ihrem Wunſche,

daß ich so glücklich werden möchte, den Dunstkreis der mich umgiebt, verlassen, und mich meinen Freunden, in meiner natürlichen Gestalt zeigen zu können, gedacht habe. Seyn sie indes versichert, daß ich auch wahre Verdienste von weitem kenne, und die ihrigen vorzüglich schätze.

XLIII.

Von dem echten Eigenthum.

Unter allen mächtigen Begriffen und Ausdrücken, die sich aus der deutschen Denkungsart und Sprache verlohren haben, ist keiner so vollkommen ausgewischet worden, als der von Eigen oder Eigenthum; kaum reichen noch einige entlehnte Züge hin, ihn nur einigermaaßen zum Anschauen zu bringen. Und doch ist er für die Philosophie der Sprache sowohl als der Geschichte von einem sehr erheblichen Werthe; man fühlt, daß so wie der Begriff sank und fortgieng, sich auch das wahre Eigenthum verlohr. In der ersten Periode seines Verfalls nennte man das wahre Eigenthum noch Erbecht, oder wie wir es verdorben haben, Erberenschaft, andre Erfacht, woraus einige Torfacht gemacht haben; und in der letzten fiel auch dieses Wort ziemlich weg, wie man daraus leicht erkennet, daß wir für die Gutsherrlichkeit welche ein Eigenbehöriger erlangt, der sich heute frey kauft, und morgen seinen Hof mit einem von ihm abhängenden Eigenbehörigen besetzt, und für diejenige, welche ein echter Gutsherr hat, nur einerley Ausdruck und Begrif haben, ohnerachtet jeder noch dunkel fühlt, daß dieses

ſes zwey mächtig unterſchiedene Gutsherrlichkeiten ſind, und ſeyn ſollten.

Der einzige deutliche Charakter des echten Eigenthums, den man jetzt noch angeben kann, iſt die Jagd; wir ſehen in dem Jagdprotokoll von 1651, daß eine Menge von Adlichen ihre Jagdgerechtigkeit in den Kirchſpielen, worin ſie keinen eignen Sitz haben, in der Gutsherrlichkeit gründen; jetzt aber bemerken wir, daß dieſer Schluß gar nicht mehr gemacht werden könne; und woher dieſes? Der alte echte Eigenthümer hat, wie er ſein Erbe zuerſt einem Eigenbehörigen oder Meyer untergab, die Jagd zurück behalten. Nachdem nun dieſer Eigenbehöriger ſich frey gekauft, und wie wir aus Mangel des Ausdrucks ſagen müſſen, auch Eigenthümer oder Gutsherr ſeines Erbes geworden, oder nachdem dieſes Erbe in andre freye Hände gerathen: ſo iſt offenbar das Eigenthum was dieſer hat, von dem Eigenthum was jener hatte, merklich unterſchieden; aber in der Sprache nicht mehr, auch oft nicht mehr deutlich genug in den Begriffen.

Ein andrer minder deutlicher Charakter deſſelben iſt die Stimmbarkeit im Staate, welche, wie wir allmälig auch in Deutſchland, wiewohl noch ziemlich obenhin, einzuſehen anfangen, durch die ganze Welt mit dem Eigenthum verknüpft iſt. Dieſe erlangt kein Gutsherr von der letztern Art; der folglich auch nicht dasjenige Eigenthum hat, wovon die Stimme in der Nationalverſammlung unzertrennlich iſt. Jetzt nennen wir dieſe Stimmbarkeit Landtagsfähigkeit; vor dem hieß ſie Echtwort, ein Begrif der ſich zur Zeit, wie man noch Nationalverſammlung hatte, in der Schöpfenbarkeit, ſpäter aber, da jene Verſammlungen aufhörten, und der große Zwiſchenraum zwiſchen Nationalverſammlung und Landtag einfiel, nur bey Mark- und Waldverſammlungen zeigte.

Die Lateiner des mittlern Alters nannten das echte Eigenthum, was mit der Jagd, Stimmbarkeit und Schöpfenbarkeit verknüpft war, advocatiam. Man findet dieſes Wort faſt beſtändig bey allen Verkäufen von Gütern, bis ins vierzehnte Jahrhundert, häufiger im dreyzehnten, und am mehrſten im zwölften, zum wahrſcheinlichen Beweiſe, wie wahres Eigenthum ſich gegen die neuern Zeiten immer mehr und mehr vermindert habe. Jetzt iſt es ganz aus der Sprache weggefallen. Eben ſo gieng es den Römern zuerſt mit dem dominio quiritario, hernach auch ſelbſt mit dem dominio was blos ein civis Romanus haben konnte; bis man zuletzt dominium und proprietatem für eins gebrauchte.

Dieſe allgemeine Vermiſchung des alten und neuen Eigenthums, welche zum Theil durch die Vermiſchung der alten und neuen perſönlichen Ehre veranlaſſet worden, hat in der That einen größern Einfluß auf den Staat, und auf eine reine gute Theorie der Geſetze gehabt, als man glaubt. Man iſt dadurch nicht allein von den ſchönen großen Schlüſſen, die aus dem alten echten Eigenthum, wie wir oben bey der Jagd geſehen haben, gemacht wurden, zurückgekommen, ſondern hat auch die Gutsherrlichen Rechte, welche wie man leicht ſieht, ſehr richtig aus dem alten echten Eigenthum fließen, in ganz andre Falten legen müſſen, wie ein ſcharfſichtiger Kenner, der die Eigenthumsordnung durchgeht, leicht bemerken wird.

In der urſprünglichen Verfaſſung mußte jedes Mitglied der Nation einen Hof, den er kaufte, als echter Eigenthümer beſitzen, und dieſem ſeine Landſtandſchaft mittheilen können; das Gut veredelte ſich gleichſam unter ſeiner proprietate, und er erhielt damit dominium. Allein wie erſt ein Eigenthümer ſein Gut einem Meyer über-

gab,

gab, und dieser auf die eine oder andre Art proprietarius davon wurde, konnte dieses nicht weiter geschehen. Denn wenn der Meyer auch gleich seine Proprietät einem Manne von alter Ehre verkaufte: so konnte dieser doch das wahre Eigenthum damit nicht erlangen, oder dem Hofe solches ferner durch seine Person mittheilen, nachdem, um bey dem vorigen Beyspiele zu bleiben, der erste Gutsherr Jagd- und Echtwort zurückbehalten hatte. Es hätten sonst von eben demselben Hofe zwey, nämlich ein dominus und ein proprietarius jagen und stimmen müssen; wer jetzt eine Gutsherrlichkeit kauft, erhält damit nicht so gleich Jagd und Erbexenschaft.

Ich könnte hievon noch viel mehrers anführen, wenn ich nicht befürchten müßte, dem größten Theile der Leser unverständlich zu werden. Auch in dem Städtischen Bannkreise giebt es ein besonders Erbecht, was Stadtschöpfenbarkeit giebt, und nun auch allmälig verschwindet. Auch hier hat der größte proprietarius, wenn er nicht zugleich Bürger ist, kein wahres Eigen. Es stammet dieses Wort von E. oder Ehe ab, welches bey den Sachsen so viel als Gesetz hieß; und ein gesetzliches Eigenthum kann in den Städten nur der Bürger, nicht aber der Einwohner haben. Wie mangelhaft muß aber nicht Sprache und Philosophie werden, wo man diese wesentlichen Unterschiede nicht mehr auf eine bestimmte Art bezeichnet? Wie sehr muß der Staat gesunken seyn, wo man sie entbehren kann? Und wie Ehrenvoll die Nation, in welcher sich eine große Summe von wahren Eigenthümern befindet?

XLIV.

Schreiben eines Edelmanns ohne Gerichtsbarkeit an ſeinen Nachbar mit der Gerichtsbarkeit.

Die ganze Nacht habe ich von dem edlen Kleinode geträumt; aber dieſen Morgen beym Thee, wie geſtern Abend bey der Bouteille bleibe ich dabey, daß die hohe Gerichtsbarkeit über ein Dörfgen in meinen Augen etwas ſehr lächerliches, und bey weitem der Koſten nicht werth ſey, die man darauf verwenden muß; ich bleibe dabey, daß überhaupt mit dem prächtigen Worte Gerichtsbarkeit vieler Unſinn verknüpfet werde, und mancher von uns ſich beſſer ſtehen würde, wenn er auf alles was dahin gerechnet werden kann oder mag, den feyerlichſten Verzicht thäte, und weiter nichts als die Rechte des echten Eigenthümers auf ſeinem Grunde und Boden verlangte. Denn es geht über dieſes Wort den Herrn des Landes oft eben ſo wie uns; wir glauben beyde einander zu nahe zu kommen, und im Grunde ſpielen wir die Comödie vom eyferſüchtigen Manne, der die Hirſchpaſtete in den Hausgraben werfen ließ, weil er glaubte, das Geweihe, was darauf ſaß, ziele auf ihn. In der That, mein Freund! es fehlt an beſtimmten Erklärungen in der Sache, an einer reinen Sprache und an einem aufrichtigen Verfahren von beyden Seiten. Wir Edelleute ſuchen in mancher Handlung etwas beſonders und wollten ſie gern zu einem Hoheitsrechte ſtempeln; und die Herrn des Landes legen in manche von unſren Handlungen eine Abſicht und eine Gefährde, die ſich nur

in den Köpfen ihrer Rathgeber befindet; aber indem ſie ſo vermuthen und wir uns ſo ſtellen: ſo haben die ſchlauen Vögel in der Stadt ihren Spuck mit uns, und anſtatt die Gärſte ins Brauhaus zu fahren, fährt der Knecht ſie zum Advocaten.

In Anſehung der hohen Gerichtsbarkeit gaben Sie ſelbſt geſtern Abend ziemlich nach, wie ich Ihnen vorrechnete was eine Inquiſition und Execution koſtete, wenn Ihnen auch der Landesherr ſein ganzes Inventarium, welches Sie doch eigentlich ſelbſt halten müßten, dazu liehe; Sie fanden etwas widerliches darin, keine halbe Stunde weit jagen zu dürfen, ohne in eine neue Herrlichkeit zu kommen, und auf dem Boden derſelben ſofort ihren Halsherrn anzutreffen; und es ſchien Ihnen weit bequemer, daß man für hundert Herrlichkeiten nur ein wohlbeſetztes Obergericht, nur einen Land-Phyſicus, nur einen Land-Chirurgus, nur einen Scharfrichter, nur ein Gefängniß, und nur eine Marterkammer hätte, als daß jede Herrlichkeit alle dieſe Stücke, und wahrſcheinlich von mindrer Güte, beſonders unterhalten müßte. Sie liebten es nicht auf jedem Kreuzwege einen Galgen zu finden, und glaubten die Fremden würden ein Land barbariſch nennen, worin es ſo fürchterlich ausſähe. Sie fühlten endlich, daß das einzige Obergericht auf demſelben Grunde beſtehe, worauf unſer Stadt-Brauhaus ſteht, nämlich, daß es mehrere Herrlichkeiten zuſammen halten, damit nicht jeder nöthig habe dergleichen für ſich allein zu unterhalten; daß die Wahl ſo wie die Beeydigung des Braumeiſters um deswillen der höchſten Obrigkeit überlaſſen ſey, damit nicht hundert Köpfe mit ihren hundert Sinnen das Ding alle Augenblick verwirren möchten; und daß die Brau-Ordnung, oder wenn Sie wollen,

die Gerichts-Ordnung das Hauptwerk ſey, wovon man ſich nur nicht ausſchließen laſſen dürfe.

Aber die Untergeichte ſagten Sie, o dieſes Kleinod geht über alles. Dieſe bezahlen noch zu Zeiten ihren Mann, und die Herrn des Landes mögen immer den Galgen behalten, wenn wir nur die Sporteln und Strafen genieſſen, welche mit jenen verknüpft ſind, oder wo wir auch den Vortheil nicht achten wollten, nur in dem Beſitze bleiben unſre Hinterſaſſen gegen die Plünderungen und Plackereyen andrer Untergerichte zu ſchützen.

Allein auch hierin kann ich Ihnen mein lieber Herr Nachbar ſo ſchlechterdings nicht beypflichten. Die Sporteln und Strafen wollen wir nur gleich wegwerfen, ſie bringen ohne Plünderung in einem kleinen Diſtricte ſelten ſo viel, als das Gehalt des Gerichtshalters ausmacht, und ich erinnere mich eines ſächſiſchen Dorfs, worin alle 14 Tage Gericht gehalten, und des Mittages bey der Tafel geklaget wurde, daß heute nicht ſo viel eingekommen wäre, als der Brate betrug, welchen der Herr Gerichtshalter mit verzehrte. Der Schutz Ihrer Hinterſaſſen würde wichtiger ſeyn, wenn die gemeinſchaftlichen Untergerichte, welche wir im Lande mit Sporteln erhalten und natürlicher Weiſe beſſer von vielen als von wenigen übertragen laſſen können, nothwendig plündern müßten. Dieſes iſt aber offenbar irrig, und wenn es geſchieht: ſo iſt dieſes ein Fehler, den wir dadurch nicht abwenden können, und nicht abwenden ſollten, daß wir anſtatt Eines gemeinſchaftlichen Unterrichters deren Zehn unterhalten, die weit eher in die Verſuchung, wo nicht in die Nothwendigkeit geſetzt werden, ſo viel herauszupreſſen als ſie koſten und verzehren. Je angeſehener dergleichen Männer ſind, und ſchlechte wird man doch in der guten Abſicht ſeine Hinteraſſen zu erhalten, nicht nehmen, deſto

mehr

mehr muß man ihnen geben, und ohne einen solchen beeydeten Mann läßt sich im H. R. Reich keine Justiz pflegen. Nach dem Geiste der deutschen Verfassung hat man dem Landesherrn gewisse bestimmte Sporteln und Strafen zugestanden, um davon das hohe und niedrige Justiz-Inventarium zu unterhalten; und es ist eigentlich wider diesen ursprünglichen Contract, wenn man dem Landesherrn die Beschwerden lassen, und die Vortheile entziehen will.

Wenn wir alle so verfahren, und alle Bruchfälle in unsern Dörfern an uns ziehen wollen, so wird im Grunde nichts weiter dabey herauskommen, als daß unsre Hintersassen und Leibeigne dasjenige auf eine andre Art ersetzen müssen, was solchergestalt dem gemeinen Oberhaupte entzogen wird. Denn dieses will doch eben so gut wie unser Pfarrer unterhalten seyn, der, wenn jeder von uns seinen Capellan hält, von unsern Leuten so viel mehr nehmen muß.

Ich erinnere mich hiebey eines alten Städtgens, worin die Bürgerschaft, oder Namens ihrer der Kayser, dem Magistrate den Weinkeller und die Apotheke angewiesen hatte, um aus dem Gewinnste von beyden, alles was zu seiner und der Stadt Nothdurft erfordert werden würde, zu bestreiten. Eine Zeitlang gieng dieses vortreflich, und der Vortheil von Aquavit und Rhabarber reichte allein hin, den Bürgemeister und sechzehn Rathsherrn zu unterhalten. Allein nach und nach erlaubten diese Herrn einigen Vettern und Freunden auch Aquavit zu schenken, und ein Laxiertränkgen zu verkaufen, und nun mußten die armen Bürger Schoß und Steuer geben, um die Lücke zu füllen, welche durch diese Vergünstigung in der Stadtkasse entstand. Die Bürger wollten sich zwar anfangs widersetzen, und behaupten, die Weinschenke und

die

die Apotheke wäre nach dem urſprünglichen Contrakte ein Heiligthum des gemeinen Weſens, welches der Magiſtrat nicht hätte ſchmählern können. Allein ſo fort traten einige Rechtsgelehrte auf, und riefen mit lauter Stimme, der urſprüngliche Contrakt wäre längſt durch die Verjährung abgeändert; und die Vettern und Freunde des ehmaligen Bürgemeiſters, denen die Bürgerſchaft nichts ſchuldig war, dürften in dem ruhigen Beſitze des Erſchlichenen nicht geſtöret werden. Die Gelehrten auf den Univerſitäten pflichteten den Gelehrten in dem Städtgen bey, und bis auf den heutigen Tag müſſen alle deſſen Bürger Schoß und Steuer bezahlen, weil die Länge der Zeit die Untreue des erſten Bürgemeiſters verwiſcht hat. Ja was noch mehr iſt, die Bürger, welche den Weinkeller und die Apotheke für ihre Obrigkeit erhalten wollten, wurden ſchimpfsweiſe Regaliſten genannt, während der Zeit, daß die Vettern und Freunde des Bürgemeiſters, die den Handel mit Wein und Arzneyen für ein freyes Gewerbe erklärten, ſich Patrioten nennten, ohnerachtet es handgreiflich war, daß dieſe die gemeine Stadtkaſſe geplündert hatten, und jene für die Steuerfreyheit der Bürger ſtritten.

Doch, mein wertheſter Herr Nachbar, die Geſchichte dieſes kleinen Städtgens ſollte mich bald zu weit, und wohl gar zu der Behauptung führen, daß alles was ein einzelner Mann nicht ſonderlich nützen oder doch nicht gehörig beſtreiten kann, Einem aber ſehr viel werth iſt, dem Fürſten als dem Einen, nicht aber andern, denen der Staat nichts ſchuldig iſt, zuerkannt und für ein ſo genanntes Regal gehalten werden müßte. Ich will alſo nur geſchwind wieder einlenken, und Ihnen ſagen wie ich glaube, daß ein Edelmann als Herr auf ſeinem echten

Eigen-

Eigenthume, und in Kraft der hausherrlichen Gewalt alles das haben könnte und haben sollte, was zu seinem wahren Vortheile gehört; wenn wir nur eine reine Sprache und bestimmte Begriffe hätten.

Der Vater hat keine Gerichtsbarkeit über seine Kinder, der Mann nicht über seine Frau, der Herr nicht über sein Gesinde, der Abt nicht über seine Mönche, der Gutsherr nicht über seine Leibeigne, weil es so wenig eine Gerichtsbarkeit über die Seinigen, als eine Dienstbarkeit auf eignem Boden giebt. Aber es giebt eine väterliche, männliche, hausherrliche, äbtliche und gutsherrliche Macht, vermöge welcher ein Vater, Mann, Hausherr Abt, und Gutsherr alles dasjenige haben kann, oder doch haben sollte, was zu seinem Zwecke dient, und es kömmt nur darauf an, die Gränzen zwischen dieser Macht und der Gerichtsbarkeit gehörig und deutlich zu bestimmen.

In dem ersten Menschenalter gieng jene Macht sehr weit, und Niemand bekümmerte sich darum, wie jeder Hausvater mit den Seinigen handelte, wenn er nur nicht über eine gewisse Gränze hinausgieng; in dem heutigen Menschenalter hingegen, mischt sich die Gerichtsbarkeit in alles; und wenn ein Vater das Unglück hat, daß ihm seine Tochter geschwängert wird: so muß er noch wohl gar für sie eine Geldstrafe bezahlen. So wenig jene älteste Verfassung sich zu unserm Jahrhundert schicket: so sehr scheint mir hingegen die letzte von aller Politik abzuweichen; und ich sollte glauben, die Bestrafung der Unzucht, der Untreue und andrer Verbrechen von Kindern und Gesinde, könnte der väterlichen und hausherrlichen Gewalt so lange überlassen werden, bis der eine oder der andre den Beystand der Gerichtsbarkeit suchte. Wenigstens scheinet mir eine gar zu frühe Einmischung der letz-

ten,

ten, in häusliche Verbrechen sehr bedenklich zu seyn, da diese in der Stille eher als durch öffentliche Beschimpfungen gebessert werden können.

Eben so könnte einem echten Eigenthümer auf seinem Boden die Macht zugestanden werden, seine Zeitpfächter die darauf wohnen, durch Pfändungen zu Bezahlung ihrer Pacht anzuhalten, die aufgezogenen Pfande, wenn der Zeitpfächter sich solches gefallen läßt, selbst ohne Zuziehung des Gerichts zu verkaufen; Entschädigungen für Feld- und Waldschaden von ihnen zu nehmen, und überhaupt mit ihnen, wie mit seinem Gesinde zu verfahren, ohne daß der Gerichtsherr sich darüber beschweren dürfte. Die Rede ist hier blos von der Bestrafung solcher Leute, die ab- und zuziehen können; nicht aber von Erbpächtern oder andern, die ein Recht an den Boden haben. So wenig dem Erbverpachter über diese auch nur die mindeste Macht zugestanden werden kann: so unbedenklich scheint es mir zu seyn, ihm über jenen etwas mehrers einzuräumen, da es sein eignes Interesse erfordert, sein Gesinde und seine Zeitpfächter auf eine gute Art zu behandeln, weil sie sonst von ihm wegziehen werden. Aus einem ähnlichen Grunde muß die Macht eines Abtes über seine Mönche und des Gutsherrn über seine Leibeigne weit eingeschränkter, als die herrliche über Gesinde und Zeitpfächter seyn, weil jene das Kloster, und ihre Gründe, nicht so wie diese Dienst und Pacht verlassen können.

Jedoch es würde zu weitläuftig seyn alle die Fälle, welche der Macht ohne Gerichtsbarkeit überlassen werden können, anzuführen. Genug, daß der Gesetzgeber sie bestimmen, und damit die unendlichen Streitigkeiten, über die Frage, was zur Gerichtsbarkeit gehöre, vermindern kann. Ich bin u. s. w.

XLV.

XLV.

Vorschlag wie die Kirchhöfe aus der Stadt zu bringen.

Die Verlegung der Gottesäcker oder Kirchhöfe ausserhalb der Stadt, ist lange der allgemeine Wunsch gewesen; man wird aber auf dessen Erfüllung nicht rechnen dürfen, bevor man nicht die Schwierigkeiten aus dem Wege räumt, welche sich gegen eine solche Veränderung sträuben. Diese sind von mancherley Art, und ich will versuchen ob ich sie nicht mit guter Manier auf die Seite schieben kann. Denn heroische Mittel würken in dergleichen Fällen, wo es auf die Einbildung der Menschen ankommt, oft den unrechten Weg, und was ein Mensch von dem andern in der Güte erhalten kann, muß er ihm nicht abzuzwingen suchen.

Unsre Vorfahren haben viele besondre Feyerlichkeiten mit der Begrabung ihrer Leichen verknüpft, die eines Theils auf die allgemeine Sicherheit der Menschen, andern Theils auf die Ehre und Belohnung der Verdienste, und dritten Theils auch auf einen Vortheil der Kirchen und Kirchenbediente abzielen.

Zur ersten Art gehört, daß die Leichen nicht zu früh begraben, sondern einige Tage in ihren Särgen zur Schau gestellt, und hernach unter einer öffentlichen Begleitung an einen gemeinschaftlichen Ort abgeführet werden. Hätte ein jeder dafür das Recht erhalten, seine Todten in der Stille und bey seinem Hause verscharren zu mögen; so würde vielleicht mancher lebendig ins Grab gekommen, mancher erschlagen oder vergiftet und mancher als todt begraben

graben ſeyn, der ſich der Nachforſchung andrer hätte entziehen wollen. Dieſes wollten unſre Vorfahren verhindern, und nach ihrer Abſicht ſollte der Sarg ſo lange offen ſtehen, bis die ganze Leichenbegleitung ſich von dem wahren und natürlichen Tode des Verſtorbenen durch ihre eigne Augen überzeugt hätte, und desfalls zu jederzeit ein Zeugniß ablegen könnte.

Zur zweyten gehört die ſogenannte letzte Ehre, welche Verwandte, Freunde, Verehrer, Amtsgenoſſen, und andre Freywillige dem Verſtorbenen erzeigen, und womit ſie des rechtſchaffenen Mannes Lob, und das allgemeine Leid des Staats öffentlich verkündigen, auch andre zur Nachahmung aufmuntern wollten. Dieſes ſollte gleichſam die Ehrenſäule des guten Bürgers, und der Triumph des Patrioten ſeyn. Mit einer Begrabung ohne Geſang und ohne Klang wollten ſie ungefähr ſo viel ausrichten als wir mit dem Zuchthauſe.

Eine vernünftige Politik ſchuf die dritte Art. Man ſahe, daß die Menſchen in jeder Ehrenſache großmüthiger und freygebiger waren, als in einer andern; und wie man zum Unterhalt der Armen, der Kirchen und Kirchenbediente nicht gleich förmliche Steuren ausſchreiben wollte, damit auch vielleicht nicht das wahre Verhältnis getroffen haben würde, ſo ſuchte man die Ehre zu reitzen, und dieſer eine milde Beyſteuer abzugewinnen. Auf eine gleiche Art hofte man bey den Leichen einen Beytrag zum Unterhalt der Armen und Schulen zu erhalten, und die Erfahrung hat gezeigt, daß dieſe Politik ihres Zwecks nicht verfehlet habe. Die Steuer iſt um ſo viel ergiebiger geweſen, je mehr ſie dem freyen Willen überlaſſen iſt; und da der Menſch nur einmal ſterben kann ſo hat man auch nicht befürchtet, daß dem Staate eine gar zu

beſchwerliche Laſt daraus zuwachſen würde. Mehrere Vortheile, welche jedem bekannt ſind, übergehe ich, ſo wie alles was die Religion angeht, weil wir hier die Sache nur von ihrer politiſchen Seite betrachten können.

Alle dieſe wichtigen Vortheile fürchtet man zu verlieren, wenn die Grabſtätten auſſerhalb den Kirchen und der Stadt angewieſen würden. Man fürchtet die Leichenbegleitungen würden bey dem weiten Wege und bey ſchlimmem Wetter beſchwerlich werden, und ſich natürlicher Weiſe vermindern. Man fürchtet die Ehre würde ihre Reitzung verlieren, und jeder ſich zuletzt mit einem ſchwarzen Leichenwagen, in der früheſten Morgenzeit, und mit einem Worte, ohne alle opfernde Ceremonie, zur Ruhe bringen laſſen, ſo wie ſolches in groſſen Hauptſtädten, wo der Ceremonien leicht zu viel werden, wo keiner ſich darinn mehr unterſcheiden kann, und wo folglich ihre ganze Würkung aufhöret, längſt geſchehen iſt.

Unſre heroiſchen Cameraliſten würden ſich vielleicht darüber wegſetzen, und ſich wohl gar freuen, daß alle dieſe eitlen Ausgaben vermieden, die Heyrathen, wenn die Haushaltungen ſolchergeſtalt erleichtert würden, vermehret, und alle Kräfte blos zu ihrem Vortheil geſpannet würden; ſie die hier gleich Aberglauben und Thorheit in ihrem feyerlichſten Gewande entdecken, die Kirche und ihre Bedienten eines frommen Eigennutzes beſchuldigen, und die Leidenſchaften der Menſchen mit Ausſchluß aller andern beſteuren wollen; ſie die noch neulich in einem Lande aus ökonomiſchen Gründen die Kreutze und Kronen, womit die Gräber und Särge daſelbſt beſetzet wurden, verboten, und damit einen allgemeinen Aufſtand unter dem Volke erwecket haben. Allein dergleichen groſſen Männern iſt nicht immer ſicher zu folgen, und es war für die Kirche, welche daſelbſt die Kronen

von allerley Art zu vermiethen und auch für ein Kreuz auf das Grab etwas zu genießen hatte, ein jährlicher Schade von hundert Thalern, der dort nun auf eine für die Eingepfarreten lästigere Art ersetzt werden mußte. Unsers Orts wollen wir wenigstens erst versuchen, ob wir nicht das Alte und Neue verbinden, und solchergestalt durch einen Mittelweg das Ziel erreichen können.

Alle drey Absichten können unser Meinung nach füglich erhalten werden, wenn die Leiche vor wie nach aus dem Sterbehause abgeholet, so dann nach einem kurzen oder langen Umgange in die Kirche gebracht, hier entweder mit oder ohne Musik empfangen, und nachdem alles was man dabey in der Kirche vornehmen will, vollbracht ist, oder auch noch während der Zeit von den Trägern zur Kirche heraus, und entweder auf Schultern oder zu Wagen ohne andre Begleitung auf den Kirchhof außer der Stadt gebracht wird. Hiedurch wird nicht allein in der ganzen Oekonomie unsrer Vorfahren nichts zerstört, sondern auch noch den Begleitern wenigstens die Hälfte des Ungemachs, was mit der Abführung nach den Kirchhof, besonders bey schlimmem Wetter verknüpft ist, erspart. Ja die Leichenabführungen können auf diese Art noch feyerlicher gemacht, die Personalien, welche seit der Zeit daß die bürgerlichen Tugenden ihren Werth verlohren haben, aus der Mode gekommen sind, wieder eingeführet, noch mehrere Gesänge als oft im Regen geschehen kann, gesungen, die Gemüther der Trauernden zum Opfer für die Armen gerührt, und die Thränen der Leidtragenden deutlicher als bey ungestümem Wetter unter freyem Himmel bemerkt werden.

Alles dieses erfordert keine mehrere Zeit als die vorige Weise, und der Weg aus der Kirche nach dem Trauerhause, um dort entweder noch einmal zu weinen oder noch

etwas Troſt zu holen, bleibt der nämliche. Fallen Seuchen und Krankheiten ein, welche eine minder feyerliche Abführung erfordert: ſo wird ein ſogenannter Lügenſarg zur Abführung in die Kirche, und für die Begleiter eben die Erinnerungen erwecken können, welche er in andern Fällen erweckt, und ſo wird auch darinn keinem etwas abgehn.

Uebrigens kann, um der guten Meinung der Menſchen in billigen Dingen nichts zu entziehen, dem Gottesacker auſſer der Stadt eben die Heiligkeit und Sicherheit mitgetheilet werden, welche derſelbe in der Stadt hat, und gewiß läßt ſich ſolche an einem völlig umſchloſſenen Orte beſſer als hier erhalten, wo ein gemeiner Weg darüber geht. Hier wird mancher, wenn entweder der Raum zu enge, oder das Gras zu gut iſt, bald auf dieſe bald auf jene Art in ſeiner Ruhe geſtört, und keiner würde auf ſein Grab eine Roſe ohne Gefahr blühen laſſen können *). Die Ruhe iſt hier nicht ſo ſtille und ſo ſicher, wie es die weiche Wehmuth ihrem Geliebten wünſchet, und keiner kann hier die Einſamkeit finden, welche der Schmerz ſuchet. Hier kann keiner mit Recht auf ſein Grab ſetzen laſſen, daß er in ſeinem Leben keinem beſchwerlich geweſen **), und es auch nach dem Tode nicht ſeyn wolle. Hier fällt bey einem täglichen Anblicke, der heilige Schauer weg, welcher Youngs Phantaſie ſo ſehr erhöhete, und die trauerklagende Muſe krächzet blos ein

*) Alles werde um dich Roſe, ſagt eine griechiſche Grabſchrift beym SALLENGRE in praef. ad T. I. Conc. Ant.

**) Qui nulli gravis extiteram dum vita manebat,
Hac functo aeternum ſit mihi terra levis.
beym MURAT. T. I. theſ. novi. p. 540.

Leichencarmen herauf. Hier findet ſich ſelten der Raum dem zwar unerklärbaren aber immer doch natürlichen und nützlichen Triebe der Menſchen, ſich ein Andenken nach dem Tode zu ſtiften, mehr als einen glatten Stein zu opfern, und hier wird man nicht leicht, das alte: Sibi vivus poſuit, antreffen.

Aber ein wohlverwahrter Kirchhof vor der Stadt kann alle dieſe Vortheile und noch mehrere vereinigen; er kann nämlich auch ſeine Abſonderung für diejenigen, die nicht mit andern in Gemeinſchaft ruhen ſollen, haben; er kann wie bey den Herrnhutherrn, zur heilſamen Erbauung für die Lebenden eingerichtet werden; er kann, da niemand gewöhnlich darüber geht, auch niemanden durch ein eingeſunkenes Grab, wie es auf den Stadtkirchhofe oft geſchieht, gefährlich werden, und man hat bey Seuchen nicht zu fürchten, daß die Todten die Lebenden anſtecken. So viele weſentliche Vortheile müſſen und können alle Religionsverwandte dahin vereinigen, ihre künftigen Ruheſtätten an einem gemeinſchaftlichen Orte vor der Stadt, wofür die Landesobrigkeit hoffentlich gern ſorgen wird *), zu nehmen, und Gott mit dem Pfarrer zu Fontenay zu bitten, daß er diejenigen im Himmel beyſammen laſſen wolle, die dort nach der Schlacht, in

*) Auf den Römiſchen Grabmälern findet man häufig die Bu[illegible] S. A. D. oder die Worte: ſub aſcia dedicavit; und [illegible] Gelehrten ſtreiten über deren Bedeutung. Wahrſch[illegible]lich [illegible]s [illegible]r zu Rom ein Zimmermann, oder wie [illegible]en, ein [illegible] ſtructurae, und wer etwas daran [illegible]e, es [illegible]en, laß ſein Grabmal auf ewige Zeiten [illegible] [illegible] Eine ſolche dedicatio ſub aſcia [illegible] [illegible] der Stadt [illegible]

in ſeinem Pfarrſprengel, eine gemeinſchaftliche Grube verſchloß, und hier ſodann von einerley Würmer brüderlich werden verzehret werden.

XLVI.

Was will aus unſern Garn- und Linnenhandel werden?

v. 10. Febr. 1781.

Unſer Garn- und Linnenhandel in Weſtphalen iſt durch den Ausbruch des Krieges zwiſchen England und Holland auf einmal ſehr gefallen, und man hat Urſache zu fürchten, daß er nicht ſo bald wieder ſteigen werde. Da ſehr viele Leute, beſonders auf dem Lande, wo man nur nach den holländiſchen oder deutſchen Seeſtädten handelt, und ſich um die weitern Schickſale des Linnens nicht bekümmert, der Meinung ſind, daß von Regierungswegen etwas zum Beſten dieſer Handlung geſchehen könne: ſo will ich hier kürzlich die Urſachen des plötzlichen Fallens anzeigen, und dann jeden auffordern die Möglichkeit zu zeigen wie und wo ihm geholfen werden könne?

Zu dem bisherigen hohen Preiß des Linnens haben mehrere Urſachen gewürket. Es kann nichts in die portugieſiſchen Indien kommen, als auf den eignen Schiffen dieſer Nation, und durch portugieſiſche Unterthanen; das Linnen was ſolchergeſtalt dahin geht, wird mit einer Auflage von 10 p. C. beſchwert. Eben ſo geht nichts in die ſpaniſchen Indien, als auf ſpaniſchen Schiffen und von ſpaniſchen Unterthanen; und was dahin geht, bezahlt eine Auflage von 40 p. C. Die Verfaſſung in den

franzöſiſcheu Colonien iſt nichts freyer, und was die engliſchen Colonien an Linnen und Garn aus Europa gebrauchten, mußten ſie aus einem engliſchen Hafen ziehen, und 5 p. C. davon bezahlen.

Nun hielten die Holländer für alle dieſe vier Nationen ſchon ſeit langer Zeit einen Markt zu St. Euſtachius, worauf nicht allein der portugieſiſche Amerikaner ſeine zehn, der ſpaniſche ſeine vierzig, und der engliſche ſeine fünf p. C. erſparen, ſondern auch, was er dahin zum Verkauf brachte, und was ſonſt abermals nicht anders als unter einer neuen Auflage, und auf portugieſiſchen, ſpaniſchen und engliſchen Schiffen nach den europäiſchen Hafen jeder Nation gebracht werden durfte, frey verkaufte, wenn er die Gefahr der Strafe, die jede Nation auf dieſe Defraudation geſetzt hatte, ſtehen wollte.

So lange die Engländer mit ihren Coloniſten einig waren, kamen dieſe ſelten dahin; es verlohnte ſich um 5 p. C. zu erſparen, für einen Engländer nicht die Mühe, ein Betrüger zu werden; man paſſete auch in den amerikaniſchen Hafen ſehr ſcharf auf. Auch kamen ſelten die Portugieſen und Franzoſen dahin, weil die Auflage von 10 p. C. noch zu ertragen war. Immer aber und ſeit mehr als funfzig Jahren hat der ſchwere Impoſt von 40 p. C. die ſpaniſchen Indianer in die Verſuchung geſetzt, ſich auf St. Euſtachius mit europäiſchen Waaren zu verſorgen, und ſolche dort gegen ihre Producte frey einzutauſchen.

So bald die Unruhen in Amerika ausbrachen, giengen die engliſchen Coloniſten, welche entweder zu ſchwach waren gerade zu nach Europa zu handeln, oder den Weg dahin zu unſicher hielten, nach Euſtachius, wo ihnen die Holländer alles was ihr Herz begehrte, entgegen brachten,

ten, und alles was sie jetzt nicht los werden konnten, mit begieriger Hand abnahmen. Je mehr die Engländer Meister zur See wurden, desto weniger konnten die Amerikaner mit ihrem Toback und andern Produkten einen europäischen Hafen erreichen, und desto mehr fielen sie den Holländern auf Eustachius in die Hände, die mehrmals zwey, drey bis vierhundert p. C. daran verdient haben. Die französischen Colonien, welche von Haus aus nicht versorget werden konnten, mußten sich nach eben diesem Markt wenden, und der französische Hof, was er seinen Flotten mit Sicherheit nicht nachschicken konnte, durch Holländer dahin besorgen lassen, wo es die Kriegsschiffe in Empfang nahmen. Wie die Spanier mit in den Krieg verwickelt wurden, zogen sie viele von ihren kleinen Küstenbewahrern ein, um Matrosen zu bekommen, und sahen mit ihren Colonisten, die nach Eustachius giengen, durch die Finger, weil diese von Haus aus nicht versorget werden konnten; und wahrscheinlich zogen auch die Portugiesen manches daher. Solchergestalt ward Eustachius der allgemeine Markt für alle Nationen, und je größer die Concurrenz der Käufer, je unsicherer die See wurde, desto höher lief der Preiß der von den Holländern dort versammleten Waaren. Das westphälische Linnen, und die sogenannten bunten, welche von westphälischem Garn gemacht werden, waren für alle von gleicher Bedürfniß, und der Preiß des Garns und Linnens stieg in Verhältniß.

Nun brach der Krieg zwischen England und Holland aus, und der bestürzte holländische Kaufmann will es

a) noch nicht wagen, die europäischen Güter der See zu vertrauen und die Güter der französischen und spanischen Colonien von Eustachius nach Europa zu führen. Es geht

b) die Nachricht ein, daß der Orcan vom letzten October die Packhäuſer auf Euſtachius und alle dortige Commiſſionairs zu Grunde gerichtet habe. Hieraus entſteht ein allgemeiner Mißcredit. Die Holländer müſſen

c) täglich einen Anfall der Engländer auf Euſtachius *) befürchten, und dieſes iſt ein neuer Grund, warum keiner ſein Gut dahin ſchicken will. Hiedurch geräth auf einmal der Handel mit Linnen, ins Stecken, und nun frägt es ſich: ob die jetzt angeführten drey Urſachen von Weſtphalen ausgehoben werden können?

Mit der erſten ſcheinet es ſo, wenn England bewogen werden könnte, Freypäſſe auf das Linnen, was aus Weſtphalen nach Euſtachius geht, zu ertheilen. Allein England hat ſchon lange den Handel auf Euſtachius, woher ſeine Colonien unterſtützet werden, ungern geſehn; es will ſeine 5 p. C. von demjenigen was dieſe gebrauchen, ziehen; es will ſein ſchottiſches und irländiſches Linnen dort abſetzen, es will den Schleichhandel in die ſpaniſchen Colonien, den die Holländer bisher gehabt haben, auf Charlestown oder einen andern Hafen ziehen; und ſo iſt nicht zu erwarten, daß es gegen ſein eignes Intereſſe Freypäſſe geben ſolle.

Die zweyte Urſache wird gehoben ſeyn, wenn die Nachrichten von dem Orcan günſtiger werden. Aber der Credit wird ſich immer langſam herſtellen, und immittelſt mancher zu Grunde gehn.

Die dritte kann nicht gehoben werden, oder die Holländer müßten eine ſolche Macht zur See haben, daß ſie Euſtachius, und die Fahrt dahin decken können; und dazu können wir unſers Orts nichts beytragen.

Das

*) Dieſes gieng auch einige Monate nachher würklich verlohren.

Das einzige Mittel was ſich außerdem zeigt, iſt, daß die Däniſche Inſel St. Croix, welche faſt eben ſo gelegen liegt als Euſtachius, zum Marktplatze erwählet werde, und würklich hat Dänemark, oder vielmehr der wachſame Baron v. S. . . ., in deſſen Händen die Handlung auf St. Croix iſt, im vorigen Monate bekannt machen laſſen, daß auch mit auswärts gebaueten Schiffen dahin ſollte gehandelt werden mögen. Dieſer Erlaubniß könnten wir uns bedienen, und unſre Linnen unter däniſchen Paſſeports dahin verſenden. Allein ehe man eine Correſpondenz dahin eröfnet, und einen ſichern Commiſſionair dort ausmacht; ehe die Fahrt dahin ſtark und der dortige Markt berühmt genug wird; ehe man dort die ſpaniſchen Retourwaaren findet, und ſolche in einem deutſchen Hafen zu verſilbern weiß, dürfte mancher ausgehandelt haben.

Es bleibt alſo faſt nichts übrig als den Himmel zu bitten, daß der Bruch zwiſchen England und Holland bald geheilet werden möge. Der Krieg zwiſchen den übrigen Theilen, wird uns dagegen vortheilhafter als ein allgemeiner Friede werden. Denn wenn durch denſelben die Amerikaner genöthiget werden, ihr Linnen wie vorhin aus England zu ziehen, wenn die Spanier ihre Schifffahrt und ihre Küſtenbewahrer wieder in Ordnung haben, wenn die Franzoſen ihre Colonien von Haus aus verſehen können: ſo wird ſo wohl das deutſche Linnen als Garn fallen.

Zwar wird alsdenn unſer Linnen wiederum von Hamburg auf Portugall und Spanien, von Bremen auf England und Holland, und von Holland auf Frankreich und Euſtachius gehn. Allein das franzöſiſche, ſchottiſche und irländiſche Linnen wird auch überall mit dem unſrigen concurriren, und den Preiß herunter halten. Und vielleicht

leicht hat uns immittelſt Rußland, deſſen Linnen bey den jetzigen Conjuncturen überall frey verführet wird, den Vorſprung abgewonnen. Es iſt wenigſtens jedem Kaufmann zu rathen, nicht zu viel auf den künftigen Frieden zu rechnen. Deſto mehr aber wird die Handlung mit Linnen blühen, wenn Holland und England allein ausgeſöhnt werden, und damit Euſtachius wieder der einzige Ort wird, wo ſich Portugieſen, Spanier, Franzoſen und Amerikaner, zu jedem Preiſe verſorgen müſſen. Dieſer Preiß wird ſo lange dauren, als die Spanier, Franzoſen und Amerikaner nicht Meiſter zur See werden, oder durch den Frieden zu einer ſichern Schiffahrt gelangen.

XLVII.

Von dem Naturgange der Gänſe.

Die Gänſe haben Fittiche und ſcheinen zum fliegen von Natur berechtiget zu ſeyn; dennoch haben ſie keinen Naturflug, ſondern wo ſie über die Hecke kommen, da ſtraft man ſie, weil ihnen das Fliegen gehemmet werden kann.

Dagegen haben ſie, ſo ſchlecht ſie auch zu Fuße ſind, einen freyen Naturgang, und wenn ſie da, wo ſie zu gehn berechtiget ſind, auf ein Stück Buchweitzen im Mohr kommen: ſo muß der Eigenthümer des Buchweitzens ſie ſatt freſſen laſſen, oder ſein Feld verzäunen.

Unlängſt war ein Streit zwiſchen zweyen benachbarten Bauerſchaften, wovon die eine an dieſem und die andre an jenem Ende einer Gemeinheit lag, darüber, ob die Gänſe der einen Bauerſchaft zu der andern kommen dürf-

dürften? die eine, welche das Waſſer und Gras vor der Thür hatte, beſchwerte ſich darüber, daß die Gänſe der andern immer zu ihr kämen, wogegen die ihrigen nie wiederum zu der andern, welche auf ihrer Seite bare Heide hätte, giengen; dieſes ſey unbillig, weil der Naturgang eine wechſelſeitige Nutzung zum Grunde hätte, die hier ganz wegfiele. Allein der Richter bemerkete, daß die Bienen der Bauerſchaft, welche am Waſſer lag, fleißig auf die Heide flogen, und befahl beyden die verſchiedenen Vortheile der Natur mit Dank zu erkennen, und da man ſo wenig die Bienen als die Gänſe an der Schnur halten könnte, ſich einander das Leben nicht ſauer zu machen. Der Advocat des einen Theils war hiemit nicht zufrieden, und führte die Unbilligkeit des Spruchs in einer ſtandhaften Behauptung ꝛc. nach allen Künſten aus. Aber der Richter ließ gleich ein Bauerrecht von ſechs benachbarten Männern halten, und wie dieſe mit ihm einſtimmeten, verſtattete er keinen Proceß; und der Oberrichter, wohin ſich der vermeintlich beſchwerte Theil wandte, beſtätigte ſein Verfahren.

XLVIII.

Toleranz und Intoleranz.

Ein Philoſoph, als er unlängſt die Ausſchweifungen des engliſchen Pöbels las, ſagte er vor ſich: der Pöbel iſt doch überall Ochs, er hat zwey Hörner, den Aberglauben und die Intoleranz. Nimmt man ſie ihm: ſo kann man ihn weder faſſen noch anſpannen; und läßt man ſie ihm: ſo richtet er oft Unglück an. Indeſſen glaube

ich

ich doch, daß es beſſer ſey, ſie ihm zu laſſen als zu nehmen; nur muß man dafür ſorgen, daß die Ochſentreiber ihre Hörner ablegen.

Seine Frau, welche dieſes hörte, und nie ſchweigt, wenn von Hörnern die Rede iſt, machte hiebey die Anmerkung: Nun weiß ich doch, warum den Männern Hörner zugeſchrieben werden, uns Weibern aber nicht. Die Regenten müſſen ſie ablegen und tolerant ſeyn, aber die Unterthanen können die ihrigen ohne Nachtheil nicht miſſen.

Wenn die Aufklärung unſrer Zeiten es auch nur ſo weit bringt, daß die Regenten tolerant werden: ſo mag der Pöbel und was dazu gehört, immer ſtößig bleiben.

XLIX.

Die Bekehrung im Alter.

Petron hat ſich ganz bekehret ſagt Valer. Mit eurer Erlaubnis verſetzt Ariſt, es iſt nicht andem; Petron hat einen feinen Geſchmack und iſt dabey ſehr veränderlich; Er hat die Laſter ſo lange verſucht, bis ſie ihm nunmehro unſchmackhaft geworden ſind. Sie haben keine Reizungen mehr für ihn, und weil er ſich doch verändern muß: ſo hat er wohl aus Noth fromm werden müſſen. Ihr meint gewis die Thorheit könne ewig gefallen? o nein! dieſe iſt auch eitel; große Herren, wenn ſie die Wolluſt aller Leckerbiſſen erſchöpfet haben, eſſen oft auf einem Meyerhofe, um ihre ſtumpf gewordenen Zungen ein wenig zu ſchärfen. Er verſäumet doch gleichwohl keine Predigt, wieder redete Valer, er iſt überaus andäch-

dächtig, fliehet die Sünde aufs äußerſte, und giebet den Armen nach ſeinem Vermögen; er dient jedermann gern, iſt gelaſſen, barmherzig, liebreich und freundlich; er glaubet alles was ihm die Lehrer unſer Kirche ſagen, und ſeine Werke ſtimmen mit ſeinem Glauben überein; was wollt ihr denn mehr von einen Chriſten verlangen? Es kann dieſes alles ſeyn, ſchloß Ariſt; allein glaubt mir, nach funfzig Jahren kann ſich kein Menſch bekehren. Wenn Petron vor zwanzig Jahren ſo geweſen wäre, wie er jetzt iſt, da er auf ſechzig hinan gehet: ſo wollte ich ihn für einen Heiligen gehalten haben. Denket einmal nach, der weiſeſte König auf Erden hatte in ſeinem Alter nicht einmal ſo viel Kraft, daß er der gröbſten Abgötterey widerſtehen konnte; wie unſchuldig hat alſo Petron zur Frömmigkeit kommen können, da er, nachdem ſeine böſen Neigungen erſtorben, und ſeine Leidenſchaften in einen tiefen Schlaf verfallen ſind, derſelben gar nicht widerſtehen können? Wo der Widerſtand ſchwach iſt, da iſt der Sieg geringe, und da ein alter Mann oftmals nicht einmal ſo viel Kraft hat, daß er dem Reize einer Klapperbüchſe widerſtehen kann, wie will er denn dem beſtändig anziehenden Reize der Tugend widerſtehen können? Glaubet mir die beſte Bekehrerin in der Welt, iſt die Faulheit; dieſe iſt die wahre Zerſtörerin aller Laſter, und wenn der Menſch nur erſt ſo weit iſt, daß ſeine Leidenſchaften träge werden: ſo iſt er gar bald fromm. Stellet euch vor, Petron höre eine nicht gar zu allgemeine Predigt, er würde dadurch gerührt, weil ſein Herz nicht widerſtehet; dieſer Mangel des Widerſtandes aber ſey nicht die Frucht einer Ueberwindung, ſondern eines erſchlafften Herzens, würdet ihr wohl ſagen, Petron habe ſich bekehret? Ich habe noch keinen geſehen, der ſich in der Stärke ſeiner Leidenſchaften ernſthaft gebeſſert hat.

Das Herz hat allemal den Verſtand betrogen, und wo es hoch gekommen, die Frömmigkeit zum Vorwurf ſeiner Leidenſchaften gemacht.

Ich beſinne mich, fuhr er fort, daß ich in meiner erſten Kindheit einen großen Theil an den geringſten Kleinigkeiten nahm; mein Herz war ein leerer Raum, der von dem erſten Vorwurfe ganz erfüllet wurde. Meine Mutter erfüllete mich anfangs ganz; nachher wurde ihr Bild bey mir kleiner, weil mein ſilbernes Pfeifgen auch einen kleinen Platz haben wollte. Ich gieng in die Schule, und nahm ſo viel Wörtergens in dieſen Raum, daß mein ſilbernes Pfeifgen, nur den tauſendſten Theil ſeines vorigen Platzes mehr behaupten konnte. Eine gewiſſe Rührung, welche ich mit der bewegenden Materie einiger Weltweiſen vergleiche, erhielt alle dieſe Bilderchens, in ihrem Schwunge. Ich nannte dieſe bewegende Materie einen natürlichen Trieb zum Vergnügen. — Alle Bilder woraus dieſer Trieb ſeinen Vortheil nicht ziehen konnte, blieben liegen und wurden nicht gerühret. Ich erblickte einsmals eine Schöne, welche meinen ganzen Seelenraum durchaus erfüllte. Meine Wörtergens, waren ſo ſchwach, daß ſie dieſen eindringenden Reizungen nicht den geringſten Widerſtand thaten. Es währete beynahe ein Jahr, daß meine vernunftloſe Einöde ſich dergeſtalt von dieſer Schöne erfüllen ließ. Endlich aber kam das Spiel, welches anfangs einen unmerklichen Theil in meinem Raum eroberte, aber nach und nach ſo ſehr ſich ausdehnte, daß das Bild meiner Gattin, nur einen geringen Theil behauptete, und zuletzt alles Verhältnis verlor. Jetzt merkte ich, daß der Schwamm meiner Leidenſchaften ſeine ganze Ausdehnung verlieret. Ich ſahe, daß ich täglich frommer wurde, ſo wie dieſe abnahmen — — Eine ſolche negative Frömmigkeit nahm

ein

ein ander das Wort, iſt nur eine Abweſenheit der vorigen Bilder, welche ſich von ſelbſt verloren haben; die geiſtloſe Leere ſchnappet nur aus Noth, und damit das Kinderbüchſgen, welches ſich bey den Menſchen im Alter wenn er von ſeiner Einbildungskraft verlaſſen wird, jedes mal hervorthut, nicht wieder ausdehnen möge, nach frommen Bildern, ſo wie die Adern ſich mit Winde erfüllen, wenn ſich das Blut verlieret. Daher kömmt es, daß alte Leute gar oft leichtgläubig und abergläubiſch werden, und in fromme Ausſchweifungen verfallen. Denn ein jedes fürchterliche Bild erfüllet ſie, weil in ihrem Seelenraum nichts iſt, was noch einigen Widerſtand thun könnte. Bey einem Menſchen fügte Ariſt hinzu, der die große Kraft ſeiner Leidenſchaften in der Wolluſt abgenutzt hat, hat endlich die Frömmigkeit außer dem Mangel des Widerſtandes, noch den Werth der Neuigkeit. Eine neue Vergnügungsart, ſie ſey gut oder ſchlimm, hat allemal ihre Reizungen, und das allermatteſte Herz empfindet dabey noch etliche angenehme Aufwallungen oder zärtliche Blähungen, die ein Zeichen der Frömmigkeit ſind, und dieſe frommen Aufwallungen werden oft noch von dem Vergnügen der Reue unterhalten. Auch werden viele Sünden durch Verdruß und Langeweile geſchwächet, und durch die Veränderungsbegierde erzeuget; dahero iſt ihr Andenken noch immer und wenigſtens wider Willen angenehm, weil unſer Herz mehr ſeine Fehler bereuen will, als würklich bereuet. Solche Perſonen opfern Gott nur denjenigen Eckel auf, welchen ſie verbannen wollen, es koſte was es wolle. Aus dieſer Urſache verachtet Evremont einen gottloſen Alten, als einen ungeſchickten Mann, der ſein Handwerk nicht verſtehet, indem er ſeinem Vergnügen nachhängt, ſo lange es laſterhaft iſt, und es vernachläßiget da es von ſelbſt anfängt tugendhaft zu werden.

den. Die angenehme Verfluchung ihrer vorigen Ausschweifungen, schmeichelt noch immer der sterbenden Neigung, und die Thränen über die Sünden, sind fast immer mit solchen Tropfen vermischt, welche aus einer zweydeutigen Zärtlichkeit entspringen. Aus diesem Grunde kann ein alter Mann allemal bey seiner Frömmigkeit des Vergnügens der Reue genießen; aus eben diesem Grunde fließet die gemeine klösterliche Andacht, wie der Abbe' St. Pierre schon angemerket hat, indem er keinem rathen will, ins Kloster zu gehen, der nicht einen solchen Vorrath an Sünden gemacht, daß es ihm niemals an dem Vergnügen der Reue fehlen könne.

Jetzt erkenne ich die Aufführung des Petrons, sagt Valer. Allein wenn er nun zu seinem Unglück so lange lebte, daß die Frömmigkeit ihre Neuigkeit verlöre, oder eine neue Sache käme, die mit mehrerer Gewalt in seinen leeren Seelenraum dränge wie denn?

Sorget nicht, versetzte Ariſt, weil alle Dinge in der Welt ihre Liebenswürdigkeit, und die Macht des Eindrucks von unser Einbildung erhalten: so hat Petron nichts zu besorgen, weil seine Einbildung schon so unachtsam und träge geworden ist, daß sie keine schöne Bilder mehr entwickeln, und solche den Vorwürfen leihen kann. Er könnte vielleicht über einige Zeit noch geitzig werden, wenn die Versuchung stark genug würde; denn die Alten sind ohnedem, aus Mangel hinlänglicher Eitelkeit immer geneigt, dem scheinbar nützlichen den Vorzug vor allen andern Vergnügungen zu geben, weil sie außer Stande sind, daran Theil zu nehmen. Ich will also nicht gänzlich in Abrede seyn, daß Petron nicht noch geitzig werden könne. Er wird aber nach seiner Art fromm dabey bleiben. Er wird glauben Gott einen Dienst zu thun, daß

er

er ſeine Zeit nicht verliert, und ſie nicht in vergänglichen Luſtbarkeiten verſchwendet. Allein wenn er geitzig werden ſoll, ſo muß er erſt reich werden; es muß ſich äußern wenn er die große Erbſchaft an ſeinen Bruder thut.

Die Prophezeyung iſt eingetroffen, Petron hat die Erbſchaft von ſeinen Bruder gethan, und iſt auf einmal ſo geitzig geworden, als er in ſeiner Jugend verſchwendriſch geweſen iſt. Wäre ſeine Frömmigkeit rechtſchaffen geweſen, ſo müßte ſie alle Proben ausgehalten haben. So aber hat ſie nicht einmal dem allerſchwächſten Angrif widerſtehen können; denn wenn ein verſchwendriſches Naturell nicht einmal den Leckereyen des Reichthums in ſeinem Alter begegnen kann, ſo muß die Ohnmacht ganz erſtaunend ſeyn; iſt aber die Ohnmacht ſo groß, ſo iſt es gewiß keine Kraft, ſondern eine Faulheit geweſen, die ihn bekehret hat.

L.

Eine kurze Nachricht von den Weſtphäliſchen Freygerichten.

Die Freygrafen und Freyſchöpfen in Weſtphalen, welche ſich zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts ſo berühmt und fürchterlich machten, daß es wenig fehlte, oder man hätte gegen ſie wie gegen die Tempelherrn verfahren müſſen, ſind zwar in der Geſchichte noch unvergeſſen, aber doch vielleicht manchem unter uns nicht ſo bekannt, wie es eine ſolche Nationalſache verdient. Ich will alſo denen zu gefallen, die ſich lieber aus einem Taſchencalender, als aus großen gelehrten Werken unterrichten, eine kurze Nachricht von ihnen geben.

Ihren Urſprung leiteten ſie ſelbſt von Carl dem Groſſen her, und die Gelehrten, welche dieſe ihre Meinung unterſtützen, haben es höchſtwahrſcheinlich gemacht, daß ſie ihr Daſeyn den Carolingiſchen Commiſſarien (missis per tempora discurrentibus) zu danken hätten. Dieſe verhielten ſich eben ſo wie die jetzigen archidiaconaliſchen Commiſſarien, reiſeten des Jahrs ein oder mehrmal in die ihnen angewieſenen Diſtricte, und hielten in denſelben ihre Sitzungen, Namens des Kayſers, oder unter Königs Bann; wobey ein jeder der entweder etwas gegen die ordentlichen Beamten anzubringen, oder doch ſonſt eine Beſchwerde hatte, welche nicht anders als durch den Kayſer ſelbſt gehoben werden mochte, ſich angeben konnte. Insbeſondre aber unterſuchten und beſtrafeten dieſe Commiſſarien diejenigen Verbrechen, deren Beſtrafung der Kayſer ſich ſelbſt vorbehalten hatte; und wie es überhaupt ſcheinet, daß der ordentliche Richter nicht anders als zur Erhaltung, das iſt zur Genugthuung mit Gelde richten konnte: alſo mochten jene Commiſſarien über alle Verbrechen richten, welche entweder der Kayſer für unablöslich erklärt, oder der Verbrecher ſelbſt dadurch, daß er ſich zur Genugthuung vor ſeinem ordentlichen Richter nicht bequemen wollte, unablöslich gemacht hatte.

Die Natur dieſer Anſtalt erforderte zweyerley, als erſtlich eine öffentliche und geheime Sitzung. Denn da unter den unablöslichen Verbrechen, Ketzerey, Zauberey und Kirchenraub mit begriffen waren: ſo ließ ſich darüber nicht vor dem ganzen Volke inquiriren; und ſo ward die Commiſſion wahrſcheinlich eben wie unſre Sende, erſt mit dem verſammleten Volke eröffnet, und hernach mit einem Stillgerichte beſchloſſen. Zweytens erforderte ſie, weil die Commiſſarien ſich nicht lange aufhalten konnten,

einen

einen geschwinden Proceß, und dieser bestand darinn, daß in jedem Districte, wie es von den archidiaconalischen Commissarien noch geschieht, zwey oder mehrere der besten und redlichsten Männer zu Eydgeschwornen angesetzt und alle Verbrechen, die zu ihrer Bestrafung gehörten, auf deren Zeugniß gerichtet wurden. Hiemit stimmt auch die Geschichte, wann man alle kleine Umstände zusammen nimmt, überein, und die spätern Geschichtschreiber setzen diesem noch den besondern aber sehr wahrscheinlichen Umstand hinzu, daß die Eydgeschwornen dem Volke nicht wären bekannt gemacht worden, damit sich keiner vor ihnen hätte in Acht nehmen können; so daß ein Bruder sich vor dem andern habe fürchten müssen.

Vergleicht man diese Beschreibung der Carolingischen außerordentlichen Commission mit den später also genannten Freygrafschaften: so findet man unter beyden die größte Aehnlichkeit. Ihre Sitzungen hießen Freydinge, der Ort wo die Sitzung gehalten ward, der freye Stuhl, der Commissarius Freygraf, und die Eydgeschwornen Freyschöpfen; der Herzog von Sachsen, welcher auch nothwendig als oberster missus jene missos per tempora discurrentes abschickte, war ihr oberster Stuhlherr; derselbe hatte in dieser Eigenschaft das Patronatrecht über jeden Stuhl, oder die Ernennung des Freygrafen, und dieser ließ sich dann nachdem er ernannt war, von dem Kayser wiewohl es auch zu Zeiten Commißionsweise vom Herzoge geschahe, mit des Königs Bann belehnen.

Vor ihren Richterstuhl gehörten ebenfalls jene Verbrechen und alle Klagen gegen Leute, die vor ihrem ordentlichen Richter kein Recht geben wollten. Sie hatten auch wie jene ihr Stillgericht, oder ihre sogenannte heimliche Acht, nachdem sie zuvor den freyen Stuhl bekleidet

betrift, den Banditen und Aſſaſſinen gleich verfuhren. Bayern und Oeſterreicher, Franken und Schwaben, wenn ſie etwas an jemanden zu fordern hatten, der ihnen vor ſeinem ordentlichen Richter nicht zu Recht ſtehen wollte, wandten ſich an ein weſtphäliſches Freygericht, und brachten von demſelben Ladungen und Urtheile aus, die ſo gleich dem ganzen Orden der Freyſchöpfen bekannt gemacht wurden, und ſo mit jene hundert tauſend Henker in Bewegung ſetzten, die durch den fürchterlichſten Eyd verbunden waren, weder ihrer Eltern noch ihrer beſten Freunde und Verwandten zu ſchonen. Wenn ein Freyſchöpfe, der mit ſeinem in der heimlichen Acht verurtheilten Freunde über Weg gieng, demſelben nur den geringſten Wink gab, und z. E. nur zu ihm ſagte: Anderwärts iſt ſo gut Brod zu eſſen als hier, um ihm damit zu verſtehen zu geben, er möge ſich aus dem Staube machen: ſo waren alle Freyſchöpfen durch ihren Eyd verbunden, dieſen Verräther ſieben Fuß höher zu hängen als einen jeden andern Verurtheilten. Ihnen gebührte, nachdem einmal das Urtheil in der heimlichen Acht ausgeſprochen war, nicht die geringſte weitere Erkenntniß, ſondern der ſtrengſte Gehorſam, deſſen irgend ein Ordensmann nur fähig iſt; und wenn der Verbrecher auch von ihnen für den redlichſten und beſten Mann gehalten wurde: ſo mußten ſie ihn hängen.

Dieſes bewog faſt jeden Mann von Geburt und Anſehen ſich als Freyſchöpfe aufnehmen zu laſſen, um ſich ſolchergeſtalt deſtomehr in Acht nehmen zu können. Jeder Fürſt hatte einige Freyſchöpfen unter ſeinen Räthen, jeder Magiſtrat unter ſeinen Gliedern *) und der Adel war häu-

*) Es habe ſich erfunden, ſchreibt WERLICH in Chron. Aug. p. II. c. 9. daß 36 Bürger zu Augſpurg, darunter auch viel

häufiger Freyschöpfe als jetzt Freymäurer. In Sachen der Stadt Osnabrück gegen Conrad von Langen waren über dreyhundert Freyschöpfen, theils von der Ritterschaft, theils erbarn Standes *), in der heimlichen Acht, worin der von Langen verdammt wurde. Auch Fürsten, als der Herzog von Bayern und der Markgraf von Brandenburg, ließen sich zu Freyschöpfen aufnehmen, und man erzählt von dem Herzog Wilhelm von Braunschweig, einem Freyschöpfen, daß er gesagt habe, ich muß Herzogen Adolf von Schleßwig hängen, wenn er zu mir kömmt, oder die Schöpfen würden mich hängen **). Man konnte dem Verfahren der Freygerichte nur selten ausweichen, da die Freyschöpfen, wenn sie einen Fürsten aus seinem Palaste, oder einen edlen Herrn aus seiner Burg, oder einen Bürger aus der Stadt zu verladen hatten, sich des Nachts ungesehn und unerkannt an die Mauren der Burg oder der Stadt heranschlichen, und die bey sich habenden Ladungen an die Pforten hefteten. War dieses dreymal geschehen, und der Beklagte erschien nicht: so ward er in der heimlichen Acht verdammt, und um der Vollstreckung des Urtheils vorzubeugen noch einmal vor-

viel von Geschlechten und des Raths, des scharfen Westphälischen Processes bewußt, ja auch wohl gar heimliche und verborgene Henker gewesen. Wenn solchergestalt 36 Westphälische Freyschöpfen in einer einzigen entfernten Stadt waren, wie viele mochten denn nicht in ganz Deutschland gewesen seyn?

*) Beym KRESS vom Archiv. Wesen in app. S. 161.

**) Doch bezweifelt der Hofrath Koch in den Anmerkungen über die Westph. Gerichter ꝛc. diese Erzählung Johannes von Busche de reform. monast. III. 42. p. 942. weil der Herzog sich so weit nicht herauslassen dürfen.

beſchieden, ſodann aber wenn er nochmals ausblieb, verfehmt, oder vor jeden Freyſchöpfen gleichſam Vogelfrey erklärt, und das unſichtbare Heer der Schöpfen verfolgte ihn bis zum Tode. Wenn ein Schöpfe ſich zu ſchwach fühlte den Verurtheilten zu greifen und zu hängen, ſo mußte er ihn ſo lange verfolgen, bis er mehrere Freyſchöpfen antraf, die ihm die hülfliche Hand leiſteten; und dieſe waren auf das ihnen gemachte heimliche Zeichen ohne Widerrede dazu verbunden. Sie hiengen dann den Unglücklichen mit der Weide an einen Baum auf der Landſtraße, nicht aber an einen Galgen, um damit anzuzeigen, daß ſie ein freyes Kayſerl. Richteramt durch das ganze Reich hätten, welches an keine Herrſchaftl. Gerichtſtätte gebunden wäre. Widerſetzte er ſich ſo, daß ſie ihn nieder ſtoßen mußten: ſo bunden ſie den Körper an den Baum, und ſteckten ihr Meſſer dabey, zum Zeichen, daß er nicht ermordet, ſondern von einem Freyſchöpfen gerichtet wäre.

Das tiefſte Geheimniß deckte alle ihre Handlungen; und man weiß bis dieſe Stunde noch nicht *), was ſie für eine Loſung gehabt, woran ſich die Wiſſenden, ſo nannten ſich die Freyſchöpfen, einander erkannt haben; und noch weniger ihre ganze Einrichtung. Selbſt dem Kayſer, ohnerachtet er der oberſte Stuhlherr war, durften ſie dasjenige nicht entdecken, was in der heimlichen Acht vorgegangen war. Nur dann wenn er fragte: Iſt N. N. verurtheilt? ſo konnten ſie ihm mit Ja oder Nein antworten, wenn er aber fragte: wer iſt in der

*) Die vier Buchſtaben S. S. G. G. welche man insgemein ſo auslegt: Stock Stein Graß Grein, ſtanden in einem Protokoll, was man zu Herford gefunden hat. S. PFEFFINGER l. c. p. 490.

der heimlichen Acht verurtheilt: durften sie ihm keinen mit Namen nennen, wie man solches aus den Antworten sieht, welche die Freygrafen dem Kayser Ruprecht im Jahr 1404 ertheilten *).

Der Kayser oder sein Bevollmächtigter der Herzog konnte nirgends Freyschöpfen machen als auf der rothen Erden, das ist in Westphalen, an einem freyen Stuhle, unter dem Beystande von drey oder vier andern Freyschöpfen als Zeugen. Auch hierinn waren sie den Freymäurern ähnlich, und wenn man sich jeden Stuhl als eine Loge, und den obersten Stuhlherrn als Großmeistern aller Westphälischen Logen denkt: so wird die Aehnlichkeit noch scheinbarer. Was aber für ein mystischer Sinn unter der rothen Erde verborgen liege, und warum Westphalen die rothe Erde genannt werde, ist noch zu untersuchen; vielleicht zielte man auf die Farbe des Feldes im Herzoglich Sächsischen Schilde. Der König Wenzel hatte Freyschöpfen außerhalb Westphalen gemacht, und als der Kayser Ruprecht fragte, wie sich echte Freyschöpfen gegen dieselben verhielten: so war die Antwort: man hängt sie von Stund an ohne Gnade.

Der Kayser allein und kein ander Fürst konnte einem der in der heimlichen Acht verurtheilet war, ein frey Geleit ertheilen; eben dieses hatte auch Carl der Große sich in den sächsischen Capitularien vorbehalten. Doch, antworteten die Schöpfen, ziemte es den Kayser besser dergleichen Geleit nicht zu ertheilen, weil ihm mehr daran gelegen seyn müßte, die heimlichen Gerichte zu stärken als zu schwächen; und hierinn hatten sie Recht, weil die Freygrafen den unmittelbaren Einfluß der kayserlichen

*) ap. DATT de pace publica p. 777.

Gewalt gegen die anwachsenden Territorialhoheiten behaupteten. Obgedachten Conrad von Langen, der sein Gut zwischen der Stadt Osnabrück und dem Dorfe Oesede hatte, nahm der Kayser Sigismund in seine Dienste, um ihn zu retten. Aber die Freygrafen verfolgten ihn mit ihren Erkenntnissen, wovon er endlich an das Concilium zu Basel appellirte *).

Die wahre Ursache ihres Untergangs ist auch ganz sichtbar die Territorialhoheit, welche sich gegen diese aufserordentlichen und unmittelbaren kayserlichen Commissarien so lange sperrete, bis sie solche völlig erstickt hatte. Doch sind sie durch die Reichsgesetze nie völlig aufgehoben, sondern nur auf ihre ursprüngliche Einrichtung, und auf ihre Districte eingeschränkt worden. Noch jetzt giebt der Kayser freye Stühle zu Lehen, und man findet auch noch verschiedene Freygerichte in der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Westphalen, die aber doch nicht mehr unmittelbar unter dem Kayser, sondern unter ihrem Landesherrn stehn. Den letztern Schaden haben ihnen überall die Archidiaconen gethan, welche als bischöfliche Commissarien eine bessere und nähere Unterstützung an ihrem Herrn, als die Freygrafen an dem entfernten Kayser hatten, und besonders den Theil der freygräflichen Gerichtsbarkeit, welcher in dem Kayserlichen Kirchen und Kirchhofesschutz bestand, an sich zogen, auch den Freygrafen nicht weiter das Urtheil über Zauberey und Ketzerey gestatten wollten, wie solches aus verschiedenen Beschwerden der Freygrafen über jene bischöflichen Commissarien zu ersehen ist.

Was

*) S. PFEFFINGER ad vitr. ill. T. IV. p. 487.

Was aber die wahre Urſache ihres großen Anſehens zu Ende des vierzehnten und zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts geweſen, darüber ſind die Gelehrten nicht eins. Insgemein glaubt man, ſie hätten ſich durch die weſtphäliſchen Landfrieden gehoben. Allein dieſes kann unmöglich die Urſache ſeyn, weil nach dem Sinn des weſtphäliſchen Landfriedens von 1325 *) a) die eilende Hülfe der Verbundenen, b) das Landrecht worunter ein jeder ſteht, und c) die Landfriedens- oder Conföderationsgerichte, alle diejenigen Mittel ausmachen, wodurch einer zu ſeinem Rechte gelangen kann. Hätte man hier zur Handhabung des Landfriedens gegen deſſen Uebertreter die Freygrafen und Freyſchöpfen nöthig gehabt; ſo würde man ihrer gewiß gedacht, und ſich ihrer anſtatt beſonderer Conföderationsgerichte bedient haben; davon findet ſich aber keine Spur.

Wahrſcheinlicher iſt es, daß ſie bey eben der großen Anarchie im Reiche, welche die partikulairen Landfrieden nöthig machte, ihr Haupt empor gehoben und ſtatt der Reichsgerichte gedient haben. Dieſe waren damals noch nicht eingerichtet, und ihre allgemeine Befugniß iſt erſt aus dem allgemeinen Landfrieden entſtanden. Sie ſind im Grunde Conföderationsgerichte, die in Reichsgerichte übergegangen ſind, nachdem die deutſche Conföderation, oder der allgemeine Landfriede, zu einem Reichstagsſchluß erhoben worden. Vorher alſo war in Weſtphalen und vielen andern Provinzen des Reichs nach abgegangener zerrütteter oder geſchwächter Herzogl. Gewalt, (facto) kein Reichsgericht, vor welchem man eines jeden Reichsſtandes zu Ehren oder zu Rechte mächtig werden konnte, und dieſe Lücke fülleten die Freygerichte aus.

Man

*) Beym HABERLIN in analectis p. 282.

Man sieht dieses nicht deutlicher als aus den Gegenmitteln, deren sich die Fürsten gegen die Freygrafen bedienten. Einige sagten, der Kayser wäre ihrer zu Ehren und zu Rechte mächtig, und so brauchten sie vor keinem freyen Stuhle zu erscheinen; dieses wollten aber die Freygrafen nicht gelten lassen, weil sie eben diejenigen zu seyn behaupteten, die unmittelbar unter des Kayserś Banne richteten. Hierin irreten sie sich jedoch, denn der missus mußte, wenn es hohe Standespersonen betraf, an den Kayser berichten, der dann deren ihre Sache vor die Reichsversammlung brachte. Andre Fürsten und Stände nahmen ihre Zuflucht zu Austrägen, und schützten vor, weil sie Austräge hätten, vor welchen sie besprochen werden könnten: so wären sie nicht schuldig den Freygrafen in der ersten Instanz zu antworten. Dieses ließ man gelten, und jedermann, auch sogar Städte wählten sich andre Städte zu Austrägen, um den Freygrafen zu entgehen. Noch andre beriefen sich in dieser Absicht auf ihre Provincial-Reichsgerichte, wie auf das Kayserl. Gericht zu Rottweil, und beförderten deren Aufnahme. Viele Fürsten errichteten, um ihre Edelleute gegen die Freygrafen zu schützen, Fürstl. Landgerichte, und der Adel wie auch die Städte flogen mit Freuden darunter, alles in der Absicht um den hundert tausend Henkern zu entgehn, die unerkannt in Deutschland lebten, und jeden Verfehmten vom Leben zum Tode richteten.

Man kann also wohl sagen, daß die Westphälischen Freygrafen die jetzige Reichsverfassung in vielen Stücken befördert, und das in die Anarchie verfallene Volk noch am mehrsten unter die Fürsten Hüte und Bischofsmützen gejagt, diese aber genöthiget haben sich einem allgemeinen Reichsgerichte zu unterwerfen, und sowohl für sich als für ihre Unterthanen einen Oberrichter zu erkennen,

vor

vor welchem man wo nicht in der That, doch wenigstens in der Theorie aller Hohen und Niedrigen in Deutschland zu Rechte mächtig werden kann. So bald aber die Freygrafen dieses wichtige Werk, obgleich wider ihre Absicht, zu Stande gebracht hatten, bedurfte man ihrer grausamen Hülfe nicht weiter.

Uebrigens war das Verfahren der Freygrafen an sich gar nicht unförmlich. Jeder Beklagter ward dreymal, um auf die Klage zu antworten, und wenn er nicht erschien, mithin in contumaciam gegen sich sprechen ließ, zum viertenmal vorgeladen, um der Execution vorzubeugen. Das Urtheil ward, so lange es ordentlich zugieng, von redlichen und ausgesuchten Männern gefället, und solchergestalt keiner ungehört verdammt. Was ihnen dagegen aus Haß von den Territorialherrschaften, welche die Kayserl. Commissarien nicht leiden konnten, aufgebürdet ist, ist wahrscheinlich großentheils übertrieben; und außer den vorgedachten Schöpfen des Königs Wenzels, und denen welche von den Freyschöpfen auf frischer That ertappt wurden, ein Fall, der vielleicht nie eingetroffen ist, ist von ihnen vielleicht keiner von Stund an gehangen worden.

Den Namen Verbotener Gerichte führten die Freygerichte ohnstreitig daher, weil das Gericht der missorum unter dem blauen Himmel ein ungeboten, das Stillgericht aber ein geboten Ding war, wovor keiner, als wer dazu verbotet war (ein westphälischer Ausdruck für citiren) erschien. Da auch noch jetzt in einigen Ländern, als z. E. im Oesterreichschen, der Rahm cremor Fahm genannt wird, mithin Fahmen eben so gut als Rahmen oder berahmen für citiren gebraucht seyn kann: so wird Fehmding ein Name der den Stillgerichten der Freygrafen

ſen gegeben wurde, ebenfalls nur ein geboten Ding anzeigen. Verfehmen iſt dann eben ſo viel als verbannen, weil auch bannen für citiren gebraucht wird.

LI.

Von dem Urſprunge der Landſtände und des Landraths im Stifte Oſnabrück.

Der Ausdruck Land, Landes-herr, Land-ſtände und Landes-kaſſen iſt nicht ſo alt wie man insgemein glaubt. Man hatte lange Stift, Biſchöfe, Capittel, Stiftsmannſchaft und Städte ehe man den Zuſatz von Land gebrauchte, und es liegt allerdings daran die eine Periode von der andern zu unterſcheiden.

Ohne mich jetzt darauf einzulaſſen, zu welcher Zeit Biſchöfe, Capittel, Stiftsmannſchaft und Städte in ihrem allmähligen Fortgange entſtanden ſind, will ich nur die Zeit des Uebergangs von dem einen Begriff und von dem einen Ausdruck zum andern anzugeben ſuchen, und dann etwas von der wahrſcheinlichen Entſtehung des Landraths ſagen.

Wann in den ältern Zeiten eine gemeine Ausgabe vorfiel, welche Biſchof, Capittel, Stiftsmannſchaft und Städte, gemeinſchaftlich tragen wollten oder mußten: ſo bewilligten ſie, wie alle andre Geſellſchaften, welche ſich zu einer gemeinſchaftlichen Abſicht vereiniget haben, ſolche lediglich aus ihrem Eigenthum, und es wurden dadurch keine andre Stifts- oder Landeseinwohner, welche den Mitgliedern jener Vereinigung mit Leib oder Gut nicht angehörten, zum Beytrage verbunden.

In

In dem Eide, welchen Biſchof Henrich von Holſtein beym Antritt ſeiner Regierung (1403) dem Domcapittel ablegte, verſpricht er nur noch blos, daß er vom Domcapittel, den Klöſtern und Kirchen des Stifts und der Stadt, wie auch von ihren Perſonen und Gütern ohne Rath und Bewilligung des Domcapittels keine Beyhülfe fordern wolle, die Worte lauten alſo:

Item quod nec per nos nec per advocatos noſtros aliquas exactiones Capitulo Monaſteriis vel eccleſiis civitatis & dioeceſeos Oſnabrugenſis earumque perſonis in bonis eorum faciemus vel fieri permittemus, ſine conſilio & conſenſu Capituli Oſnabr.

Wenn alſo damals der Biſchof die Einwilligung des Domcapittels, zu einer Beyſteuer von den Capitular-Klöſter- und Kirchen-Eigenbehörigen, hatte, ſo mußte er, in ſo fern die Stiftsmannſchaft und die Städte auch dazu beytragen ſollten, deren ihren Rath und Einwilligung beſonders ſuchen.

Bey der unruhigen Wahl des Biſchofes Johann von Diepholz (1424) ſuchten die Stiftsmannſchaft und Städte ſich mit dem Domcapitel näher zu vereinigen, mithin dieſen Punkt alſo zu faſſen:

Ok en ſolle Wy noch en willen nineriey Schattinge Bede eder Denſt van en eeſchen eder eeſchen laten, noch unſe Amtlude, wy ne doen dat na Rade un Willen Capittels Stichtesmanne un Stades to Oſſenbr.

und obgleich dieſe Wahl für nichtig erkläret wurde: ſo blieb doch dieſer Punkt in der Folge beſtehn, und es ward in der Capitulation Biſchofes Henrichs (1437) geſetzt:

Dat Wy noch vermydſt uns noch unſen Vogden eder Amtlüden, nynen Denſt, Bede noch Schattinge Capitteln Mönſtern offte Kerken Stichtesmannen edder Stades

beſchieden, ſodann aber wenn er nochmals ausblieb, verfehmt, oder vor jeden Freyſchöpfen gleichſam Vogelfrey erklärt, und das unſichtbare Heer der Schöpfen verfolgte ihn bis zum Tode. Wenn ein Schöpfe ſich zu ſchwach fühlte den Verurtheilten zu greifen und zu hängen, ſo mußte er ihn ſo lange verfolgen, bis er mehrere Freyſchöpfen antraf, die ihm die hülfliche Hand leiſteten; und dieſe waren auf das ihnen gemachte heimliche Zeichen ohne Widerrede dazu verbunden. Sie hiengen dann den Unglücklichen mit der Weide an einen Baum auf der Landſtraße, nicht aber an einen Galgen, um damit anzuzeigen, daß ſie ein freyes Kayſerl. Richteramt durch das ganze Reich hätten, welches an keine Herrſchaftl. Gerichtſtätte gebunden wäre. Widerſetzte er ſich ſo, daß ſie ihn nieder ſtoßen mußten: ſo bunden ſie den Körper an den Baum, und ſteckten ihr Meſſer dabey, zum Zeichen, daß er nicht ermordet, ſondern von einem Freyſchöpfen gerichtet wäre

Das tiefſte Geheimniß deckte alle ihre Handlungen; und man weiß bis dieſe Stunde noch nicht *), was ſie für eine Loſung gehabt, woran ſich die Wiſſenden, ſo nannten ſich die Freyſchöpfen, einander erkannt haben; und noch weniger ihre ganze Einrichtung. Selbſt dem Kayſer, ohnerachtet er der oberſte Stuhlherr war, durften ſie dasjenige nicht entdecken, was in der heimlichen Acht vorgegangen war. Nur dann wenn er fragte:

Iſt N. N. verurtheilt? ſo konnten ſie ihm mit Ja oder Nein antworten, wenn er aber fragte: wer iſt in der

*) Die vier Buchſtaben S. S. G. G. welche man insgemein ſo auslegt: Stock Stein Graß Grein, ſtanden in einem Protokoll, was man zu Herford gefunden hat. S. PFEFFINGER l. c. p. 490.

der heimlichen Acht verurtheilt: durften sie ihm keinen mit Namen nennen, wie man solches aus den Antworten sieht, welche die Freygrafen dem Kayser Ruprecht im Jahr 1404 ertheilten *).

Der Kayser oder sein Bevollmächtigter der Herzog konnte nirgends Freyschöpfen machen als auf der rothen Erden, das ist in Westphalen, an einem freyen Stuhle, unter dem Beystande von drey oder vier andern Freyschöpfen als Zeugen. Auch hierinn waren sie den Freymäurern ähnlich, und wenn man sich jeden Stuhl als eine Loge, und den obersten Stuhlherrn als Großmeistern aller Westphälischen Logen denkt: so wird die Aehnlichkeit noch scheinbarer. Was aber für ein mystischer Sinn unter der rothen Erde verborgen liege, und warum Westphalen die rothe Erde genannt werde, ist noch zu untersuchen; vielleicht zielte man auf die Farbe des Feldes im Herzoglich Sächsischen Schilde. Der König Wenzel hatte Freyschöpfen außerhalb Westphalen gemacht, und als der Kayser Ruprecht fragte, wie sich echte Freyschöpfen gegen dieselben verhielten: so war die Antwort: man hängt sie von Stund an ohne Gnade.

Der Kayser allein und kein ander Fürst konnte einem der in der heimlichen Acht verurtheilet war, ein frey Geleit ertheilen; eben dieses hatte auch Carl der Große sich in den sächsischen Capitularien vorbehalten. Doch, antworteten die Schöpfen, ziemte es den Kayser besser dergleichen Geleit nicht zu ertheilen, weil ihm mehr daran gelegen seyn müßte, die heimlichen Gerichte zu stärken als zu schwächen; und hierinn hatten sie Recht, weil die Freygrafen den unmittelbaren Einfluß der kayserlichen

*) ap. DATT de pace publica p. 777.

Gewalt gegen die anwachsenden Territorialhoheiten behaupteten. Obgedachten Conrad von Langen, der sein Gut zwischen der Stadt Osnabrück und dem Dorfe Oesede hatte, nahm der Kayser Sigismund in seine Dienste, um ihn zu retten. Aber die Freygrafen verfolgten ihn mit ihren Erkenntnissen, wovon er endlich an das Concilium zu Basel appellirte *).

Die wahre Ursache ihres Untergangs ist auch ganz sichtbar die Territorialhoheit, welche sich gegen diese ausserordentlichen und unmittelbaren kayserlichen Commissarien so lange sperrete, bis sie solche völlig erstickt hatte. Doch sind sie durch die Reichsgesetze nie völlig aufgehoben, sondern nur auf ihre ursprüngliche Einrichtung, und auf ihre Districte eingeschränkt worden. Noch jetzt giebt der Kayser freye Stühle zu Lehen, und man findet auch noch verschiedene Freygerichte in der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Westphalen, die aber doch nicht mehr unmittelbar unter dem Kayser, sondern unter ihrem Landesherrn stehn. Den letztern Schaden haben ihnen überall die Archidiaconen gethan, welche als bischöfliche Commissarien eine bessere und nähere Unterstützung an ihrem Herrn, als die Freygrafen an dem entfernten Kayser hatten, und besonders den Theil der freygräflichen Gerichtsbarkeit, welcher in dem Kayserlichen Kirchen und Kirchhofesschutz bestand, an sich zogen, auch den Freygrafen nicht weiter das Urtheil über Zauberey und Ketzerey gestatten wollten, wie solches aus verschiedenen Beschwerden der Freygrafen über jene bischöflichen Commissarien zu ersehen ist.

Was

*) S. PFEFFINGER ad vitr. ill. T. IV. p. 487.

Was aber die wahre Ursache ihres großen Ansehens zu Ende des vierzehnten und zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts gewesen, darüber sind die Gelehrten nicht eins. Insgemein glaubt man, sie hätten sich durch die westphälischen Landfrieden gehoben. Allein dieses kann unmöglich die Ursache seyn, weil nach dem Sinn des westphälischen Landfriedens von 1325 *) a) die eilende Hülfe der Verbundenen, b) das Landrecht worunter ein jeder steht, und c) die Landfriedens- oder Conföderationsgerichte, alle diejenigen Mittel ausmachen, wodurch einer zu seinem Rechte gelangen kann. Hätte man hier zur Handhabung des Landfriedens gegen dessen Uebertreter die Freygrafen und Freyschöpfen nöthig gehabt; so würde man ihrer gewiß gedacht, und sich ihrer anstatt besonderer Conföderationsgerichte bedient haben; davon findet sich aber keine Spur.

Wahrscheinlicher ist es, daß sie bey eben der großen Anarchie im Reiche, welche die partikulairen Landfrieden nöthig machte, ihr Haupt empor gehoben und statt der Reichsgerichte gedient haben. Diese waren damals noch nicht eingerichtet, und ihre allgemeine Befugniß ist erst aus dem allgemeinen Landfrieden entstanden. Sie sind im Grunde Conföderationsgerichte, die in Reichsgerichte übergegangen sind, nachdem die deutsche Conföderation, oder der allgemeine Landfriede, zu einem Reichstagsschluß erhoben worden. Vorher also war in Westphalen und vielen andern Provinzen des Reichs nach abgegangener zerrütteter oder geschwächter Herzogl. Gewalt, (facto) kein Reichsgericht, vor welchem man eines jeden Reichsstandes zu Ehren oder zu Rechte mächtig werden konnte, und diese Lücke fülleten die Freygerichte aus.

Man

*) Beym HABERLIN in analectis p. 288.

ſen gegeben wurde, ebenfalls nur ein geboten Ding anzeigen. Verfehmen iſt dann eben ſo viel als verbannen, weil auch bannen für citiren gebraucht wird.

LI.

Von dem Urſprunge der Landſtände und des Landraths im Stifte Oſnabrück.

Der Ausdruck Land, Landes-herr, Land-ſtände und Landes-kaſſen iſt nicht ſo alt wie man insgemein glaubt. Man hatte lange Stift, Biſchöfe, Capittel, Stiftsmannſchaft und Städte, ehe man den Zuſatz von Land gebrauchte, und es liegt allerdings daran die eine Periode von der andern zu unterſcheiden.

Ohne mich jetzt darauf einzulaſſen, zu welcher Zeit Biſchöfe, Capittel, Stiftsmannſchaft und Städte in ihrem allmähligen Fortgange entſtanden ſind, will ich nur die Zeit des Uebergangs von dem einen Begriff und von dem einen Ausdruck zum andern anzugeben ſuchen, und dann etwas von der wahrſcheinlichen Entſtehung des Landraths ſagen.

Wann in den ältern Zeiten eine gemeine Ausgabe vorfiel, welche Biſchof, Capittel, Stiftsmannſchaft und Städte, gemeinſchaftlich tragen wollten oder mußten: ſo bewilligten ſie, wie alle andre Geſellſchaften, welche ſich zu einer gemeinſchaftlichen Abſicht vereiniget haben, ſolche lediglich aus ihrem Eigenthum, und es wurden dadurch keine andre Stifts- oder Landeseinwohner, welche den Mitgliedern jener Vereinigung mit Leib oder Gut nicht angehörten, zum Beytrage verbunden.

In

In dem Eide, welchen Biſchof Henrich von Holſtein beym Antritt ſeiner Regierung (1403) dem Domcapittel ablegte, verſpricht er nur noch blos, daß er vom Domcapittel, den Klöſtern und Kirchen des Stifts und der Stadt, wie auch von ihren Perſonen und Gütern ohne Rath und Bewilligung des Domcapittels keine Beyhülfe fordern wolle, die Worte lauten alſo:

Item quod nec per nos nec per advocatos noſtros aliquas exactiones Capitulo Monaſteriis vel eccleſiis civitatis & dioeceſeos Oſnabrugenſis earumque perſonis in bonis eorum faciemus vel fieri permittemus, ſine conſilio & conſenſu Capituli Oſnabr.

Wenn alſo damals der Biſchof die Einwilligung des Domcapittels, zu einer Beyſteuer von den Capitular-Klöſter- und Kirchen-Eigenbehörigen, hatte, ſo mußte er, in ſo fern die Stiftsmannſchaft und die Städte auch dazu beytragen ſollten, deren ihren Rath und Einwilligung beſonders ſuchen.

Bey der unruhigen Wahl des Biſchofes Johann von Diepholz (1424) ſuchten die Stiftsmannſchaft und Städte ſich mit dem Domcapitel näher zu vereinigen, mithin dieſen Punkt alſo zu faſſen:

Ok en ſolle Wy noch en willen ninerleye Schattinge Bede eder Denſt van en eeſchen eder eeſchen laten, noch unſe Amtlude, wy ne doen dat na Rade un Willen Capittels Stichtesmanne un Stades to Oſſenbr.

und obgleich dieſe Wahl für nichtig erkläret wurde: ſo blieb doch dieſer Punkt in der Folge beſtehn, und es ward in der Capitulation Biſchofes Henrichs (1437) geſetzt:

Dat Wy noch vermydſt uns noch unſen Vogden eder Amtlüden, nynen Denſt, Bede noch Schattinge Capitteln Mönſtern offte Kerken Stichtesmannen edder Stades

Stades to Oſſenbrugge unde eren Perſonen ofte eren Luden doen ſcheenlaten willen, ſunder Raet unde Vulbort Capittels Stichtesmannen unde Stades te Oſſenbrugge.

Auf gleiche Weiſe mußten ſich (1442) Biſchof Hentich (1450) Biſchof Albrecht und (1455) Biſchof Conrad von Diepholz verbinden.

In dem Eyde des Biſchofes Conrad von Rettberg ward eine kleine Erweiterung hinzugeſetzt, indem es darin heißt:

Vortmer willen Wy noch vermitts uns noch unſern Vogden noch Amtlüden nyne Schattinge, Denſt noch Bede Capitteln Kerken Stichtsmannen ofte Stades to Oſſenbrugge in eren Perſonen, noch eren Guden noch Lüden noch *Vryen de up eren Güdern ſitten*, doen willen noch ſcheen laten, ſunder Vulbort Capittel, Stichtesmanne unde Stades to Oſenbr. ſunder de Vryen de up malkes Güdern ſitten, dat ſe de mögen hebben beſchermen unde verdedigen gelik eren egnen Lüden.

Hiebey blieb es in dem Eyde des Biſchofes Franz (1500) des Biſchofes Erichs (1508) des Biſchofes Franz von Waldeck (1532) und des Biſchofes Johannes von der Hoya (1554) aber in der Capitulation des Biſchofes Philipp Sigismunds ward zum erſtenmal von Stiftsunterthanen geſprochen, und §. 27. folgendes geſetzt:

Als auch dieſes Stift in merkliche und große Beſchwerung durch Krieg und Ueberzüge gerathen, da denn auch die Unterthanen ihrer Unvermögenheit halber in dieſe ſchwere theure Jahr keine Schatzung ertragen können: ſo wollen wir dies Stift vor unſer ſelbſt Perſon mit keiner Schatzung beſchweren.

So

Sodann in der immerwährenden Capitulation §. 36. auch der Stände gedacht, und dieser Punkt also gefaßt:

Als auch dieses Stift in große Beschwerung durch Krieg und Ueberzüge gerathen: so soll und will der Bischof dies Stift für sich selbst ohne Bewilligung der Stände mit keiner neuen Schatzung belegen.

Folget man nun diesem Gange des Ausdrucks mit Aufmerksamkeit nach: so erkennt man,

1) Daß jeder Bewilligender, wie es auch die Natur der Repräsentation mit sich bringt, nicht für andre, sondern blos für seine Person und seine Leute bewilliget habe.

2) Daß man in dem Eyde des Bischofes Conrad von Rittberg zum erstenmal darauf gedacht, wie ein jeder Bewilligender auch für die Freyen, so er auf seinen Gründen in Schutz und Schirm hätte, sprechen könnte. Vorhin also galt diese Bewilligung nur für eines jeden eigne Leute, und

3) Daß in dieser ganzen alten Verfassung noch keine Landstände, Landeskassen und Landesunterthanen vorkommen konnten.

Denn der Begriff des Landstandes entsteht nur alsdenn, wenn die Repräsentanten nicht mehr für sich und die ihrige, sondern für alles was auf dem Landesboden sitzt, und von ihnen nicht verschonet ward, bewilligen. Die gemeinschaftliche Kasse des Capitels der Stiftsmannschaft und der Stadt, bleibt so lange eine Bundeskasse, woraus blos die Nothdurft der Verbündeten und ihrer Zugehörigen bestritten ward, bis ihre Bewilligung für das ganze Land gilt. Dann ist auch ihre Kasse Landeskasse; und Landesunterthanen erscheinen, wenn man nicht mehr darauf sieht, ob die Steurenden genau den Bewilligenden an- oder zugehören, sondern dieser ihre Be-

willigung für alle, welche auf dem Landesboden ſitzen, gelten läßt.

Um dieſes mit einem Beyſpiel zu erläutern: ſo darf man ſich nur erinnern, daß in den alten Zeiten, Capitel, Stiftsmannſchaft und Stadt, ſo lange ſie nur blos für ſich ihre eigenen und Schutzverwandten Freyen bewilligen konnten, nicht im Stande waren, einen einzigen Ravenſpergſchen, Tecklenburgſchen und Lingiſchen, auf hieſigem Landesboden geſeſſenen Freyen; oder auch nur einen jeden Grafen angehörigen eignen Mann, der hier im Lande wohnte, zu beſteuren. Die Urſache davon iſt klar, weil dieſe auswärtigen Herrn angehörige Leute hier nicht repräſentirt waren, und nur erſt repräſentirt zu werden anfiengen, wie man die Verbindlichkeit zum Beytrage aus dem Landesboden hervorgehn lies, die Bundeskaſſe in Landkaſſe umſchuf, und die in dem Beſitze einer Repräſentation für die ihrigen befindlichen Verbündeten in Landrepräſentanten oder Stände verwandelte.

Der Anfang dieſer Verwandlung in Begrif und Ausdruck läßt ſich nicht genau beſtimmen, und ſie iſt vermuthlich im allgemählichen unbemerkten Fortgange zu Stande gekommen. Dem Kayſer allein haftete zuerſt der Reichsboden, oder das Land, ohne Unterſchied der Amtsabtheilungen; dies geht klar aus Carls des Großen Theilung unter ſeinen Söhnen hervor. Dem Biſchofe hafteten ſämmtliche Eingepfarrte zu ſeinen Biſchöflichen Gebühren; den Herzogen und Grafen die Herzogthums- und Grafſchaftseingeſeſſene, zur Folge in der Reichs- und Landesvertheidigung. Mit dem Lande hatten Biſchof Herzog und Graf nichts zu thun. Sie fiengen aber doch bald an Leute zu beſitzen, das iſt, ſie nöthigten ihre Eingepfarrten und Amtseingeſeſſene in ihre Privatdienſte, zwangen ſie ihnen ihre Gründe unter mancherley Bedingungen

gungen zu übergeben, und von ihnen zur Precarey, oder zu Lehn, oder zum Bau wieder zu nehmen; und ſo wie jeder auf dieſe Art alle ſeinem geiſtlichen oder weltlichen Reichsamte anvertraute Reichsmänner, und ihre Gründe verſchlungen hatte, verwandelten ſich ihre Aemter in Landeshoheit, und ihre gemeinen Untergebne in Landesunterthanen, und die vornehmen in Landſtände.

Jedoch waren lange vorher Landſchatzungen bekannt. Dieſes waren aber Reichsſteuren, welche der Biſchof, der Herzog oder der Graf zwar auch in Kraft eines gemeinen Reichsſchluſſes, oder von Amts wegen, weil es die gemeine Nothdurft erforderte, erhob; die aber doch immer den Charakter der Reichsſteuren behielten. Weil dieſe zu oft gefordert werden mochten: ſo conföderirten ſich im Jahr 1471 das Oſnabrückiſche Domcapitel, die Ritterſchaft, und die Stadt Oſnabrück, in welchen Fällen eine Landſchatzung Platz greifen ſollte. Dieſe Conföderation ermächtigte ſich alſo zum erſtenmal einer Landesrepreſentation, anſtatt daß Domcapitel, Ritterſchaft und Städte vorhin nur die ihrigen repreſentirt hatten.

Die älteſte und merkwürdigſte Conföderation dieſer Art ſcheint mir die Lüneburgiſche *) von 1392. zu ſeyn, worin es heißt:

Hirumbe hebben we (Berend und v. Henrich G. G. Herzoge zu Br. u. L.) na langem Berade mit guden Willen und wolbedachten Mode menliken mit allen Prelaten Manſchop, Radlüden und Börgheren der Stede und Wikbelde unſer Herſchop Lüneburg, we mit en und ze mit uns, umme unſer Land und Lüde mene

*) Beym SCHEID. in bibl. Goel. T. I. p. 141.

Beste willen, vor uns unse Erven und [illegible] kommelin-
ge in unser Herschop Lüneburg, *enen er[illegible]ken ewigen
Wrede und ene enynge und zate* up alle nabescrevene
Stücke samend und up ieweliken besundern eendrächt-
licken gewillkoored gemaket unde geendet trüweli-
ken to holdene sunder yenegerleye Wedderspraken &c.

Diesem Beyspiele sind mehrere gefolget, und man kann es als eine aus der Natur der Sache fließende, und auch aus der Geschichte zu erweisende Wahrheit annehmen, daß alle heutige Landschaften *) sich auf eine ähnliche Art in dem funfzehnten Jahrhundert gebildet haben. Vorher, wenn man von dem Verfall der Carolingischen Reichsverfassung anrechnet, war alles blos Particulair Conföderation, und die Conföderirten handelten und schlossen nur für die ihrigen; aber von dieser Zeit an erfolgten General-Conföderationen, welche für alle und jede Landescingesessene handelten und schlossen, und diese haben in der Folge den Namen von Landschaften erhalten.

Die Entstehungsart dieser Conföderation war die nämliche mit dem Landfrieden. Zu diesem conföderirten sich erst einige der mächtigsten Reichsstände, und die andern traten nach und nach hinzu, bis sie sich alle vereiniget hatten, wie man davon ein Muster an dem westphälischen Landfrieden **) von 1385. hat. Was hier die großen Reichsstände thaten, dem ahmten die Capitel, Mannschaften und Städte eines jeden Stifts oder einer jeden Graf- und Herrschaft nach. Jene betrafen die öffentliche Ruhe zwischen den Ständen des Reichs, und diese

*) Das Beyspiel von der Ravenspergschen (1476) findet sich beym Kuhlmann in den Ravenspergischen Merkwürd. T. II. p. 25. Des Osnabr. habe ich zuvor gedacht.

**) Beym HABBERLIN in anal. 344.

diese die Ruhe zwischen den Eingesessenen eines besondern Landes, mithin auch dessen ganze gemeinschaftliche Vertheidigung.

Auch darin kamen die Landfrieden mit den Landschaften überein, daß jeder verbündete Theil insgemein zwey Satesleute (Bevollmächtigte oder Deputirte) ernannte, welchen die Ausrichtung der Schlüsse anvertrauet wurde. Dieses erforderte wiederum die Natur der Sache, indem keine Conföderation ohne einen Bevollmächtigten, der die Correspondenz führt, das Ausschreiben verrichtet, und die beschlossenen Sachen weiter zur Erfüllung bringt, bestehen kann. Und aus diesen Satesleuten, wovon nach einer eben so natürlichen Folge, das Capitel zwey, die Stiftsmannschaft zwey, und die Stadt Osnabrück zwey zu ernennen hatte, sind endlich, wie man offenbar sieht, und billig annehmen muß, die spätern Landräthe erwachsen, nachdem der Bischof den von der Conföderation ernannten Bevollmächtigten diesen Ehrentittel beygelegt hat. In der Lüneburgischen Conföderation ist die Anzahl der ausgesprochenen Satesleute größer, vermuthlich weil sich mehrere Quartiere dazu einließen, wovon jedes seinen besondern Satesmann haben wollte; auch wählten die Ravenspergischen Conföderirten vielleicht aus einer gleichen Ursache, sechs Satesleute, wovon vier aus der Landes Ritterschaft, und zwey aus der Ritterschaft und dem Rath zu Bilefeld waren. Allein der Landfriede und die Sache selbst erforderte so viele nicht, und ich glaube nach diesem die Zahl zwey als die gewöhnlichste für jeden Haupttheil der Conföderation annehmen zu müssen. Von der Wahl besonderer Satesleute unter den Geistlichen, findet man in den ältesten Zeiten nichts, weil die Prälaten der Kirche gebohrne Satesleute waren, und es also unnöthig war annoch besondre zu erwählen. Eine gleiche

Anmerkung kann man bey den Städten machen, als worin die Burgermeiſter ebenfalls gebohrne Satesleute vorſtelleten.

Den Zeitpunkt, worinn dieſe alſo ernannten Satesleute den Titel von Landräthen erhalten, kann ich nur zwar nicht ganz genau beſtimmen. Er muß aber nach dem Gange des Ausdrucks, welchen ich zuerſt erzählt habe, und nach der Geſchichte jener Conföderationen zu urtheilen, gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts eingefallen ſeyn.

In dem Eyde des Biſchofes **Alberts** von der Hoya (1450.) wird zum erſtenmal der **Ritterſchaft des Landes** gedacht, da es vorhin blos die **Stiftsmannſchaft** hies. Jener Ausdruck kann ſchon mehrere als dieſer begriffen haben; und ſcheinet eine ſolche allgemeine **Conföderation** vorauszuſetzen, die auch wie ich zuvor erwehnt habe, etwa um dieſe Zeit hier im Stifte geſchloſſen iſt. In dem älteſten mir bekannten **Landtagsabſchiede** vom 29. Aug. 1555. heißt es:

> Zu wiſſen: als auf nächſtgehaltenem Landtage an der hohen Linden, Dienſtag den 23. Jul. der Hochwürdige in Gott Fürſt Herr Johann — die Beſchwerungen und Schulden, dahin S. Fürſtl. Gnaden von wegen des Stifts gerathen, und damit die Landſchaft ſonſt beladen geweſen, einträchtlich in eine Schuld gezogen und für gut angeſehen und verabſchiedet iſt, daß S. Fürſtl. Gnaden forderlichſt den dazu verordneten Ausſchuß und Landräthe bey ſich gnädiglich beſchreiben, und mit denſelben auf Wege und Mittel, wie ſolchen ſämtlichen Beſchwerungen und Schulden träglichſt und leiderlichſt abzuhelfen, gedenken, nothdürftiglich erwegen und ſich davon miteinander vergleichen, und was alſo für gut an-

geſehen, daſſelbige folgends auf einem andern Landtage der ſämtlichen Landſchaft vermelden, darin alsdenn mit gemeinen Rathen ferner zu handeln, zu rathſchlagen und endlich zu ſchließen ꝛc.

Hier erſcheint ſchon, wie man ſieht, eine förmliche Landſchaft und ein Landrath; es wird von Landtagen und Landtagsabſchieden geſprochen; und alles dieſes auf eine Art, daß man wohl ſieht, es ſind damals bekannte Dinge geweſen. Indeſſen ſcheinet doch die Sache in ſo fern einen Schein der Neuheit zu haben, daß man zum erſtenmal die Vorſchüſſe, welche theils der Biſchof, theils jeder Stand, zum gemeinen Beſten gethan hatte, zuſammen gerechnet, und gemeinſchaftlich auf Mittel gedacht habe, ſolche von gemeiner Landſchaft wegen zu tilgen.

Es war zwar, wie man leicht denken wird, oft und mehrmals geſchehn, und man hat Beyſpiele genug, daß der Biſchof, das Domcapitel, die Stiftsmannſchaft und die Stadt, Schadens- und Vorſchußrechnungen gegen einander eingebracht, und ſich über deren Berechnung und Bezahlung vereiniget haben. Aber es geſchahe dieſes zuerſt nur nach der Anleitung eines Bundes, ſo daß die Verbündeten für ſich und die übrigen bewilligten und zuſammen ſteuerten; und die Frage iſt jetzt, wann dieſes zuerſt für das ganze Land geſchehen. Dieſen Zeitpunkt ſetze ich ſo lange in die Zeit des vorangezogenen Landtags-Abſchiedes, bis ein andrer durch einen frühern Abſchied das Gegentheil zeigt. So viel bleibt allemal gewis, daß vor 1424. kein Landrath und auch keine eigentliche Landſchaft geweſen ſeyn kann.

LII.

Ueber die Abſteuer der Töchter der Landbeſitzer.

Es war eine Zeit, worin der Sachſe auf ſeinem Hofe ſaß, und weder Städte noch Dörfer um ſich duldete, worin er außer der Salſtätte und der Viehzucht keine Wohnung auf ſeinen Gründen haben durfte, und worin er von keinem Geldreichthum etwas wußte. Zu dieſer Zeit konnte nur ein Kind, es mochte nun das älteſte oder das jüngſte, ein Knabe oder ein Mädgen ſeyn, den Hof erben; denn theilen konnte man ihn nicht, ohne eine doppelte Wohnung darauf zu errichten, und dieſer eine Erbe konnte auch ohne Geld ſeinen Miterben nicht wie man jetzt zu ſagen pflegt, heraus geben. Ueberhoupt findet die Theilung der Höfe nur da Statt, wo man ſich in Dörfern anbauet, und die in der gemeinſchaftlichen Flur liegende Aecker von dem einen Hauſe an das andre, wie man zu reden pflegt, fliegen können. Dies war aber der Fall der Sachſen ſo wenig als er jetzt der unſrige iſt; und die Urſache warum nicht mehrere Wohnungen auf einem Hofe ſeyn mochten, war zu ſehr mit ihrer Staatsverfaſſung verflochten, um ſich ſo leicht heben zu laſſen. Noch jetzt erlauben wir keinem Hofe, mehrere Jagd-Holz- und Weidegerechtigkeiten; und ohne dieſe zu vermehren, laſſen ſich auch die Wohnungen auf demſelben nicht ſehr vervielfältigen. Allenfalls aber konnte der Hof doch nur ein oder zweymal geheilet werden, und dann waren ſie wieder wo ſie geweſen waren. Der Kinder waren in jeder Familie immer mehr als Höfe und Witwenſitze, und

wenn

wenn gleich alle bis zu ihrer Großjährigkeit in dem elterlichen Hause Brod haben mochten: so konnte doch dieses nicht länger währen, als bis die junge Frau auf den Hof kam, und ihre Kinder den Platz am Heerde forderten, welchen die Oheims und Tanten bis dahin eingenommen hatten.

Hier fragt man nun billig, was aus den letztern, da sie weder Erbtheil noch Brautschatz erhalten, und auch alle nicht wiederum auf Höfe heyrathen konnten, geworden sey? Präbenden, Stifter und Klöster waren nicht vorhanden, und ich möchte auch nicht gern behaupten, daß alle sächsischen Mädgen, die so gesund von Kern und blau von Auge waren, sich zum ehelosen Stande entschlossen hätten. Anderwärts habe ich schon gesagt, daß die junge Brut alle fünf oder zehn Jahr geschwärmt und sich auf Ebentheuer in fremde Länder begeben hätte. Tacitus scheint dieses zu bestätigen, wenn er sagt: bey den Deutschen bringt die Frau ihrem Manne keinen Brautschatz zu; und dieser heyrathet auf Roß und Rüstung. Denn dieses gilt offenbar nicht von dem Hofes Erben, sondern von den jüngern Söhnen, die auf Ebentheuer ziehen, oder von den Sueven, welche kein Grundeigenthum hatten, und die mehrste Zeit im Lager standen. Der Hofes Erbe heyrathet nicht auf Roß und Rüstung, sondern auf seinen Hof; und seine Witwe hat eine Leibzucht, anstatt daß die Frau, welche auf Roß und Rüstung geheyrathet wird, keinen andern Witwensitz als hinter dem Sattel hat.

Allein die Zeit zur Völkerwandelungen, worin jene junge Brut schwärmte, war nicht immer günstig; die Römer währeten solches unsern Vorfahren oft, die Franken noch mehr, und die christliche Religion hemmete solche zu-

welchen neue Krankheiten und Uebel nicht aufreiben können.

Sie führen aber mit einander nur auf eine billige Abfindung der jüngern Kinder, und nicht auf Gleichtheilungen oder Pflichttheile, dergleichen die Römer in ihrer bürgerlichen Verfaſſung, nachdem der Geldreichthum zu ſehr überhand genommen hatte, und der Kriegesdienſt ſich nicht mehr auf Haus und Hof, ſondern auf eine Löhnung an Gelde gründete, mit Recht eingeführet hatten. Und wenn man die Geſetze und Urkunden der Deutſchen aufs genaueſte prüfet: ſo findet ſich keine Spur, daß dieſelben jemals an die Möglichkeit einer Gleichtheilung, oder ein ſicheres Verhältniß zur Ausſteuer gedacht hätten. Der einzige Wiſigothe dachte anders, aber auch nur erſt in dem reichen Spanien, wo er feſt ſetzte, daß man ſeiner künftigen Frau nicht mehr als den zehnten Theil ſeiner Güter, oder doch nicht mehr verſchreiben ſollte, als dieſe einbringen werde. Und dieſes Geſetz galt doch nur für die großen Hofbediente des Königes, die überall zuerſt fremde Rechte angenommen haben, nicht aber für die Nation, welche in ihren Dinghöfen allemal nach alten Gewohnheiten richtet.

Dem Staate, der aus Hofbeſitzern entſteht, iſt zu allen Zeiten an der Erhaltung des Hofes gelegen; zwar jetzt nicht mehr ſo ſehr als vor dem, da der Eigner deſſelben noch im Heerbann zu Felde ziehen mußte; aber doch immer noch genug, um deſſen Verſplitterung und Verſchuldung zu verhindern. Die Natur fordert dieſes Geſetze; ſie hat es in dem Augenblick der erſten Verbindung gegeben, und kann es nicht untergehen laſſen, ohne dieſem Staate ſeine ganze Einrichtung zu nehmen. Es giebt ſogar Fälle, wo ſie die Vertheilung mehrer zuſammen-

mengebrachten Höfe verbietet. So erschien z. B. unter den Carolingern der Eigner von zwölf Höfen mit dem Harnisch im Heerbanne. Erlaubte sie hier dem Vater eine Theilung dieser Höfe: so konnte keines von seinen Kindern im Harnisch erscheinen; diese mußten zur gemeinen Reihe zurückkehren, welches gewiß nicht geschehen konnte, so lange die Vertheidigung Geharnischte erforderte. Und ein solches Gesetze widersteht ewig allen Gleichtheilungen, so wie allen Absteuern und Abfindungen, die den Hof oder dessen Eigner in der Maaße erschöpfen, daß er sich nicht als ein gemeiner Reihemann, oder als ein Geharnischter zulänglich vertheidigen kann.

Eine billige Abfindung war also das Mittel was unsre Vorfahren wählten, um ihre Söhne und Töchter, welche das väterliche Erbe verlassen mußten, und nun nicht mehr mit dem Knapsack in die weite Welt gehen konnten, einigermaßen zu versorgen. Denen, so an einen Hof in Dienste giengen, war mit einer guten Rüstung, mit einem Ehrenkleide, und mit einem Noth- und Ehrenpfennige gedient. Diejenigen, welche ein Gewerbe anfiengen, brauchten etwas zur Anlage. Wer eine Präbende oder einen Klosterplatz suchte, konnte auch mit leerer Hand nicht weit kommen, und eine Tochter die ein hübsches Brautpferd und ein paar Brautrinder mitbringen konnte, war auf einem Hofe ohne Zweifel willkommener, als eine andre, die sich blos mit ihrem Bündel hinter ihrem Liebhaber aufs Pferd schwingen wollte. Was Nothdurft und nothwendiger Wohlstand in dergleichen Fällen erforderten, kam zuerst in Betracht, man richtete die Aussteuer oder die Absteuer, Abgütung, Abfindung, Berathung, Bestattung, Versorgung, Absonderung ꝛc. darnach ein, und es wird sich vor dem funf-

zehn-

zehnten Jahrhundert *) kein Beyſpiel finden, daß ein Sohn, der mit einer Präbende verſorgt worden, oder eine ausbeſtattete und berathene Tochter, wenn ſie auch gleich keinen Verzicht gethan hätte, auf die nachherigen Erbſchaften der Eltern einigen Anſpruch gemacht, oder von dem Erben ein Pflichttheil gefordert hätte. Die Ausſteuer oder Beſtattung begriff in der erſten Zeit alles was wir heutiges Tages Brautſchatz und Brautwagen nennen, und zugleich die völlige Abfindung von den elterlichen Gütern; und man beſtimmte ſolche anfangs nicht ſowohl nach ſeinem Vermögen, als nach den Bedürfniſſen derjenigen, die entweder in den geiſtlichen Stand, oder an einen Hof giengen, oder ſich zu einem Gewerbe bequemten. Es würde ein entſetzlicher Sprung geweſen ſeyn, wenn man von der Gewohnheit **) den abgehenden Kindern weder Brautſchatz noch Erbtheil zu geben, auf einmal zu dem Gedanken übergegangen wäre, die Ausſteuren mit dem Vermögen des Gebers in Verhältnis zu ſetzen. Dieſes iſt wider die natürliche und politiſche Geſchichte dieſer Art menſchlicher Handlungen. Die nach entſtandenem fränkiſchen Reiche, und eingeführter chriſtlichen Religion in der Kirche und im Staate vorgefallenen Veränderungen forderten nur eine beſſere und billige Verſorgung der vorhin ausgewanderten Kinder; das ankommende Geld erleichterte ſie, und die mit jeder Periode ſteigende Verſchwendung brachte eine mit ihr im Verhältnis ſtehende Verbeſſerung hervor. Vermuthlich ward zu-

*) Der erſte und älteſte Verzicht einer ins Kloſter gegangenen Fräulein iſt der von Roſinen von Werdemann vom Jahr 1498 beym Lünig in R. A. T. XII. p. 456.

**) Dotem non uxor marito ſed maritus uxori offert TACIT. in germ. c. 18.

zuerſt die Kiſte der Tochter eines Hofesgenoſſen, von allen zu dieſem Hofe gehörigen Leuten gefüllet, und ſolchergeſtalt eine Sammlung angeſtellt, welche wir noch jetzt die Kiſtenfüllung, und wenn es die Tochter des oberſten Hofes- oder Landesherrn iſt, die Prinzeſſinſteuer nennen. Denn der Sachſe, ſo lange er nur ehrbare Hofgeſeſſene um ſich hatte, und keine flüchtige Nebenwohner kannte, ſteuerte in allen Fällen gern zuſammen, und vermied dadurch eine auf einmal zu ſtark fallende Ausgabe. Natürlicher Weiſe aber gab er ſelbſt ſeinen vom Hofe gehenden Kindern etwas mehrers, als die übrigen zuſteurenden Nachbaren und Hofesgenoſſen mit, und daraus ward endlich der Brautwagen, welcher mit der Zeit auch etwas Kiſtengeld, was in der Folge den Namen von Brautſchatz erhalten mochte, unter ſich begriff.

Dieſe auf die erſte Bedürfniſſe des vom Hofe ziehenden Sohns, oder der Tochter ſich beziehende Abſteuer konnte aber nicht lange beſtehen, weil Eitelkeit und Stolz ſich in alle menſchliche Handlung miſchen, und ſich auch bey einer ſo feyerlichen Gelegenheit nicht ungezeigt laſſen konnten. Der eine wollte es beſſer machen als der andre und nun mußten Mittel gefunden werden, dieſem freudigen Triebe zum allgemeinen Verderben Ziel zu ſezzen. Solon und Lycurg *), um dieſem Uebel zu begegnen, verboten ſchlechterdings die Mädgen auszuſteuren. Ihre Tugend mag ihnen Männer finden, ſagten ſie, und wenn jeder Freyer nur hierauf zu ſehen hat: ſo wird die Arme wie die Reiche geſucht werden. Unſre Vorfahren, welche zuerſt nach einem gleichen Grundſatze gehandelt hat-

*) In Solone p. 89. in Lacon. Apophr. T. II. opp. p. 227. virgines ſine dote nubere juſſit ut uxores ducerentur non pecuniae. JUSTIN. III. 3.

hatten, konnten aber, nachdem einmal eine Ausſteuer eingeführt war, ſich daran nicht halten; und ſo blieb ihnen nichts übrig, als ein Standesgebrauch, der jedoch ebenfalls den Geiſt des Lycurgiſchen Geſetzes zum Grunde hatte. Denn Burchard von Aßwede *) rühmt es Albertenbon dem Buſſche nach, daß er geſagt: er wolle ſeinen Töchtern einen Brautſchatz geben, und denſelben niemanden verſteigern, denn es möchte ein ander ſeyn, der nicht ſo wohl könnte als er. Dieſes iſt offenbar nach dem Sinn des Lycurgiſchen Geſetzes, welches durchaus verhindern wollte, daß die Reichen den Armen den Markt nicht verderben ſollten; die Verſicherung keinem den Brautſchatz zu verſteigern, ſetzt eine Standesgewohnheit voraus. Und dieſer Standesgebrauch hat bey zunehmendem Geldreichthum und der dadurch entſtandenen Vermiſchung der im Landbeſitz vorhin unterſchiedenen Stände, zuerſt auf Verhältniſſe und zuletzt auf römiſche Pflichttheile und römiſche Erbtheilungen geführt.

Wenn man ſich in der Geſchichte das Schauſpiel geben will, wie fremde Rechte über die einheimiſchen geſiegt haben: ſo muß man immer von den höchſten zu den geringſten heruntergehen, und wenn man im Gegentheil alte deutſche Gewohnheiten aufſpüren will, von unten in die Höhe ſteigen. So hat zum Beyſpiel das römiſche Recht erſt im Jahr 1768 die deutſche Auslobung der Eigenbehörigen hier im Lande beſieget, indem es darin ein Verhältnis eingeführet hat, was nicht lange vorher ein junger Rechtsgelehrter ausgeheckt hatte; und wovon daß es

*) In einem über den Landesgebrauch der Ausſteuer abgehaltenen Oſnabr. Zeugenverhör v. 26. Sept. 1598.

es jemals einem Menschen eingefallen war nach denselben die Abfindungen zu bestimmen, kein Beyspiel vor dem Jahr 1730 zu finden seyn wird. Der Adel hat von dem römischen Rechte frühere Anfälle erlitten, aber unter allen zuerst die Fürsten. Der älteste Verzicht einer Tochter auf ihre elterliche Verlassenschaft, ist vom Jahr 1214, und von einer Prinzessin aus dem Hause Lothringen, der älteste Verzicht einer gräflichen Tochter vom Jahr 1236, der älteste einer Fräulein vom Jahr 1313, und der älteste Verzicht einer Tochter eines gemeinen hofgesessenen Mannes, ist aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem gegenwärtigen Jahrhundert. Hier zeigt sich offenbar der Gang, welchen das römische Recht von oben nach unten zu genommen, indem die Verzichte in dem Verhältnisse aufgekommen sind, wie die Töchter römische Erbtheile forderten, oder fordern zu wollen, in Verdacht kamen, und wer die Probe hierauf machen will, der suche nur den Gang der Autonomie auf, mit welcher sich die Familien gegen die Folgen dieses Uebels gewehret haben. Die ältesten Familienverträge und Gesetze zu Erhaltung der zusammengebrachten Länder sind aus fürstlichen und gräflichen Häusern. Ihnen folgen die Majorate, Fideicommisse und testamentarischen Verordnungen des Adels, nach einem ziemlichen Zwischenraume, und das älteste Fideicommis eines gemeinen Landmannes hier im Stifte, der sich aus dem Leibeigenthum frey kaufte, ist vom Jahr 1756.

Man denke aber nicht, daß dieses blos die Würkung einer Mode gewesen, welche die Vornehmen zuerst und die Geringen zuletzt annahmen. Nein, es ist das Werk der Noth, welche alles nach den Bedürfnissen jedes Standes so geordnet hat. Der gemeinen Hofgesessenen waren viele; sie hatten von den ältesten Zeiten ihre Hofversammlungen, und konnten sich unter einander gemeines

Recht setzen, welches durch keine Testamente, die auch um deswegen in dieser Klasse von Leuten gar nicht gebräuchlich waren, abgeändert werden konnte. Der Adel wohnte weiter aus einander und kam bey weitem nicht so früh dahin, um allgemeine Versammlungen zu halten, und collegialische Rechte zu setzen; der Fürsten waren noch weniger, und ihre Rechtsweisungen vor dem Kayser seltener. Also mußten diese zuerst zu einer Autonomie greifen, und sich durch eigne Gesetze und Verträge helfen. Die fremden Rechte thaten auf sie als einzelne einer collegialischen Rechtsweisung beraubte, und solchergestalt ohne Landrecht bestehende Menschen den ersten Angriff; der zweyte gieng auf den Adel; und der dritte erst auf die mindern Landbesitzer, welche entweder von einer Hofrolle abgerissen, oder aus dem Leibeigenthum freygelassen, und so ebenfalls als Einzelne, die kein gemeinsames Hofrecht hatten, überwunden wurden. Der Geistlichen, welche anfangs auch einzeln waren, und ebenfalls noch kein gemeines Recht hatten, erwehne ich nicht, auch keiner Bürger. Denn die erstern bedienten sich, so bald sie testiren durften, des römischen Rechts noch früher und natürlicher als die Fürsten; die Rechte der letztern aber sind mehr das Werk der Kunst als der Natur, und dahier ist nur die Rede von der Zeitordnung, nach welcher die fremden Rechte durch natürliche und nothwendige Bedürfnisse zugelassen oder abgewehret worden.

Nach dieser kurzen Ausschweifung über den Gang, welchen die römischen Rechte in ihren Angriffen und Vordringen genommen, will ich nun zu den Aussteuren zurück kehren, wie sie zuerst nach einer Standesgewohnheit abgemessen wurden. Sieht man die ältesten Ehestiftungen und Verzichte fürstlicher Häuser nach: so geschieht

schieht die Absteuer immer, wie es unter fürstlichen Personen hergebracht ist, oder wie es in dem Hause Sachsen, wie es in dem Hause Würtenburg gebräuchlich ist. Dergleichen Formeln, worin entweder auf einen Standes- oder Hausesgebrauch zurückgewiesen wird, findet man unzählige; und wer sich die Mühe geben will, kann es von allen königlichen, fürstlichen und gräflichen Häusern sammlen, was jede Tochter am Brautschatz empfangen oder künftig zu erwarten hat. Sie richten sich nunmehr lediglich nach einem Hausgebrauch, und das Haus mag in Schulden oder in Vorrath seyn, es mögen der Söhne und Töchter viele oder wenig seyn, die Bestimmung der Absteuer, wenn sie auch oft nicht baar erfolgt, bleibt immer einerley, und man wagt es nicht leicht darüber herauszugehen, weil eine gebührende Mitgift beyde Theile von vielen sonst unvermeidlichen Verlegenheiten, Verbindlichkeiten, Empfindlichkeiten und Nachreden befreyet.

Bey dem Adel ist eben so zuerst ein Standesgebrauch, wie es adlich und sittlich, eingeführet worden, bis die neuen Fideicommisse und Majorate nebst dem Herkommen auch einen Hausgebrauch gültig gemacht haben; und ob gleich auch eine Aussteuer nach Stande und Vermögen Platz gefunden: so gieng diese doch nicht weiter, als daß der Beste es dem Besten und der Mittlere dem Mittlern gleich that, nicht aber dahin, daß man das Vermögen zum Anschlag brachte, auf Gleichtheilungen oder gewisse Pflichttheile und auf ausgerechnete Verhältnisse zurück sahe.

Die gemeinen Landbesitzer hielten sich an die Kirchspielsgewohnheit, oder an ihre Hofweisungen; und der Gutsherr befolgte ein gleiches in Ansehung seiner Leibeignen. Selbst die hiesige im Jahr 1722 gemachte Eigen-

thumsordnung *) billiget dem abſtehenden Anerben, von einem im guten Stande befindlichen Meyerhofe 30 Thaler zu, welche ihm in drey Jahren, mithin jährlich mit 10 Thalern ohne Zinſen ausbezahlet werden ſollen. Sie frägt hier nicht lange, wie viel Kinder vorhanden, ſie fordert keine genaue Ausrechnung, ſondern nimmt einen guten Meyerhof an, und billiget dann dem Anerben 30 Thaler oder mehr zu. Der Zuſatz oder mehr, läßt dem Gutsherrn zwar einige Ermäßigung der Umſtände, aber doch mit ſolcher Beſcheidenheit, daß man daraus keine beſchwerlichen Folgen ziehen wird. Man wird auch vor errichteter Eigenthumsordnung ſchwerlich eine einzige ſolche gerichtliche Unterſuchung und Beſtimmung finden, wie wir ſeit der Verordnung vom 5 Decemb. 1768 viele erlebet, und die ihren Urſprung, lediglich den römiſchen Begriffen zu danken haben. Fürſten, Grafen und Edelleute haben ſich dagegen durch Hausverträge, Haus- und Standesgebrauch, Teſtamente, Verzichte und Vereinigungen geſchützt: aber die armen und geringen Landmänner, die in dieſem Jahrhundert zuerſt in dieſen Stücken einer fremden Geſetzgebung unterworfen worden, anſtatt daß ſie vorhin überall und zu allen Zeiten, ſo viel ihrer Hofesgenoſſen waren, ihre eigne Autonomie unter Hofesrichterlicher Beſtätigung, und ſo viel ihre Rittereigne waren, die Gutsherrliche Vorſorge für ſich hatten, ſind in den Strudel der römiſchen Rechte fortgeriſſen worden, ohne daß es ihnen dabey einmal recht erlaubt oder möglich iſt, ſich ſelbſt Hülfe zu verſchaffen, auſſer daß ſie ſich nun allmählig durch Teſtamente, einer neuen Art von Autonomie, die ebenfalls im vorigen Jahrhundert keinem gemeinen Landbeſitzer eingefallen iſt, zu helfen ſuchen.

*) Eigenth. Ordn. C. V. §. 21.

suchen, aber insgemein nur ihre Erben in Processe verwickeln.

Blos die Bürger, deren unsichtbarer und täglich veränderlicher Geldreichthum keinen dauerhaften Haus- und Standesgebrauch zuläßt; und keinen äußerlichen Verhältnissen Raum giebet, indem man sie nach ihrem unsichtbaren und verborgnen Vermögen, nicht in halbe, ganze und viertel Meyer eintheilen kann, haben sich die römische Art zu erben und gleich zu theilen zuerst gefallen lassen; und da die Stadtsteuren in einem kleinen Bezirk früher nach eines jeden Aufwand und Vermögen ausgeglichen werden konnten: so war auch hiebey nicht so viel zu erinnern, als bey Fürsten, Grafen, Adlichen und Landbesitzern, die mit dem Staate und der allgemeinen Reichs- und Landeswohlfahrt in einer ganz andern Beziehung stehen.

Man wird einwenden, daß gleichwohl überall ein früher Landesgebrauch alle Söhne zur Gleichtheilung des väterlichen Erbes und Lehns gerufen habe. Allein woher rührte dieses? Man wollte, als der Heerbann nicht mehr auszog, und gegen Löhnung gedient wurde, viele Gemeine und wenige Officier, und noch weniger Generale haben. Daher führte man erst die Gleichtheilung bey gemeinen Lehnen ein, und hielt dagegen blos die Generals- und Hauptmannslehne zusammen *). Das Longobar-

*) Es gehöret mit zur Geschichte der Rechtsveränderungen, daß auch die Generalslehne gegen das ausdrückliche Verbot Friederichs des I. 2. t. 55. §., theilbar wurden; wovon die Ursache diese war, daß die ducatus marchiae & comitatus Heerbanns Generalate waren, woraus die Gemeinen desertirt waren, und sich entweder in die Dienste des Heerbannsgenerals oder andre begeben hatten. Des Heerbanns Herzogthum war

hardiſche Recht hatte nichts dagegen, daß ſechs Brüder ein Commisbrod unter ſich theilten, und dafür dienten, und die Lehnsherrn ſahen es natürlicher Weiſſe auch nicht ungern, wenn ſich ihre Vaſallen vermehrten. Sonach war das Staatsintereſſe für die Theilbarkeit der gemeinen Lehne, und da das Heerbannsgut der Gemeinen keine Männer mehr zum Kriege ſteuerte: ſo würde es eine ſehr einfältige Politik geweſen ſeyn, deſſen alte Untheilbarkeit zu behaupten. Vielmehr ſahen es alle Lehnsherrn gern, daß die ihnen dienende Söhne unter dem Schutze der ſich hier ſehr empfehlenden römiſchen Geſetze, jeden Lumpen des väterlichen Erbguts unter ſich theilten, um ſich im Dienſte ſo viel beſſer erhalten zu können. Dieſe Raſerey hat ſo lange gewährt als der Lehndienſt, und ſo wie dieſer aufhörte, ſuchte der Adel ſich durch Fideicommiſſe gegen die Folgen jener Zeiten wieder in den Stand zu ſetzen, worin er war, als er noch ohne Lehnspflicht und von ſeinem Erbgute im Harniſch diente. Denn die öffentliche Geſetze, die zur Heerbannszeit gegeben waren, und die man erſt in den neuern Zeiten als alte Ueberbleibſel wieder geſammlet hat, waren lange verdunkelt; und der Geiſt des Lehnweſens mußte erſt wieder erſtickt, die Köpfe der römiſchen Rechtsgelehrten mußten erſt wieder umgeſchaffen, und die Vortheile, welche jeder Staat an der Erhaltung ſeiner großen und kleinen Landbeſitzer hat, mußten in ein ganz neues Licht geſetzet werden, ehe eine allgemeine Aufmerkſamkeit zu erwarten war. Was aber jeder

alſo zu einer alten Rubrick mit einigen trocknen Gefallen herabgeſunken. Dagegen ſtieg das neue Dienſtherzogthum in die Höhe, nach dem Maaße als jenes durch die Deſertion abnahm. Und das letztere wurde durch die darüber errichteten Familienverträge und Gewohnheiten, wieder untheilbar.

jedermann durch Majorate und Fideicommiſſe verordnen kann, warum ſollte dieſes nicht durch allgemeine Geſetze verordnet werden können? Es iſt eine armſelige Politik Familien Fideicommiſſe zu Erhaltung der Stammgüter zu begünſtigen, einem Vater zu erlauben ſeinen Nachkommen, die er wohl ſegnen aber nicht zählen kann, bis ins tauſendſte Glied Geſetze zu geben, und doch nicht das Herz zu haben, allgemeine Wahrheiten hieraus zu ziehen. Unſere Vorfahren, welche blos von der Natur geleitet wurden, hielten jeden Hof für Stammgut; und Stammgut waren auch die zwölf Höfe, wovon zu Carls des Großen Zeiten, einer im Harniſche diente. Man kann alſo immer wieder die jüngern Söhne von der Gleichtheilung ausſchließen, und dieſelbe dahin bringen, daß ſie ſich wie die Töchter mit einer billigen Verſorgung, und einer ſtandesmäßigen Abfindung begnügen müſſen.

Aber wie, wenn man ſich nicht darüber vereinigen kann, was eine billige Verſorgung, eine ſtandesmäßige Abfindung, und ein ziemliches Ehegeld ſey? Wenn der Landesgebrauch auf die einzelnen Fälle nicht recht paßt? wenn der Hausgebrauch nicht immer befolget werden kann, indem das Haus bald tief verſchuldet, bald mit auſſerordentlichen Reichthümern verbeſſert iſt? wenn bald nur ein einziges Kind, bald ihrer zehn abzufinden ſind? wenn der Erbe ein Geizhals iſt, der den Wohlſtand unter die Füſſe tritt, oder doch ſo beſtimmt, daß ihm kein ander ehrlicher Mann darin beypflichten kann? oder wenn die jungen Kinder den Mund ſo weit aufthun, daß er mit einem ziemlichen Biſſen nicht geſtopfet werden kann, und ſolchemnach der Richter herbeygerufen werden muß, der dasjenige, was in dem einzelnen Falle, adlich und ſittlich iſt, auf ein Haar beſtimmen ſoll? Muß hier nicht

alles aufgeſchrieben, angeſchlagen und zur genaueſten Rechnung gebracht werden? Müſſen hier nicht die Ziegel auf den Dächern und die Bäume im Walde gezählt, alle Grundſtücke angelegt, alle Regiſter ausgezogen, alle Siegel geöffnet, alle Kleinodien geſchätzt, alle Löffel und Kannen gewogen und wohl gar alle Gläubiger durch öffentliche Ladungen herbey gerufen werden? Muß man hier nicht die Forderungen der Gläubiger, ob ſie wahr oder falſch aufgeſtellet worden, rechtlich prüfen, die Gerechtigkeiten der Güter alle in Richtigkeit bringen, und die Güter, wenn man ſich über ihren Werth nicht vereinigen kann, ein, zwey und dreymal in eines, zweyen oder dreyen Herrn Landen feil bieten?

Wenn man ſich nicht in der Güte vertragen kann: ſo muß freylich ein Dritter erwählet werden, der beyde Theile auseinander ſetze, aber dieſes braucht kein Richter zu ſeyn, der durch die ganze Ceremonie des Inventariums geht, die Gläubiger in dreyen Herrn Ländern aufrufen, und die Erbgüter in eben ſo vielen Intelligenzblättern ausbieten läßt, vielmehr müſſen einige Schiedsfreunde von beyden Theilen erwählet, und mit der Vollmacht verſehen werden, dasjenige zu beſtimmen, was in dem vorkommenden Falle adlich, ſittlich und billig iſt. Dies kann der ordentliche Richter nicht, ohne ſich in einen Deſpoten zu verwandeln. Aber wo den Partheyen die Wahl der Perſonen bleibt, ſollten ſie auch den Obmann durch die Würfel wählen, da kann ihre Vollmacht immer durch die Geſetze unbedenklich groß gemacht werden.

Man erwähle alſo Schiedsfreunde und zwar ſolche die mit den Partheyen von gleichem Stande ſind; Schiedsfreunde die auch Kinder und Güter haben, die auch wiſſen und fühlen, was ein Stammherr für Laſt habe, wenn

er

er die Ehre seines Namens und Standes behaupten, seinen Standespflichten ein Genügen thun, die Unglücksfälle, denen die Güter unterworfen sind, tragen, und seinen Geschwistern, wenn sie unglücklich werden, Ehrenhalben zu statten kommen soll; Schiedsfreunde die sich selbst in den Fall hineindenken, worin sich der Vater befinden würde, wenn er jetzt die Absteuer seiner Kinder bestimmen sollte. Und wenn diese dann schwören:

daß sie sprechen wollen, wie sie sprechen würden, wenn sie sich in dem nämlichen Falle befänden, und als Väter zu thun und zu lassen hätten;

so bin ich versichert, daß dasjenige, was adlich, sittlich und ziemlich ist, zulänglich ans Licht kommen werde, ohne daß es nöthig ist jene kostbaren und weitläuftigen gerichtlichen Untersuchungen anzustellen. So bald diese nur einen solchen Satz haben, wie z. E. der vorangeführte ist,

von einem Meyerhofe in gutem Stande sollen 30 Thaler gegeben werden,

so werden sie alle übrigen leicht finden, und einen solchen Satz kann man bey dem Adel haben, wenn man sich desjenigen, was das größte und beste Haus in einem ähnlichen Falle gethan hat, erinnert, und davon auf andre herunter geht. Es sind auch unzählige Fälle, wo der Richter mit Zahlen und Maaßen nichts ausrichten kann, wo es unmöglich ist, im eigentlichen Verstande zu entscheiden, und wo man doch ohne Verletzung seines Gewissens, seiner Ehre und seines Eigenthums, den richtigen Mittelweg zu finden weis, so bald man nur die Vollmacht hat ihn aufzusuchen. In allen Oberländern des deutschen Reichs hat man einen solchen Satz, man hat ihn auch hier gehabt, und kann ihn überall finden, wenn man nur darauf sieht, was nach dem Hausgebrauch bey

dieſer oder jener Familie geſchehen iſt. Dieſen Hausgebrauch hat hier ein Vater und dort ein ander Vater, der ſeine Kinder alle geliebt hat, beſtimmt; der Geiſt deſſelben iſt auch der Geiſt des Standes, und was mehrere Väter von demſelben Stande gethan haben, das kann man für Perſonen dieſes Standes, als ein ziemlich ſicheres Ziel betrachten, nicht als Richter aber wohl als erwählter Schiedsfreund. Hiebey kommt es gar nicht auf eine gemeine Schätzung der Güter an, und einige tauſend Thaler mehr oder weniger thun ſo wenig zur Sache als ſie es in fürſtlichen oder gräflichen Häuſern, oder bey den adlichen Familien in Oberdeutſchland und am Rhein thun.

Die einzige Bremiſche Ritterſchaft *) iſt ſo viel mir bekannt, diejenige, welche ſich in neuern Zeiten an ein ſicheres ordentlich beſtimmtes Verhältnis, nach welchem die jüngern Kinder das Ihrige erhalten können, gebunden hat. Aber die Bremiſche Ritterſchaft iſt auch gerade diejenige, welche ſich durch ihre Theilungen am mehreſten geſchwächet hat, und ein zahlreicher und ſchwacher Adel, iſt gegen alle geſunde Politik. Die Ritterſchaft der Grafſchaft Mark hat hingegen eine Vereinigung, und dieſe iſt

*) S. das Bremiſche Ritterrecht. Beym. Hn. v. Pufendorf in T. IV. obſ. app. p. 12. In dem Ritterrecht ſelbſt wird noch alles nach landſäßiger Uebung und Gebrauch beſtimmt, und blos eines ziemlichen Ehegeldes gedacht; aber in den Noten, welche das Werk dieſes theoretiſchen Jahrhunderts ſind, werden die Güter auf der Maſch zu 6 p. C. und die auf der Geeſt zu 5 p. C. angeſchlagen, wenn die Abſteuren der Töchter beſtimmt werden ſollen. Im übrigen verfährt man faſt ſo wie hier im Stifte mit Auslobung der Eigenbehörigen.

ist von ihrem Könige bestätiget *), daß alle Processe dieser Art bey funfzig Thaler Strafe an kein ordentliches Gerichte gebracht werden dürfen. Hier sind also Schiedsrichter von der Art, wie sie Deutschland ehedem hatte; Schiedsrichter die an kein corpus juris gebunden sind, sondern die Vollmacht haben, nach ihrem Gewissen, dasjenige Recht zu sprechen, was nach dem uralten römischen Begriffe, das bonum & aequum ausmacht, oder was das allgemeine Beste des Standes erfordert. Das können und dürfen ordentliche Richter nicht, sie mögen fürstlichen, gräflichen, adlichen oder bürgerlichen Standes seyn. Denn so bald einer nicht zum Richter erwählet sondern gesetzt ist: so kann er nicht scharf genug an die gemeine Rechte und Formalien gebunden werden; und es sind sehr ausserordentliche und geringe Fälle, wo man einem solchen Richter erlaubt, den Partheyen einen Vergleich vorzuschreiben. Aber ein erwählter Richter von welchem Stande er auch seyn mag, ersetzt durch die Vollmacht oder das Vertrauen der Partheyen alles übrige, und man erwählt ihn nur um deswillen gern von gleichem Stande, weil ein andrer nicht leicht das Gefühl des Anständigen, Sittlichen und Billigen hat, was jeder insgemein nur für seinen eignen Stand hat.

Ueberhaupt aber bin ich versichert, daß, wenn der Satz nur erst feststeht, daß die Töchter kein römisches oder irgend ein anders, nach genauen Verhältnissen zu bestimmendes Pflichttheil, sondern ein anständiges und ziemliches Ehegeld fordern mögen, sehr viele Streitigkeiten von selbst wegfallen werden, die mit jeder auf ein richtiges Inventarium sich gründenden Abfindung verknüpft sind. Alle

*) Die Vereinigung und die darüber ertheilte Confirmation steht bey dem von Steinen in der Westf. Geschichte im VII. St. p. 1931.

Alle Theile wissen denn so viele Fälle anzuführen, von demjenigen was diese oder jene bekommen hat; der Bruder weiß denn so gewiß, daß die Absteuer seiner Geschwister eine Ehrensache sey, und er, ohne sich verächtlich zu machen, die öffentliche Erwartung seines Standes nicht unbefriediget lassen dürfe, daß die Schiedsfreunde wenig Mühe haben können, den wahren Mittelweg zu treffen. Und fast möchte ich sagen, daß es allemal gemeinschädlich sey eine eigentliche Ehrensache in eine gesetzlich zu entscheidende Sache zu verwandeln. Mancher würde nach den Empfindungen seiner Ehre und seines Gewissens, oder nach den Verbindlichkeiten der natürlichen Gesetze vieles gethan haben, was er gewiß nicht thut, nachdem einmal der Streit dem Richter übergeben, und er nach den strengern Civilrechten frey gesprochen ist. Man sieht dieses täglich bey Testamenten, welche nicht alle Formalitäten haben. Die Canonisten glaubten, und wahrlich nicht ohne Grund, daß die Testamentsachen für den geistlichen Richter gehörten, der den Partheyen das Gewissen trägen könnte. Aber seit dem man solche für jeden Richter ziehen kann, hält sich niemand zu etwas mehrern im Gewissen verbunden, als ihm dieser von Rechtswegen auflegt. Der ganze Unterschied zwischen vollkommenen und unvollkommenen Verbindlichkeiten ist ausser alle Anwendung getreten; und man behauptet mit theoretischer Keckheit, daß jeder Rechtsspruch auch das Gewissen beruhige. Dadurch aber wird die wahre edle Empfindung des Menschen ungemein verenget; und die geitzige Schuldigkeit tritt in die Stelle der großmüthigen Ehre. Eben so wird es auch mit den Absteuren gehen, wenn der einen auf einen Heller das Seinige zu fordern weiß, und der andre ihn als einen gemeinen überlästigen Gläubiger nach der Strenge Rechtens befriedigen muß.

LIII.

Das Herkommen in Anſehung der Abſteuer und des Verzichts adlicher Töchter im Stifte Oſnabrück *).

Das hiebey gefügte Zeugenverhör **), wovon die Urkunde bey der H. Ritterſchaft hieſelbſt niedergelegt iſt, liefert den Beweis, daß die adlichen Töchter, wenn ſie nicht Erbtöchter geweſen ſind, ſich hier im Stifte eben ſo wie in den benachbarten und andern deutſchen Ländern, mit einem Landſittlichen Brautſchatze begnügen, und gegen deſſen Empfang oder Sicherſtellung aller weitern elterlichen Erbſchaft entſaget haben.

Die Behandlung dieſes Brautſchatzes geſchahe, wie man hieraus erſieht, zwiſchen den nächſten Verwandten und Freunden beyder Theile, und was dieſe beſchloſſen oder feſtſetzten, damit waren Braut und Bräutigam, für welche ſich dieſe Behandlung ohnehin nicht wohl ſchickte, zufrieden ***).

Man ſahe bey derſelben nicht ſchlechterdings auf das Vermögen, oder die künftige Erbſchaft der Braut Eltern, ſondern

*) Auch dieſes Stück rücke ich der Verbindung wegen mit ein; es iſt die Vorrede zu dem darin angeführten Zeugenverhör, welches mein Vater zur beſſern Begründung der Vereinigung abdrucken lies.

**) Das Zeugenverhör ſelbſt laſſe ich zurück, weil man deſſen Hauptinhalt aus den daraus angeführten Stellen, leicht errathen wird.

***) Teſtis. 17. ad Art. prob. 28.

sondern auf einen unter dem Adel landsittlichen Gebrauch, nach welchem es der Beste dem Besten, und der Mittlere dem Mittlern in diesem Ehrenfalle gleich thun mußte. Jedoch hielt es auch der Beste für unanständig hierin zu viel zu thun, und andern guten Familien gleichsam einen Vorwurf zuzuziehen, wie solches von dem reichsten Edelmanne der damaligen Zeit *) bemerkt ist.

So war auch der Gebrauch bey allen hofgesessenen Landleuten **), als welche ihre Töchter nach Kirchspielssitte und nicht nach ihrem Vermögen aussteureten, ein Gebrauch, der noch bestehen würde, wenn ihn die römischen Begriffe, und die daraus geflossenen Verordnungen nicht zum Nachtheil des gemeinen Wesens unterbrochen, und die falschen Grundsätze begünstiget hätten, nach welchen die Absteuren sich nach dem Vermögen der Eltern richten sollen.

Von Testamenten wußte man, wie die Zeugen vielfältig beurkunden ***), in den ältern Zeiten so wenig als bey den alten Deutschen; blos die Geistlichen †), welchen die Natur keine Erben erweckte, fiengen zuerst an dergleichen zu machen. Und so waren die Eltern auch nicht einmal in der Versuchung ihren Töchtern, welche einmal Verzicht gethan hatten, ein mehrers zuzuwenden. Diese hatten also ausser ihrer Absteuer nichts weiter zu hoffen, als was ihnen Gott und die Kirche noch zuwandte ††). Von Gott kamen die Rückfälle der Güter, wenn die Brüder, welchen zum Besten die Töchter ihren Verzicht

*) Test. 17. ad Int. spec. 8.

**) Test. ad. Art. prob. 6.

***) Ad Art. prob. 13. und 14.

†) Test. 17. ad Art. prob. 25.

††) Test. 22. 26. 34. ad Art. prob. 4.

zicht geleistet hatten, ohne Kinder verstuhben; und von der Kirche, was die Brüder, welche in den geistlichen Stand getreten waren, ihren Geschwistern vermachten. Die Verzichte wurden unverbrüchlich gehalten, wenn solche mit Zuziehung der nächsten Verwandten von beyden Theilen geschehen waren, sie mochten von Groß- oder Minderjährigen mit oder ohne Eyd geschehen seyn *), und man lernte erst aus den später eingeführten canonischen Rechten, daß der beschworne Verzicht eines Minderjährigen mehrere Kraft hätte.

In dem Falle, wo die verheyratheten Töchter keinen Verzicht gethan hatten, blieb ihnen zwar ihr Erbrecht offen; wie solches auch die hiesigen Landstände mittelst ihres Zeugnisses vom 9. Jul. 1712. bekannt haben, und immer noch werden bekennen müssen, weil der Grund warum die abgehenden Töchter nicht weiter erbten, in der Behandlung beruht. Aber dieses ihr Erbrecht führte so wenig zur Gleichtheilung als zum Pflichttheile, sondern zu einer Behandlung unter beyderseitigen Freunden und Verwandten; und diese hatten bey der Bestimmung des Brautschatzes nicht so schlechterdings auf die Größe des Vermögens oder der Erbschaft, sondern lediglich auf den landüblichen adlichen Gebrauch zu sehen, mithin denselben blos hiernach und nach Gelegenheit der Güter, nicht aber mit dem römischen Maaßstabe in der Hand zu bestimmen. Unsern Vorfahren fehlte nichts als eine Landtafel, worin alle adliche Güter wären aufgeführt, und die Brautschätze unter allen zufälligen Umständen bestimmet gewesen. Hätten sie diese gehabt: so würden sie auch sofort damit dem Erbrechte der Töchter sichtbare Gränzen gesetzet und dasselbe auch dem Namen nach aufgehoben

*) Test. ad Art. prob. 7.

ben haben. Da aber eine ſolche Landtafel, weil ſich die Umſtände täglich verändern, und die Anzahl der Kinder ein immerwährender Grund der Veränderung bleibt, faſt unmöglich iſt, und ihnen das Verhältnis, wozu die Römer in einer gleichen Verlegenheit ihre Zuflucht genommen haben, den Stammhäuſern gar zu nachtheilig ſchien: ſo konnten ſie nicht weiter kommen, als daß ſie einer jeden Tochter Erbrecht bis zur Behandlung gönneten, und die letztere zur Nothwendigkeit machten.

Alle dieſe vortreflichen mit der wahren deutſchen Denkungsart und dem gemeinen Beſten ſowohl übereinſtimmenden Einrichtungen, hat die römiſche Lehre von der Gleichtheilung unter gleichen Erben, und vom Pflichttheile zuerſt untergraben: ohnerachtet beyde ſowohl die Gleichtheilung als der Pflichttheil zwiſchen bürgerlichen Mauern, wo der Geldreichthum das Landeigenthum überwogen hatte, gebohren ſind, und den ehmaligen Quiriten, oder den urſprünglichen, durch den Beſitz eines gewiſſen Landeigenthums qualificirten Bürgern völlig unbekannt waren, auch nie aus der Stadt auf das Land, wo das Grundeigenthum ſowohl die Repräſentanten als auch den größten Theil der Repräſentirten ausmacht, hätte erſtrecket werden ſollen.

Die Familien ſelbſt ſind dadurch nicht gebeſſert. Denn wo die Braut Pflichttheile einbringt, da muß auch der Bräutigam dergleichen ſeinen Geſchwiſtern ausgeben. Deſtomehr aber iſt dem Staate daran gelegen, daß die Beſitzer der Güter, dieſe mögen nun adlich oder unadlich ſeyn, nicht erſchöpft werden. Der Adel dient zwar jetzt von dem Seinigen nicht mehr wie ehedem zur ritterlichen Landesvertheidigung; er iſt aber dagegen mit der ganzen Laſt der Repräſentation beladen, und erſchöpfte Repräſentanten können Verräther des Vaterlandes werden;

das

das gemeine Wohl ist in ihren Händen nicht sicher; und der Adel, wenn er zwischen Herrn und Unterthanen eine glückliche Mittelstuffe abgeben soll, muß sich nicht in der Nothwendigkeit befinden, sich entweder schlechterdings abhängig zu machen, oder sich auf andre Art zum Nachtheil des gemeinen Wesens zu erhalten; dieses ist was man sich unter Erhaltung Stamm und Namens, gedenkt. Die Besitzer unadlicher Güter aber tragen die ganze Bürgschaft für die ordentlichen Lasten, und ihre Entkräftung durch Gleichtheilungen und Pflichttheile ist für den Staat unter gewissen Umständen noch verderblicher, weil Heuerleute, Krämer und dergleichen zufällige Contribuenten, welche aus den abgefundenen jüngern Kindern mehrentheils entstehen, keine annehmliche Bürgen sind; sie entweichen wenn die Noth eintritt, und vertheidigen den Boden nicht, der ihnen einen billigen Erbtheil versagt hat. Sie sind auch erst spät, nachdem man Geld- und Personalsteuren eingeführet hat, in der Landesversammlung repräsentirt worden.

Diese Betrachtungen haben die hochadliche Ritterschaft bewogen, S. Königl. Majestät von Großbrittannien als Vatern des Herrn Bischofes Königl. Hoheit um die ausdrückliche Bestätigung einer Gewohnheit zu bitten, welche zwar jederzeit bestanden, aber in jüngern Jahren von den römischen Rechtsgelehrten manchen Angrif erlitten hat.

LIV.

Vereinigung der H. Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück über die Absteuer und den Verzicht adlicher Töchter, wie solche von Sr. Königl. Maj. von Großbritannien als Vater des Herrn Bischofes Friederichs Königl. Hoheit sub dato St. James den 15 May 1778 bestätiget worden *).

Wir Georg der dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen als Vater und Namens des postulirten Bischofs des Hochstifts Osnabrück, Unsers Prinzen Friederichs Liebden, hiemit zu wissen.

Demnach die löbliche Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück Uns unterthänigst zu vernehmen gegeben, was maßen, obgleich die durch ein vormals zu Osnabrück im Jahr 1589 vor eigends dazu angesetzten fürstlichen Commissarien abgehaltenes Zeugenverhör in Sachen von dem Busche wider von Rottorf beurkundete Gewohnheit des Adels im Hochstifte Osnabrück, so wie in mehrern anderen deut-

*) Der vorhergehende Aufsatz ist vom Jahre 1777 und sollte zur Vorbereitung der Vereinigung dienen, welche das Jahr darauf erfolgte, und ich hier mit einrücke, ob ich gleich andere Landesordnungen, wozu manches Stück der Phantasey eine Vorbereitung enthalten hat, zurückgelassen hat.

deutschen Ländern, es mit sich bringe, daß die Töchter sich mit einer billigen Absteuer begnügen, und sowohl ihre Forderungen darnach einrichten, als ihre dagegen mit Zuziehung der nächsten Verwandten gethane Verzichte halten müssen, dennoch mehrmals vorgekommen sey, daß ihre adlichen Töchter, wenn sie ihre Aussteuer so, wie solche entweder von den Eltern bestimmet, oder auch bey ihrer Verheyrathung zwischen beyderseitigen Verwandten der Braut und des Bräutigams behandelt worden, erhalten, und sich darauf der weiteren elterlichen Erbschaft verziehen haben, diese ihre Verzichte nachwärts, unter dem Vorwande, daß sie an ihrem Kindestheile, oder an dem ihnen nach Römischen Rechten gebührenden Pflichttheile verkürzet worden, anföchten, oder, wenn sie noch nicht abgesteuret worden, und den ihnen sonst aus den Gütern billig zukommenden Unterhalt, entweder durch Heyrath oder sonst, zu verlassen willens wären, ihre Abfindungen wenigstens nach dem Verhältnisse eines solchen Pflichttheils forderten, mithin darüber weitläuftige Processe veranlasseten;

Und solchemnach besagte Ritterschaft geziemend gebeten hat, daß Wir als Vater Unsers Prinzen Bischofs Liebden, zu besserer Erhaltung des Adels und zu Abwendung unnöthiger Processe, auf vorangeführte Gewohnheit gnädigst halten lassen, und sämmtliche Gerichte des Hochstifts darnach anweisen möchten:

Als haben wir, in gnädigster Rücksicht auf vorberegte Gründe und Umstände, nach darüber eingezogenem Berichte und Gutachten der Land- und Justiz-Canzley, folgendes zu verordnen gut gefunden.

Erstlich sollen sämmtliche Gerichte des Hochstifts Osnabrück so wenig in dem Falle,

da eine abgesteuerte Tochter sich unter dem Beystande ihrer nächsten Anverwandten der weiteren elterlichen Erbschaft eydlich verziehen,

als in dem Falle,

da die Absteuer einer Tochter von beyden Eltern, oder auch von dem Vater, ehe derselbe zur zwoten Ehe geschritten, allein bestimmet, und die Tochter hierauf einen förmlichen obgleich nicht beschwornen Verzicht geleistet hat,

einige Klagen, welche eine Verletzung zum Grunde haben, annehmen.

Zweytens, in dem Falle aber,

da die Absteuer nicht von den Eltern, oder von dem Vater obgedachter maßen allein, sondern von andern geschehen ist, und die Tochter dagegen einen unbeschwornen Verzicht gethan hat, gleichwohl aber verkürzet zu seyn vermeynet,

so wie endlich auch in dem Falle,

da die Tochter noch erst ihre Abfindung fordert, und eine elterliche oder väterliche Bestimmung, so wie oben gesetzt, nicht vorhanden ist,

sollen die Gerichte die Klagen der Töchter an drey aus der Ritterschaft zu erwählende Schiedsleute, wovon die Klägerinn den einen, der Beklagte den andern, und den dritten wiederum die Klägerinn aus dreyen ihr von dem Beklagten vorzuschlagenden mit Landtagsfähigen Gütern angesessenen adlichen Personen erwählen mag verweisen und damit diese soviel geschwinder ausgesprochen, auch demnächst soviel besser im Stand gesetzt werden mögen, eine gütliche Behandlung vornehmen, oder ihren Schiedsrichterlichen Ausspruch thun zu können: so sollen

Drittens, die Gerichte den Beklagten sofort, mittelst eines Decreti communicatorii, zur gerichtlichen Einlie-

lieferung eines auf Verlangen eydlich zu bestärkenden Status bonorum oder Inventarii, und zur Benennung eines Schiedsmannes, nachdem die Klägerinn den ihrigen in der Klage benannt haben wird, so wie zum Vorschlag der drey von ihm zu benenenden Personen, woraus die Klägerinn einen zum dritten Schiedsmann zu erwählen hat, binnen einer ihm zu setzenden Frist anhalten. Sodann aber sollen die Gerichte.

Viertens, die also gerichtlich benannten Schiedsmänner dahin,

daß sie den ihnen zugestellten Statum bonorum wohl erwägen, und die Absteuer darnach also bestimmen wollen, wie sie solche, wenn sie selbst Väter wären, und diese Güter wie auch diese Kinder hätten, für die ihrigen bestimmen würden,

beeydigen, mithin ihnen den Statum bonorum zustellen, und eine gewisse Frist, binnen welcher sie ihr Gutachten jeder besonders einbringen sollen, setzen, alsdenn aber

Fünftens, die verschiedenen Bestimmungen zusammen rechnen, und mit der Zahl drey theilen, mithin das dadurch herauskommende Quantum für eine billige Abfindung von den elterlichen Gütern bestätigen, und die Partheyen um sich damit zu begnügen verweisen.

Wie nun sämmtliche Gerichte des Hochstifts Oſnabrück in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten, und diese Verordnung pflichtmäßig zu befolgen haben; also soll selbige zu solchem Ende durch den Druck publicirt werden, so geschehen und gegeben auf unserm Palais zu St. James den 15ten May des 1778sten Jahres Unsers Reichs im achtzehnten.

George R.

v. Alvensleben.

LVI.

Warum bildet ſich der deutſche Adel nicht nach dem engliſchen.

In dem Streite, welchen der Marki de [illegible] über die Frage erregte:

ob dem Franzöſiſchen Adel erlaubt werden könne, ſich mit der Handlung abzugeben?

und worin nachwärts verſchiedene große Männer für und wider auftraten **), wird es immer als ein überaus wichtiger Umſtand angeführt, daß in England der Bru-

der

*) Im Mercure de France, Decemb. 1754. T. II.

**) Zuerſt erſchien La Nobleſſe commercante, worin gezeigt werden ſollte, daß der Handel dem Adel unſchädlich ſeyn könne. Dieſem widerſetzte ſich ein ander unter dem Titel: La Nobleſſe militaire ou le Patriote François, und darauf erſchien: Le Conciliateur ou la Nobleſſe militaire & commerçante. Aber alle drey verfielen in Declamation, weil ſie die Begriffe vom Adel nicht genug beſtimmen, und immer die moraliſche Ehre mit der politiſchen vermiſchen? La Nobleſſe veritable conſiſte dans le courage & la vertu, deux qualités de l' ame qui ne dependent pas de l' avarice, de l' homme, ſagt der Conciliateur, und fährt dann fort: je ſuis né de famille noble ſi mon pere eut été roturier, n'aurois je pas les memes ſentimens; & celui qui nait dans la plus baſſe roture ne peut il pas pretendre à penſer & á agir auſſi noblement que vous & moi? Ein ſolches elendes Gewäſche entſteht aus jener Verwechſelung; und man könnte eben ſo gut fragen: ob ein Bauer nicht eben ſo gut ein Chriſt ſeyn könne als ein Edelmann? Lauter Folgen der neumodiſchen Menſchenphiloſophie, die immer mit dem Menſchen zu thun hat, ohne den Actionair zu kennen.

der des Lords sich ohne alle üble Folgen der Handlung oder einem jeden andern Geschäfte widmen könnte, und Mylord Oxford, Mylord Townshend sich ihrer Brüder, wovon der eine als Factor in Aleppo stand, und der andre in London lebte, nie geschämet hatten. So wenig nun auch dieser Umstand zur Entscheidung jener Frage etwas beytrug, indem die Brüder eines Lords in England nicht zum Adel gehören, so ist er doch allemal sehr merkwürdig und man frägt billig: warum wir Deutschen die jüngern aus einem adlichen Ehebette erzeugten Kinder mehr zum Adel rechnen als die Engländer?

Man kann antworten: in England sey der Adel eine Kronehre oder ein Kronlehn, welches wie jede andere erblich gewordene Würde nur Einem aus der Familie, und nachdem die Einrichtung ist, nur dem ältesten zu Theil werden kann; das Haupt, welches diese Ehre seinem Geschlechte erwirbt, sey dadurch also ganz allein gewürdiget und ausser dem Sohne, der ihm in dieser Erbwürde folgt, behalte sein ganzes übriges Geschlecht, diejenige gemeine Wehrung, die es vorher hatte, die Wehrung freygebohrner Leute. Hingegen zeuge ein Herzog, wenn der liebe Gott sein Ehebette segnet, zwölf Herzoge, ein Graf zwölf Grafen und ein Freyherr zwölf Freyherrn, ohnerachtet das Herzogthum, die Grafschaft und die Freyherrlichkeit alle alte Kronwürden sind, und [illegible] auch in [illegible] nur einem zu Theil [illegible]

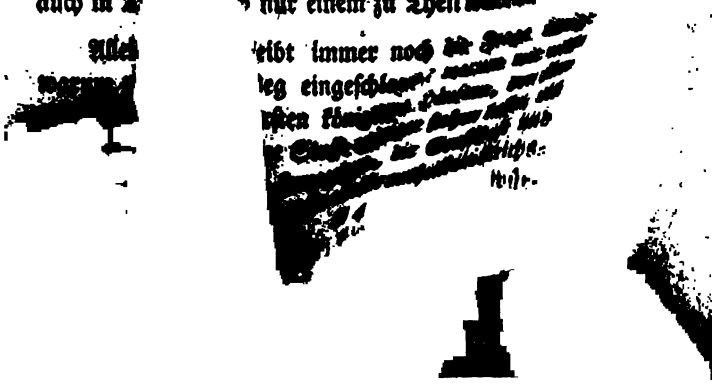

würden erklären, mithin ſolche nur auf den älteſten fallen laſſen, und den nachgebohrnen Kindern etwas mehrers als den Vorzug von vornehmen Eltern gebohren zu ſeyn und die damit natürlich verknüpfte Achtung einräumen?.

Aber, könnte man erſt fragen, haben wir denn würklich einen andern Weg als die Engländer genommen? ſind bey uns die jüngern Kinder des Adels etwas mehr als freygebohrne Leute? Iſt der Beweis, welcher in Domcapiteln, Ritterſchaften und andern geſchloſſenen Orden, von einem der darin aufgenommen werden will, erfordert wird, etwas mehr als der Beweis einer freyen Geburt? Und ſteckt nicht der ganze Knoten darin, daß das Wort freygebohren bey uns einen ausgedehntern Begriff *) hat, als bey den Engländern, und daß wir, blos nur um die daraus entſtehende Zweydeutigkeit zu vermeiden, und um eine beſtimmte Art von freyer Geburt auszudrücken, die jüngern Söhne adelich nennen?

So ſcheint es, und wenn wir genau auf den Gang unſrer Sprache, die hier vielen Einfluß auf die Begriffe gehabt hat, Acht geben: ſo findet ſich auch würklich, daß wir das Wort freygebohrn, weil es zweydeutig war, und die alſo beſtimmte Art von freyer Geburt nicht ausdrückte, zuerſt gegen Edelgebohrn, und wie auch dieſes im ſtarken Umlauf zu leicht wurde, gegen Wohlgebohrn, Hochwohlgebohrn, Reichsfrey Hochwohlgebohrn und zuletzt gegen Hochgebohrn vertauſchet haben, alles in der Abſicht um den jüngern Kindern blos die Rechte ihrer Geburt zu erhalten, nicht aber um ihnen den Adel zu geben,

*) Das Wort frey iſt ein relativer Begriff, und es giebt in Iure civili ſo viele Arten von Churfreyen, Nothfreyen und Freygebohrnen, daß es wegen ſeiner wenigen Beſtimmung ganz unbrauchbar iſt.

den, der als eine Kronwürde betrachtet, eben wie in England, blos auf den Haupterben fällt. Jedoch sind unsre Begriffe hievon nicht bestimmt und aufgeklärt genug. Wir machen keinen deutlichen Unterschied zwischen Adel und Edelgebohrn, und so hilft es uns nichts, daß wir auf den ersten Ursprung, oder auf den bösen Einfluß der Sprache zurückgehen, und daraus die Geschichte der Verwirrung wissen; es hilft uns nichts, daß der Gelehrte in seiner Stube den Unterschied zwischen Adel (Kronehre) und Edelbürtigkeit (Fähigkeit zu Kronehren) deutlich denket: so lange wir im gemeinen Leben den Briefadel als eine Würde, und nicht als eine Fähigkeit ansehen, und die jüngern Söhne eines Freyherrn ohne Unterschied Freyherrn nennen.

In dieser unsrer praktischen Denkungsart gehen wir von den Engländern ab, bey denen die jüngern Söhne des *) Adels, er mag so hoch seyn wie er will, blos Gentlemens im eigentlichen Verstande, das ist Kron-Lehnfähiggebohrne, und bis dahin, daß sie zu einem würklichen Kronlehn gelangen, von allen Vorrechten des Adels ausgeschlossen sind. Diese Denkungsart muß also erst geändert, und der Unterschied zwischen dem Adel und den Edelgebohrnen, oder wenn man dieses Wort nach dem jetzigen Curs desselben, für ungeschickt hält, den adlich gebohrnen, deutlich festgesetzt, und gegen alle Misdeu-

*) Große Herrn haben daher in ihren Familien für mehrere jüngere Söhne eigne Würden, damit sie nicht unmittelbar zu Gentlemens herabsinken — Un Comte de Provence, un Comte d' Artois ist durch seine Grafschaft gleich vor diesen diesen Fall bewahrt. Eben so machen es auch adliche Familien, die ihren jüngeren Kindern besondere Herrlichkeiten, Stiftspräbenden ꝛc. ꝛc. verschaffen.

tung gesichert werden, ehe man die vorgelegte Frage beantworten kann?

11. Allein was hindert uns dieses zu thun? Was hindert uns mittelst eines allgemeinen Reichsschlusses festzusetzen, daß blos diejenigen adlich gebohrnen oder adlich gemachten zum Adel gehören sollen, welche ein Herzogthum, eine Grafschaft, eine Freyherrlichkeit oder eine andre Reichswürde bekleiden? Der jetzige Landsäßige Adel ist durch die ältesten Reichsschlüsse, worin die Dienstleute der Fürsten den Reichsdienstleuten gleich gesetzet sind, vollkommen gedeckt; jedes Landtagsfähige Gut ist in diesem Betracht Reichsherrlichkeit, und giebt damit seinem Edelgebohrnen Herrn die Reichswürde. Eben das gilt von allen mit adlichen Freyheiten verknüpften Bedienungen im Reiche und im Lande; wer solche besitzt, steht in einer würklichen Reichswürde; und der ältere Hauptmann eines Fürsten geht dem jüngern Hauptmann des Kayſers vor. Wo ein adlich gebohrner in einer bestimmten geistlichen Würde steht, da wird er zum würklichen Adel gerechnet; und wenn einer ein Majorat oder Fideicommis stiftet, was vom Kayser oder dem Landesherrn zu einem Reichs- oder Landtagsfähigen Herrlichkeit erhoben wird, da entsteht ein neues Reichsamt, was seinem adlich gebohrnen oder adlich gemachten Besitzer, den würklichen Adel giebt; den edelgebohrnen Töchtern geben sowohl die Würden ihrer Männer, als die Präbenden in adlichen Stiftern den Adel. Und sonach können die Schwürigkeiten so groß nicht seyn, um in Deutschland wie in England, jenen Unterschied deutlich festzusetzen, und die adlich gebohrnen Söhne und Töchter nur in so fern zum Adel zu rechnen, als sie auf vorbeschriebene Art gewürdiget sind, den übrigen aber bis dahin sie auch

durch

durch gleiche Würden und Güter erhoben ſind, blos die Adelsfähigkeit beyzulegen.

Daß der Adel, der ſeine Vorrechte gebraucht, keine Handlung und kein Gewerbe treiben könne, davon wird ſich ein jeder leicht überzeugen, der ſich nur ſelbſt die Frage vorlegt: ob der Soldat, der ſeinen Tornüſter keinem Beſucher eröffnet, ſondern damit überall frey durchgeht, auch wohl Waaren zur Handlung darin bey ſich führen dürfe? Seine Antwort wird ohne Zweifel dieſe ſeyn, daß ſich kein rechtſchaffener Soldat mit dergleichen Betrügereyen abgeben würde, und das war der Ton des Adels und der ritterlichen Kriegesleute zur Zeit, wie dieſelben nicht allein im Reiche ſondern in der ganzen Chriſtenheit unbeſucht und ungehindert jedes Zollhaus vorbeyreiſen konnten; ſie machten eine Ehrenſache daraus, und verabſcheueten diejenigen aus ihrem Mittel, die ſich durch die Handlung zu Defraudanten machten, mithin die Freyheit ihres ganzen Ordens in Gefahr ſetzten, ſonſt hatte der ſchlichte Menſchenverſtand einem jeden längſt geſagt, daß Freyheit und Handlung nicht mit einander beſtehen können.

Thäten wir dieſes, wie wir es thun können, wenn wir auch die Gränzlinie zwiſchen den verſchiedenen Würden und Dienſten, in etwa ſchwanken ließen, indem doch ein jeder, der in einer geiſtlichen oder weltlichen Bedienung ſteht, in Anſehung aller Steuren und perſönlichen Leiſtungen gleicher Freyheit mit dem Adel genießt: ſo würden wir wenigſtens auf die Frage:

Kann der Adel ſich unbeſchadet ſeines Standes mit der Handlung und mit gewiſſen Gewerben abgeben?

mit Zuverſicht antworten können:

a) Der Adel und überhaupt jeder Kronbedienter darf in keinem Falle Handlung oder Gewerbe treiben.

b) Die

b) Die Edelgebohrnen aber mögen es unbeſchadet ihrer Adelsfähigkeit thun.

Und ſo wären wir gerade auf dem Wege, welchen die Engländer zur Heerſtraße gemacht haben.

Die Adelsfähigkeit verliert man dort dadurch nicht, daß man ſein Brod auf jede einem ehrlichen Manne anſtändige Art zu erwerben ſucht; der eine ſchlägt dieſen, der andre jenen Weg ein, und es iſt gar nichts auſſerordentliches, daß der älteſte Bruder im Oberhauſe, der andre im Unterhauſe und der dritte auf der Börſe ſitzt. Wer in keiner würklichen Kronwürde ſtehet, iſt aller Vorrechte des Adels beraubt, er gilt nicht mehr als ein andrer, und man ehret ihn blos als einen Mann, der entweder nach Erbgangsrecht oder durch Königl. Ernennung zu einer Kronwürde gelangen kann.

Wie wollen aber die Edelgebohrnen, wenn ſie Handlung und Gewerbe treiben, und ſich ſolchemnach mit allerhand Arten von Menſchen vermiſchen, die Rechte ihrer Geburt erhalten? Woran will man nach langen Jahren, wenn ſich keiner mehr ihrer Vorfahren erinnert, und jeder an ihren Vätern und Großvätern nichts mehr als an andern gemeinen Leuten erblickt hat, ihre Adelsfähigkeit erkennen. Und wo ſoll endlich die Gränze ſeyn, welche ein Edelgebohrner ohne Nachtheil ſeiner Ehre nicht überſchreiten darf, oder ſoll er ſich ohne Unterſchied mit allen Klaſſen der Menſchen vermiſchen dürfen? Geſetzt die Stuffen der Menſchheit ſtünden alſo:

a) Rittereigen,
b) Hörige nach Hausgenoſſenrechte,
c) Freye Hausgenoſſen,
d) Freye unter Amtsſchutze,
e) Freye unter Bürgerſchutze,
f) Freye Canzleyſäßige.

Kann er ſich ohne die Rechte ſeiner Geburt zu verlieren, in alle dieſe Klaſſen begeben? oder iſt eine darunter, deren Erwählung zugleich den Verzicht auf eine freye Geburt enthält, und welche iſt die? Und wozu nützt es endlich dem Staate, allen und jeden Edelgebohrnen, die ſich ſolchergeſtalt in das Meer der Menſchheit herabſtürzen, die Vorrechte ihrer Geburt mit Hülfe einer mühſamen Controle zu erhalten? Iſt es dafür nicht beſſer ſie ganz darinn untergehen zu laſſen, um deſto eher Gelegenheit zu haben, andern verdienſtvollen Männern die Adelsfähigkeit zu ertheilen?

Dieſe Gründe ſind wichtig, und wahrſcheinlich auch die Haupturſachen, warum man in Deutſchland ſtrenger wie in England geweſen iſt, und auf den, eben durch jene große Vermiſchung in ein leeres Wort verwandelten Titel von Gentlemen, wenig oder nichts giebt. Indeſſen ſcheint es mir doch, daß hier noch eine Hülfe möglich ſey.

In England wird noch immer ſtrenge auf die Wapen geſehen, und es iſt dort ein beſonderes öffentliches von der Krone abhangendes Amt, wovor jeder Gentlemen ſein Wapen eintragen läßt, um das Recht ſeiner Wapenbürtigkeit zu erhalten. Niemand darf dergleichen führen, ohne ſein Recht dazu auf das genaueſte erweiſen zu können, ſo auch in Braband; und unter dieſem gleichſam öffentlich ausgehangenen Schilde, iſt jeder Gentlemen ſicher, die Rechte ſeiner Geburt nicht zu verlieren. Der Adel führt das Familienwapen mit den Wapen und Zierrathen ſeiner Würde und Kronehre; der Gentlemen oder Adelsfähige führt es ohne dieſelben. Jener ſchreibt ſich von, weil er ſich von einem Kronamte, oder Krongute ſchreiben kann, dieſer nicht, da er nur aus, und nicht Herr von einem Reichs- oder Landtagsfähigen Hauſe iſt.

Dieſem

Dieſem Vorgange müßten wir nothwendig folgen; wir müßten ein Landes-Heroldsamt, unter der Aufſicht des Adels errichten, dieſes müßte mit einem allgemeinen Reichs-Heroldsamte correſpondiren, vor demſelben müßte jedes Kind des Adels, ſo bald es das väterliche Haus verläßt und einen andern Stand erwählt, ſeinen Namen und ſein Wapen eintragen laſſen; es möchte allenfalls ſich aus- aber nicht von ſchreiben dürfen, und auf ſolche Art glaube ich, daß es möglich wäre, jedem die Rechte ſeiner Geburt unter allen Vermiſchungen zu erhalten.

Hiernächſt müßte freylich um die Adelsfähigkeit im Werthe zu erhalten, eine gewiſſe Linie gezogen werden, worüber ſich keiner wagen dürfte, ohne damit auf ſein Geburtsrecht Verzicht zu thun. Dieſe würde nun zwar in Deutſchland, wo die Reichsdienſtleute und andre vornehme Standesbediente, die ehmalige allgemeine Kette der Hörigkeit, womit Herrn und Leute verbunden waren, zerbrochen, und den geringern Theil der Menſchheit darunter verlaſſen haben, ſchwerer zu ziehen ſeyn als in England, wo alle Hörigkeit aufgehoben, und Freyheit und Eigenthum allen Einwohnern ohne Unterſchied zu Theil geworden iſt. Indeſſen ſehe ich doch nicht ein, warum ſie nicht endlich gezogen werden könnte; warum wir nicht eben wie in Rußland, mehrere Klaſſen von Menſchen haben, und dabey feſtſetzen könnten, wie weit ſich einer aus den Höhern in die Niedrigen vertiefen könnte, ohne den Rückweg zu verlieren, wenn er nach Erbgangsrechte zu einer Kronwürde in ſeine urſprüngliche Klaſſe gerufen würde? Hat man doch in Frankreich dem Adel die Seehandlung eröffnet?

Wenn man auf die Zeiten zurückgeht, worinn noch keine beſtändige und regulaire Miliz gehalten wurde: ſo

wird man faſt alle Bedienungen, die jetzt bürgerlich heiſſen, mit Söhnen des Adels beſetzt finden. Mir ſind viele Fälle vorgekommen, daß der jüngere Bruder des ältern Hauscapellan geworden, und es iſt im funfzehnten Jahrhundert nichts gewöhnlicher als edelgebohrne Paſtoren und Vicarien, Gowgrafen und Gerichtsſchreiber. Jede Familie wird davon mehr als eine Collation und Beſtallung aufzuweiſen haben. Hieraus ſieht man ſchon, daß man nicht zu allen Zeiten gleich gedacht, und nicht immer die Ehre eine Fahne zu tragen, der Ehre aufs Filial zu reiten vorgezogen habe.

Man wird weiter aus den vielen Reichsſchlüſſen, die gegen die Pfalbürger gemacht ſind, ſchließen, daß zu der Zeit, als die Bürgerſchaft einem noch etwas von der Freyheit raubte, viele Edelgebohrne Leute ſich, ohne Bürgerſchaft zu nehmen, zwiſchen den Pfälen einer Stadt aufgehalten, und wenn ſie gleich kein bürgerliches Gewerbe getrieben, dennoch die Macht der Städte auf andre Art vermehret, und dieſe zu einer ſolchen Höhe gebracht haben, daß man, um die Pfalbürger wieder aus den Mauren zu ziehen, von Reichswegen hat verordnen müſſen, keinen binnen den Pfälen wohnen zu laſſen, der ſich nicht zur Bürgerſchaft bequemte. Auch hier müſſen dergleichen Gentlemens in Städten oder Pfalbürger Gelegenheit gefunden haben, ſich ohne Kronbedienungen und Kronwürden oder ohne Landbedienungen und Landwürden zu erhalten. Einige traten vielleicht ohne Bürgerſchaft zu nehmen, in Stadtdienſte, andre aber mochten doch ihre Speculation machen, wie unſre Kaufleute zu reden pflegen; genug ſie wohnten ihrer Geburt unbeſchadet zwiſchen den Mauren, und durften nur nicht Bürger werden, weil dieſe noch mehrentheils unter ihren

Vögten

Vögten ſtanden, und denſelben eine Sterbfallsurkunde zukommen laſſen mußten.

Man wird endlich aus der alten Reichsgeſchichte wiſſen, daß es eine Zeit gegeben habe, worinn ein edler Herr nicht einmal kayſerlicher Dienſtmann werden konnte, ohne ſeiner Freyheit zu entſagen, und folglich die Rechte ſeiner Geburt aufzugeben.

Hat es ſich nun aber mit der Dienſtmannſchaft alſo gewandt, daß jeder von Adel ſich ohne ein Geburtsrecht zu verlieren darinn begeben, und ſich dem Heergewedde unterwerfen kann, ohne ſeine Ehre aufzuopfern; hat es ſich mit der Bürgerſchaft alſo geändert, daß ſie faſt überall das vogtepliche Joch abgeſchüttelt, und ſich vom Sterbfall befreyet hat; hat man Beyſpiele, daß ſich Edelgebohrne auf amtsſäßigen ja wohl gar auf ſchatzpflichtigen Gütern erhalten haben, ohne darum ganz abgewürdiget zu werden, kann man endlich eine Muskete auf die Schulter nehmen, und doch dabey ſein Wapen behalten: ſo ſehe ich nicht ab, warum ſich die Adelsfähigkeit in einer andern Vermiſchung weniger als in jener erhalten laſſen ſollte? Die Furcht der Franzoſen, daß der ſo nöthige Militairſtand und der kriegeriſche Geiſt der Nation dabey verlieren würde, kommt bey mir gar nicht zum Anſchlage. Tapferkeit iſt eine moraliſche Eigenſchaft die mit jener politiſchen nichts zu thun hat; es giebt moraliſch gute Leute in allen Ständen; der Engländer iſt durch die Vermiſchung nicht feiger geworden, und was der Militairſtand gebraucht, wird er um ſo viel reichlicher erhalten, je mehr die Officiere und andre Edelgebohrne heyrathen, können, ſo bald ihren Kindern alle Wege ſich zu erhalten welche ihnen durch unſre jetzige Denkungsart verſchloſſen ſind, eröffnet werden.

Auch

Auch iſt die Gefahr für vermiſchte Heyrathen ſo groß nicht als man ſich ſolche vorſtellet. Denn ſo bald jene Wege geöffnet ſind: ſo wird man auch eben wie in England, edelgebohrne Kaufleute, und edelgebohrne Pächter finden, die ihren Söhnen und Töchtern die Wapenbürtigkeit durch das Heroldsamt erhalten haben.

Das einzige was allenfalls zu befürchten wäre, möchte darin beſtehen, daß die Adelsfähigkeit zu gemein, und die Zahl derjenigen, welche auf eine Kronwürde, oder welches nach dem Vorausgeſetzten einerley iſt, auf eine Präbende und andre dem Adel gleichgeltende Bedienungen Anſpruch machen könnten, zu groß werden würde. Allein ſo wichtig dieſer Einwurf von einer Seite ſcheinet: ſo hart iſt es doch auch auf der andern, daß die jüngern Söhne des Adels, wenn ſie keine Reichs- oder Landwürden erhalten, ſich des Eigenthums begeben und manche gute edelgebohrne Mädgen ledig bleiben müſſen; und faſt möchte ich ſagen, daß es blos der Eigennutz des Adels ſey, der die Zahl der Adelsfähigen zu vermindern ſucht, um die Präbenden jedesmal zur Verſorgung oder Aufopferung ſeiner jungen Kinder gebrauchen zu können. Am Ende aber dürfte es doch noch wohl eine große Frage ſeyn, ob der Adel ſich nicht beſſer dabey ſtehen und wenigſtens wohlthätiger gegen ſein Geſchlecht handeln würde, wenn ſeine jüngern Kinder ſich wie in England durch die Handlung oder jede andre Art eines anſtändigen Gewerbes bereicherten, und ſich auf dieſe Weiſe die Mittel erwürben, künftig in einer Kronwürde deſto beſſer glänzen zu können, als daß ſie auf einer Präbende zu Tode gefuttert werden.

Dem Adel allein ſchadet die Vermehrung; er kann leicht zu zahlreich und zu gemein werden; aber den Edel-

gebohrnen, die ſich des Adels enthalten müſſen, nicht. Jenes iſt eine Vermehrung der Würden, dieſes aber eine Vermehrung der Würdefähiger, und keiner hat es noch behauptet, daß es Schade für den Staat ſey, viele ſolche würdige Leute zu haben.

LVI.

Von dem Concursproceſſe über das Landeigenthum.

Unſre Vorfahren hatten die Vertheidigung des Staats auf das Landeigenthum gegründet, und ſahen dieſes gewiſſermaßen, als den einzigen öffentlichen Fond der bürgerlichen Geſellſchaft an, wovon jeder Unterthan ſeinen Antheil zu getreuen Händen hielte. Keinem war es erlaubt ſolchen nach Willkühr mit Schulden, Dienſten oder Pächten zu erſchöpfen, ſondern wo die Noth den einen oder andern hiezu nöthigte, mußte ſolches mit Vorwiſſen und Einwilligung desjenigen geſchehen, der die Oberaufſicht über jenen öffentlichen Fond hatte. Dieſes war damals der Graf oder Richter, (ſolus comes de proprietate judicat.) und ſo galt keine Hypothek oder andre Beſchwerde, welche auf dem Boden haften ſollte, als wenn ſie vom Richter beſtätiget war. Die Gerichtsbarkeit über den Boden war nur eine, und der Stand ſeines Beſitzers veränderte die Natur deſſelben ſo wenig als er die Lage verändern konnte. Man wußte vor dem 14 Jahrhundert von keinen unterſchiedenen Gerichtszwängen der Güter, ſo mannichfaltig und verſchieden auch die Gerichtsbarkeiten für die Perſonen waren. Nur dasjenige

Stück

Stück Grund was mit allgemeiner Einwilligung amortiſiret, und folglich von der Vertheidigungslaſt ganz befreyet war, machte eine Ausnahme, und konnte eine machen. Im übrigen war nur ein Richter, oder ein Generalcontrolleur. Dieſer Plan iſt ſo gewiß, und ſo deutlich aus den Capitularien der fränkiſchen Kayſer zu erweiſen, als gewiß es iſt, daß die Protocolle dieſer Controlle, oder dieſe alten Hypotheken- Grund- oder Flurbücher nach und nach in Unordnung gerathen, und an manchen Orten vielleicht nie angefangen ſind. Inzwiſchen ſieht man in allen Ländern Spuren davon. Man findet lange vor den neuern Einrichtungen, Landes- und Stadtgeſetze, welche dahin gehen, daß aller Verkauf liegender Gründe vor der Obrigkeit geſchehen, alle Hypotheken von dem Richter, worunter die Güter liegen, beſtätiget werden, und keine neue Pflichten darauf haften ſollen, als welche dieſer bewilliget habe. In den älteſten Kaufbriefen und Schenkungen, läßt der Verkäufer oder Verſchenker ſein Gut dem Richter auf, und dieſer übergiebt es demjenigen der es haben ſoll, oder ſetzt ihn herein. Hievon zeugen unzählige Geſetze und Urkunden, und alles weiſet auf obigen Plan zurück, den die geſunde Vernunft in neuern Zeiten unter dem Schutt der Verwüſtung wieder hervorſucht, indem ſie neue Hypothekenbücher einführet, und immer weiter einführen wird, je nachdem die Vertheidigung des Staats eine ſorgfältigere Bewahrung ſeines Fonds erfordert.

Wenn ein Schuldner in dieſer Verfaſſung bewogen wurde, etwas zu borgen: ſo verkaufte er vor Gerichte ſeinem Gläubiger, eine gewiſſe Rente, die zuerſt in Früchten und ſpäter in Gelde beſtand, aus ſeinem unterhabenden Gute, und dieſer bezahlte ihm dagegen das Capital oder die Kaufſumme. Dieſes ſcheinet überall die

erſte Art geweſen zu ſeyn um Geld zu borgen, ſo wie Kauf oder Tauſch der älteſte menſchliche Contract geweſen ſeyn mag. Der Verkäufer behielt ſich den Wiederkauf bevor, damit er ſich doch endlich von ſeiner Schuld wieder befreyen konnte. Der Käufer hingegen konnte nicht löſen, und man ſahe überhaupt die jetzige Löſe, welche ſich erſt gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in den Contracten der Landbeſitzer gemein gemacht hat, als etwas gefährliches oder verwegenes an, indem kein Landbeſitzer mit Gewißheit verſprechen kann, das ihm geliehene Capital nach einer dem Gläubiger bevorbleibenden Löſe bezahlen zu wollen. Dem Käufer einer Rente oder eines Grundzinſes blieb alſo nichts übrig, als ſich in die Selbſthebung dieſer ihm gebührenden Renten ſetzen zu laſſen, wenn ihn ſein Schuldner nicht richtig bezahlte. Dazu gab ihm der Richter die Hülfe, oder die Immiſſion, und wenn er dieſe hatte, ſo hatte er alles, was er aus ſeinem Kaufcontracte zu fordern hatte. Wollte er gern ſein Capital wieder haben: ſo mußte er dieſes, wie es in England und Frankreich noch üblich iſt, einem andern übertragen oder verkaufen, von dem Schuldner mochte er es nicht fordern.

Die natürliche Folge hievon iſt, daß er auch nie die Subhaſtation des Gutes fordern konnte. Verkaufte der Schuldner ſein Gut; ſo blieb jener mit ſeiner Rente darauf haften, aber der neue Käufer konnte gegen ihn das Wiederkaufsrecht ausüben.

Auf eben die Art als der erſte Gläubiger ſich eine Rente aus dem Gute gekauft hatte, konnten hundert andre es auch thun, wenn der Schuldner mehr Geld nöthig hatte, und der Richter ſeine Einwilligung dazu ertheilte. Aber alle, ſo viel ihrer auch waren, konnten

nicht

nicht weiter kommen als der erste. Wenn der Richter sie in die Selbsthebung setzte: so hatte jeder was er gekauft hatte, nämlich seine Rente; und keiner hatte auch nur den allermindesten Grund einen Verkauf des ganzen Guts zu verlangen. Es war auch dieses ihr Vortheil nicht. Denn wenn das Gut nicht so theuer bezahlet wurde, daß alle ihre Capitalien daraus bezahlet werden konnten: so hätten sie ihre Renten, die sie ruhig genossen, eingebüßt.

Dieses Verfahren gieng so lange ganz gut, als der Richter sein Buch ordentlich hielt, jeder, der eine Rente kaufte, solche ordentlich eintragen ließ, und wann ihm diese nicht bezahlt wurde, zu rechter Zeit die Immission suchte. Es konnte dann niemand gefährdet werden; und wer zuletzt Renten kaufte, hatte es sich selbst beyzumessen, wenn er etwas kaufte was nicht vorhanden war. Der Richter war auch, so bald er sein Buch nachsahe, im Stande zu sagen, daß der Schuldner bereits alles was er besäße verkauft und keine Renten mehr übrig hätte.

So wie es aber zu allen Zeiten gegangen ist, daß mancher Käufer auf Treu und Glauben handelt, oder sich um die Umstände seines Schuldners nicht genug bekümmert, oder auch zu spät aufwacht, und die Zeit verschlafen hat, worin ein jüngerer Gläubiger vor ihm die Immission erlangt hat; und so wie es weiter zu allen Zeiten mit den Gerichtsprotocollen nicht in der besten Ordnung gewesen ist: so geschahe es auch vermuthlich damals, daß ein Theil der Rentenkäufer das ganze Gut allein genossen, und sich ganz wohl dabey befunden; andre hingegen gar keine Renten erhielten, und doch gern welche haben, oder auch wenn sie eine Schuldforderung ausgeklagt, und eine idealisch Immission, oder eine sogenannte Hypothek erhalten hatten, ihre Bezahlung suchen wollten.

Hier blieben dieſen nur zwey mögliche Wege offen. Entweder hatten ſie ein älters und beſſers Recht, als diejenigen, welche geeilet waren, um in den Beſitz der Renten zu kommen; oder ſie hatten ein jüngers. Im erſtern Fall hatten die alten den Weg einer gemeinen Klage gegen die jüngern, um ſolche mit Hülfe eines ordentlichen richterlichen Erkenntniß aus dem Beſitze zu treiben, worin ſie blos mit dem gewöhnlichen Vorbehalt eines jeden Rechtens, auf gerathewohl geſetzet waren. In dem letztern hingegen, mußten ſie ſich mit den Gedanken ſchmeicheln, daß das Gut, wenn es verkauft würde, mehr gelten könnte, als die Gläubiger, die es nutzten, zu fordern hatten.

Aber dieſer ſchmeichelhafte Gedanke, konnte eine Chimere ſeyn, und auf Chimeren konnte der Richter nicht zur Subhaſtation des Gutes ſchreiten. Dieſer gab ihnen alſo den rechtlichen Beſcheid, daß, wenn ſie für die Realiſirung dieſer Chimere, und für die mit der Subhaſtation verknüpften Koſten hinlängliche Sicherheit beſtellen würden, alsdenn nach ihrem Wunſche verfahren werden ſollte. Anders konnte er nicht erkennen: denn die jüngern Gläubiger hatten nicht das mindeſte Recht, die ältern Rentekäufer in Unſicherheit zu ſetzen; auch ſelbſt die Einwilligung des Schuldners, oder eine ſogenannte ceſſio bonorum reichte dahin nicht: denn wie konnte der Schuldner ſeine vorigen Verkaufcontracte aufheben, oder die Rentekäufer einſeitig in Gefahr ſetzen, dasjenige was ſie von ihm gekauft hatten wieder zu verlieren?

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß das letztere, nämlich die Sicherheit für ein ſolches Gebot, wodurch alle ältere Gläubiger mit zweyjähriger Zinſe und das Gericht wegen der Koſten gedecket werden, nur alsdenn Statt fand, wenn der Gläubiger das Recht zu löſen hatte; und

wie

wie überhaupt die eingeführte Löse eine ganze Veränderung in der ehmaligen Art des Verfahrens gemacht hat, als wird es nöthig seyn auch hievon etwas anzuführen.

Hier muß man sich, um die Sache deutlich vor Augen zu haben, sogleich eine Ordnung der Gläubiger z. E. von folgender Art vorstellen:

A hat auf ein Gut 1000 Rthlr.
B — 1000 =
C hat auf ein Gut 1000 Rthlr.
D — 1000 =
E — 1000 =

Gesetzt nun A hatte sein Capital dem Schuldner gelöset, und dieser bezahlte ihn nicht: so sprach er erst zu E; oder wann der nicht wollte, zu D, und wann auch dieser nicht wollte, zu C, und zuletzt zu B: ob er ihn auslösen wollte? So wie sich nun einer nach dem andern von unten auf, wegerte ihn zu lösen, das heißt ihm sein Capital mit einer alten und neuen Rente, zu bezahlen, mußte er von dem Gute abtreten, oder wie es auch wohlheißt, das Gut verlassen; und wegerten sie sich alle mit einander: so ließ A das Gut schätzen, und sich dasselbe vom Richter übergeben, welches die Immission ex secundo decreto ausmachte. Die Schätzer sagten denn insgemein weiter nichts, als: das Gut ist so viel werth als A an Capital, Zinsen und Kosten mit Recht darin zu fordern hat: denn sie mußten für ihre Schätzung haften.

Nun behielt A das Gut nach Osnabrückischem Rechte so lange bis ihm der Schuldner alles, was er mit Recht daran zu fordern hatte, bezahlete, ohne daß ihn die abgetretenen Gläubiger weiter beunruhigen konnten. Allein nach dem Hamburgischen Entsetzungsrechte, welches in diesem Stücke weit feiner ist, konnten die abgetretenen

Vögten ſtanden, und denſelben eine Sterbfallsurkunde zukommen laſſen mußten.

Man wird endlich aus der alten Reichsgeſchichte wiſſen, daß es eine Zeit gegeben habe, worinn ein edler Herr nicht einmal kayſerlicher Dienſtmann werden konnte, ohne ſeiner Freyheit zu entſagen, und folglich die Rechte ſeiner Geburt aufzugeben.

Hat es ſich nun aber mit der Dienſtmannſchaft alſo gewandt, daß jeder von Adel ſich ohne ein Geburtsrecht zu verlieren darinn begeben, und ſich dem Heergewedde unterwerfen kann, ohne ſeine Ehre aufzuopfern; hat es ſich mit der Bürgerſchaft alſo geändert, daß ſie faſt überall das vogteyliche Joch abgeſchüttelt, und ſich vom Sterbfall befreyet hat; hat man Beyſpiele, daß ſich Edelgebohrne auf amtsſäßigen ja wohl gar auf ſchatzpflichtigen Gütern erhalten haben, ohne darum ganz abgewürdiget zu werden, kann man endlich eine Muskete auf die Schulter nehmen, und doch dabey ſein Wapen behalten: ſo ſehe ich nicht ab, warum ſich die Adelsfähigkeit in einer andern Vermiſchung weniger als in jener erhalten laſſen ſollte? Die Furcht der Franzoſen, daß der ſo nöthige Militairſtand und der kriegeriſche Geiſt der Nation dabey verlieren würde, kommt bey mir gar nicht zum Anſchlage. Tapferkeit iſt eine moraliſche Eigenſchaft die mit jener politiſchen nichts zu thun hat; es giebt moraliſch gute Leute in allen Ständen; der Engländer iſt durch die Vermiſchung nicht feiger geworden, und was der Militairſtand gebraucht, wird er um ſo viel reichlicher erhalten, je mehr die Officiere und andre Edelgebohrne heyrathen, können, ſo bald ihren Kindern alle Wege ſich zu erhalten welche ihnen durch unſre jetzige Denkungsart verſchloſſen ſind, eröffnet werden.

Auch

Auch iſt die Gefahr für vermiſchte Heyrathen ſo groß nicht als man ſich ſolche vorſtellet. Denn ſo bald jene Wege geöffnet ſind: ſo wird man auch eben wie in England, edelgebohrne Kaufleute, und edelgebohrne Pächter finden, die ihren Söhnen und Töchtern die Wapenbürtigkeit durch das Heroldsamt erhalten haben.

Das einzige was allenfalls zu befürchten wäre, möchte darin beſtehen, daß die Adelsfähigkeit zu gemein, und die Zahl derjenigen, welche auf eine Kronwürde, oder welches nach dem Vorausgeſetzten einerley iſt, auf eine Präbende und andre dem Adel gleichgeltende Bedienungen Anſpruch machen könnten, zu groß werden würde. Allein ſo wichtig dieſer Einwurf von einer Seite ſcheinet: ſo hart iſt es doch auch auf der andern, daß die jüngern Söhne des Adels, wenn ſie keine Reichs- oder Landwürden erhalten, ſich des Eigenthums begeben und manche gute edelgebohrne Mädgen ledig bleiben müſſen; und faſt möchte ich ſagen, daß es blos der Eigennutz des Adels ſey, der die Zahl der Adelsfähigen zu vermindern ſucht, um die Präbenden jedesmal zur Verſorgung oder Aufopferung ſeiner jungen Kinder gebrauchen zu können. Am Ende aber dürfte es doch noch wohl eine große Frage ſeyn, ob der Adel ſich nicht beſſer dabey ſtehen und wenigſtens wohlthätiger gegen ſein Geſchlecht handeln würde, wenn ſeine jüngern Kinder ſich wie in England durch die Handlung oder jede andre Art eines anſtändigen Gewerbes bereicherten, und ſich auf dieſe Weiſe die Mittel erwürben, künftig in einer Kronwürde deſto beſſer glänzen zu können, als daß ſie auf einer Präbende zu Tode gefuttert werden.

Dem Adel allein ſchadet die Vermehrung; er kann leicht zu zahlreich und zu gemein werden; aber den Edel-

erſte Art geweſen zu ſeyn um Geld zu borgen, ſo wie Kauf oder Tauſch der älteſte menſchliche Contract geweſen ſeyn mag. Der Verkäufer behielt ſich den Wiederkauf bevor, damit er ſich doch endlich von ſeiner Schuld wieder befreyen konnte. Der Käufer hingegen konnte nicht löſen, und man ſahe überhaupt die jetzige Löſe, welche ſich erſt gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in den Contracten der Landbeſitzer gemein gemacht hat, als etwas gefährliches oder verwegenes an, indem kein Landbeſitzer mit Gewißheit verſprechen kann, das ihm geliehene Capital nach einer dem Gläubiger bevorbleibenden Löſe bezahlen zu wollen. Dem Käufer einer Rente oder eines Grundzinſes blieb alſo nichts übrig, als ſich in die Selbſthebung dieſer ihm gebührenden Renten ſetzen zu laſſen, wenn ihn ſein Schuldner nicht richtig bezahlte. Dazu gab ihm der Richter die Hülfe, oder die Immiſſion, und wenn er dieſe hatte, ſo hatte er alles, was er aus ſeinem Kaufcontracte zu fordern hatte. Wollte er gern ſein Capital wieder haben: ſo mußte er dieſes, wie es in England und Frankreich noch üblich iſt, einem andern übertragen oder verkaufen, von dem Schuldner mochte er es nicht fordern.

Die natürliche Folge hievon iſt, daß er auch nie die Subhaſtation des Gutes fordern konnte. Verkaufte der Schuldner ſein Gut; ſo blieb jener mit ſeiner Rente darauf haften, aber der neue Käufer konnte gegen ihn das Wiederkaufsrecht ausüben.

Auf eben die Art als der erſte Gläubiger ſich eine Rente aus dem Gute gekauft hatte, konnten hundert andre es auch thun, wenn der Schuldner mehr Geld nöthig hatte, und der Richter ſeine Einwilligung dazu ertheilte. Aber alle, ſo viel ihrer auch waren, konnten

nicht

nicht weiter kommen als der erste. Wenn der Richter sie in die Selbsthebung setzte: so hatte jeder was er gekauft hatte, nämlich seine Rente; und keiner hatte auch nur den allermindesten Grund einen Verkauf des ganzen Guts zu verlangen. Es war auch dieses ihr Vortheil nicht. Denn wenn das Gut nicht so theuer bezahlet wurde, daß alle ihre Capitalien daraus bezahlet werden konnten: so hätten sie ihre Renten, die sie ruhig genossen, eingebüßt.

Dieses Verfahren gieng so lange ganz gut, als der Richter sein Buch ordentlich hielt, jeder, der eine Rente kaufte, solche ordentlich eintragen ließ, und wann ihm diese nicht bezahlt wurde, zu rechter Zeit die Immission suchte. Es konnte dann niemand gefährdet werden; und wer zuletzt Renten kaufte, hatte es sich selbst beyzumessen, wenn er etwas kaufte was nicht vorhanden war. Der Richter war auch, so bald er sein Buch nachsahe, im Stande zu sagen, daß der Schuldner bereits alles was er besäße verkauft und keine Renten mehr übrig hätte.

So wie es aber zu allen Zeiten gegangen ist, daß mancher Käufer auf Treu und Glauben handelt, oder sich um die Umstände seines Schuldners nicht genug bekümmert, oder auch zu spät aufwacht, und die Zeit verschlafen hat, worin ein jüngerer Gläubiger vor ihm die Immission erlangt hat; und so wie es weiter zu allen Zeiten mit den Gerichtsprotocollen nicht in der besten Ordnung gewesen ist: so geschahe es auch vermuthlich damals, daß ein Theil der Rentenkäufer das ganze Gut allein genossen, und sich ganz wohl dabey befunden; andre hingegen gar keine Renten erhielten, und doch gern welche haben, oder auch wenn sie eine Schuldforderung ausgeklagt, und eine idealisch Immission, oder eine sogenannte Hypothek erhalten hatten, ihre Bezahlung suchen wollten.

Hier blieben dieſen nur zwey mögliche Wege offen. Entweder hatten ſie ein älters und beſſers Recht, als diejenigen, welche geeilet waren, um in den Beſitz der Renten zu kommen; oder ſie hatten ein jüngers. Im erſtern Fall hatten die alten den Weg einer gemeinen Klage gegen die jüngern, um ſolche mit Hülfe eines ordentlichen richterlichen Erkenntniß aus dem Beſitze zu treiben, worin ſie blos mit dem gewöhnlichen Vorbehalt eines jeden Rechtens, auf gerathewohl geſetzet waren. In dem letztern hingegen, mußten ſie ſich mit den Gedanken ſchmeicheln, daß das Gut, wenn es verkauft würde, mehr gelten könnte, als die Gläubiger, die es nutzten, zu fordern hatten.

Aber dieſer ſchmeichelhafte Gedanke, konnte eine Chimere ſeyn, und auf Chimeren konnte der Richter nicht zur Subhaſtation des Gutes ſchreiten. Dieſer gab ihnen alſo den rechtlichen Beſcheid, daß, wenn ſie für die Realiſirung dieſer Chimere, und für die mit der Subhaſtation verknüpften Koſten hinlängliche Sicherheit beſtellen würden, alsdenn nach ihrem Wunſche verfahren werden ſollte. Anders konnte er nicht erkennen: denn die jüngern Gläubiger hatten nicht das mindeſte Recht, die ältern Rentekäufer in Unſicherheit zu ſetzen; auch ſelbſt die Einwilligung des Schuldners, oder eine ſogenannte ceſſio bonorum reichte dahin nicht: denn wie konnte der Schuldner ſeine vorigen Verkaufcontracte aufheben, oder die Rentekäufer einſeitig in Gefahr ſetzen, dasjenige was ſie von ihm gekauft hatten wieder zu verlieren?

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß das letztere, nämlich die Sicherheit für ein ſolches Gebot, wodurch alle ältere Gläubiger mit zweyjähriger Zinſe und das Gericht wegen der Koſten gedecket werden, nur alsdenn Statt fand, wenn der Gläubiger das Recht zu löſen hatte; und

wie

wie überhaupt die eingeführte Löse eine ganze Veränderung in der ehmaligen Art des Verfahrens gemacht hat, als wird es nöthig seyn auch hievon etwas anzuführen.

Hier muß man sich, um die Sache deutlich vor Augen zu haben, sogleich eine Ordnung der Gläubiger z. E. von folgender Art vorstellen:

A	hat auf ein Gut	1000	Rthlr.
B	—	1000	=
C	hat auf ein Gut	1000	Rthlr.
D	—	1000	=
E	—	1000	=

Gesetzt nun A hatte sein Capital dem Schuldner gelöset, und dieser bezahlte ihn nicht: so sprach er erst zu E; oder wann der nicht wollte, zu D, und wann auch dieser nicht wollte, zu C, und zuletzt zu B: ob er ihn auslösen wollte? So wie sich nun einer nach dem andern von unten auf, wegerte ihn zu lösen, das heißt ihm sein Capital mit einer alten und neuen Rente, zu bezahlen, mußte er von dem Gute abtreten, oder wie es auch wohl heißt, das Gut verlassen; und wegerten sie sich alle mit einander: so ließ A das Gut schätzen, und sich dasselbe vom Richter übergeben, welches die Immission ex secundo decreto ausmachte. Die Schätzer sagten denn insgemein weiter nichts, als: das Gut ist so viel werth als A an Capital, Zinsen und Kosten mit Recht darin zu fordern hat: denn sie mußten für ihre Schätzung haften.

Nun behielt A das Gut nach Osnabrückischem Rechte so lange bis ihm der Schuldner alles, was er mit Recht daran zu fordern hatte, bezahlete, ohne daß ihn die abgetretenen Gläubiger weiter beunruhigen konnten. Allein nach dem Hamburgischen Entsetzungsrechte, welches in diesem Stücke weit feiner ist, konnten die abgetretenen

Gläubiger zu dem Annehmer des Guts annoch ſagen: ſie hätten ihm durch ihren Abtritt oder durch ihre Verlaſſung alle Koſten zum voraus verſichert; unter dieſe Koſten gehörten auch diejenigen, welche zur Subhaſtation erfordert würden; er ſollte alſo in Zeit von 6 Wochen das Gut an die Kerze bringen, damit ſie ſehen könnten, ob nicht mehr dafür käme.

Deſſen konnte ſich A nicht wegern, oder der Richter hielt ihn dazu an. Was nun mehr dafür geboten wurde, als A darinn zu fordern hatte, das wurde den folgenden Gläubigern in ihrer Ordnung zu Theile. A allein er hielt alle ſeine Zinſen und Koſten zur Belohnung der übernommenen Gefahr; jeder von den übrigen aber nur eine alte und neue Rente.

Eben ſo gieng es, wenn E löſete, nur mit dem Unterſchiede, daß dieſer ſeine Vorgänger ſicher ſtellen, und als der lezte blos den Schuldner fragen konnte, ob er ihn löſen wollte. Sagte derſelbe nein: ſo ließ E das Gut ſchätzen und ſich zuſchlagen; mithin nach Hamburgiſchem Rechte zur Kerze bringen.

Waren noch andre Gläubiger vorhanden, die nicht in dem Gerichte beſtätiget waren, worin das Gut belegen war, und die folglich dem A. B. C. D. und E. das Vorzugsrecht nicht ſtreitig machen konnten: ſo konnten dieſe, nachdem ſie zuförderſt die Immiſſion ex primo decreto genommen, oder ein dingliches Recht an dem Gute erhalten hatten, eben das thun, was A. B. C. D. und E. zu thun berechtiget waren.

Wo aber der Gläubiger, welcher ſeinem Schuldner die Löſe gethan hatte, nicht wußte, ob mehrere und wie viel Schulden auf dem Gute was ihm verſchrieben war, hafteten: ſo ließ er ſämtliche Gläubiger vorerſt auf ſeine

Gefahr

Gefahr und Koſten öffentlich vorladen, und fragte denn die erſchienenen, vom jüngſten bis zum älteſten, oder von unten auf; ob ihn jemand löſen wollte, und wann ſich keiner fand: ſo verfuhr er wie zuvor. In keinem Falle verlohren aber die abtretenden oder verlaſſenden Gläubiger ihr Recht an den Schuldner oder deſſen übriges Vermögen, ſondern blos an dem Gute, was jetzt geäuſſert oder entſetzet wurde.

Dieſe Art des Verfahrens ſcheint überaus ſimpel zu ſeyn, und wenn ſolche in einem Lande, worin ordentliche Hypothekenbücher eingeführet ſind, befolget würde: ſo ſollte man nicht glauben, daß ein Concurs entſtehen könnte, beſonders wenn keinem Gläubiger, der nicht ingroſſirt iſt, ein Recht an dem Gute geſtanden würde. Wer aus einem Wechſel klagt, muß ſich an die Perſon des Schuldners, an deſſen bewegliches Vermögen, als welches im Hypothekenbuche nicht repräſentirt iſt, oder endlich an den Ueberſchuß desjenigen halten, was das Gut mehr werth iſt, als darauf ingroſſirt iſt, und um das letztere thun zu können, muß er ſich noch erſt ingroſſiren laſſen, denn die Ingroſſation vertritt mit Recht die Stelle der Immiſſion ex primo decreto. So dann aber kann er die Subhaſtation fordern, ſo bald er alle ſeine Vorgänger ſicher geſtellet hat.

Denn wozu ſollte hier ein Concurs dienen? die Gläubiger ſo Recht an dem Gute haben, ſind aus dem Hypothekenbuche bekannt, und auf die übrigen kömmt es nicht an. Wozu eine Claſſification? da das Hypothekenbuch die Ordnung anzeigt, und der äuſſernde Gläubiger, wenn er einen, der ihm ſeiner Meynung nach mit Unrecht vorſteht, aus dem Wege haben will, ſolches durch den Weg der Klage erhalten kann? Wozu ein Curator, da der äuſſernde Gläubiger alle ſeine Vorgänger ſicher geſtellet

hat, und diejenigen ſo ihn folgen, von dem Gute abgetreten ſind? Ja es iſt keine Möglichkeit zum Concurs; der Schuldner kann nicht bonis cediren, und auf die Gefahr ſeiner Gläubiger eine Subhaſtation ſeines Guts fordern; und die Ingroſſirten Gläubiger haben keinen andern Weg, um zu ihren Capital zu gelangen, als hier oben vorgeſchrieben iſt; und ſie concurriren allenfalls nur in ſolchen Ländern, wo keine Hypothekenbücher ſind, blos zu dem Ende, um einen Annehmer auf obige Art unter ſich auszumachen. Wer ſie zu dem Ende beyſammen fordert, muß den Rufer bezahlen; und dieſes vorher erwegen. Andre Koſten fallen jetzt noch nicht vor; ſondern dieſe wendet erſt der Annehmer an; der ſeinen Anſchlag darauf machen kann. Die abtretenden Gläubiger aber haben ſich nicht zu beſchweren; denn indem ſie abtreten, geſtehen ſie, daß ſie mehr auf das Gut geliehen haben, als es ihnen werth iſt, welches ſie hätten unterlaſſen ſollen.

Wir hatten vor einiger Zeit in den Zeitungen eine öffentliche Ladung, worin eine gewiſſe fürſtliche Regierung erklärte, wie ſie Amtshalber den Concurs über verſchiedene adliche Güter eröffnen müßte, indem ſie es nicht länger mit Gedult anſehn könnte, daß dieſelben ſo wie bisher von einer Menge immittirter Gläubiger genoſſen und verwüſtet wurden. Nun iſt es freylich eine unangenehme Sache mit den Immiſſionen; und in Ländern, worin ordentliche Hypothekenbücher ſind, duldet man dieſen verderblichen Weg, den die Zeiten, worin noch Renten ohne Löſe üblich waren, eröffnet hatten, billig nicht. Allein die Eröffnung eines Concurſes von Amtswegen bleibt dennoch das letzte Mittel, was man dieſem Uebel entgegen ſetzen ſollte; es wäre denn, daß ſich ein Aeuſſerer fände, der ſich zum Entſatz des Gutes, und

nicht

nicht allein alle Gläubiger mit zweyjährigen Zinsen zu befriedigen, sondern auch die Gerichtskosten zu bezahlen sich erböte. Sonst beladet man unschuldige und ruhig sitzende Gläubiger von Amtswegen mit Kosten, und setzt einen Theil derselben offenbar der Gefahr aus, ihre Forderungen zu verlieren, wenn das Gut nicht hoch genung erkauft wird.

Ueberhaupt ist der sogenannte Aeusserproceß, welcher in Hamburg, die Entsetzung oder Rettung *), im Oldenburgischen die Lösung, in Pommern der Oblationsproceß, und in jedem Lande anders genannt wird, weil ihn die Natur überall zuerst hervorgebracht hat, ein Werk der Kunst, das noch mehr als die griechischen und römischen Kunstwerke, studirt zu werden verdient. Die schöne Wendung des Hamburgischen, da der Annehmer verbunden ist, das Gut, nachdem es ihm ex secundo decreto zugeschlagen worden, an die Kerze zu bringen, damit er von der Noth seines Schuldners, und von der Verlassung zu schwacher Gläubiger keinen unbilligen Vortheil ziehe, verdient Bewunderung, und ich zweifle nicht, daß der Aeusserproceß, wenn er gehörig eingerichtet wird, da wo die Hypothekenbücher in der möglichsten Ordnung sind, die besten Dienste leisten werde. Blos die Person des Schuldners und dessen bewegliches Vermögen liegt hier nicht in der Gerichtsbanco, und wird folglich auch durch kein folio, was ein Gläubiger in dem Bancobuche hat, behaf-

*) Man sehe hievon Matthäi Schlüters D. rechtsbegründeten Tractat von dem Entsetzungsproceß, wie solcher bey der Achterfolgung eines öffentlich verpfändeten Erbes in Hamburg geführt wird. Hamburg 4. 1699.

behaftet *). Hierüber bleibt allemal ein Concurs offen. Bey dem allen aber haben der alte Rentekauf, oder die in England üblichen Annuitäten, welche aus unablöslichen aber nicht unwiederkäuflichen Zinſen beſtehen, den großen Vorzug, daß klein Gläubiger, der mehrere Forderung zuſammenkäuft einen ſchwachen Schuldner über den Haufen werfen kann.

LVII.

Ueber die Adelsprobe in Deutſchland.

Es iſt nicht blos dem alten, ſondern auch dem neuen Adel, und ſelbſt denen, welche zu dieſer Ehre gelangen wollen, daran gelegen, daß der alte deutſche Adel, es ſey nun der hohe oder der niedrige, diejenige Würde und Wehrung behalte, welche er von den früheſten Zeiten her gehabt hat. Denn ſo bald er ſolche verliert; ſo bald nur der alte und neue Adel vermiſcht wird, und alle Menſchen im Staate durch einen kurzen oder geſchwinden Weg zu einerley Höhe gelangen können: ſo verliert ſich auch eine der wichtigſten Quellen zur Belohnung großer und edler Thaten; der Staat muß dasjenige mit ſchwerem Gelde bezahlen, was er ſonſt mit der Ehre beſtreiten kann; und die glückliche Abſtufung der Monarchie, die auf der einen Seite ſo vieles zur Größe des Monarchen beyträgt, und auf der andern den von dem Throne entfernten Unterthanen ſo weſentliche Vortheile verſchaft, ver-

*) So iſt es im Calenbergiſchen v. Pufendorf in obſ. T. III. obſ. 180.

verschwindet endlich ganz. Es geht dann mit dem Adel, wie mit andern persönlichen Würden, die in einem glücklichen Augenblicke erschlichen, erkauft, und verdienet werden können, aber auch eben durch diese Zufälligkeit so sehr ihren Werth verlohren haben, daß kein Landgraf von Hessen den Doctorhut, und kein Dalberg den Rittersporn, noch wie ehedem verlangt. So wenig der Kayser jetzo hiemit jemanden eine große Gnade erzeigen kann; eben so wenig wird er es alsdann auch mit einem Adelsbriefe thun können. Blos der Umstand, daß der Adel einige Jahrhunderte gebraucht, um zu seiner Vollkommenheit zu reifen, und daß der junge Edelmann dieser Zukunft für seine Nachkommen mit Verlangen entgegen sieht, macht ihm und allen bürgerlichen Standespersonen den Adel wünschenswerth, und zum Bewegungsgrunde, sich denselben durch Verdienste um den Staat zu erwerben. Nur der Monarch, der sich zum Despoten erheben, und alles unter sich in Sclaven von gleicher Art verwandeln will, kann wünschen, daß er mit Titeln und Adelsbriefen, nach seinem Gefallen schaffen und vernichtigen könne, und daß alles vor ihm in gleicher Entfernung kriechen und zittern, oder hassen und fluchen solle; nicht der Unterthan. Dieser freuet sich, wenn er siehet, daß der regierende Adel sich von dem dienenden trennt; Könige und Fürsten ihre Gemalinnen außer Landes, und ihre Minister unter dem Adel, suchen; Edelleute, wenn sie Fürsten werden, auf Stand und Namen Verzicht thun, und solchergestalt, die regierende, dienende, und gemeine Klasse der Menschen, auf eine Art geschieden werden, daß die eine in der andern keine Vettern und Schwäger hat, und der Nepotism nicht alles verschlingen kann. Dem ganz großen Mann, einem Necker zum Beyspiele ꝛc., bleibt dabey überall sein Recht, so wie dem ganz verdienst-

dienſtloſen Edelmanne die verdiente Verachtung; und alle Klaſſen verehren die Virtù, wo ſie ſolche finden, Fürſten und Edle am erſten.

Alle dieſe großen Vortheile, welche nichts weniger auf ſich haben, als dem größten und wichtigſten Theile der Nation die höchſte Gnade und Gerechtigkeit in einem billigen Verhältniſſe zufließen zu laſſen, fallen aber auf einmal weg, ſo bald man den politiſchen Stand mit dem moraliſchen verwechſelt, oder überall und allein auf perſönliche Verdienſte ſieht *).

Das

*) Die Amerikaner haben im erſten Eifer den Erb Adel ausgeſchloſſen. Sie laſſen aber doch Erb-Recht gelten; und wie in einem auf Landeigenthum gegründeten Staate, die Stimmbarkeit in der Nationalverſammlung, welche in einer ſolchen Nation alle Ehrenfähigkeit mit ſich führet, und den Adel im eigentlichen Verſtande ausmacht, die Stimme mit der Landactie nothwendig vererbt, oder auch verkaufet werden kann; ſo möchte man wohl fragen, ob die guten perſönlichen Verdienſte hier mehr in Betracht kommen werden, und ob das Erbrecht, oder ein Kaufcontract, eine beſſere Vermutung für ſich habe, als der Erbadel? Freylich, ſo bald man eine handlende Nation vorausſetzt, und das Geld als das höchſte Gut anſieht, muß es den Handlungsgeiſt befördern, wenn jeder durch Geld zur Stimmbarkeit gelangen kann. Allein die größte Summe von Tugend und Menſchenkraft findet ſich in handlenden Staaten nicht; und die Satyriker können denen, die nicht durch eigenen Fleiß reich geworden ſind, eben die Vorwürfe machen, welche der Geburtsadel erdulten muß. Der alte Text, worüber ſchon John Bull unter Richard II. den Bauren predigte:

When Adam dalf and Eve ſpann
Who was than a Gentleman?

WALSIN. Riechard II.

läßt ſich auf dieſe, wie auf jene, anwenden.

Das erhabene Verdienst der Herablassung und Popularität, welches aller Satyren ungeachtet, von dem größten und glücklichsten Einflusse ist, verschwindet zum Nachtheil vieler guten Menschen, deren einzige Belohnung in dem Beyfalle der Großen bestehet, und die oft einzig und allein dadurch bewogen werden, sich dem gemeinen Wesen aufzuopfern.

Wenn man diese einem jeden auffallende Wahrheiten in reifliche Erwegung zieht: so müssen nothwendig alte und junge von Adel, so wie diejenigen, welche den Adel als eine Belohnung ihrer Verdienste erwarten, einmüthig darin übereinstimmen, daß man nicht eifrig genug seyn könne, die verschiedenen Stufen desselben in ihrem gehörigen Abstande zu erhalten, und allen Unternehmungen vorzubeugen, welche auf derselben Vermischung abzielen.

Insbesondere aber ist zu wünschen, daß das höchste Reichsoberhaupt, als die jetzige Grundquelle des Adels, diese Ehrenkrone, welche zu dessen und des Reiches Ansehen so manchen tapfern und bidern Mann erweckt hat, in dieser ihrer mächtigen Wirkung erhalten, und sie nicht allein für das wahre Verdienst um das deutsche Vaterland aufsparen, sondern auch in dem Glanze, welchen das Alterthum giebt, bestehen lassen möge. Denn die Mittel, deren sich Griechen und Römer zur Belohnung tapferer Krieger bedient haben, finden nur da statt, wo der Held den Lorbeerkranz durch einen allgemeinen Volksschluß, und nicht durch den Willen eines einzelnen Richters, erhält; und die Länge der Zeit, welche der Adel zum Reifen braucht, ersetzt gleichsam den Mangel der vielen Stimmen, die jene erkannten.

Damit aber jedoch auch diejenigen, welche den Adel von ihren Vorfahren wohl erhalten haben, nicht ungerechter

rechter Weise durch unmögliche Beweise um ihr Recht gebracht, und Männer, welche endlich die Frucht der ihren Voreltern von dem höchsten Reichsoberhaupte zuerkannten Belohnung, genießen wollen, nicht ins Unendliche aufgehalten werden, ist es nöthig, genau zu bestimmen: — 1. Was denn nun einer, der sich als ein alter Edelmann darstellen will, beweisen, und — 2. Wie dieser Beweis geführt werden solle? — Beydes wird sich aber nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit bewirken lassen, ohne vorher etwas von dem Ursprunge des Adels zu sagen; jedoch wird hier blos das Resultat der darüber bisher angestellten Untersuchungen vorgeleget werden dürfen, weil der Zweck, wozu dieses bestimmt ist, ein mehrers nicht erfodert, und eine Anführung aller Gründe, worauf dasselbe gebauet ist, viel zu weitläuftig seyn würde.

Man kann überhaupt bey einer landbauenden Nation, dergleichen die Deutsche ist, 3 Quellen des Adels annehmen: als

Erstens diejenige, welche in allen angehenden und aufblühenden Staaten solcher Nationen das ächte Eigenthum einer in der Nationalversammlung stimmbaren Hufe oder Landartie giebt. Hier geht dieser Eigenthümer unter einem erwählten Heerführer zu Felde, verschaft sich selbst Waffen und Unterhalt, und vertheidiget die Rechte der aus Landeigenthümern errichteten Gesellschaft. Dieß waren die *Ingenui* der Deutschen, und die später so genannten schöpfenbaren Leute, oder der erste und älteste deutsche Adel; und unter diesen entstand noch ein besonderer hoher Adel aus den zuerst erwählten Obersten oder Hauptleuten, nachdem diese Wahlwürden, wie bey Landeigenthümern mit der Zeit fast allemal geschehen wird, bey einer Hufe und deren Eigenthümer lange Zeit gelassen, und endlich erblich wurden. Blos die oberste Heerführer-

führerstelle vererbte so leicht nicht, weil sie mit jedem Kriege ein Ende nahm; wohingegen Obersten und Hauptleute, zu Erhaltung der Rolle, der Uebung, und der Zucht, auch im Frieden bleiben mußten.

Zweytens diejenige, welche insgemein der Herrendienst giebt, wenn anstatt des, immer nicht ohne Beschwerde aufzubietenden, zu versammlenden, und zu übenden Landeigenthümers, von dem Vorsteher der Gesellschaft, oder ihrem Oberhaupte, eine ausgesonderte beständige Militz unterhalten werden muß. Zu der Zeit, wie dieses bey den Deutschen geschah, gedachte man vielleicht noch an kein beständiges Fußvolk: entweder weil man solches zur Zeit der Noth aus den Landeigenthümern leicht zusammen zog, oder bey der damaligen Art Krieg zu führen, nicht sonderlich gebrauchte; und so entstand zuerst eine beständige Reuterey, unter dem Namen von *Comitibus*, *Ministerialibus*, oder Dienstleuten, die nicht von ihrem Eigenthume, sondern für Löhnung (*beneficia*), diente, und nun, da sie sich beständig übte, und unter sich die Ritterspiele einführte, gar bald zu demjenigen Ansehen gelangte, welches die jetzige beständige und reguläre Militz erlangt hat. Sie hatte in ihrer Verfassung 3 Stufen, indem nämlich einer zuerst gewisse Jahre als *simplex* oder Waffenjunge, und wiederum gewisse Jahre als *famulus* oder Knape, dienen mußte, ehe er von der ritterlichen Zunft zur Meisterschaft gelassen, oder als *miles* (später Ritter) aufgenommen wurde *).

Unter

*) Eine gleiche Abstufung fand sich in dem ältesten Gefolge (*comitatu*) der Deutschen, indem *Tacitus* sagt: quin etiam gradus Comitatus habet.

Unter denſelben entſtand wiederum, nach dem nämlichen Gange ein hoher und niederer Adel, indem die hohen Dienſtwürden, welche von einem Oberhaupte abhiengen, noch geſchwinder als die Wahlwürden, in gewiſſen Geſchlechtern vererbten. Der hohe beſtand aus Dienſtherzogen, Dienſtgrafen, und Dienſthauptleuten, wie in der erſten Zeit aus Wahlherzogen, Wahlgrafen, und Wahlhäuptlingen, oder Dynaſten.

Zuerſt mochte dieſe hohe und niedere Dienſtmannſchaft, aus dem vorhandenen hohen und niedern Adel der erſten Zeit, genommen werden. In der Folge aber nahm die Dienſtmannſchaft (nach dem gewöhnlichen Hange aller Gilden, die gern alle blos Meiſtersſöhne aufnehmen möchten) nur Dienſtmannskinder zu Waffenjungen an: und ſo konnte ſo leicht keiner aus den übrigen Ständen, hie und da einen außerordentlichen Fall ausgenommen, zur Ehre eines Knapen oder Ritters gelangen. Es fügte ſich aber bald, daß die beſtändigen Heere verſtärket werden mußten, und der Kayſer ſo viel Ritter machte, als er gebrauchte, ohne ſich an die Ordnung und Stufen der eigentlichen Ritterſchaft zu binden.

Nun zeigten ſich Ritter edlen Bürger- und Bauerſtandes in ſolcher Menge, daß Henrich Geßler, der im Jahr 1493 Syndicus des großen Raths zu Straßburg war, dieſe drey Arten ſo gar in ſeinem Titularbuche unterſcheidet, und den erſten: Edelſtrenge! den andern: Strenge feſte! und den letzten Strenge! zu ſchreiben lehret. Jedoch trift dieſes keinen Ritter einer geſchloſſenen Geſellſchaft oder andern adlichen Innung, die ſich, wie jede fürſtliche Dienſtmannſchaft, durch Verbindungen und Vereine dagegen deckte, oder auf andere Art verbündete, und jene Ritter à la ſuite du St. Empire von ihren Verſamm-

ſammlungen ausſchloß. Dem Beyſpiele dieſer geſchloſſenen Geſellſchaften folgten die höhern Capitel und Stifter, und achteten von nun an auf keine Ritter- oder Doctorwürden; ſondern auf ritterliche Geſchlechter in dem Verſtande der vorhergegangenen Periode, worin die Dienſtmannſchaft nur Dienſtmannskinder zu Waffenjungen angenommen hatte, und ſo nach die ritterliche Würde nicht durch die kayſerl. Gnade, ſondern nach zurückgelegter Knapſchaft, wie jede andere Meiſterſchaft, von der ritterlichen Innung erlangt wurde, und der Geburtsbrief vorgelegt werden mußte.

Drittens die Briefe, wodurch der Kayſer und diejenigen, welche ſonſt deſſen Vollmacht dazu haben, einem verdienten Manne den deutſchen Adel ertheilet haben. Dieſes iſt der ſo genannte Briefadel, welcher, da die nunmehr geſchloſſenen Geſellſchaften keine neue Geſchlechter annehmen wollten, ſich im 15ten Jahrhundert zuerſt von ſelbſt empfohl, und nothwendig machte, wofern nicht der Staat das große Mittel, edle Thaten durch den Adel zu belohnen, ganz verlieren ſollte. Die Zeiten, worin jeder Herzog, Biſchof, oder Graf, ſeine Dienſtleute aus den tapferſten erwählt, und ſolchergeſtalt manchen neu geadelt hatte *), waren vorüber; keiner wagte es mehr,

*) Die Adelbriefe dieſer Zeit lauten insgemein alſo: Nos Bruno Wirceburgenſis Epiſcopus - Unum nomine Richboldum, prae caeteris nobis familiarem transtulimus in conſortium et jus miniſterialium eccleſiae noſtrae; cui cum foemina quaedam libera et liberis orta parentibus, nomine Richere, legitime nupſiſſet ap. *Falken* in trad. Corb. p. 662. oder Nos Mechtildis dei gratia Abbatiſſa Herfordenſis - Nos vero occaſione huiusmodi cenſus nobis dati, et *de conſilio et conſenſu* Capituli et miniſterialium eccleſiae noſtrae, praedictum Gerardum et omnes pue-

andre als Dienſtmannskinder an ſeinen Hof und in ſeine Dienſte zu nehmen, weil, wie leicht zu erachten, die nun einmal vorhandene mit ſchlechten nicht dienen wollten. Die erſte Quelle des Adels, ſo aus dem Eigenthum einer Landactie beſtand, war guten Theils verſiegen; beſonders nachdem die ritterliche Militz den Heerbann der Landeigenthümer ſo ziemlich verdunkelt hatte, und bey dem vermehrten Gelde, die Landactie ein Gegenſtand des Handels geworden war, ſo daß ſie auch ein Freygelaſſener, wenn er Geld hatte, erſtehen konnte. Und ſo war es billig, eine dritte Quelle zu eröffnen, die nun freylich im Anfange nicht ſehr beſuchet wurde, jedoch bald, als neben der Dienſtmannſchaft eine neue Art von beſtändiger Militz errichtet wurde, und die Fürſten gelehrte Räthe annahmen, welche in [illegible]handlung gewiſſer Sachen mehrere Geſchicklichkeit als die gebohrnen Dienſtleute hatten, von dem Glanze der neuen Civil- und Militairwürden erhoben

ros ſuos utriusque ſexus in miniſteriales noſtrae eccleſiae recepimus, dantes eis omne jus quod miniſteriales noſtrae eccleſiae antiquitus habuerunt — ib. p. 750. Die Aebtiſſin giebt ihm omne jus: das iſt, alles was ihm 16 Ahnen verſchaffen konnte, und mehr als der Kayſer geben kann. Aber es geſchahe auch cum conſenſu caeterorum miniſterialium; und der gedelte hatte ihr eine jährliche Einnahme von einer Mark Herforderſcher Pfenning verſchaffet. Andre treugeleiſtete Dienſte werden nicht angeführt. Der Erzbiſchof Adelbert zu Mainz erlaubte dem Probſte zu Aſchaffenburg, duos viros, ejusdem praepoſiturae aliquando quidem *cenſuales*, *cum conſenſu advocati*, zu ſeinen Miniſterialen anzunehmen, und den einen zu ſeinem Erbmarſchall, und den andern zu ſeinem Erbſchenken zu machen; v. diploma 1227 beym *Guden* T. I. p. 394. Dieſe Standeserhöhung zweyer Cenſualium ſub advocatia inferiori conſtitutorum, zeigt, wie man ohne einen kayſerlichen Brief ein Edelmann werden könne.

ben, ſich dergeſtalt empfahl, daß nun ein jeder daraus ſchöpfen wollte.

Dieſes zu mehrerer Deutlichkeit, und zu beſſerer Entwickelung der Begriffe, vorausgeſetzt, wird es leicht zu beſtimmen ſeyn.

I. Was derjenige, welcher ſich als ein alter Edelmann darſtellen will, zu erweiſen habe?

Derjenige welcher ſeinen Adel aus der erſten Quelle herzuleiten gedenket, muß darthun, daß die Ahnen, wovon er abſtammet, echte Eigenthümer ſtimmbarer Land-Actien, oder wie man jetzt ſpricht, Reichs- oder Landtagsfähiger Güter, geweſen, und in ſolcher Eigenſchaft zu den öffentlichen Reichs- oder Landesverſammlungen berufen worden. Er muß beydes zuſammen, oder doch wenigſtens, wenn er mit dem Beweiſe des erſten allein auslangen will, dieſes erweiſen, daß in dem Lande, worin ſeine Ahnen geſeſſen geweſen, kein Unadelicher zum Eigenthume eines Reichs- oder Landtagsfähigen Gutes habe gelangen können. Ein anderer Beweis iſt die Schöpfenbarkeit, wenn einer nämlich zeigen kann, daß ſeine Ahnen in kayſerl. und Reichs-Landgerichten, welche unter dem perſönlichen Vorſitze eines Biſchofes, Herzoges, oder Grafen, gehalten worden, die Stelle eines Schöpfen bekleidet haben. — Die vom Adel aus der zwoten Quelle haben zu erweiſen, daß ihre Ahnen wahre kayſerliche, fürſtliche, oder gräfliche Dienſtleute geweſen. Auch haben einige edle Herren und Aebte, als die zu Wildeshauſen, von welchen der Kayſer Lothar ſagte: ejus miniſteriales cum filiis et poſteris ſuis parem conditionem et legem cum ſuis et ducis Henrici miniſterialibus habere, *Origg. Guelf.* T. II. p. 52, gute Dienſtleute gehabt: und wo dieſes außer Zweifel iſt, mag auch der Dienſtmann eines ſolchen Abten, Probſten, oder edeln Herrn, wel-

cher einen Lehnshof hat, ſich wohl auf ſeine Dienſtmannſchaft beziehen, und durch den Beweis, daß ſeine Ahnen in dergleichen Dienſtmannſchaft geſtanden haben, ſeinen alten Adel erweiſen. Indem es aber auch mittelbare oder Unterdienſtmannſchaften, worunter die ſogenannten Hofes oder Hausgenoſſenſchaften, und andere gemeine Ganerbſchaften gehören, gegeben hat: ſo mag der Beweis, daß jemand unter ſeinen Vorfahren miniſteriales gehabt habe, nicht hinreichen, ſondern es muß erwieſen werden, daß ſie miniſteriales curiae ſuperioris geweſen; mithin entweder bey öffentlichen Belehnungen, unter dem perſönlichen Vorſitze ihres Herrn (den perſonalis praeſentiae locum tenentem nicht ausgeſchloſſen), Lehnsrichter, Lehnsſchöpfen, oder Pares curiae abgegeben, oder doch ſolche Dienſtſtellen bekleidet haben, welche nicht anders als mit Reichs- oder Landes unmittelbaren Dienſtleuten beſetzt waren. In den Landen, worin der Adel allein Lehnsfähig iſt, wird dieſer Beweis leicht zu führen ſeyn. Doch mag hierauf nur da mit Grunde gebauet werden, wo die Lehne mit Herrlichkeiten oder doch mit Gerichtsbarkeiten verknüpft ſind, als welche letztere nur guten Dienſtleuten verliehen zu werden pflegten.

Was die vom Adel aus der dritten Quelle zu erweiſen haben ſollen, wenn ſie als alte Edelleute in geſchloſſene adeliche Geſellſchaften aufgenommen werden wollen, iſt überall nicht gleich beſtimmt. Im Grunde aber hängt die Beſtimmung in dieſem Falle überall, wo noch kein zu Rechte beſtändiges Herkommen auf andre Schlüſſe führet, von einer politiſchen Betrachtung ab. Vorher iſt feſtgeſetzet worden, daß der Adel für alle und jede um ſo viel angenehmer ſey, je größer der Zeitraum iſt, worin er zu ſeiner Vollkommenheit reifet. Nach dieſem Grundſatze ſollte der Neugeadelte unter den Ahnen, deren Adel

nach

nach jedes Orts Gewohnheit zu erweisen ist, gar nicht erscheinen dürfen. Es scheinet auch dieses der Analogie, nach welcher die unadeliche Frau eines Edelmanns, ohnerachtet sie durch die Ehe zur Edelfrau erhoben ist, nicht mit unter die Ahnen gezählt werden darf, obgleich ihre Tochter unter dem väterlichen Wapen zugelassen wird, am gemässesten zu seyn. Indessen kömmt doch alles zuletzt darauf an, was sämmtliche geschlossene adliche Gesellschaften, denn einzelne können hierunter nicht gut etwas bestimmen, dem höchsten Reichsoberhaupte zu Ehren, oder der deutschen Nation zum Besten, thun wollen oder sollen.

Denn nachdem sie einmal den Briefadel überhaupt unter gewissen Bedingungen in ihren geschlossenen Gesellschaften zugelassen haben, um nicht dem Reiche zum Nachtheil diese große Quelle zu Belohnungen ganz aufhören, und sich eines nicht zu billigenden Eigennutzes beschuldigen zu lassen: so will endlich der Umstand, ob der Neugeadelte in der obersten Reihe zugelassen werde oder nicht, so gar vieles nicht erheben, so bald er nur von allen geschlossenen adlichen Gesellschaften allgemein angenommen und von der einen nicht gegen die andere zum Vorwurf gebrauchet wird. Unter einem neuen, und einem erneuerten Adel, mag aber kein großer Unterschied seyn, weil die Erneuerung voraussetzt, daß der vormalige Adel durch Bürgerschaft, Leibeigenthum, Herren- oder Heiligenschutz (Hyen, Hoden, Pflegen, Echten), erloschen sey: es wäre denn, daß das Gegentheil vollkommen erwiesen würde.

Dieses wäre also ein Gegenstand, worüber sämmtliche geschlossene Capitel, Orden, und Ritterschaften, sich zu vereinigen, und diese Vereinigung dem höchsten Reichsoberhaupte zur gnädigsten Prüfung und Bestätigung vor-

zulegen hätten, damit die Reichsgerichte darauf zu sprechen einmal für alle angewiesen würden.

Ein Gegenstand gleicher Art ist die **Anzahl der Ahnen**, welche einer, der seinen alten Adel darzulegen hat, aufzustellen und zu beweisen haben soll. Zuerst hat man ohne Zweifel weiter nichts erfodert, als daß derjenige, welcher irgendwo als altadlich aufgenommen werden wollte, zeigen sollte, wie er von Eltern abstammte, die andern altadelichen ebengenos oder ebenbürtig gewesen wären: wie denn dieses noch jetzt im Grunde den eigentlichen Gegenstand des Beweises ausmacht, und in den päpstlichen Bestätigungen, welche verschiedene Domcapitel darüber erhalten haben, mit den Worten, ex utroque parente de Principum, Comitum, Baronum, et Militarium genere natus, ausgedrücket ist. Als aber ein solcher Beweis besonders von Fremden, die in dem Lande, wo sie aufgenommen werden wollten, unbekannt waren, nicht geführet werden konnte, ohne nun auch den alten Adel der Eltern zu erweisen: so führte dieses nothwendig weiter, und nach einer ganz richtigen Folge ins Unendliche; bis man endlich eine gewisse Anzahl von Ahnen festsetzte, worüber nicht hinaus gegangen werden sollte. Diese Anzahl ist in den mehrsten Orden, Capiteln, und Ritterschaften, theils durch ein beständiges Herkommen, theils auch durch ausdrückliche Statute, bald mit, bald ohne höhere Bestätigung, auf 16 eingeschränkt; und diejenigen, welche mehr oder weniger erfodern, sind im Grunde so sehr nicht von jenen unterschieden, als es anfangs scheinen will. Denn einige, die sich mit 4 Ahnen begnügen, erfodern zugleich dabey, daß jeder dieser viere, wiederum 4 Ahnen nachweisen solle, mithin in der That 16. Andere hingegen, welche 32 oder mehrere verlangen, thun dieses nur in der Absicht, um die Neugeadelten um so

viel

viel später zuzulassen. Alle aber kommen im Grunde darin überein, daß die 16 Ahnen von Ritters Art seyn sollen. Die Absicht dieser Bestimmung war blos eine Erleichterung des ehemaligen Beweises, und ein glücklicher Mittelweg, besonders für Fremde, keinesweges aber eine beschwerliche Neuerung für andere Stände. Denn wenn man diese Bestimmung ganz unterlassen, und sich damit begnügt hätte, keinen in seine geschlossene Gesellschaft aufzunehmen, der nicht von gutem alten Adel wäre: so würden die Nachkommen eines neugeadelten in dem Laufe unendlicher Jahre niemals haben aufgenommen werden können. Wahrscheinlich ist man auf die Zahl Sechszehn durch einen uralten Gebrauch, wo nicht durch das göttliche Gebot, daß die Sünden der Väter bis ins 4te Glied bestrafet werden sollen, geführet worden. Denn in der Böhmischen Landesordnung vom Jahr 1480, heißt es schon, man solle den Kindern der neugeschöpften Ritter, bis in das dritte Glied, nicht Edel- und Ehrenvest, sondern blos Ehrbarvest geben, weil sie den alten Geschlechtern aus der Ritterschaft nicht gleich wären. Hier werden also schon 16 Ahnen erfodert, indem die Abstammung eines neuen Ritters erst im 4ten oder 5ten Gliede, das Ehrenwort Edelfest erhalten soll.

Diese nähere Bestimmung war überflüßig, so lange die Ritterwürde nicht vom Kayser, sondern von der Ritterlichen Innung als ein Meisterrecht ertheilt, und keiner von diesen zum Waffenjungen und Knapen angenommen wurde, der nicht von guter ritterlicher Art war. Wenn man also höher hinauf nicht so viel von der Zahl der Ahnen findet; so ist dieses keinesweges ein Beweis, daß solche vorher nicht erfodert wurde. Die Turnierordnungen, so weit man solche als richtig annehmen kann, werden

ungefähr mit jener Böhmischen Landesordnung von einem Alter seyn: und wenn darin 4 edle Ahnen erfordert werden; so sind dieses nach demjenigen, was hier oben bereits angeführet ist, in der That 16, weil diese 4 Ahnen nicht edel seyn konnten, ohne ebenfalls ihre 4 Ahnen zu haben.

Die Zahl 16 ist also die gewöhnlichste gewesen; und diejenigen Capitel, Orden- und Ritterschaften, welche solche später namentlich erfodert, und darüber zu mehrerer Vorsicht, in Absicht auf Fremde besondere Vereinigungen gemacht haben, haben weiter nichts gethan, als daß sie eine lange Gewohnheit, oder ein stillschweigendes von Kayfern, Königen, Fürsten und Herren, überall gebilligtes Gesetz, zu einem ausdrücklichen und geschriebenen erhoben haben. Man wird auch, ohne den Adel gar zu leicht, und nach einer natürlichen Folge, verächtlich zu machen, nicht leicht weniger zulassen können. In dem Zeitraum von 4 Abstammungen, verjähret und verschwindet das Andenken der persönlichen Fehler des ersten Erwerbers; die Nachwelt erhält den Helden und seine Thaten, und vergißt den Menschen; das mit ihm in der Welt gewesene Menschengeschlecht ist zugleich mit abgestorben; und es fället seinen Nachkommen minder beschwerlich, dem Urenkel die völlige Ehre zu bezeigen, als dem ersten Erwerber, der ihnen gleich, wo nicht minder, gewesen ist. Man erinnert sich eines Liberti, eines Libertini, und eines Libertini Filii, aber nicht leicht eines Libertini Nepotis. Der Gang der menschlichen Denkungsart erfordert mithin diese Schonung; und es ist aus mehr als einem Grunde zu hoffen, daß das höchste Reichsoberhaupt sich für die Zahl 16 gern erklären werde, wenn die Capitel, Orden, und Ritterschaften, welche in den Besitz sind, keine andre als Altadliche in ihre geschlossene

Gesell-

Gesellschaften anzunehmen, dieses von dem Throne begehren werden.

Die größte Bedenklichkeit, welche dagegen eintreten könnte, besteht darin, daß nicht alle Ritterschaften das Repräsentationsrecht auf Landtagen allein, und in Capiteln die Altadelichen nicht überall das ausschließliche Recht zu den Pfründen, haben: daher das Reichsoberhaupt seinen gemeinen Reichsunterthanen, denen es nicht minder seinen mächtigen Schutz angedeihen lassen muß, gar sehr zu nahe treten würde, wenn dasselbe diesen auf einmal den Zugang zu allen hohen Pfründen versperren, und den unadlichen Eigenthümern stimmbarer Güter ihre Befugniß entziehen wollte; eine Bedenklichkeit, die um so viel wichtiger ist, da man es als einen Zufall betrachten muß, daß in einigen Stiftern der hohe Adel den niedrigen, in andern der Reichsunmittelbare den Landsäßigen, und wiederum in andern der Landsäßige, andre von ihren Gütern qualificirte, und zum Theil von den Ingenuis der ersten Klasse abstammende Eigenthümer, von dem Repräsentationsrecht auf Landtagen ausgeschlossen, und die adlichen Capitularen sich aller, kenntlich nicht für sie allein gestifteten Pfründen, bemächtiget haben.

Allein diese Bedenklichkeit liegt außerhalb der jetzigen Sphäre, als worin es lediglich auf die Bestimmung, was einer, der in ein geschlossenes adliches Stift, Capitel, oder Ritterbündnis aufgenommen werden will, zu erweisen haben soll, nicht aber darauf ankömmt, ob dieses oder jenes Capitel, oder diese und jene Ritterschaft, ein Recht habe, die unadelichen Besitzer stimmbarer Güter von der Landesrepräsentation auszuschließen, als welches zu einer besondern Entscheidung zwischen auftretenden Parteyen gehöret. Und überhaupt ist zu wünschen, daß eine Sache wie diese, deren Wirkung und Weigerung

durch

durch das ganze Reich gehen, und welche dieſes gegen benachbarte Reiche ſo wohl, als gegen Rom, aufrecht erhalten ſoll, vorhero zu einem Reichsgutachten eingeleitet, und ſo wie mit den Zünften und Handwerkern geſchehen iſt, durch allgemeine Entſchließungen berichtiget werden möge. Da denn auch jene Bedenklichkeit erwogen, und allenfalls eine ſichere Anzahl Pfründen für den auf den Adel folgenden, und billig auch feſtzuſetzenden Stand ausgeſetzt, ſo wie die Dienſtmannſchaft von der Landesrepräſentation getrennet, jene in eine geſchloſſene Ritterſchaft, und dieſe in eine, jedem ächten Eigenthümer einer Landactie offne Verſammlung, verwandelt werden könnte. Denn was letztere betrift: ſo iſt es allemal die Wirkung einer deſpotiſchen Politik, daß man den Adel aus der erſten Quelle nicht noch jetzt, wie vordem, entſtehen, und den echten Eigenthümer einer Landactie, ſo bald er zeigen kann, daß er ſo wenig von väterlicher als mütterlicher Seite, Libertus, Libertinus, und Libertini filius ſey, mithin 16 frey gebohrne Ahnen habe, nicht als einen Ehrenfähigen Mann zuläßt; ſondern blos den Adel aus der zwoten und dritten Klaſſe, worin er auf Dienſt- und Gnadenbriefen beſteht, erkennen will: welches vielleicht einzig und allein einem Mangel der Sprache zuzuſchreiben iſt, wodurch die Freyen unter Herrn- oder Bürgerſchutz, mit dem ſelbſtſtändigen Freyen, dem Piaſten, oder eigentlichen *Hidalgo*, welchen ich zum Unterſchiede von ſchlechten Freyen, gern den Wehren (*Quiritem*) nennen möchte vermiſchet und beyde verwechſelt ſind.

Unter Bürgerſchaft und Herrenſchutz (Advocatia *inferior*) iſt keine ſelbſtändige Freyheit, und noch weniger Adel, wenn gleich die darunter ſtehenden Menſchen in einer gewiſſen Beziehung frey genannt werden. Denn Schutzgenoſſen und Bürger ſind zuerſt durch ihren Schutzherrn

herrn in der Nationalversammlung vertreten worden; und haben darin eben so wenig für eine eigne Landartie stimmen können, als mittelbare Edelleute auf dem Reichstage, für eine ehemalige jetzt aber unter der Landeshoheit beschlossene Reichsactie, wenn sie auch gleich Reichs-Freyherren heißen.

Daß aber endlich, in einigen Capiteln und Ritterschaften, auch dieses erfodert werden will, daß einer aus der Reichsritterschaft seyn solle, der darin aufgenommen werden wolle: ist nicht allein an sich ungegründet, sondern auch allen Reichsfürsten schimpflich. Man erinnert sich noch, was es für Bewegungen setzte, als im Jahr 1737, die Kayserlichen Officiere den Reichsfürstlichen von gleichem Range, ohne Unterschied des Dienstalters, vorgehen wollten; und wie geschwind der Prinz Eugen von dieser Foderung abstand, als ein gewisser großer Reichsfürst seine Truppen darüber von der Reichsarmee am Rheine zurückziehen wollte.

Jene Foderung der Reichsdienstleute ist nun gerade eben dieselbe, welche die kayserlichen Officiere machten; und erhielt auch ihre baldige Erledigung aus dem hiervoben schon angeführten Grunde, wo der Kayf. Lothar erklärt, daß die Dienstleute des Abts zu Wildeshausen einerley Rang mit den seinigen und des Herzogs Magnus Dienstleuten hätten. Zwischen kayserl. und fürstl. Dienstleuten, oder welches einerley ist, zwischen der mittelbaren und unmittelbaren Reichsritterschaft, ist also von den ältesten Zeiten her kein Unterschied gewesen; und er läßt sich auch nicht denken, ohne den fürstlichen Heerschild um einen Grad zu erniedrigen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß einer, der sich als ein deutscher Edelmann darstellen, und zu den damit

damit insgemein verknüpften Vortheilen gelangen will, auch dieſes beweiſen müſſe, daß ſeine Ahnen entweder als Ingenui in des Röm. Reichs Heerbann, oder als Dienſtmänner in der Folge des h. Röm. Reichs, geſtanden, oder ihren Briefadel von dem höchſten Reichsoberhaupte, oder denjenigen, welche deſſen Vollmacht haben, erlanget habe. Das heilige Röm. Reich beſteht aber nicht blos aus Deutſchland; ſondern aus allen den Reichen zuſammen, welche jemals mit ihm, zur Vertheidigung der Kirche, und eines gemeinſchaftlichen Reichs, geſtanden haben: wie denn ſelbſt Karl der Große, in der Theilung unter ſeine 3 Söhnen, dieſes ausdrücklich verordnet, daß ſeiner Theilung ungeachtet, alle von ihm beſeſſene Länder, zur Vertheidigung einer allgemeinen Kirche, und eines allgemeinen Reichs, in einem gemeinſchaftlichen Heerbann bleiben ſollten *). Daher auch, ſo lange es nicht aus höhern Gründen verboten wird, viele franzöſiſche, ſpaniſche, niederländiſche, und italieniſche, aber keine engliſche, däniſche, ſchwediſche, polniſche, ruſſiſche, und andre Familien, als Eingebohrne jenes zu unſern Zeiten verdunkelten heiligen Reichs angeſehen, und zu deutſchen Stiften und Reichswürden zugelaſſen werden.

So wie nun hieraus im allgemeinen hervorgehen wird, was einer zu erweiſen habe, welcher ſich als ein Stifts- und Turnierfähiger Edelmann darſtellen will; alſo wird es nun noch darauf ankommen: II. Wie dieſer Beweis zu führen ſey? Die Rede iſt nicht hier von dem erfoderlichen Beweiſe der Abſtammung; denn dieſer iſt ein gemeiner Beweis, der wie alle andere, wodurch Recht und

*) S. 8. Diviſio *Caroli M.* §. 8. und 17: beym *Dumont* im *Corps dipl.* Th. 1. S. 5.

d Wahrheit gerichtlich und außergerichtlich gesuche
rden, geführet werden muß: sondern von dem Beweis
des Adelstandes der entweder eine kenntliche Thatsa
e zum Grunde hat, wovon unmittelbar auf den Adel
schlossen werden kann, oder aber auf giltige Zeugniss
d Zeugenaussagen angenommen werden soll. — Hier
nn die Thatsache, als z. B. daß die 16 Vorfahren, wor
f einer seinen alten Adel gründet, Schöpfen in hohen
nd- und Lehngerichten gewesen, als Marschälle, Truch
se, Cämmerer, oder Jägermeister, bey einem Reichs
upthern, welcher keine andere als gute Dienstleute
halten, gedienet, oder auch schon die ritterliche Würde
kleidet, in der echten Knapschaft gestanden, Turniere
sucht, oder Lehne und Aemter besessen haben, welche
inem andern als Adlichen verliehen werden, ebenfalls
rch solche Urkunden und Zeugnisse, die in allen Gerich
n angenommen und für hinlänglich angesehen werden
üssen, geführet werden; und ist es daher unnöthig, sich
bey aufzuhalten. Wo sich hingegen jemand darauf
ünden will, daß er von undenklichen Jahren für einen
ten Edelmann erkannt, zugelassen, und geehret wor
n: da wird etwas mehrers, als solche Urkunden, worin
eses beiläufig geschrieben worden, erfordert; indem
ichter und Notarien, welche dergleichen Urkunden fer
gen, über dergleichen Dinge nicht mit hinlänglicher
enntniß urtheilen können, und jedem eher zu viel als
wenig geben. Es wird auch dieser Beweis nicht aus
oeyer oder dreyer gemeiner Zeugen Munde genommen
erden können: in so fern diese nicht eine redende That
che zum Grunde ihrer Wissenschaft angeben können, oder
er die Zeugen selbst adlich sind, mithin den Begriff
n der Sache haben, welchen sie durch ihr Urtheil oder
eugnis bekräftigen sollen. Und denn wird es noch eine

beson-

besondere Erwegung verdienen, wie diese Zeugnisse ein- und aufgenommen seyn müssen, und wie viel Zeugen erfordert werden, um eine öffentliche Meinung, welche der Notorietät gleicht, zu begründen. Denn wer seinen Adelstand durch Zeugen erweisen will, ohne daß diese wahre Thatsachen zum Grunde ihrer Wissenschaft angeben können: der gründet sich in existimatione publica, und 2 oder 3 Zeugen machen mit ihrer Meinung kein Publicum aus.

Ehe man aber hierunter etwas gewisses bestimmen kann, wird es nöthig seyn, wiederum einiges aus der Geschichte voranzuschicken.

Bey den Turnieren erschien der Adel aus den 4 Ländern, und keiner wurde in die Schranken gelassen, oder er mußte sich zu einem der 4 Länder gesellen. Wenn sich hiernächst bey der Helmschau, welche vor jedem Turniere hergieng, ein Wappen fand, was vorhin noch nicht zugelassen gewesen war: so traten aus der Landmannschaft, welche ihn für ihren Ebengenossen erkannt hatten, 2 oder 4 Männer auf, und behaupteten mittelst ihres Eydes, in Gegenwart aller Turniersgenossen, dessen rechtmäßige Abstammung von 4 edlen Vorfahren. Hier wurde also der Beweis des Adels, 1. durch Zeugen, 2. die Turniersgenossen, 3. und mit dem Neuangekommenen aus einem Lande waren, geführt; und diese mußten 4. in Gegenwart ihrer eigenen Landmannschaft, und 5. der übrigen Landmannschaften, einen körperlichen Eyd über die Sache ablegen. Lange bediente man sich dieser Beweisart bey den einheimischen Ritterschaften nicht, wo die Familien einander kannten, und Fremde nur selten aufgenommen wurden. Desto früher aber wurde er bey Orden und Capiteln eingeführet, worin ebenfalls, wie

bey

bey Turnieren, der Adel aus allen deutschen Ländern aufgenommen wird, und sonach der Fall, daß ein Fremder den Beweis antreten muß, fast beständig vorkömmt. Der Neuankommende mußte, so wie es bey einigen Domcapiteln noch üblich ist, seine ebenbürtigen Zeugen aus seiner Heymat mitbringen, und diese mußten ihren Eyd in Gegenwart des Capitels ablegen. So vernünftig diese Art des Beweises ist, indem von gegenwärtigen Zeugen Erläuterungen und Antworten auf Zweifel und Beweise ertheilet werden können: so beschwerlich war sie aber auch, und so wurde der Beweis durch Proben, worauf auch andre ebengenosse Zeugen schwören konnten, der gewöhnlichste.

Hier aber machten eigentlich die Proben den Beweis aus; und die so genannten Aufschwörer sagten nur unter ihrem Eyde aus, daß sie nicht anders wüßten, und auch glaubhaft nicht anders gehöret hätten, als daß die vorgelegten 16 Ahnen Rittermäßigen Geschlechts wären.

Diese Beweisart nahmen nun endlich auch, nachdem das Geld, und mit diesem die Gelegenheiten, zu einer Landactie in fremden Provinzen zu gelangen, sich vermehret hatte, die mehrsten Ritterschaften an, welche um deswillen, daß sie sich derselben später bedienet haben, den Capiteln und Orden keinesweges nachzusetzen sind. — Vorher aber hatten dieselben fast überall Landesvereinigungen errichtet, oder Landtafeln ausgehangen, um sich gegen die vorerwähnte neue Art von Rittern, und den Briefadel, zu schließen, und ihre alten bekannten Geschlechter von diesem abzusondern. Bey diesen Vereinigungen wurde aber, wie bey den Turnieren, zuerst der Besitzstand angenommen, und derjenige zugelassen, welcher entweder als echter Eigenthümer einer Landactie, oder auch als Dienstmann, zu Hof- und zu Landversamm-

lungen zugelaſſen war. Wer alſo ſeine Ahnen damit rechtfertigen konnte, daß ſie zur Zeit jener Vereinigungen alſo zugelaſſen waren, oder ſolche mit geſchloſſen und unterſchrieben hatten, brauchte ſich mit einem höher hinaufgehenden Beweiſe nicht zu beladen.

Nach dieſer kurzen Geſchichte der Beweisart, wird man leicht einſehen, wohin man ſich allenfalls zu vereinigen habe, wenn, wie es vernünftig, und aus mehrern Urſachen nöthig iſt, überall ein gleichförmiger Beweis des Adels eingeführet werden ſoll.

Der Beweis durch Zeugniſſe von geſchloſſenen Stifts- oder Ordenscapiteln und Ritterſchaften, iſt natürlicher Weiſe der ſicherſte und beſte, wenn ſolche bey gemeiner Verſammlung erkannt, und hinlänglich glaubhaft ausgefertiget ſind. Denn was ein zahlreiches adliches Collegium, in einer einheimiſchen, ihrer Wiſſenſchaft nicht leicht entgehenden Sache, als wahr und offenkundig, oder als eigne Geſchichte, beglaubiget: dem muß billig ſo lange Glaube beygelegt werden, bis jemand den von ihm begangenen Irrthum völlig beweiſet.

Ob aber dergleichen Zeugniße blos unter dem Siegel, oder nebſt dieſem unter der Hand des geſchwornen Syndici und Secretarii allein, ausgefertiget, und nicht auch von zween Mitgliedern des Collegii mit unterſchrieben, und beſiegelt werden müſſen: ſteht billig zur allgemeinen Beſtimmung. Zur Gültigkeit verſchiedener gerichtlichen Handlungen wird, außer des Richters oder des Gerichtſchreibers Unterſchrift, die Mitunterſchrift zweyer Schöpfen erfodert; und es hindert nicht, dieſe Förmlichkeit auch bey den Zeugniſſen der Capitel und Ritterſchaften zu verlangen, da man vorausgeſetzter maßen, den Beweis ſo wenig zu erleichtern, als zu erſchweren, nöthig hat.

Wo aber jemand aus einer Provinz ist, worin keine solche Capitel und Ritterschaften vorhanden sind: da muß billig und in subsidium ein anderer Beweis statt finden. Insgemein hat man in diesem Falle das an Eydes statt gegebene Zeugnis von 2, 3, oder 4 bekannten Stifts- oder Turniersgenossen Edelleuten, zugelassen. Jedoch sind auch Capitel und Ritterschaften vorhanden, welche sich wegern, dergleichen Privatzeugnisse für zulänglich zu erkennen. Der Grund hievon mag darin liegen, daß Personen, welche einzeln und außergerichtlich um ihr Zeugniß angesprochen werden, sich ungern entschließen, solche einem ungestümen, oder angesehenen Manne, zu versagen; oder sich doch leicht durch Freundschaft und andere Bewegungsgründe verleiten lassen, sich mehr nach der öffentlichen Meinung, als nach einer genauen Untersuchung, zu entschließen. — Ein andrer Grund mag seyn, daß oft jemand sich in einer von seiner Heymat entfernten Provinz niedergelassen, und von Vater auf Sohn den Ruhm eines alten Edelmanns erhalten hat, der in seiner Heymat nie dafür erkannt ist.

Beyde Gründe sind wichtig, und führen natürlicher Weise dahin, daß man dergleichen Zeugnisse nicht anders anzunehmen habe, als wenn sie vor dem Obergerichte, und eydlich, abgelegt sind: nicht so wohl, um ihnen mehrere Gewißheit, als den Zeugen selbst Gelegenheit zu geben, sich, wenn sie ihrer Sache nicht genugsam sicher sind, mit desto mehrerem Anstande entschuldigen zu können. Und auch bey einem also ertheilten Zeugnisse, müßte wenigstens dieses, daß die Familie in dem Lande, woraus sie das Zeugnis verlangt, über aller Menschen Gedenken, oder doch über 100 Jahr, einsäßig, und als eine altadliche Familie bekannt gewesen, von den Zeugen

eydlich erhärtet werden. Diese müßten auch selbst das Wappen nicht führen, worüber ihr Zeugnis erfodert wird.

Wie es aber in dem Falle zu halten, da diejenigen vom Adel, welche das Zeugnis ablegen, an dem Orte, wo solches gebraucht werden soll, nicht genugsam bekannt sind, und ob in diesem Falle, das Zeugnis einer Landesregierung über die Ritterbürtigkeit der Zeugen, zugelassen werden solle: ist ebenfalls eine wichtige Frage. Legt die Landesregierung hiebey eine Thatsache, woraus unmittelbar auf den Adel des Zeugens geschlossen werden kann, zum Grunde: so kann solches billiger Weise nicht wohl bezweifelt werden. Wo es aber hieran fehlt, müßte der Landesfürst um ein besonders adliches Mannsgericht, worin nicht minder als 4 Beysitzer wären, angegangen, und von diesen die Ritterbürtigkeit der Zeugen erkannt werden; da dann diejenigen, welche der Fürst als adliche Männer zu einem solchen Manngericht berufen hätte, auch dafür, ohne weitere Probe, anzunehmen seyn würden.

Ueberhaupt möchte es zu Erleichterung des Beweises nicht wenig beytragen, wenn in den Ländern, worin es keine geschlossene adliche Capitel und Ritterschaften giebt, die Landesfürsten einen Tag, an welchem alle und jede Erbgesessene, welche ihr altadliches Geschlecht erweisen wollten, ihre Proben vorzulegen hätten, bestimmten, sodann aus den benachbarten Capiteln und Ritterschaften etwa 12 untadelhafte Mitglieder zu sich begehrten, und vor denselben die Untersuchung der einkommenen Wappen und Beweise vornähmen, und von denselben darüber erkennen ließen; da denn darüber eine Ritterrolle verfertiget werden könnte, woraus hiernächst jedem, der es verlangte, ein Auszug mitgetheilet werden könnte. Die auf diese Art für gut erklärten Geschlechter würden alsdann

dann gewiß ein mehrers, als bey den Turnieren und andern adlichen Feyerlichkeiten üblich gewesen, erwiesen, mithin nicht zu fürchten haben, daß ein einziges geschlossenes Capitel, besonders, wenn man sich allenfalls darüber auch vorher vereiniget hätte, diesen Beweis für ungültig erklären würde; nachdem so gar die Rollen einiger Turniere neuerer Zeiten, oder fürstlicher Leichenbegleitungen, für gute Beweise angenommen sind, wobey gewiß die Proben nicht so förmlich untersuchet seyn mögen, als in jenem Falle geschehen kann. Ein beständiges Heroldsamt ist für kleine Provinzen zu beschwerlich, und wenn es nicht vollständig und gehörig besetzet ist, unzuverläßig: sonst würde dieses den deutschen Provinzen, worin keine geschlossene Stifter und Ritterschaften sind, zu empfehlen seyn. Jenes Mittel, daß sie einmal für alle, die vorgeschlagene Untersuchung vornehmen sollen, ist aber auch um deswillen angenehmer, weil es nur einmal mit Ausschluß aller Stillschweigenden gehalten werden soll, und solchergestalt nicht zu einer Quelle von künftigen Erschleichungen mißbrauchet werden kann.

Wenn nun einmal die Adelsprobe auf diese oder eine andere Art, worin man, unter der höchsten Genehmigung des Reichsoberhauptes, gemeinschaftlich überein gekommen ist, gleichförmig gemacht seyn wird: so wird auch damit der Vorwurf, welchen von Zeit zu Zeit, eine geschlossene adeliche Ritterschaft der andern gemacht hat, und wodurch es dahin gekommen ist, daß oft die eine das Zeugnis der andern nicht hat gelten lassen wollen, von selbst verschwinden. Denn wenn alle nach gleichförmigen, von dem höchsten Reichsoberhaupte bestätigten Beweisarten verfahren, und daß dieses geschehen sey, künftig in ihren Zeugnissen ausdrücken, auch allenfalls noch dies-

ſes, daß ſie eine geſchloſſene adliche Ritterſchaft ſey, welche keine andere als ſolche, die ſich nach obigen Grundſätzen als altadliche Geſchlechter darſtellen können, in ihre Verſammlungen als Mitglieder zulaſſe, gehörig beſcheinigen: ſo müſſen ihre Zeugniſſe insgemein gültig ſeyn, und die Reichsgerichte darauf erkennen. Es kömmt ſodann nicht darauf an, ob eine oder andere Ritterſchaft vorhin minder ſtrenge zu Werke gegangen ſey; indem, ſobald jene Vereinigung zu Stande gekommen iſt, für die Zukunft nichts weiter zu befürchten iſt, und das Vergangene den Beſitzſtand, welcher ſo wohl bey den erſten Turniergeſetzen, als bey den erſten Ritterſchaftlichen Vereinigungen, für zulänglich gehalten wurde, zum Grunde hat; einen Grund, den auch alle Capitel haben gelten laſſen, als ſie ſich zuerſt gegen die künftigen Zeiten ſchloſſen, und nicht allein alle diejenigen, welche in dem Beſitze der Pfründen waren, ſondern auch deren ihre Waffengenoſſen, für Stiftsfähig erkannten.

Ohne Zweifel ſind in Anſehung der Beweisart noch mehrere Punkte zu berichtigen, ehe man ſich über ihre völlige Gleichförmigkeit wird vereinigen können. Gleichwie aber dieſe von jedem Stifte, oder jeder Ritterſchaft, am beſten werden angegeben, und zu einer gemeinſchaftlichen Beſtimmung befördert werden können: alſo wird es unnöthig ſeyn, ſich dermalen darauf umſtändlich einzulaſſen. Die Hauptangelegenheit muß jetzt ſeyn, das höchſte Reichsoberhaupt zu bewegen, die beyden Punkte, was einer, der ſich als ein alter Edelmann darſtellen will, beweiſen, und wie dieſer Beweis geführet werden ſolle, einmal für alle zu beſtimmen, und darüber allenfalls das Gutachten des geſammten Reichs zu erfordern, um den Adel bey ſeinem alten Glanze zu erhalten, uud allen fernern

nern Erſchleichungen vorzubeugen. Denn geſchiehet dieſes nicht: ſo wird ſelbſt der neue Militairſtand, welcher wohl am meiſten den alten Militairſtand drückt, und mit ihm eben ſo verfährt, wie dieſer mit dem Adel der erſten Klaſſe, oder der Militz aus Landeigenthümern, verfahren iſt, künftig den Adel nicht als eine hinlängliche Belohnung ſeiner Verdienſte anſehen können, und ſo nach in der Folge den Vortheil verlieren, welchen er in dem erſten Augenblicke erhalten zu können vermeinet.

LVIII.

Der Capitularſoldat.

Auszug eines Schreibens.

. . . . In der That die Sache verdient, daß ſie von der ganzen deutſchen Nation beherziget, und dem Kayſer zur ſchleunigſten Verbeſſerung empfohlen werde. Denn nicht allein verliert der Capitular von ſeiner Würde und Wehrung, wenn er ſolchergeſtalt den Kriegsſtand ganz vermeiden muß; ſondern der ganze Stand der Weltgeiſtlichen geräth immer mehr und mehr mit dem Intereſſe des Staats in Colliſion, und wird von dieſem natürlicher Weiſe immer mehr und mehr verachtet und verfolgt, wenn er die bravſten jungen Edelleute auf die Bärenhaut lockt, und dem Fürſten nicht erlaubt, einen wohlverdienten Officier mit einer Pfründe zu belohnen, ohne ihn zugleich aus ſeinem Dienſte zu verlieren. Es fehlt auch nicht, da der Militairſtand täglich gewinnt, und in der Spannung, worin Europa ſchwitzt

immer mehr und mehr gewinnen muß; oder die Capitularen besonders die Domcapitularen, wenn sie von allen Kriegsdiensten ausgeschlossen bleiben, werden zuletzt an den großen weltlichen Höfen zu niedlichen Abbe's herabsinken, und ihre bisher gehabte Würde nicht behaupten können. Ob die Kirche hiebey gewinnen, und ob nicht mit der Zeit ein so wesentlicher Fehler in ihrer Verfassung, das ganze System untergraben, mithin in der Folge den Weltgeistlichen eben den Haß zuziehen werde, welchen sich die Mönche durch ihre politische Unthätigkeit zugezogen haben: überlasse ich andern zu beurtheilen. Aber offenbar erfodert es das allgemeine Wohl des Staats, und das eigene Interesse der Kirche, daß hierinn eine Reformation vorgenommen werde: und ich sehe nicht ab, was unsern Kayser abhalten solle, solche von dem Oberhaupte der Kirche zu verlangen, oder was den Papst bewegen könnte, diese zu verweigern, da die Nothdurft der Kirche und die Bedürfnis der Zeit, sie gleich laut fodern. Die Kirche darf nicht nach Blut dürsten: das weiß ich, und das verehre ich als eine wesentliche Christenpflicht. Aber daß sie nicht Blut vergießen dürfe, wenn eigene Rettung, die Rettung des Staats und der Heerde, solches von ihr erfodert: das ist die Lehre des Miethlings, der anstatt den Wolf zu tödten, ihm die Heerde preis giebt. Daher auch schon Clemens V. jeden Geistlichen von aller Irregularität frey sprach, wenn er Blut zu seiner Rettung vergossen hatte.

Wenn ich alle die Bruchstücke, welche in den Concilien und Decretalen darüber vorhanden sind, daß die Geistlichen sich nicht in Kriegsdienste einlassen sollen, zusammen und in Ordnung stelle: so kömmt am Ende nichts weiter als dieser Sinn heraus, daß diejenigen, so der

Kirche

Kirche am Altar dienen, nicht gezwungen werden ſollen, für ſie ins Heer zu ziehen; und daß kein Geiſtlicher ſich von freyen Stücken in den Krieg begeben ſolle. Das erſte bezieht ſich auf die Zeiten des Heerbanns, worinn der Krieg eine Reihepflicht war, und nachdem es der Kayſer verlangte, jeder Manſus ſeinen Mann ſtellen mußte. Hier war es ganz natürlich, den Manſus der Kirchen, deſſen Beſitzer davon am Altar diente, nicht mit doppelter Pflicht zu beſchweren. Das andre hingegen geht auf die Zeiten, wo man anfieng, außer dem Heerbann, und auſſer der Lehn- und Dienſtmannſchaft, eine neue Art von Geworbenen anzunehmen, welche auf Contracte und auf eine gewiſſe Zeit dienten, und vornehmlich der Beute und Plünderung wegen dem Kriege nachzogen. Dieſe hieſſen Teufelskinder *) und Bluthunde und unter dieſen ſollte von Rechtswegen kein Geiſtlicher ſich finden laſſen. Daher ſagten die zu Arles verſammleten Väter: ut nullus Clericus ruptuariis vel boleſtariis, aut hujusmodi *viris ſanguinis*, praeponatur. Und ſpätere Verordnungen der Kirche eifern nur dawider, daß Geiſtliche ſich nicht ſollten anwerben laſſen; zu verſtehen von dieſen Teufelskindern, als der damaligen einzigen Art von Geworbenen, keinesweges aber, daß ſie nicht ſollten, wenn ſie anders wollten, im Heerbann mit ausziehen, und für ein Lehn dienen können. Wie es denn gewiß in der Geſchichte tauſend und mehr Fälle giebt **), wo Päpſte, Biſchöfe, und

*) Filii Belial, de ſecta eorum, qui vocantur *Rotte*: ARNOLD. *Lübec.* c. 26. Vermuthlich wurden die Geworbenen in Rotten abgetheilt, und hieſſen daher *Ruptuarii*, *Roturiers*, im Gegenſatz von der noblen Dienſtmannſchaft.

**) Noch in den ſpätern Niederländiſchen Unruhen, war faſt jeder reiche Edelmann in Weſtphalen, Entrepreneur eines Corps

andre Geiſtliche, an der Spitze ihres Heerbanns oder ihrer Lehnmannſchaft gefochten haben, ohne daß ſie ſich dadurch eine Irregularität zugezogen hätten.

Gehe ich nun von dieſem Sinne der Kirche aus: ſo handelt ein jeder Geiſtlicher, und vielleicht ein jeder Menſch, gegen ſeine Pflicht, der ſein Leben einem andern verkauft, und ſich zu mehrerem Blutvergießen verbindet, als die Vertheidigung des Reichs oder des Landes, deſſen Unterthan er iſt, von ihm erfodert. Es mag auch wohl für unanſtändig gehalten werden, wenn ein Geiſtlicher unter den leichten Truppen dienet; obſchon dieſe jetzt in eben ſo großer Achtung ſtehen, als die ſchweren, und mit der Zeit noch größere Achtung verdienen werden. Allein daß ein Geiſtlicher ſofort ſeine Pfründe verliehren ſolle, wenn er ſich unter die Zahl der heutigen beſtändigen Landesvertheidiger, die nun anſtatt des alten Heerbanns, und der Lehn und Dienſtmannſchaft, gehalten werden, aufnehmen läßt, nicht nach bloßer Willkühr ſein Leben verkauft, ſondern nur das Gottgefällige Gelübde thut, zur Zeit der Noth, Kirche, Reich und Land mit ſeinem Blut vertheidigen zu wollen, nicht den geiſtlichen Wohlſtand verletzt, und nun eben den Partiſan ſpielt: das dünkt mir um ſo viel unbilliger, je mehr die neueren Zeiten von dem Soldaten Menſchenliebe und Tugenden erfodern, und je gewiſſer man dieſe eher bey würdigen Geiſtlichen, als bey andern, zu ſuchen berechtiget iſt.

Freylich haben feige Ausleger ihre Rechnung dabey gefunden, daß ſie das Dürſten nach Blute, welches die Kirche

Corps; und unſre jetzigen Hollandsgänger, zogen damals alle mit dergleichen Entrepreneurs dem Kriege nach. In ihren Contracten ſteht, daß ſie alle Städte, welche ſie erobern würden, 3 Tage zu plündern die Erlaubnis haben ſollten.

Kirche verbietet, mit dem Vergießen deſſelben zu ihrer Vertheidigung, verwechſelt, und den Bannaliſten wie den Lehnmann, mit jenen Blutdürſtigen Söldnern in Eine Klaſſe geſetzt haben. Denn ſie konnten unter dieſem Schilde einen Bärenhäuter unbeſchimpft in die Taſche ſtecken, und jeden ehrlichen Kerl beleidigen, ohne daß ſie nöthig hatten, ihm zu Kampfe zu ſtehen. Auch mochten die Werbungen überhaupt, wodurch ein Herr, wenn er nur Geld hat, ſich auf eine kurze Zeit dem mächtigſten gleich ſtellen und alles, was mit Geſchwindigkeit zu erobern ſteht, eben ſo gut, wie jener, erobern kann, der Kirche und dem Papſte nicht ſonderlich gefallen. Vielleicht ſchwebte den Kirchenvätern auch der entſetzliche Unfug vor Augen, welchen die Lanzknechte, die Reiſtres, und andre auf Contracte dienende Truppen, im 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderte, überall anrichteten. Allein ich getraue es mir gegen jeden Kanoniſten zu behaupten, daß der echte Sinn der Kirchengeſetze es keinem Weltgeiſtlichen verboten habe, im Heerbann mit auszuziehen, oder ſein Lehn in Perſon zu verdienen: nichts hinderend, daß nach dem Lehnrechte die Pfaffen Lehnrechtes darben ſollten. Denn durch dieſe Regel ſuchte ſich blos der weltliche Staat gegen den geiſtlichen zu decken, der nicht gezwungen werden konnte, ſein Lehn in Perſon zu verdienen. Konnte aber ein Weltgeiſtlicher, wenn er wollte, im Heerbann mit ausziehen, und ſein Lehn in Perſon verdienen: ſo kann er auch Dienſte unter der jetzigen beſtändigen Miliz nehmen, die nach der heutigen Lage unſrer Verfaſſung, und aller Umſtände, zur Vertheidigung der Kirche, des Reichs, und des Landes, unterhalten werden muß.

Wir ſind nicht mehr in den Zeiten, worin jeder Chriſt Buße thun muß, wenn er auch in dem gerechteſten Kriege ſeinen Feind erſchlagen hätte. Wir fragen auch

nicht

nicht mehr, ob ein Geistlicher wohl die Chirurgie treiben, und jemanden die Ader öffnen dürfe, um nicht für einen Blutvergießer gehalten zu werden. Aber eben deswegen sollte man auch die aus jenen Zeiten sich herschreibende, und auf zufällige Zeitumstände sich gründende Kirchenzucht, nach den spätern Bedürfnissen der Zeit ermäßigen, und den Weltgeistlichen dasjenige nicht versagen, was den geistlichen Rittern zur Pflicht gemacht ist; oder wenn das durchaus nicht geschehen kann, Capitularpfründen, wovon die darauf haftende Pflicht durch einen beständigen Vicar verrichtet wird, in Commenden verwandeln, und ihre Besitzer von der Nothwendigkeit befreyen, sich des Kriegsstandes unfähig zu machen, um solchergestalt Staat und Kirche zu vereinigen, und die würdigen Männer mit zur Vertheidigung der Kirche und des Staats zu gebrauchen, welche jetzt wider ihren Willen die Hände in den Schoos legen müssen.

In den alten Zeiten ließ die Kirche das Blutgericht, weil die Ausübung desselben immer Geld kostete, dem Kayser, und begnügte sich mit den Strafen, welche Geld einbrachten. Aber in den neuern Zeiten ist die Politik der guten Mutter etwas näher beleuchtet worden, und man denkt: wer den Blutbann ausüben soll, müsse auch zu dessen und der Criminalräthe Unterhalt, die Geldbussen einziehen. Der Laye wird immer klüger; und es fehlt nicht, oder er entdeckt auch noch einmal einen zweyten Weg zum Himmel, wo er ohne Maut und Zoll dahin kommen kann, wenn die Kirche den andern gar zu enge macht, und nicht in Zeiten auf die Abstellung solcher Dinge denkt, welche den Staat an seiner wahren Größe hindern. Der heil. Bernhard warb die Rekruten zum Kreuzzuge mit der Märtyrerkrone; und ich sollte denken,

daß

daß es weit rühmlicher ſey, ſein Leben für das Vaterland, als für das heil. Grab, zu wagen. — Die Geiſtlichen Fürſten hätten um ſo mehr Urſache, eine baldige Reformation in dieſem Stücke zu befördern, und jedem Domcapitularen eine Compagnie zu geben, da in dem Falle, daß die jetzige Spannung von Deutſchland einmal zum Bruch kommen ſollte, niemand vorhanden ſeyn wird, der dem Sieger Einhalt thun kann; und unſre mächtige Nachbarn, wenn man bey ihnen Hülfe ſuchen wird, ſich mit Leuten nicht verbinden werden, die nur ihr *Breviarium* zu behandeln wiſſen. — Man ſpottet zwar über die Biſchöfe und andere kleine Herrn, welche nur eine kleine Kriegsmacht halten. Aber die Zeit kann kommen, und ſie kömmt einmal gewiß, wo dergleichen einzelne Regimenter, unter der Anführung eines Kreisherzogs, eben dasjenige leiſten werden, was der Niederſächſiſche Kreis unter dem Herzoge Ferdinand geleiſtet hat . . . .

LIX.

Alſo ſollten geringe Nebenwohner, wenn ſie wollten, wegen ihrer Schulden nicht gerichtlich belangt, ſondern mit kurzer Hand zur Zahlung angehalten werden.

Rühmen Sie mir doch nur nichts mehr von ihrer ſchönen Juſtiz. So lange Sie keine Anſtalt machen, daß die armen und geringen Leute auf dem Lande, unter einen ſichern nahen Schirm und Schutz gebracht werden, der ſie nach Beſchaffenheit ihrer Umſtände behan-

handelt: so lange bleibt ihre gerühmte Justiz nur eine Ruthe, womit der Allmächtige dieses Land züchtiget. Sie können dieses in der Stadt, wo der Bürger den Schutz seiner Obrigkeit, der er nach allen Umständen bekannt ist, mündlich anrufen und immer auf dem kürzesten Wege auch mehrentheils ohne alle Unkosten Hülfe haben kann, so nicht einsehen, wie wir es auf dem Lande thun, wo ein jeder so bald er etwas zu klagen hat, oder verklagt wird, so gleich einige Meilen reisen muß, und keine Hülfe erlangen kann, ohne einen Advocaten und Procurator anzunehmen. Hier hat man immer nur die Wahl, ob man sich dem einen Unglück überlassen, oder dem andern entgegen gehen wolle. Ich kann Ihnen davon eine sehr traurige Geschichte erzählen die sich hier in vorigem Jahre zugetragen hat, und leider oft zuträgt.

Ein gewisser Kaufmann, dem alle Eingesessene seines Kirchspiels viel oder wenig schuldig sind, ward auf einen Heuermann böse, der ihm sein Linnen nicht wie gewöhnlich zum Verkauf gebracht, und die Kleidungsstücke so er gebrauchte, von einem andern genommen hatte. — Dieses müssen, im Vorbeygehen gesagt, alle die ihm einmal schuldig sind, und weil sich das ganze Kirchspiel in diesem Falle befindet, alle ohne Ausnahme thun; den Preis setzt er in beyden Fällen wie er will, und was er zu Buche schreibt das gilt von Rechtswegen. — So bald ward der Kaufmann die Abtrünnigkeit seines bisherigen Sclaven nicht gewahr; so ließ er ihn auch wegen funfzig Thaler, die er ihm laut seines Buches und der darin enthaltenen wucherlichen Abrechnung schuldig seyn sollte, an das entfernteste Gericht fordern, nöthigte den Mann, welcher die Schuld, die von seiner Frauen erstem Mann herrühren sollte, nicht wahr glaubte, zu einem

beſchwerlichen Proceſſe, der ihn zuletzt um alles das Seinige brachte.

Seine Frau, die er ungefehr vor einem Jahre als Witwe mit drey Kindern geheyrathet hatte, war eine von den geſunden und freudigen Weibern, die immer fleißig arbeiten, und Gott danken, wenn ſie Arbeit haben. Sie wußte von keinem Unglück, außer daß ſie ihren Mann verlohren hatte, und dieſer Verluſt war ihr durch einen eben ſo guten erſetzt, der ſie ohne weitere Unterſuchung ihres Vermögens ſo freudig genommen, wie er ſie gefunden hatte. Beyde waren ſo vergnügt, wie immer Leute ſeyn können, die bey redlicher Arbeit ihr nothdürftiges Auskommen haben, als ſie von ihrem Procurator die Nachricht erhielten, daß ſie zu Bezahlung der funfzig Thaler und doppelt ſo vieler Koſten verdammt wären. Wenige traurige Abende, die ſie mit hin und herdenken, wie ſie ſich in dieſem ſchrecklichen Falle retten wollten, zubrachten, waren verfloſſen, als auch ſchon die Pfandung einlangte; und nun ward ihnen ihr Bett, was ſich die Frau in den ſechs Jahren, die ſie als Magd gedienet, ſauer erworben hatte, eine Kuh die eben melk geworden, und ein Schwein deſſen vortrefliches Gedeyen bisher der Stof ihrer täglichen Unterredung geweſen war, aus dem Hauſe genommen; ein Stück Löwend, womit ſie ihre verſchiedene Oſterheuer bezahlen wollten, und worauf ſie den ganzen Winter geſponnen und gearbeitet hatten, mußte mit fort; aus dem Hauſe gieng es aufs Feld, wo zwey Morgen mit dem ſchönſten Roggen, und ein andrer mit Lein ſo ſchön wie ein geſchorner grüner Samet, in die Pfandung genommen wurden. Umſonſt widerſetzte ſich hier der Frauen ihre Schweſter, die eben das Lein jätete, und durch ihr weißes Hemd die Aufmerkſamkeit der vorübergehenden an ſich zu ziehen bemühet

mühet war, mit der Behauptung, daß das Lein bis dahin wo die Bohnen auf der grünen Flur hervorragten, ihr allein zugehörte; umsonst rief sie, daß sie darüber hundert Zeugen bringen wollte. Die Pfänder kehrten sich so wenig an ihr Geschrey als an ihr schönes Hemde, und das arme blauäugigte Mädgen mußte mit Schrecken hören, daß sie ihre Zeugen dem Richter vorbringen sollte, dem Richter, den sie nicht anders als abermal durch einen Advocaten und Procurator sprechen konnte.

Nun sitzt das arme gute Weib da mit drey Kindern von ihrem ersten Mann, ohne Bette, ohne Kuh, ohne Schwein, ohne Flachs, ohne Korn, und was noch das betrübteste ist ohne Mann. Denn dieser der keine Kinder mit ihr hatte, sagte ihr gleich des andern Tages: Gott erhalte dich gutes Weib, im ewigen Leben sehen wir uns wieder, und gieng damit nach Holland, und wollte, wie er sagte, in einem Lande nicht bleiben, welches Gott bald strafen müßte, weil darin die geringen Leute keinen bessern Schutz hätten. Und woher rührt dieses Unglück? Gewiß blos daher, daß der Mann nicht vor einem nahen Schutzherrn belangt werden konnte, der beyde Theile mündlich hörte, und allenfalls dem Schuldner sagte, daß er bezahlen müsse, dem Gläubiger aber die Hülfe so gabe wie sie jener ohne auf einmal zu Grunde gerichtet zu werden, erleiden konnte. Sagen Sie mir nicht, daß der Richter dieses eben so gut thun könnte. Dieser kann die aus der Ferne zu ihm kommenden Leute, nicht unterscheiden. Redliche und unredliche, gute und schlechte haben vor ihm einerley Physionomien, und er ist nicht angewiesen nach dem Lavater zu urtheilen. Bey der Menge der Sachen so ihm vorkommen, kann er keine besondre Aufmerksamkeit auf eine wenden; er darf nur auf Beweise sprechen, und was würde aus dem Leine des

blau-

blauäugigten Mädgens geworden ſeyn, wenn dieſes nur eine Ladung gegen zwey Zeugen hätte ausbringen, und dieſe ſchwören laſſen ſollen?

Aber werden Sie ſagen, was iſt hier für eine Anſtalt zu treffen? Sollen wir die Zahl der Richter vermehren? und wird man nicht die geringen Leute um allen Credit bringen, wenn man die Forderungen ihrer Gläubiger, und die ihnen darauf gebührende rechtliche Hülfe der beliebigen Ermäßigung eines Schutzherrn überläßt? dieſes iſt freylich zu fürchten und auch nicht auſſer Augen zu ſetzen. Aber doch wünſchte ich, daß es möglich ſeyn möchte, ihnen auf eine oder andre Art zu helfen; es bleibt doch immer eine auſſerordentliche Beſchwerde für dieſelben, daß ſie nicht die geringſte Friſt erhalten können, ohne wenigſtens einen Procurator anzunehmen, und wenn ich es gering ſetzen will, ohne zwey Thaler anzuwenden, die mit der Beſcheinigung ihrer Umſtände, mit deren gerichtlichen Einbringung, dem communicetur, und dem Beſcheide darauf gehen; eine Beſchwerde die um ſo viel größer iſt, je geringer ihre Schulden ſind. Ich habe Leute geſehen, die nur zehn Thaler ſchuldig waren, und ſolche nach Verlauf eines Monats bezahlen konnten und wollten, aber um dieſe Friſt zu gewinnen, zwey Thaler anwenden mußten; iſt das nicht entſetzlich?

Mein Vorſchlag um dem Uebel abzuhelfen würde dieſer ſeyn, daß alle Voll- und Halberben, und alle Erbkötter, wenn man nicht anders wollte, unter dem ordentlichen Richter bleiben, ihre Heuerleute aber, und die geringern Kötter in Schuldſachen, wenn ſie es ſelbſt verlangten, unter dem Vogte *), als ihren beſondern Schutzherrn

*) Der Vogt im Oſnabr. iſt Steuereinnehmer, der wohl Gelder einnehmen, aber nicht als Richter erkennen kann.

herrn ſtehen ſollten. Dieſer ſollte ſie auf Verlangen ihrer Gläubiger zur Zahlung nach Beſchaffenheit ihrer Umſtände anſtrengen, und damit in billiger Maaße ſo lange fortfahren, bis der Schuldner ſich ſelbſt ans Gerichte wendete, und den Gläubiger zum gerichtlichen Beweis ſeiner Forderung aufforderte. Dann würden ſich gewiß hundert bedenken, ehe ſie dieſen koſtbaren Schritt wagten, und der Gläubiger hätte auch die Freude ſeinen Schuldner nicht durch Gerichtskoſten erſchöpft zu ſehen. Wie oft würde dieſer nicht noch Geduld haben, wenn er nur noch keine Gerichtskoſten angewandt hätte? wenn er vorausſähe, daß alles mit Koſten aufgehen würde? und wenn ihm die Mühe nicht verdröſſe, ſeinen eignen Procurator zu ſchreiben und ſich von ihm die Koſtenrechnung einſchicken zu laſſen?

Wie glücklich würde ich mich ſchätzen, wenn dieſer Vorſchlag Beyfall fände, und deſſen Ausführung das neue Jahr, was wir jetzt antreten, bezeichnete! Bey der letzten Theurung gab die Regierung denjenigen, welche Korn ausborgten, die vogterliche Hülfe. Warum ſollte dieſelbe nicht auch in andern Fällen unter obiger Einſchränkung ſtatt finden können?

LX.

Beherzigung des vorigen Vorſchlags.

Wahr iſt es, die armen und geringen Leute ſind zu beklagen, wenn ſie vors Gericht gezogen werden. Aber ſollte man nicht noch eine nähere Hülfe als die vorgeſchlagene haben können? Man erlaube jedem Kaufmanne

manne, oder einem jeden der mit dem Landmanne in Verkehr stehet, gedruckte Citirzettel unter seiner eignen Unterschrift zu gebrauchen, solche seinem Schuldner durch den Pfarrer zustellen zu lassen, und nach Ablauf der darinn zum ersten und andern Mal gesetzten Fristen, die Pfandung von dem Vogte zu nehmen: so wird sich alles eben so gut geben und schicken, als wenn der Citirzettel von einem Gerichte ausgefertiget ist. Diesen natürlichen Weg hatte der gesunde Menschenverstand den Gläubigern längst gewiesen, als sie gerichtlich ausgefertigte Citirzettel in blanco nahmen, und ihren Schuldnern damit so lange zu Leibe giengen bis sie bezahlten. In der Stadt sieht man ihn täglich, indem ein Gläubiger den Rathsdiener bittet, seinem Schuldner zu sagen, daß er ihn binnen 14 Tagen bezahlen müsse; der Diener thut dieses hundert Male ohne den Richter zu fragen und das mit Recht. Hier ist eine mündliche Ladung in blanco.

Der Bauer ist ein wunderliches Geschöpf; er läßt die Citirzettel so lange laufen, bis er gepfandet wird; dann läuft er als wenn ihm der Kopf brennet, und sucht Hülfe zu jedem Preise. Diese hätte er aber in jenem Falle wohlfeiler; er brauchte denn keine contumaciam zu purgiren, keine vergeblich erkannte executoriales zu bezahlen, und keinen Advocaten und Procurator anzunehmen, und keine Reise in die Stadt zu thun. Er dürfte sich sodenn nur an seinen Gläubiger und Vogt wenden; diese wüßten wie er steht, und wie er sein Versprechen erfüllen würde; es wären wenige oder gar keine Kosten aufgegangen; und die Sache schickte sich, ohne daß die geringsten falschen Unkosten aufgegangen wären.

Wozu bedarf es hier eines Gerichts oder eines gerichtlichen Erkenntnisses? Die Schuld leugnet der Mann

ſelten, er kann nur nicht ſo geſchwind bezahlen als der Gläubiger wünſcht; und dieſes ob er bezahlen will und kann, iſt dem Vogte zehnmal beſſer als dem Richter bekannt. In dem ſeltnen Falle, da er die Schuld nicht geſtändig iſt, kann er allemal zum Richter gehn; dieſer Weg bleibt ihm offen, und der Richter kann angewieſen werden, ihm einen gedruckten Zettel zu geben, worauf der Vogt einhalten muß. Wozu iſt es alſo nöthig, ſogleich den Richter, Gerichtsſchreiber, Pedellen, Advocaten und Procuratorn zu gebrauchen? hat doch jeder Gutsherr die Selbſtmahnung und Selbſtpfandung? hat ſie doch der Vogt auf die Schatzung, der Kirchenproviſor auf die Kirchenrenten, der Verpachter in manchen Fällen auf ſeine Heuerleute? Warum ſollte man ſie alſo nicht in obiger Maaße jedem Kaufmanne wenigſtens in der Vogtey geben, worin er und ſein Schuldner wohnen und bekannt ſind? Was bedarf es hier jenes koſtbaren Ceremoniels?

Vormals ehe die letztere Verordnung wegen der Citirzettel ergieng, wußten die Pedellen und Boten ſich dieſes kurzen Mittels ganz gut zu bedienen. Sie ſtellten das ganze Gericht allein vor, und handelten gerade ſo, wie ich wünſchte, daß alle Gläubiger handeln möchten. Der Misbrauch, welcher jene Verordnung veranlaßt hat, iſt in dem Falle, wo der Gläubiger ſelbſt alſo handelt, gar nicht zu befürchten; und die Natur dringt immer mit Macht auf dieſen Weg, wir mögen auch dagegen anfangen was wir wollen. Die geſunde Vernunft predigt ihn beſtändig, und es iſt Eigenſinn, daß wir ihr nicht endlich folgen. Alſo, mein Herr, jedem Kaufmann oder Gläubiger nur gerade zu das Recht eingeräumt, ſeinem Schuldner einen Citirzettel zuzuſchicken; ihm erlaubt für jeden drey Pfennig in Rechnung zu bringen, und

dann

dann die Gebühr des Pfarrers und Vogten bestimmt: so haben wir alles was wir nöthig haben, und brauchen nichts weiter. Ich erinnere mich eines Procurators, der alle seine Deservitrechnungen noch kürzer beyforderte. Er hielt sich einen eignen Boten, schickte ihn aufs Land, ließ seine Schuldner einmal und zweymal fordern, und zuletzt fragen: ob sie dem Boten ein Pfand geben wollten oder nicht? Kein einziger wegerte sich dessen, sie bezahlten, so oft sie gemahnt wurden, dem Boten seinen Schilling, und gaben ihm zuletzt, wenn sie nicht bezahlen konnten, ein Pfand, was er nach einer bestimmten Zeit verkaufte, ohne dem Richter einen Pfennig davon zu gönnen, und der Schuldner war am Ende froh, so wohlfeil davon gekommen zu seyn. Ein andrer hingegen mahnte seine Schuldner in einem versiegelten Briefe, setzte jedesmal 7 ß. pro litteris zur Rechnung, brachte dann ein Mandatum solvendi in aller Form aus, und erhielt endlich die Pfandung mit allen Ceremonien; wer war hier der Patriot, der Mann der seinen Schuldner auf eine legale Art um Kuh und Schwein brachte, oder der andre, der auf dem Wege der Natur mit dem Schweine allein davon gieng? ich denke der letzte, und so mag uns auch sein Beyspiel zur Richtschnur dienen, es kömmt nur darauf an, daß man Herz genug habe sich von den juristischen Schnörkeln zu befreyen, und den Bonsens einer steifen Methode vorzuziehen.

Also ich werde künftig meinem Schuldner sagen lassen: Lieber Freund, du bist mir zwey Thaler schuldig, die mußt du mir binnen 14 Tagen bezahlen, oder ich lasse dir durch durch den Vogt ein Pfand nehmen. Ein andrer, der sich in demselben Falle befindet, mag dagegen an seinen Procurator schreiben, daß er zum Richter gehe, damit dieser dem Gerichtsschreiber sage dem Boten

zu befehlen zum Pastor zu gehen, daß dieser dem Schuldner bedeute, er müsse binnen 14 Tagen bezahlen, oder wenn er nicht könne, einen andern Procurator annehmen, der dem Gerichtschreiber sage, den Richter davon zu benachrichtigen, damit dieser es des Klägers Procurator kund thue, von welchem es dann dessen Principal wohl erfahren würde, daß er eine Frist von 14 Tage gesucht habe.

Solche schnakische Umzüge die alle mein armer Schuldner bezahlen muß, nennt man die liebe Justitz; und wenn der arme Hund so viel Geld nicht hat, die Frist mit so viel Ceremoniel zu bitten: so heißt das Contumacia, dafür wird er gestraft als wenn der Geldmangel eine Sünde wäre.

Neulich kam ein Kaufmann vom Lande zu mir und klagte, daß man ihn bestrafen wollte, weil er sich von dem Richter einen Citirzettel in blanco geben ließe, und davon fünfhundert Abdrücke aus der Druckerey nehme; Jenes als das Original ließe er jedem Schuldner vorzeigen, und ihm dann von diesem einen Abdruck, den er selbst ausgefüllet hätte, zurück; dieses wäre der wohlfeilste Weg, den er einschlagen könnte, und derselbe gereiche so offenbar zum Besten der Unterthanen, daß er in der Welt nicht sähe, wie man ihn darüber bestrafen könnte, vielmehr glaubte er für die Erfindung dieses kurzen Mittels eine Belohnung zu verdienen. Da seine Schuldner, denen er die fünfhundert Abdrücke zugeschickt hätte ihn sämtlich bezahlt: so hätte er die eine Citation, die ihm das Gericht in blanco gegeben, niemals gerichtlich reproduciert, und er bewahre solche bis zum Jahre 1780, da er eine neue nehmen würde, denn die Jahrzahl des Blanketts wäre: 177.

Niemand, sagte ich ihm, kann euch bestrafen; wenn hier eine Sünde ist: so hat sie der Richter begangen, welcher auch gegen die Verordnung das Blanquet, und mit diesem die Macht solches gegen alle eure Schuldner zu gebrauchen, anvertrauet hat. Ihr seyd den wahren Weg der Natur eingeschlagen, da ihr euch mittelst eines Schillings, und des dafür erhaltenen Citirzettels in blanco, das große Recht erkauft habt, fünfhundert Schuldner so zu ängstigen daß sie euch bezahlen müssen; und das ist alles was ihr verlangt und vom Richter verlangen könntet. Ich hoffe aber auch ihr werdet euren Schuldnern nichts für die Ladung anrechnen!

Wahrhaftig keinen Pfennig, versetzte der Kaufmann, so bald sie mich bezahlen; und wenn sie mich nicht bezahlen: so warte ich wieder ein paar Monat, bis sie Geld haben, lasse ihnen dann abermals durch den Pastor meinen Citirzettel vorweisen, und einen Abdruck, den sie ohnehin nicht lesen können, davon zurück. —

LXI.

Etwas zur Naturgeschichte des Leibeigenthums.

Es mögen ungefehr achtzig Jahr seyn, daß ein gewisser Mann, er mag Robinson heißen, sich mit einigen zusammengebrachten Familien auf die See begab, und auf einer von ihm zuerst entdeckten Insel eine Colonie errichtete. Für ihn war dieses ein sehr wichtiges Unternehmen, indem die Leute, welche er mitnahm, nichts in der Welt hatten, und von ihm so lange unterhalten

werden mußten, bis ſie ſich ſelbſt ernähren konnten. Auch ſetzte er ſein ganzes anſehnliches Vermögen dabey zu, und was ihm in der erſten Zeit ſeine Coloniſten an Zinsfrüchten entrichteten, ward guten Theils zu ihrem eignen Beſten wieder verwandt, indem er ihnen nicht allein eine Mühle, ſondern auch eine Schule und Kirche bauen ließ, und einen Paſtor und Richter hielt. Sein Sohn und Erbe trat nach ſeinem Tode in des Vaters Fußſtapfen und Rechte, und wandte ebenfalls alles an, um ſeine Inſel mit ihren Einwohnern glücklich zu machen. Dieſe verhielten ſich dagegen ruhig und fromm, und waren froh einen Herrn zu haben, der zu rechter Zeit ſparete, und ihnen zur Zeit der Noth ſeinen Vorrath eröfnete. Keiner dachte ans wegziehen, auch war dazu kein Schiff vorhanden, und vielleicht hätten ſie auch nie daran gedacht, wenn nicht während den jetzigen Amerikaniſchen Unruhen ein Kaper dahin verſchlagen wäre, der ihnen von dem glücklichen Zuſtande andrer Colonien, und beſonders von der darinn herrſchenden Freyheit ein ſo reizendes Bild gemacht hätte, daß alles was ſich auf der Inſel befand, und beſonders die Jugend beyderley Geſchlechts ſich auf einmal vorſetzte mit ihm davon zu gehen, um dieſe goldne Freyheit zu küſſen. Die Colonie hatte ſich damals noch nicht ſo ſtark vermehret, daß ſie eine ſolche Auswanderung vertragen konnte. Der junge Robinſon widerſetzte ſich alſo derſelben; und verlangte, daß ſie da bleiben ſollten. Allein die aufgebrachte Jugend, von dem Kaper angeflammt und unterſtützt, fragte ihn ſtürmiſch: ob er ſie dann als Leibeigne behandeln wollte? ob nicht ihre Väter als freye Engländer mit ihm zur See gegangen wären? und wo der Contrakt wäre, wodurch ſie ſich und ihre Nachkommen ewig dem Joche untergeben hätten, was man ihnen jetzt anlegen wollte?

Mein

Mein Vater, antwortete Robinson, hat sein ganzes Vermögen daran gewandt, um euch ein Schiff zur Ueberfahrt, Unterhalt, Aecker, Häuser, Mühle und Kirche zu verschaffen; Noch haben, er so wenig als ich, jährlich so viel von euch erhalten, daß wir auch nur einmal für die Zinsen des eurentwegen aufgewandten Capitals entschädiget sind; und wenn ihr mich jetzt verlasset: so bin ich ein armer unglücklicher Mann, dem Aecker, Häuser, Mühle und Kirche zu nichts dienen. Was soll ich mit dem Pastor ohne Gemeine, und mit dem Richter, welchen ich euch gesetzt habe, ohne Gerichtssassen anfangen? Mein ganzes Capital geht nicht allein verlohren, sondern ich bleibe auch in einer Last sitzen, die mich völlig zu Grunde drückt. Eure Väter mögen also sich und ihre Nachkommen meinem Vater und seinen Nachkommen übergeben haben oder nicht; ihr mögt euch Leibeigen oder Freye nennen; genug ich habe ein Recht auf euch, das euch zwingt hier zu bleiben; der Vorschuß meiner Familie ist eine Schuld die auf euren Leibern haftet, Eure Väter hatten nichts als diese, wie sie der Meinige auf seine Kosten überführen ließ; und nie würde er sich zu dieser mißlichen Unternehmung entschlossen haben, wenn es nicht unter der selbst redenden Bedingung geschehen wäre, daß sie und ihre Nachkommen, ihm wenigstens so lange haften sollten, bis er seines ganzen Vorschusses wegen entschädiget seyn würde. Eure Aecker und Häuser mögen euch oder unsrer Familie gehören, es liegt nichts daran, aber ohne eure Hände ist mir alles nichts werth, und ich muß euch hier behalten, oder ihr raubt mir mein ganzes Vermögen.

Die Leute stutzten, und vermochten nicht zu antworten. Allein hier nahm der Kaper für sie das Wort, und behauptete mit der ihm eignen Keckheit: Freyheit und

Eigenthum wären unveräusserliche Rechte der Menschheit, die niemand mit gutem Willen fahren ließe. Wer sich also ausser dem Stande der Freyheit befinde, der habe allemal Zwang erlitten, und Zwang binde Niemanden zu Rechte, so bald man nur mächtig genug sey, sich demselben zu entziehen. Gesetzt aber auch die Väter dieser Colonie hätten sich für ihre Personen verbinden können; so wäre es doch nicht in ihrer Macht gewesen, ihre Kinder und Nachkommen ins unendliche zu verbinden. So bald diese dem Herrn der Insel den väterlichen Acker, und allenfalls alles, was sie von ihren Vätern ererbt hätten, zurückließen: so könnten sie mit ihrem Leibe gehen, wohin sie wollten. Dieses Gesetz habe die Natur, wie Locke der Gesetzgeber von Amerika gesagt, selbst gegeben, und es sey vielleicht die grausamste Constitution auf diesem Erdboden, welche in dieser Colonie herrschte, und nach welcher einer nicht einmal seinen nackten Leib sollte davon tragen dürfen.

Das beste hiebey war, daß es dem Kaper kein Ernst war die jungen Insulaner mitzunehmen, und daß diese also bleiben mußten, wo sie bisher, ohne daran zu denken, ob sie dazu verbunden wären oder nicht, sich glücklich geschätzet hatten. Inzwischen gab doch dieser Vorfall nachher oft zur Untersuchung der Frage Anlaß: Ob das Recht des Herrn solchergestalt ins unendliche gehen, und ihm, wenn die Umstände darnach wären, die ganze Nachkommenschaft zu eigen machen könnte? Der Pastor behauptete, es sey dieses die wahre patriarchalische Verfassung. Kinder und Knechte wären so lange in der Hörigkeit der Altväter geblieben, bis sie daraus mit seinem guten Willen wären erlassen worden, und dieses sey selten geschehen, weil nicht leicht ein Freygelassener das

Ver-

Vermögen gehabt eine beſondere Colonie anzulegen, und dieſelbe zu der Zeit da Niemand das Land, ſondern jeder Altvater nur die Seinigen geſchützet hätte, gegen andre zu ſchützen. Alles habe ſich daher zum Stamme gehalten, und das Haupt deſſelben ſey dagegen verbunden geweſen, ſie zu ernähren, zu ſchützen und wohl zu halten. Man habe das Band der heutigen Unterthänigkeit, nach welchem einer frey zu- und abziehen konnte, und einem Fürſten nur ſo lange unterworfen wäre, als man ſich in deſſen Lande befinde, gar nicht gekannt; daher auch Joſeph von den Egyptern die Eigengebung erfordert hätte, wenn ſie von dem Könige ernähret ſeyn wollten. In der heutigen Verfaſſung würde er blos geſagt haben: Kinder bleibt im Lande, damit euch der König Brod gebe; in der damaligen Verfaſſung aber, worinn die Pharaonen keine Könige von Egypten, ſondern patriarchaliſche Könige in Egypten geweſen wären, und über die ihnen ungehörigen Einwohner des Landes nicht zu gebieten gehabt hatten, hätte er nothwendig von einer Uebergabe ihres Leibes ſprechen müſſen; die Uebergebung des Leibes und Vermögens ſey blos Huldigungsformel in der auf Hörigkeit gegründeten Monarchie der Vorwelt.

Der Richter ſetzte hinzu: Die Natur gebe jedem, der eine Colonie anlegte, und den Verlag davon thäte dieſes Recht; es ſey eine ſtillſchweigende Bedingung des erſten Orginalcontrakts, daß die Coloniſten nicht wieder davon laufen ſollten, und blos in dem Falle, da die zugenommene Bevölkerung den Verleger gegen die Gefahr des Verluſtes ſicher ſtellete, werde jenes Recht unnöthig; alsdann aber ſey der Menſch ſo geartet, daß er ein Recht was er nicht gebrauchte, von ſelbſt fahren ließe. Daher würde man bey zunehmender Bevölkerung die Leibeshaft mit

allen

allen ihren Folgen immer mehr und mehr verſchwinden, und nur dasjenige davon beybehalten ſehen, was wahren Nutzen brächte.

Die Inſulaner wollten ſich aber doch mit dieſen Gründen nicht beruhigen, und verglichen ſich endlich mit dem Robinſon dahin, daß nach funfzig Jahren ein Jubeljahr verkündiget, und jedem freygelaſſen werden ſollte, zu ziehen wohin er könnte und wollte. Robinſon willigte hierinn um ſo viel lieber, weil er eines Theils hofte, daß die Inſel in dieſer Zeit hinlänglich bevölkert ſeyn würde, und es andern Theils ſelbſt hart fand, die Nachkommen ſeiner Coloniſten in alle Ewigkeit haften zu laſſen.

Indeſſen erhellet hieraus, daß es nicht ſo wohl Krieg und Tyranney, als natürliche Bedürfniß und Verbindlichkeit in der Jugend eines Staats geweſen, welche den Leibeigenthum oder die Leibeshaft ſo früh und ſo allgemein eingeführet hat. Denn Leute, welche nichts hatten, mußten froh ſeyn, daß man ihnen Credit auf ihren Leib gab.

LXII.

Der Freykauf.

Boiko war der leibeigne Knecht eines ſehr gütigen Gutsherrn, und doch hatte er lange gewünſcht den Hof, welchen er von ihm zum Bau unterhatte, als ſein freyes Eigenthum zu beſitzen, aus Beſorgniß, der Nachfolger ſeines Herrn möchte einſt minder edel denken, oder durch die immer geſchwindere Zeiten genöthiget werden, ihn an einen Tyrannen zu verkaufen. Die Freyheit war

ihm

ihm oft mit allen ihren hohen Reizungen erſchienen, und mehr als einmal hatte er die Eiche mit den Augen gemeſſen, wovon er ſodann völliger Herr ſeyn würde. Eilike Eilike, ſagte er oft zu ſeiner Frau, wenn wir frey ſind, ſo ſind unſre Kinder auch frey, und was wir mit unſerm ſauern Schweiße erwerben, bleibet ihnen.

Endlich kam die glückliche Stunde, worin ſein Gutsherr ſich bewogen ſahe, einige ſeiner entfernten Eigenbehörigen, worunter Boiko mit gehörte, abzuſtehen, und wie er dieſen immer für einen guten Mann gehalten hatte: ſo bot er ihm ſeine Freyheit und ſeinen Hof für ein ziemliches Kaufgeld an. Euch, Boiko, ſprach er zu ihm, möchte ich ungern an einen andern verkaufen: ihr habt mir allemal ehrlich gedient, und es geht mir durchs Herz, wenn ich daran denke, daß ihr vielleicht einem Manne zu Theil werdet, der, wenn er zu viel verſpielet hat, ſich an eurer Armuth erholet; könnt ihr zum Gelde rathen: ſo verſäumt die Gelegenheit nicht, euch frey zu kaufen. Zwey tauſend Thaler ſind mir für euch geboten, und ihr ſollt der nächſte zum Kaufe ſeyn, wenn ihr in Zeit von acht Tagen eben ſo viel geben wollt.

Halb traurig und halb froh hörte Boiko dieſen unvermutheten Vortrag an. Ungern, erwiederte er, verlaſſe ich das Eigenthum meines gnädigen Gutsherrn, der bisher mein Herr und mein Schutz geweſen, und Geduld mit mir gehabt hat, ſo oft mich Unglücksfälle auſſer Stand geſetzt haben ihm meine Pacht zu entrichten. Allein wenn ich ihn durchaus verlaſſen ſoll, o ſo bitte ich mir das Vorrecht vor andern zu gönnen, ich will ſehen, wie ich in der geſetzten Zeit, ſo blutſauer es mir auch werden wird, zum Gelde gelange, und die übrige Zeit meines Lebens gern Waſſer trinken, um mit meinen Nachkommen zu ewigen Tagen in Freyheit zu leben und zu ſterben.

So

So wie er dies gesagt hatte, gieng er in hohem Muthe nach Hause. Fünf hundert Thaler hatte er baar; zweyhundert gedachte er aus seinem überflüßigen Holze zu machen, und das übrige hofte er gegen Verpfändung eines Theils seiner Ländereyen zu bekommen. Dieses waren seine Ueberlegungen unter Weges, und kaum hatte er seiner Frauen und seinen Kindern ihr gemeinschaftliches Glück, und den Plan eröffnet, wie er zum Gelde gelangen könnte: so wurde ein Nachbar nach dem andern herbeygeholet, um zu überrechnen, was für Leute in der Bauerschaft wären, die Geld hätten, und solches vorschießen könnten. Der eine hatte ihrer Vermuthung nach hundert, der andre hatte funfzig Thaler, und so oft etwas zu fehlen schien, sagte die Frau, daß sie in Zeit von vierzehn Tagen noch ein Stück Löwend Linnen fertig haben würde, womit auch noch ein gutes Loch gestopfet werden könnte. Alle aber stimmten froh darin überein, daß das Geld noch wohl zu kriegen seyn würde, und Thränen der Freude traten dem guten Boiko ins Auge, so oft der Krug herumgieng, und ihm schon mit einem. . es gilt euch Herr Boyemann zugebracht wurde. Erst spät in der Nacht verließ die bidere Gesellschaft den warmen Heerd, und jeder legte sich mit der hohen Erinnerung eines wichtigen Entschlusses, vielleicht auch etwas berauschet zur Ruhe.

Allein indem alle im tiefen Schlafe begraben lagen, ohne daß auch nur ein Traum ihre Ruhe störte, machte sich Hazeke, ihre älteste Tochter, welche alles beym Heerde mit angehört hatte, auf zu ihrem Bräutigam, um demselben ihr Unglück zu eröffnen. Die fünfhundert Thaler, womit mich mein Vater ausgeboten hat; und worauf du dich mit mir versprochen hast, sollen jetzt zum Freykaufe

angewandt werden, war ihre erste Anrede gegen ihn so bald sie ihn auf der gewohnten Stelle fand, und wann dann noch so viel Holz gehauen, so viel Länderey von unserm Hofe versetzt, und alles was im Hause überflüßig ist, losgeschlagen werden soll, so bekommst du gerade nichts mit mir, und ich kann in die Welt gehen, um mein Brod zu betteln. O Henrich Henrich, wir müssen diesen Freykauf hintertreiben, oder du und ich sind unglücklich, unwiederbringlich unglücklich, mit ledigen Händen läßt sich nichts anfangen.

Das läßt sich freylich nicht, erwiederte Henrich ganz ernsthaft, und aus unser Heyrath kann nichts werden, wenn du kein Geld hast; Mein Gutsherr wird dich nicht annehmen, und ich muß Geld freyen, wenn ich meinen Hof erhalten soll. Aber ist es denn schon so ganz richtig mit dem Freykauf? und ist das Geld, was angeliehen werden soll, schon gezählet? keines von beyden versetzte sie eiligst. Mein Vater hat acht Tage Zeit genommen, um das Geld zu schaffen und Morgen will er zu den Leuten in der Bauerschaft gehen, die es haben und leihen sollen. Es ist also noch möglich, daß wir alles rückgängig machen, wenn wir entweder einen andern aufbringen, der für uns und unsern Hof dem Gutsherrn mehr bietet, oder aber die Leute bereden können, unserm Vater kein Geld zu leihen. Gehe du Morgen zu diesen, und mache sie bange, ich will indessen sehen, ob ich den Wasenmeister in unserm Dorfe der Geld wie Heu hat, bewegen kann, daß er unserm Gutsherrn einhundert Thaler für meinen Vater mehr biete. Ist es doch heut zu Tage so, daß ein Bauer den andern kaufen kann, und der Wasenmeister, der sein Camisol mit Golde besetzt hat, ist doch auch ein ehrlicher Mann.

Beyde flogen nun eiligst aus einander, und das Gerüchte sagt gar, daß sie sich nicht einmal eine gute Nacht zugerufen hätten, so sehr hatte ihre Liebe gegen einander ihre Aufmerksamkeit auf die Mittel geheftet, die zu ihrer Vereinigung führen sollten. Henrich gieng sofort wie der Tag anbrach zu den Leuten, bey welchen er einiges Geld vermuthete, und entdeckte ihnen im Vertrauen, daß Boiko zu ihnen kommen, und ihnen weis machen werde, daß er sich für zweytausend Thaler frey gekauft hätte, da er doch das doppelte geboten hätte, welches sein Hof nie gelten könnte; und hiemit richtete er so viel aus, daß Boiko der später aufgestanden war, anstatt Geldes nichts wie leere Entschuldigungen fand. Das Mädgen aber wußte es mit dem Wasenmeister so gut einzuleiten, daß dieser den Gutsherrn, wie er nach verlaufenen acht Tägen kein Geld von seinen Eigenbehörigen sahe, überführte, wie ein und zwanzig hundert Thaler besser wären als zweytausend die noch erst aufgeliehen werden sollten.

Hazeke sahe nachher zwar oft ihren Vater dem Wasenmeister dienen; aber die Freude sich mit den nun von ihrem Vater erhaltenen fünfhundert Thalern glücklich zu sehen, machte ihr sein Unglück leicht ertragen. Sie liebte ihren Henrich zwar nicht im hohen Stil, und nach dem Maaße unsrer Empfindungen, aber doch auf ihre Weise stark genung, um Vater und Mutter für ihn zum Henker zu schicken.

LXIII.

LXIII.

Was ist bey Verwandelung der bisherigen Erbesbesetzung mit Leibeignen in eine freye Erbpacht, zu beachten?

In gegenwärtigen der Freyheit günstigen Zeiten melden sich verschiedene Leibeigne um ihre Freyheit, und wünschen ihre unterhabenden Höfe gegen gewisse zu bestimmende Pflichten und Dienste zu bauen; einige Gutsherrn sind auch dazu gar nicht abgeneigt; aber beyde wissen die Schwierigkeiten nicht alle zu überwinden, welche ihnen bey dieser neuen Einrichtung vorkommen. Es fehlet hier im Lande an einem allgemeinen Rechte freyer Personen an gutsherrlichen Städten; die alten Hofrechte, worin die hiezu erforderlichen Bestimmungen liegen, studiret fast niemand, und alles auf einen schriftlichen Contrakt ankommen zu lassen, ist bedenklich, weil man nicht alle Fälle vorher sehen kann, und mehr Proceſſe entstehen sieht, seitdem jeder sein eignes Testament gemacht hat, als zu der Zeit, wo die Erbfolge durch gemeine Gewohnheiten und Rechte festgesetzt war.

Die Frage: ob es überhaupt gut sey, seinen Leibeignen die Freyheit zu ertheilen, und ihnen den unterhabenden Hof gegen bestimmte Pflichten und Dienste in Erbpacht zu geben, ist in diesen Blättern mehrmals aufgeworfen, und von Verschiedenen beantwortet worden. Lange habe ich denjenigen beygepflichtet, welche solche verneinet haben, und dieses zwar aus dem Grunde, weil natürlicher Weise jeder Gutsherr sich hierüber mit seinen Leibeignen besonders vergleichen, und mancher diesen Ver-

gleich leicht zu hart machen würde, da denn, wenn alles und jedes, worüber ſie Beyde ſolchergeſtalt einverſtanden ſind, gleich den alten gutsherrlichen Pächten bey dem Steuer-Anſchlage vorabgezogen werden ſollte, andere mit ihnen in gleicher Reihe und Pflicht ſtehende Höfe darunter leiden würden; ich konnte mir die Schwierigkeit nicht heben, wie es in dem Falle, wo ein Hof in Verfall geriethe, und den öffentlichen und gutsherrlichen Laſten nicht zugleich gewachſen bliebe, gehalten werden ſollte? ob nämlich, ſo denn die Einkünfte wie jetzt, zwiſchen beyden getheilet, und dasjenige, was dem Hofe für die dem Beſitzer ertheilte Freyheit neuerlich aufgelegt würde, mit zu dieſer Rechnung kommen ſollte, oder nicht? Eine Schwierigkeit die mir um ſo viel größer ſchien, da man kein öffentliches Kataſter hat, worin die alten Pächte und Dienſte mit einander verzeichnet ſind, und ſolchergeſtalt hierunter dem Beweiſe würde trauen müſſen, welchen beyde Theile für richtig erkennen. Mit einem Worte, ich fürchtete, dasjenige was für auſſerordentliche Gefälle zwiſchen dem Gutsherrn und Leibeignen verglichen, und auf ein jährliches gewiſſes Geld geſetzet werden würde, möchte eine Real-Erbeslaſt, und aus obigen Gründen dem gemeinen Weſen, was doch zu dieſem Contrakt nicht gezogen werden ſoll, und in Anſehung deſſen folglich auch dieſer ſo wenig als jener Beweis einige Gültigkeit haben kann, nachtheilig werden.

Allein nachdem ich in den alten Hofrechten die Verordnung fand,

> daß ein Freyer, der ſeine freye Urkunde jährlich nicht bezahlte, als ein Leibeigner beerbtheilet und behandelt werden ſollte;

ſo ſahe ich auf einmal, daß es nicht nöthig ſey, aus demjenigen, was zwiſchen dem Gutsherrn und Leibeignen für die

die aufſerordentlichen Gefälle verglichen werden würde, zum Nachtheil des gemeinen Weſens eine Erbeslaſt zu machen; ich dachte, der Gutsherr könne zufrieden ſeyn, wenn derjenige, der ihm das Verglichene nicht bezahlt, zur Strafe wieder Leibeigen werden müſſe, und wie ſolchemnach der Staat nicht mehr verliert, als er jetzt würklich entbehren muß: ſo pflichtete ich denjenigen bey, welche für die Freyheit redeten.

Aber nun entſtand die Frage, was man allenfalls für allgemeine Grundſätze annehmen könnte, um alle Irrungen zwiſchen dem Gutsherrn und dem freyen Erbpachter zu verhüten, und die Gränzen ihrer beyderſeitigen Rechte zu beſtimmen? Es lag gleich vor Augen, daß von dem Augenblick der ertheilten Freyheit an ein ganz neues Intereſſe zwiſchen beyden Theilen entſtünde. Vorher lag dem Gutsherrn alles an der Erhaltung ſeines Leibeignen; er mußte ihn ſchonen, ſchützen und vertreten, um gute Auffahrten, Sterbfälle und Freybriefe zu erhalten; jede Schuld die der Bauer auf ſein bewegliches Gut machte, jeder Proceß den er anfieng, jeder Brüche den er bezahlte, jedes Kind das er ausſteuerte, jede Schazzung die er bezahlen ſollte, alles intereſſirte den Gutsherrn, alles bewog ihn zu ihrem beyderſeitigen gemeinſchaftlichen Beſten zu handeln. So bald iſt aber der Mann nicht frey: ſo fallen alle dieſe Betrachtungen rein weg; der Gutsherr nimmt was ihm zukömmt, und bekümmert ſich nicht weiter um ſeinen Pächter, er ſieht ihn wie einen freyen Handwerker an, den er ſo genau als möglich bedingt, ohne darnach zu fragen, ob er auch Salz und Brod behalte: wird er in Streitigkeiten verwickelt, deſto ſchlimmer für ihn; ſind Steuern zu bewilligen: ſo ſorgt der Gutsherr nur für die Sicherheit ſeiner Erbzinsfrüchte, und das übrige iſt ihm gleichgültig, der freye Erbpächter

allen ihren Folgen immer mehr und mehr verſchwinden, und nur dasjenige davon beybehalten ſehen, was wahren Nutzen brächte.

Die Inſulaner wollten ſich aber doch mit dieſen Gründen nicht beruhigen, und verglichen ſich endlich mit dem Robinſon dahin, daß nach funfzig Jahren ein Jubeljahr verkündiget, und jedem freygelaſſen werden ſollte, zu ziehen wohin er könnte und wollte. Robinſon willigte hierinn um ſo viel lieber, weil er eines Theils hofte, daß die Inſel in dieſer Zeit hinlänglich bevölkert ſeyn würde, und es andern Theils ſelbſt hart fand, die Nachkommen ſeiner Coloniſten in alle Ewigkeit haften zu laſſen.

Indeſſen erhellet hieraus, daß es nicht ſo wohl Krieg und Tyranney, als natürliche Bedürfniß und Verbindlichkeit in der Jugend eines Staats geweſen, welche den Leibeigenthum oder die Leibeshaft ſo früh und ſo allgemein eingeführet hat. Denn Leute, welche nichts hatten, mußten froh ſeyn, daß man ihnen Credit auf ihren Leib gab.

LXII.

Der Freykauf.

Boiko war der leibeigne Knecht eines ſehr gütigen Gutsherrn, und doch hatte er lange gewünſcht den Hof, welchen er von ihm zum Bau unterhatte, als ſein freyes Eigenthum zu beſitzen, aus Beſorgniß, der Nachfolger ſeines Herrn möchte einſt minder edel denken, oder durch die immer geſchwindere Zeiten genöthiget werden, ihn an einen Tyrannen zu verkaufen. Die Freyheit war

ihm

ihm oft mit allen ihren hohen Reizungen erſchienen, und mehr als einmal hatte er die Eiche mit den Augen gemeſſen, wovon er ſodann völliger Herr ſeyn würde. Eilike Eilike, ſagte er oft zu ſeiner Frau, wenn wir frey ſind, ſo ſind unſre Kinder auch frey, und was wir mit unſerm ſauern Schweiße erwerben, bleibet ihnen.

Endlich kam die glückliche Stunde, worin ſein Gutsherr ſich bewogen ſahe, einige ſeiner entfernten Eigenbehörigen, worunter Boiko mit gehörte, abzuſtehen, und wie er dieſen immer für einen guten Mann gehalten hatte: ſo bot er ihm ſeine Freyheit und ſeinen Hof für ein ziemliches Kaufgeld an. Euch, Boiko, ſprach er zu ihm, möchte ich ungern an einen andern verkaufen: ihr habt mir allemal ehrlich gedient, und es geht mir durchs Herz, wenn ich daran denke, daß ihr vielleicht einem Manne zu Theil werdet, der, wenn er zu viel verſpielet hat, ſich an eurer Armuth erholet; könnt ihr zum Gelde rathen: ſo verſäumt die Gelegenheit nicht, euch frey zu kaufen. Zwey tauſend Thaler ſind mir für euch geboten, und ihr ſollt der nächſte zum Kaufe ſeyn, wenn ihr in Zeit von acht Tagen eben ſo viel geben wollt.

Halb traurig und halb froh hörte Boiko dieſen unvermutheten Vortrag an. Ungern, erwiederte er, verlaſſe ich das Eigenthum meines gnädigen Gutsherrn, der bisher mein Herr und mein Schutz geweſen, und Geduld mit mir gehabt hat, ſo oft mich Unglücksfälle auſſer Stand geſetzt haben ihm meine Pacht zu entrichten. Allein wenn ich ihn durchaus verlaſſen ſoll, o ſo bitte ich mir das Vorrecht vor andern zu gönnen, ich will ſehen, wie ich in der geſetzten Zeit, ſo blutſauer es mir auch werden wird, zum Gelde gelange, und die übrige Zeit meines Lebens gern Waſſer trinken, um mit meinen Nachkommen zu ewigen Tagen in Freyheit zu leben und zu ſterben.

So

So wie er dies gesagt hatte, gieng er in hohem Muthe nach Hause. Fünf hundert Thaler hatte er baar; zweyhundert gedachte er aus seinem überflüßigen Holze zu machen, und das übrige hofte er gegen Verpfändung eines Theils seiner Ländereyen zu bekommen. Dieses waren seine Ueberlegungen unter Weges, und kaum hatte er seiner Frauen und seinen Kindern ihr gemeinschaftliches Glück, und den Plan eröffnet, wie er zum Gelde gelangen könnte: so wurde ein Nachbar nach dem andern herbeygeholet, um zu überrechnen, was für Leute in der Bauerschaft wären, die Geld hätten, und solches vorschießen könnten. Der eine hatte ihrer Vermuthung nach hundert, der andre hatte funfzig Thaler, und so oft etwas zu fehlen schien, sagte die Frau, daß sie in Zeit von vierzehn Tagen noch ein Stück Löwend Linnen fertig haben würde, womit auch noch ein gutes Loch gestopfet werden könnte. Alle aber stimmten froh darin überein, daß das Geld noch wohl zu kriegen seyn würde, und Thränen der Freude traten dem guten Boiko ins Auge, so oft der Krug herumgieng, und ihm schon mit einem. . ek gilt euch Herr Boyemann zugebracht wurde. Erst spät in der Nacht verließ die bidere Gesellschaft den warmen Heerd, und jeder legte sich mit der hohen Erinnerung eines wichtigen Entschlusses, vielleicht auch etwas berauschet zur Ruhe.

Allein indem alle im tiefen Schlafe begraben lagen, ohne daß auch nur ein Traum ihre Ruhe störte, machte sich Hazeke, ihre älteste Tochter, welche alles beym Heerde mit angehört hatte, auf zu ihrem Bräutigam, um demselben ihr Unglück zu eröffnen. Die fünfhundert Thaler, womit mich mein Vater ausgeboten hat; und worauf du dich mit mir versprochen hast, sollen jetzt zum Freykaufe ange-

angewandt werden, war ihre erste Anrede gegen ihn so bald sie ihn auf der gewohnten Stelle fand, und wann dann noch so viel Holz gehauen, so viel Länderey von unserm Hofe versetzt, und alles was im Hause überflüßig ist, losgeschlagen werden soll, so bekommst du gerade nichts mit mir, und ich kann in die Welt gehen, um mein Brod zu betteln. O Henrich Henrich, wir müssen diesen Freykauf hintertreiben, oder du und ich sind unglücklich, unwiederbringlich unglücklich, mit ledigen Händen läßt sich nichts anfangen.

Das läßt sich freylich nicht, erwiederte Henrich ganz ernsthaft, und aus unser Heyrath kann nichts werden, wenn du kein Geld hast; Mein Gutsherr wird dich nicht annehmen, und ich muß Geld freyen, wenn ich meinen Hof erhalten soll. Aber ist es denn schon so ganz richtig mit dem Freykauf? und ist das Geld, was angeliehen werden soll, schon gezählet? keines von beyden versetzte sie eiligst. Mein Vater hat acht Tage Zeit genommen, um das Geld zu schaffen und Morgen will er zu den Leuten in der Bauerschaft gehen, die es haben und leihen sollen. Es ist also noch möglich, daß wir alles rückgängig machen, wenn wir entweder einen andern aufbringen, der für uns und unsern Hof dem Gutsherrn mehr bietet, oder aber die Leute bereden können, unserm Vater kein Geld zu leihen. Gehe du Morgen zu diesen, und mache sie bange, ich will indessen sehen, ob ich den Wasenmeister in unserm Dorfe der Geld wie Heu hat, bewegen kann, daß er unserm Gutsherrn einhundert Thaler für meinen Vater mehr biete. Ist es doch heut zu Tage so, daß ein Bauer den andern kaufen kann, und der Wasenmeister, der sein Camisol mit Golde besetzt hat, ist doch auch ein ehrlicher Mann.

Beyde flogen nun eiligſt aus einander, und das Gerüchte ſagt gar, daß ſie ſich nicht einmal eine gute Nacht zugerufen hätten, ſo ſehr hatte ihre Liebe gegen einander ihre Aufmerkſamkeit auf die Mittel geheftet, die zu ihrer Vereinigung führen ſollten. Henrich gieng ſofort wie der Tag anbrach zu den Leuten, bey welchen er einiges Geld vermuthete, und entdeckte ihnen im Vertrauen, daß Boiko zu ihnen kommen, und ihnen weis machen werde, daß er ſich für zweytauſend Thaler frey gekauft hätte, da er doch das doppelte gebotn hätte, welches ſein Hof nie gelten könnte; und hiemit richtete er ſo viel aus, daß Boiko der ſpäter aufgeſtanden war, anſtatt Geldes nichts wie leere Entſchuldigungen fand. Das Mädgen aber wußte es mit dem Waſenmeiſter ſo gut einzuleiten, daß dieſer den Gutsherrn, wie er nach verlaufenen acht Tagen kein Geld von ſeinen Eigenbehörigen ſahe, überführte, wie ein und zwanzig hundert Thaler beſſer wären als zweytauſend die noch erſt aufgeliehen werden ſollten.

Hazeke ſahe nachher zwar oft ihren Vater dem Waſenmeiſter dienen; aber die Freude ſich mit den nun von ihrem Vater erhaltenen fünfhundert Thalern glücklich zu ſehen, machte ihr ſein Unglück leicht ertragen. Sie liebte ihren Henrich zwar nicht im hohen Stil, und nach dem Maaße unſrer Empfindungen, aber doch auf ihre Weiſe ſtark genung, um Vater und Mutter für ihn zum Henker zu ſchicken.

LXIII.

Was iſt bey Verwandelung der bisherigen Erbesbeſetzung mit Leibeignen in eine freye Erbpacht, zu beachten?

In gegenwärtigen der Freyheit günſtigen Zeiten melden ſich verſchiedene Leibeigne um ihre Freyheit, und wünſchen ihre unterhabenden Höfe gegen gewiſſe zu beſtimmende Pflichten und Dienſte zu bauen; einige Gutsherrn ſind auch dazu gar nicht abgeneigt; aber beyde wiſſen die Schwierigkeiten nicht alle zu überwinden, welche ihnen bey dieſer neuen Einrichtung vorkommen. Es fehlet hier im Lande an einem allgemeinen Rechte freyer Perſonen an gutsherrlichen Städten; die alten Hofrechte, worin die hiezu erforderlichen Beſtimmungen liegen, ſtudiret faſt niemand, und alles auf einen ſchriftlichen Contrakt ankommen zu laſſen, iſt bedenklich, weil man nicht alle Fälle vorher ſehen kann, und mehr Prozeſſe entſtehen ſieht, ſeitdem jeder ſein eignes Teſtament gemacht hat, als zu der Zeit, wo die Erbfolge durch gemeine Gewohnheiten und Rechte feſtgeſetzt war.

Die Frage: ob es überhaupt gut ſey, ſeinen Leibeignen die Freyheit zu ertheilen, und ihnen den unterhabenden Hof gegen beſtimmte Pflichten und Dienſte in Erbpacht zu geben, iſt in dieſen Blättern mehrmals aufgeworfen, und von Verſchiedenen beantwortet worden. Lange habe ich denjenigen beygepflichtet, welche ſolche verneinet haben, und dieſes zwar aus dem Grunde, weil natürlicher Weiſe jeder Gutsherr ſich hierüber mit ſeinen Leibeignen beſonders vergleichen, und mancher dieſen Ver-

gleich leicht zu hart machen würde, da denn, wenn alles und jedes, worüber ſie Beyde ſolchergeſtalt einverſtanden ſind, gleich den alten gutsherrlichen Pächten bey dem Steuer-Anſchlage vorabgezogen werden ſollte, andere mit ihnen in gleicher Reihe und Pflicht ſtehende Höfe darunter leiden würden; ich konnte mir die Schwierigkeit nicht heben, wie es in dem Falle, wo ein Hof in Verfall geriethe, und den öffentlichen und gutsherrlichen Laſten nicht zugleich gewachſen bliebe, gehalten werden ſollte? ob nämlich, ſo denn die Einkünfte wie jetzt, zwiſchen beyden getheilet, und dasjenige, was dem Hofe für die dem Beſitzer ertheilte Freyheit neuerlich aufgelegt würde, mit zu dieſer Rechnung kommen ſollte, oder nicht? Eine Schwierigkeit die mir um ſo viel größer ſchien, da man kein öffentliches Kataſter hat, worin die alten Pächte und Dienſte mit einander verzeichnet ſind, und ſolchergeſtalt hierunter dem Beweiſe würde trauen müſſen, welchen beyde Theile für richtig erkennen. Mit einem Worte, ich fürchtete, dasjenige was für auſſerordentliche Gefälle zwiſchen dem Gutsherrn und Leibeignen verglichen, und auf ein jährliches gewiſſes Geld geſetzet werden würde, möchte eine Real-Erbeslaſt, und aus obigen Gründen dem gemeinen Weſen, was doch zu dieſem Contrakt nicht gezogen werden ſoll, und in Anſehung deſſen folglich auch dieſer ſo wenig als jener Beweis einige Gültigkeit haben kann, nachtheilig werden.

Allein nachdem ich in den alten Hofrechten die Verordnung fand,

> daß ein Freyer, der ſeine freye Urkunde jährlich nicht bezahlte, als ein Leibeigner beerbtheilet und behandelt werden ſollte;

ſo ſahe ich auf einmal, daß es nicht nöthig ſey, aus demjenigen, was zwiſchen dem Gutsherrn und Leibeignen für die

die auſſerordentlichen Gefälle verglichen werden würde, zum Nachtheil des gemeinen Weſens eine Erbeslaſt zu machen; ich dachte, der Gutsherr könne zufrieden ſeyn, wenn derjenige, der ihm das Verglichene nicht bezahlt, zur Strafe wieder Leibeigen werden müſſe, und wie ſolchemnach der Staat nicht mehr verliert, als er jetzt würklich entbehren muß: ſo pflichtete ich denjenigen bey, welche für die Freyheit redeten.

Aber nun entſtand die Frage, was man allenfalls für allgemeine Grundſätze annehmen könnte, um alle Irrungen zwiſchen dem Gutsherrn und dem freyen Erbpachter zu verhüten, und die Gränzen ihrer beyderſeitigen Rechte zu beſtimmen? Es lag gleich vor Augen, daß von dem Augenblick der ertheilten Freyheit an ein ganz neues Intereſſe zwiſchen beyden Theilen entſtünde. Vorher lag dem Gutsherrn alles an der Erhaltung ſeines Leibeignen; er mußte ihn ſchonen, ſchützen und vertreten, um gute Auffahrten, Sterbfälle und Freybriefe zu erhalten; jede Schuld die der Bauer auf ſein bewegliches Gut machte, jeder Proceß den er anfieng, jeder Brüche den er bezahlte, jedes Kind das er ausſteuerte, jede Schazzung die er bezahlen ſollte, alles intereſſirte den Gutsherrn, alles bewog ihn zu ihrem beyderſeitigen gemeinſchaftlichen Beſten zu handeln. So bald iſt aber der Mann nicht frey: ſo fallen alle dieſe Betrachtungen rein weg; der Gutsherr nimmt was ihm zukömmt, und bekümmert ſich nicht weiter um ſeinen Pächter, er ſieht ihn wie einen freyen Handwerker an, den er ſo genau als möglich bedingt, ohne darnach zu fragen, ob er auch Salz und Brod behalte: wird er in Streitigkeiten verwickelt, deſto ſchlimmer für ihn; ſind Steuern zu bewilligen: ſo ſorgt der Gutsherr nur für die Sicherheit ſeiner Erbzinsfrüchte, und das übrige iſt ihm gleichgültig, der freye Erbpächter

hat kein Wort dabey zu ſprechen und keinen Vertreter. Kurz der Mann, der als Leibeigner einem Kutſchpferde gleich gehalten wurde, was man zu ſeinem eignen Vergnügen und Vortheile in dem beſten Stande zu erhalten ſucht, wird jetzt einem Miethpferde *) gleich, was man heute ſo gut und ſo viel braucht als man kann, und ſich nicht darum bekümmert, wie es Morgen zittern werde. Dieſes ſo plötzlich erſcheinende neue Intereſſe, ſage ich, lag vor Augen, und aus demſelben gieng der Schluß hervor, daß die Gränzen zwiſchen einem Gutsherrn und einem freyen Erbpächter weit genauer beſtimmt werden müſſen, als zwiſchen jenen und ſeine leibeignen Pächter, wo ihr beyderſeitiger Vortheil in der Schonung und Billigkeit beruhet.

Zuerſt kam der Hof in Betrachtung. Hier redete die Sache von ſelbſt, daß die Freyheit dem Erbpächter in Anſehung deſſen nicht mehr Rechte geben könnte, als er vorhin wie Leibeigner gehabt hatte. Beyde ſind in gleicher Maaße ſchuldig die Gebäude zu errichten und zu erhalten, und ſolche ſo wenig als Zäune und Frechten verfallen zu laſſen; beyde müſſen in Bau und Spannung gleich gut beſtehen; beyde können den Hof nicht mit neuen Dienſtbarkeiten, Schulden, oder Auslobungen beſchweren; beyde können ihm durch Proceſſe oder Contrakte nichts vergeben; beyde dürfen das Holz nicht ungebührlich

*) Linguet bediente ſich dieſer Gründe zur Vertheidigung des Leibeigenthums: Sie gelten aber nur da, wo ein Staat wenig Steuern zu zahlen, und wenig Recruten zu ſtellen hat. Dieſes iſt aber jetzt in wenigen Ländern der Fall. In den mehrſten iſt ihm mehr an der Erhaltung und dem Wohlſtande vieler geringer Unterthanen, als an dem Vortheile großer Gutsherrn gelegen.

lich angreifen; beyde haben den Hof nur, wie es in der alten Formel heißt to tellen unde to bowen, oder zum pflanzen und bauen unter, nicht aber um weiter unter, oder über die Erde zu gehen, und Veränderungen vorzunehmen, wodurch der Hof in seinem Wesen verändert wird; beyde bleiben, wenn sie diesen Grundgesetzen zuwider handeln der Abäusserung, oder wenn man in Ansehung der Freyen einen andern Namen gebrauchen will, der Abmeierung unterworfen. Es hinderte also nichts sich hierunter in allgemeinen Ausdrücken an die Eigenthumsordnung zu halten, und den Grundsatz anzunehmen,

daß der freye Erbpächter sich in Ansehung des Hofes ein mehrers, als den Leibeignen in der Eigenthumsordnung erlaubt ist, nicht herausnehmen, oder widrigenfalls, wo dieser desfalls der Abäusserung unterworfen ist, die Abmeyerung leiden solle.

Eben so deutlich redete auch die Sache in Ansehung der Dienstleistungen und Pächte, und zwar dergestalt, daß der Gutsherr solche von dem freyen | Erbpächter nach eben dem Maaße und eben dem Ziele fordern konnte, nach welchem er solche von seinem Eigenbehörigen hatte, die Selbstpfandung nicht ausgeschlossen. Es konnte also auch hier die Eigenthumsordnung die bekannte Richtschnur bleiben.

Die einzige Ausnahme, welche sich hier aufstellete, betraf das Holz, warum sich mancher Gutsherr, nach vermindertem Interesse, zum Nachtheil des gemeinen Wesens, jetzt weniger, oder auch wohl, um den freyen Erbpächter durch einen Nebenweg wieder unter seine Willkühr zu bringen, zu sehr bekümmern würde. Die erste von diesen beyden Folgen schien mir hier im Lande, wo man den völlig freyen Bauern, wiewohl mit Unrecht, die willkührliche Nutzung ihres Holzes gestattet, und solchergestalt das Publikum in Gefahr setzt, durch den üblen

Haushalt eines einzigen schlechten Wirths einen Erbschaden an einem Reihepflichtigen Gute zu erleiden, nicht gefährlich, und allenfalls zur künftigen Vorsorge des Gesetzgebers zu gehören. Die andre aber fand ich um so viel bedenklicher, je mehr das neue Interesse, und der daraus gezogene Schluß eine scharfe Bestimmung nothwendig machte. Die Verweigerung der Anweisung, oder willkührliche Gebühren für jeden Stamm, sind immer gefährliche Mittel für einen übelwollenden Herrn, und wenn man einmal die Absicht hat, Freyheit und Leben einzuführen, muß man alles was diese verhindern kann, auf die Seite schaffen. Hiezu aber liegt, so viel ich urtheilen kann, das Mittel nicht in der Eigenthumsordnung; und gerade hier wird es nöthig seyn, den schriftlichen Contrakt zu gebrauchen, mithin darinn zu bestimmen, ob der Erbpächter unter gehöriger Verpflichtung zur Wiederanpflanzung die Nothdurft an Brand- und Bauholze ohne Anweisung nehmen, oder ob er solche zu dem letztern sowohl was das Zaun- Wagen- Riegel- und Speer- als Hausbalkenholz betrift, nachsuchen, und wie weit er nach Beschaffenheit der Localumstände zum Verkauf oder zu einer Forstmäßigen Nutzung, denn das Verhauen und Verschwenden ist immer verboten, berechtiget seyn solle?

Meine zweyte Betrachtung fiel auf Bau und Besserung. Hievon weiß man bey der Erbesbesetzung mit Leibeignen nichts; alles was dieselben in den Hof verwenden, kömmt dem Hofe, oder dem Hofeserben, und wenn dieser fehlt, dem Gutsherrn ohne alle Erstattung zu gute. Aber auch dieses ist der wahre deutsche Meyercontrakt, und es hindert nichts den Erbpachtscontrakt dahin zu richten.

daß

daß alles was der Erbpächter an dem Hofe bauen und beſſern oder aus der offnen Mark, worin der Hof berechtiget iſt, es ſey unter welchem Titel es wolle, ankaufen würde, dem Hofe und Hofeserben, nach deſſen Abgang aber dem Erbverpächter ohne alle Erſtattung zu gute kommen ſolle.

Der Fall, wo das angekaufte noch unbezahlt, und ſolchergeſtalt noch nicht rein mit dem Hofe verknüpft iſt, nimmt ſich von ſelbſt aus; und das Recht was die Eigenbehörigen haben, Gründe, welche ſie auſſer aller Beziehung auf den Hof gekaufet haben, bey Lebzeiten wieder verkaufen zu mögen, bleibt dem Erbpächter und ſeinen Nachkommen ewig. Aber in der Mark, worin der Hof liegt, bezieht ſich alles auf denſelben. Hier muß der Erbpächter nichts zum freyen Verkauf für ſich und die ſeinige, ſondern alles dem Hofe und Hofeserben erwerben; oder er iſt in beſtändiger Verſuchung ein Verräther an dem ihm anvertraueten Meyergute zu werden, und ſein Erbgut zum Nachtheil des Pachtguts zu beſſern. Alſo kein Erbgut in derſelben Mark, worin der Hof liegt.

Die Beſitzer aller Pfründen befinden ſich in gleichem Falle. Was ſie an ihren Curien und Obedienzien verbeſſern, bleibt nach ihrem Tode ohne alle Erſtattung dabey, in ſo fern ſie ſich nicht durch eine Bewilligung ihrer Obern vorgeſehen haben, welche insgemein auf eine jährliche Abtödtung gerichtet iſt, und auch in dieſer Maaße dem Erbpächter ohne ſonderlichen Nachtheil des Gutsherrn, entweder von dieſem oder wenn derſelbe unbillig ſeyn ſollte, von der Obrigkeit ertheilet werden kann; auf zwanzig Jahr, wenn er bereits einen Hofeserben im Leben hat, und auf zehn wenn er dergleichen nicht haben ſollte.

Nichts hat den Leibeigenthum mehr begünſtiget, als der billige Vortheil welchen der Gutsherr hat, daß er wegen Bau und Beſſerung, Gail und Gare, oder wie ſonſt die Zankäpfel zwiſchen Pächtern und Verpächtern mehr heiſſen, mit keinen Gläubigern oder Allodialerben zu liquidiren und zu ſtreiten hat. Dieſer Vortheil muß alſo auch mit der Erbpacht, wenn man dieſelbe befördern will, verknüpfet bleiben. Die abgehenden Kinder erhalten ihre Auslobung, womit ſie von aller Beſſerung abgefunden werden, und es giebt hier keine Regredienterben.

Auch hat man bey den Pfründen das glückliche Recht, daß ſich keine Gläubiger und Erben ohne Mittel in die Erbſchaft des Verſtorbenen miſchen können, ſondern was ſie zu fordern haben, aus der Hand der ernannten Executoren nehmen müſſen ſo die Erbſchaft zu verwahren haben. Eine ſolche Verwahrung war auch ehedem bey den Lehnen, unter dem Namen von Cuſtodia, und der Lehnsherr übte ſie aus. Eben dieſelbe iſt wiederum der große Vortheil des Leibeigenthums, wo der Gutsherr völliger und einziger Executor oder Cuſtos auf dem Hofe iſt, ſo bald der Fall eintritt. Ein gleicher Vortheil kann dem Erbverpächter unter dem Namen einer Erbesverwahrung zugeſtanden werden, um alles Beſitzergreifen Vorenthalten (jus retentionis) und unmittelbare Einmiſchen fremder Prätendenten und Gläubiger von ſeinem Hofe abzuhalten, und würde ſolcherhalb in dem Erbpachtcontrakt zu bedingen oder vielmehr in einem gemeinen Meyerrechte zu verordnen ſeyn,

daß der Hof in beſtändiger Verwahrung ſeines Gutsherrn bleiben, mithin keiner daran oder darauf einen feſten Beſitz haben ſolle als derjenige, der ſolchen

chen für seines Leibeslebens aus den Händen den Gutsherrn empfangen hätte.

Damit wäre denn alles Recht der Vorenthaltung und Besitzergreifung für solche Personen, die nicht selbst die Hand am Gute erhalten, völlig ausgeschlossen, und die richterliche Handhabung gehörig eingeschränkt; so dann müßten die Erben zu dem beweglichen Gute, was ihnen gebührte, aus der Verwahrung des Executoren nicht aber ohne Mittel nehmen. Das ist auch der deutsche Unterscheid zwischen Erben und Erbgenahmen.

Wollte man dieses zum Besten der Erbgenahmen und Gläubiger mildern: so würde solches also geschehen können, daß der Gutsherr ihnen in dem Falle, wo ihm das Erbe eröfnet würde, die ganze Erndte des Jahrs, worin der letzte Erbpachter stirbt, und allenfalls noch ein Jahr aus seiner Verwahrung zu gute kommen liesse, woraus dann diejenigen, mit deren Gelde oder Fleisse eine oder andre unbezahlte Besserung ausgerichtet worden, ihre Befriedigung erhalten könnten.

So viel von dem Hofe; jetzt will ich auf die Person des Erbpächters kommen. Hier zeigt sich die gröste Schwierigkeit, wie man eine genaue Scheidungslinie zwischen Hofeserben und andern Erben ziehen wolle. Dem Gutsherrn ist es nicht zuzumuthen, daß er allen und jeden, die dem Verstorbenen nahe oder fern verwandt sind, in ihrer Ordnung den Hof übergeben solle. Wollte man dieses fordern: so könnte ich keinem rathen, sich auf eine Erbpacht einzulassen. Nie würde ihm sein Hof eröfnet werden, und oft würde er mit allerhand Erben sich herum zu zanken haben. Es ist also durchaus nöthig hier eine Gränzlinie zu ziehen. Die Frage ist aber wie? und wo? man solche ziehen wolle.

Die Römer hatten hier zuerst, wie sie ihre ländlichen Begriffe mit in die Stadt brachten, ihre Suitet, und Emancipation. So bald ein Kind aus der Suitet trat, verlohr er sein Erbrecht. — Gleiche Begriffe hatten die Deutschen, der Erbe mußte seyn hörig, huldig und ledig, und dieses gieng so weit, daß ein Bruder in einer Hode oder Hulde seinen Bruder in einer andern nicht erben konnte. Keine Erbschaft folgte aus der Stadt oder der Bürgerhulde aufs Land, aus einer Hode in die andre, aus einer Hörigkeit in die andre. So wenig jetzt ein freyer Sohn seinen leibeignen Vater beerbt, eben so wenig erbten emancipirte, aus der Suitet, dem Gehör oder der Hulde entlassene Kinder ihre Eltern. Hier im Stifte ward dieses Recht zuerst durch die mit dem Bischofe Conrad von Diebholz im Jahr 1482 geschlossene Capitulation §. 12. aufgehoben; und auf demselben beruhet noch der Abschoß.

Auf diese Begriffe leitete die Natur Menschen, welche die Schwierigkeit fühlten, die ich vorhin angeführt habe, und die sie gern vermeiden wollten. Begriffe die das große Gebäude der Hörigkeit getragen haben, was ehedem über den Boden von ganz Europa hervorragte, und die in manchen Köpfen jetzt für redende Urkunden der Leibeigenschaft gelten. Allein eben diese Begriffe sind jetzt, da sie der Prätor zu Rom, und der Geldreichthum, welcher bald den größten Theil der Erbschaften ausmachte, überall verbannt hat, so wohl ihrer großen Feinheit wegen, als weil sich alles in Territorialunterthanen verwandelt hat, ziemlich unbrauchbar. Sie sind das feinste Kunstgewebe des menschlichen Verstandes, der nur das Band der Hulde zwischen Haupt und Gliedern kannte, und man müßte sie, wie ehedem täglich behandeln, um sie in Uebung und Anschauung zu unterhalten.

In

In dieser Verlegenheit müssen wir wieder unsre Zuflucht zur Eigenthumsordnung nehmen; diese sagt:

> Diejenigen welche vom Erbe mit Aussteuer abgegütet, darauf Verzicht gethan oder andre Erben und Güter angenommen haben, sollen keinen Regres zur Erbfolge im Hofe haben, es sey dann daß der Gutsherr sie mittelst gebührender Qualification hinwieder dazu lassen wolle.

Und dieses muß auch der Grund der Erbfolge im Hofe bey freyen Personen bleiben. Jedes Kind, was aus dem Hofe freyet, ein Ausdruck der sich auch auf die alte Hörigkeit bezieht, muß, so bald der Priester den Ehesegen gesprochen hat, nichts weiter als seine Auslobung fordern können, und damit von aller Erbfolge im Hofe abgeschnitten seyn. Das Erbrecht fällt von einem Kinde aufs andre, so lange sie noch ungefreyet sind; unter diesen kann eins zum Vortheil des andern darauf Verzicht thun, aber es kann ohne gutsherrliche Bewilligung kein Verzicht oder Abstand zum Vortheil solcher Kinder gelten, welche das väterliche Gehör, oder den Hof mit Heyrathen verlassen haben. Und diesen Grundsatz zu verstärken, kann man im übrigen die völlige Analogie der Eigenthumsordnung gelten lassen.

Bey dem Leibeignen streitet man darüber, ob diejenigen Kinder, welche auf eine andre Stelle in dem nämlichen Eigenthum heyrathen, ihr Erbrecht verlieren? Ein gleicher Streit erhob sich auch ehedem im Hofrechte über die Veranderſettung (etabliſſement ailleurs) und man behauptete, daß die Kinder, welche in derselben Hulde blieben, sich nicht verander ſetteten. Eben so konnte es auch geschehen, daß bey dem Ausdruck aus dem Hofe heyrathen, die Frage entstünde, ob Kinder die im Hofe heyratheten und auf demselben entweder als Vormünder des

Aner-

Anerben, oder zur Heuer blieben, ihr Erbrecht damit verwirken, beſonders wenn ſie mit dem Hofeserben in einerley Hude bleiben? Dieſem Streite wird man aber in Anſehung der Erbpacht damit vorbeugen können, wenn man in den Meyercontrakt ſetzt,

daß alle Kinder, welche heyrathen, wenn ein Anerbe im Leben iſt, damit völlig abgehen, und weiter nichts als ihre Auslobung fordern ſollen.

Ueberhaupt aber wird es nöthig ſeyn hier die Behandung einzuführen. Die Behandungsgüter ſind bekannt, beſonders in dem Fürſtlich Werdenſchen Lehnhofe, und ſie werden auch adlichen (wie wohl nicht zu Meyer- ſondern zu Ritterdienſten) mithin gewiß aller perſönlichen Freyheit unbeſchadet, verliehen. Dieſe Behandung giebt der ganzen Sache eine ordentliche Richtung, als:

1) behandet der Gutsherr dem freyen Erbpächter oder deſſen Anerben und ſeiner Frauen das Gut; daher fällt es von dem Manne auf die Frau, und von der Frau auf den Mann für ihrer beyder Leibesleben,

2) Behandet er es einem Stiefvater oder einer Stiefmutter, wenn der Fall einer zweyten Ehe eintritt, und erhält damit das Recht die Behandung auf eben die Jahre einzuſchränken, auf welche ſie der Gutsherr in Anſehung der Leibeignen einſchränkt, da denn auch wiederum die Analogie der Eigenthumsordnung hier zu gebrauchen iſt.

3) Behandet er nach dieſer Analogie den Eltern, wenn ſie abziehn auch die Leibzucht, und behält dadurch deren Beſtimmung nach üblichem Rechte in ſeiner billigen Vorſorge.

4) Steht die Behandung mit der vorgedachten Bewahrung in einem ſyſtematiſchen Zuſammenhange.

5) Kann

5) Kann der Gutsherr kraft der Bewahrung, wenn er es nöthig findet, den Zustand seines Hofes untersuchen, und nachsehen, ob derselbe auch verschuldet sey.

6) Erhält auch mittelst der Behandung der Zustand des Erbens seine eigentliche Bestimmung. Man sieht alle noch unverheyrathete Kinder sind hörige und nothwendige Erben, heredes sui & necessarii, alle andre aber nicht. Dennoch geht der Besitz auf diese nicht von selbst (ipso jure) sondern durch die Behandung über. Und da.

7) eine Bestimmung nöthig ist, was bey dem Abzug der Eltern auf die Leibzucht im Hofe gelassen werden muß und nicht mitgenommen werden kann, oder was von der Erbtheilung ausgeschlossen ist: so kann der Gutsherr dafür sorgen, daß diejenigen Sachen, welche unter die Behandung gehören (res Manipi auf westphälisch Redegut) zusammen im Hofe bleiben und dem Hofeserben nicht entzogen werden.

Eine ganz andre Frage aber ist es, ob den also abgegangenen Kindern auf den Fall, da der Hofeserbe und seine Frau abgehen, nicht das Näherrecht vor einem Fremden, wenn jener die nämlichen Bedingungen eingehen will als dieser, zuzubilligen sey? und ob sodann die nächsten Verwandten des Letztlebenden, ohne Unterschied, ob der Hof ihm ursprünglich gehört habe oder nicht, den Vorzug haben sollen? Allein da solche nur zu Processen führen würden: so scheinet es mir am besten zu seyn, dieses Näherrecht auszuschliessen, wie es denn auch bey Eigenbehörigen nicht statt findet. Doch mögen andre, die mildere Meinung, ohne daß ich ihnen darin widersprechen will, behaupten.

Auch

Auch könnte man noch fragen: ob es nicht rathſam ſeyn würde das Hageſtolzenrecht, nach welchem der Hofeserbe, wenn er unverheyrathet verſtirbt, als Leibeigner beerbtheilet werden kann, zu bedingen. Denn der Gutsherr kann einen freyen Mann nicht wie einen Leibeignen nöthigen, ſich bey Verluſt ſeines Erbrechts zu verheyrathen; und jenes Hageſtolzenrecht kann nur bey freyen Perſonen ausgeübet werden, weil Leibeigne ohnehin von ihren Gutsherrn beerbtheilet werden. Allein dieſe Bedingung ſcheint mir überflüßig, weil der Meyercontrakt dahin geſchloſſen werden kann, daß der Hofeserbe, wenn er bis über dreyßig Jahr mit der Heyrath wartet, dem Weinkauf ſo als wenn er würklich heyrathet, bezahlen ſolle. Und wenn man auch dieſes nicht will: ſo müßten zugleich mehrere unverheyrathete Geſchwiſter im Hofe geblieben ſeyn, wenn derſelbe dem Gutsherrn nicht eröfnet werden ſollte. Und dieſes wird ſelten der Fall ſeyn.

LXIV.

Formular eines neuen Colonatcontrakts, nach welchem einem vormaligen Cammereigenbehörigen, nach vorgängiger Freylaſſung der Hof übergeben worden.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn GEORG des III, Königs von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzogs zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. als Vaters des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn

Herrn Friederichs postulirten Bischofs zu Osnabrück ꝛc. zum Amte .... bestellete Drost und Rentmeister urkunden und bekennen hiedurch, daß Wir dem N. N. und seiner ehelichen Hausfrauen N. N. beyderseits freyen Standespersonen *), auf ihr geziemendes Ansuchen bey Hochpreißl. Regierung zu Osnabrück, und darauf von derselben an uns ergangenen besondern Befehl, mittelst Darreichung unsrer rechten Hand behändigt und übergeben haben, ein dem H. Peter **) und zeitigen Bischofe zu Osnabrück gehöriges Erbe, in diesem Amte und der Vogtey Berge belegen, der Meyerhof zu N. N. genannt, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Kämpfen, Aeckern Wiesen, Weiden, Holzungen, Heiden, Möhren, Brüchen und Gewässern, derenselben jetzigen und künftigen Verbesserungen, auch Mühlen- Jagd- ***) und Markgerechtigkeiten, wie dieselben bisher aus diesem Hofe geübet worden oder besser geübet werden mögen, jedoch alles in der Maaße, um denselben mit diesen darinn und darausgehenden Gerechtsamen, auf ihrer beyder Lebenszeit, oder so lange bis sie die Leibzucht wählen, zu bauen zu bessern und zu nutzen, insbesondre aber, das darauf stehende Erbwohnhaus nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, wie auch die Mühle in redlicher Besserung zu erhal-

*) Den beyden Eheleuten wurde vorher die Freyheit in einem besondern Briefe ertheilt, damit sie gültig contrahiren konnten. Sie bezahlten dafür vierhundert Pistolen, welche die Cammer zum Ankauf eines andern Hofes verwendete.

**) Mein Vater behält gern die alte symbolische Sprache, wenn sie so bedeutend ist, wie diese, bey.

***) Dieses war alles bey dem Hofe und von ihm als Eigenbehörigen bereits besessen worden.

erhalten, ſolche, wenn ſie fallen, ohne unſere Koſten und Schaden wieder aufzubauen, ſich jederzeit bey guter Spannung und Viehzucht zu halten, den Acker gehörig zu beſtellen, die Frechten, Ufer und Wallungen wohl zu vertheidigen, das Gehölze mit Zupflanzen und Zuſäen beſtens zu pflegen, und ſich in allen alſo zu verhalten, wie es einem guten treflichen Wirthe wohl anſtehet und gebühret.

Davor ſollen ſie einem zeitigen Biſchofe zu Oſnabrück und an deſſen Statt uns nicht allein treu, hold und gewärtig ſeyn, ſofort des Stifts, Amts und Hofes Beſte nach Möglichkeit befördern und deſſen Schaden warnen und wehren, ſondern auch uns die aus beſagtem Hofe bisher gegangene Pächte, als:

1) — Rocken
2) — Hafer

alle Jahr unverhöhet und unverjährt und zwar vor Martini gebührend und untadelhaft, ſo gut es nämlich auf dem Hofe wächſt, an das Amthaus auf ihre Koſten liefern, daneben . . . . . und jährlich zur freyen Urkunde einen harten Thaler von 2 Loth Silber in hieſiges Amtsregiſter bezahlen, oder wenn ſie daran ſäumig ſeyn ſollten, erleiden, daß Wir ſie dazu mit eigner Hülfe, als der Selbſtpfandung und Abdreſchung der Früchte auf dem Boden, oder auch dem Befinden nach gerichtlicher Hülfe anſtrengen laſſen, und wenn ſolche, wegen ermangelnder Pfande ihre Würkung nicht haben könnte und ſie auch nicht in Zeit von drey Monaten den völligen Rückſtand zu berichtigen vermöchten, dieſelbe des Hofes, jedoch auf vorhergehendes rechtliches Erkenntniß, entſetzen.

Dagegen wollen Wir dann als Hofes Herrn dieſelben bey der ihnen ertheilten Freyheit ſchirmen und ſchützen, ihnen ſo lange ſie leben oder auf dem Hofe bleiben wollen,

wollen, deſſen und aller ſeiner Zubehörungen nutzbaren Gebrauch verſtatten, mithin dieſelben dabey handhaben, nach ihrem beyderſeitigen Ableben oder Abzuge auf die Leibzucht, den Hof auf gleiche Maaße und Weiſe ohne etwas davon zurück zu behalten, einem von ihren ehelichen oder durch Vollziehung der Ehe legitimirten Kindern, als welche letztere eben ſo angeſehen werden ſollen, als wenn ſie während der Ehe gezeuget und gebohren worden, wiederum gönnen, und wenn daſſelbe zur Ehe ſchreitet, gleich nach ausgeſprochenem prieſterlichen Segen, gegen Erlegung eines auf eines Jahrs Pacht- und Dienſtgeld hiemit beſtimmten unveränderlichen Weinkaufs würklich übergeben, oder wo daſſelbe Verhinderung halber von uns oder unſern Bevollmächtigten, welchen ſie zur Gebühr für dieſe Uebergabe und die darüber zu ertheilende Urkunde zwanzig Thaler bezahlen ſollen, nicht geſchehen ſollte, den Ausſpruch des prieſterlichen Segens für die würkliche Uebergabe gelten laſſen, jedoch alſo, daß ſie auch in dieſem Falle die vorgedachte Urkunde für die beſtimmte Gebühr nehmen und löſen und vor würklicher Bezahlung des Weinkaufs und dieſer Gebühr keinen handhablichen Beſitz erlangen ſollen.

Und damit ſowohl wegen der Leibzucht, als der Art und Weiſe, wie die Kinder in den Hof zugelaſſen werden ſollen, allen künftigen Irrungen vorgebauet werden möge: ſo wird denſelben hiemit nachgelaſſen, ſich der erſtern halber mit dem Hofes Erben, jedoch mit unſerm Vorwiſſen und unſerer Genehmhaltung ſelbſt zu vergleichen, und wollen Wir in dem Falle, da ſie hierüber nicht einig werden könnten, die Leibzucht nach dem Landrechte, was bey andern gutsherrlichen Höfen in Gebrauch, oder vorher bey dem Meyerhofe üblich geweſen iſt, ganz oder zur Hälfte, nachdem es der Fall erfordert, beſtimmen.

Wegen der letztern soll es also gehalten werden, daß wenn Söhne vorhanden, unter denselben der jüngste, in so fern er nicht gebrechlich oder sonst unvermögend ist, dem Hofe vorzustehen, und so auch die jüngste Tochter, wenn sie dazu tüchtig ist, vor den ältern den Vorzug haben sollen, damit die Eltern ihre ältern Kinder desto besser berathen können, und dem Hofes Erben nicht zu früh im Wege seyn mögen.

Daneben sollen die Kinder erster Ehe, ohne Unterscheid, ob es Söhne oder Töchter sind, den Kindern späterer Ehe vorgezogen werden. Und diese Succeßionsordnung soll dergestalt bestehen, daß so wenig beyde Eltern als Vater und Mutter allein dagegen etwas vornehmen mögen, es wäre denn, daß solche Ursachen eintreten, welche eine Enterbung rechtfertigen könnten, und Wir ihnen hierauf gestatteten, aus den von dem Hofe noch nicht geschiedenen Kindern einen andern Hofes Erben zu erwählen.

Jedoch wollen Wir gestatten, daß das jüngere Kind zum Vortheil eines andern, welches in dem Falle, da dieses nicht vorhanden wäre, der nächste Erbe gewesen seyn würde, auf sein Erbrecht Verzicht thun möge. Auch soll der Hofes Erbe, wenn er ausserhalb Landes wäre, und sich vor Ablauf eines Jahres und eines Tages nicht von selbst meldete, damit seines Erbrechts an dem Hofe verlustig und dieses auf denjenigen verfallen seyn, welcher, wenn jener nicht vorhanden wäre, der nächste dazu gewesen seyn würde. Wäre aber dergleichen nicht vorhanden, sollen der oder die Abwesenden nach Ablauf eines Jahres und eines Tages unter Bestimmung einer fernern Frist von drey Monaten, öffentlich vorgeladen, und nur alsdenn der Behandung verlustig seyn, wenn sie sich in der ihnen also gesetzten Frist nicht melden.

Sind

Sind aber Kinder aus mehrern Ehen vorhanden, und es gehen sowohl die Söhne als die Töchter aus der ersten Ehe ab: so haben die aus der zweyten das Recht der erstern, und tritt bey ihnen eben das ein was in Ansehung dieser hier oben festgesetzet ist.

So lange dasjenige Kind, was solchergestalt von Natur oder auch durch Verzicht eines andern, zum Hofe gerufen ist, unverheyrathet bleibt, als welches ihm, wenn es bereits dreyßig Jahr und einen Tag erlebt hat, immer fünf Jahr nach dem Tage, daß ihm der Hof angefallen ist, vorher aber bis dahin, daß es dreyßig Jahr und einen Tag erreicht hat, und fünf Jahr darüber, seinem Erbrechte unbeschadet erlaubt ist, bleibt dessen ganzen und halben Geschwistern, wenn sie nicht bereits verheyrathet oder abgelobet sind, der Hof in ihrer Ordnung vom jüngsten bis zum ältesten offen, so, daß wenn jenes darauf verstirbt, diese ihm nach jener Ordnung folgen mögen. Nach Verlauf der also bestimmten Jahre aber wird ein solches Kind für den Annehmer des Hofes gehalten, derselbe mag ihm dann übergeben seyn oder nicht, und mit seiner Annahme verlieren dessen Geschwister allen künftigen Rückgang in den Hof, so wie denn auch ein solcher Annehmer sodann den völligen Weinkauf und die Gebühr für die Behandung erlegen muß.

Heyrathet aber ein solches Kind vor Ablauf dieser Zeit: so wird jener Rückgang mit dem Augenblicke ausgeschlossen, da der priesterl. Segen über ihn gesprochen ist, wie denn auch allemal der Hof von dem Manne auf die Frau, denen er übergeben ist, solchergestalt übergeht, daß der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden sind, die völlige Hand daran behält, ohne Unterscheid ob er der angeheyrathete oder im Hofe gebohrne

Theil ist, und wird demselben der Hof auf Lebenszeit oder so lange er die Leibzucht beziehet, in aller Maaße gelassen, auch wo er zur andern Ehe schreitet, in dem Falle wo keine Kinder vorhanden sind, gegen Erlegung des vorigen Weinkaufs, den beyden Eheleuten wie vorhin übergeben und behändigt.

Sind aber Kinder erster Ehe vorhanden, und ein solcher überlebender Ehegatte gedenkt sich zum andernmale zu verheyrathen: so muß derselbe sich vorher bey uns melden und gegen den einmal festgesetzten Weinkauf eine neue Behandung nehmen.

Ist es der Vater, von dem zugleich der Hof herkommt, welcher eine neue Uebergabe oder Behandung suchet: so werden demselben für seine Lebenszeit keine, wohl aber der Frauen auf den Fall seines Ablebens sichere bestimmte Jahre gesetzt. Ist es aber die Mutter, so muß sich dieselbe eine solche Bestimmung gefallen lassen, und wird den neuen Eheleuten der Hof so lange übergeben, bis der Hofes Erbe ersterer Ehe dreyßig Jahr und einen Tag zurückgeleget hat, und soll jene Bestimmung also geschehen, daß wenn der Hofes Erbe vor dem ersten May sein dreyßigstes Jahr und einen Tag zurückgelegt, die nächste Erndte annoch von dem auf bestimmte Jahre wohnenden Eltern, und wenn er diese seine Jahre und Tage nach dem ersten May vollendet, solches von dem Hofes Erben geschehen solle.

Ehe und bevor aber der Vater zur andern Ehe schreitet, muß er dasjenige, was ihm eigenthümlich gehört, mit seinen Kindern auf die Hälfte getreulich theilen, zu solchem Ende zwey von ihren nächsten Anverwandten, welche von dem Richter als Vormünder zu beeyden sind, ersuchen, um der Theilung mit beyzuwohnen. Dasjenige

was

was zum Hofgewehr und nach der hierin enthaltenen Bestimmung den Hofes Erben vorab gebührt, behält er nach vorgängiger Schätzung in Händen und liefert es auch zu seiner Zeit wiederum darnach ab. Von allen aber behält er den Nießbrauch so lange, bis die Kinder aus dem Hofe, erhält sie dagegen in Kost und Kleidung, und sorget für ihren Unterricht, es sey zu Hause oder in einer Werkstatt, wenn sie ein Handwerk erlernen.

Eben so verfährt die Mutter in dem Falle, da dieselbe zur andern Ehe schreitet, jedoch mit dem Unterscheide, daß diese, wenn ein Kind vorhanden, die Hälfte, wenn aber deren mehrere sind, nur den dritten Theil erhält.

Stürben der Vater oder die Mutter, ehe und bevor die Kinder den Hof verlassen, oder ihre Großjährigkeit erreichet haben, so hört der Nießbrauch auf, und tritt die Vorsorge der Vormünder ein, welche sich sodann weiter mit den Stiefeltern zu vergleichen wissen werden, ob sie der Kinder Vermögen in deren getreuer Verwaltung lassen oder zu sich nehmen wollen, den Kindern selbst aber gebührt auch in diesem Falle freye Kost und Kleidung vom Hofe, bis die Töchter ihr sechszehntes und die Söhne ihr achtzehntes Jahr vollendet haben; jedoch also, daß dem Hofes Besitzer dagegen der Nießbrauch des ihrigen so lange gegönnet, oder, wofern dieser ein mehrers betragen sollte, ein billiges Kost- und Kleidungsgeld von Vormündern zugestanden werde.

Stirbt eins von den Kindern: so wird es mit dessen Beerbung nach den gemeinen Rechten gehalten. Beyder Ehe Kinder aber haben ihre Auslobung aus dem Hofe nach einerley Grundsätzen zu erwarten, und soll darunter nicht leicht ein Unterschied gemacht werden, indem wenn Schulden in der andern Ehe gemacht sind, diese

blos auf das Erbvermögen der Kinder zweyter Ehe fallen können.

Was der eine oder der andere Ehegatte in den Hof bringt, es sey in der ersten oder andern Ehe, fällt in dem Falle, da keine Kinder vorhanden sind, nach ihrer Seite nicht wieder zurück; sondern dem überlebenden Theile zu, indem alles Einbringen mit der Leibzucht, welche der verstorbene Theil dagegen zu erwarten gehabt, für bezahlt und erstattet gehalten wird, und mag auch darüber zum Vortheil einiger Seitenverwandte wider den Willen des überlebenden Theils nichts verordnet werden. Ziehen die Eltern auf die Leibzucht: so mögen dieselbe zwar ihre ererbte Mittel und was sonst nicht zum Hofgewehr gehört, dahin mitnehmen, mithin auch damit wie andere freye Leute schalten und walten, jedoch sind dieselben schuldig, alles was auf dem Hofe Erd- Wand- Nied- und Nagelfest ist, worunter namentlich, Düngung und Einsaat, und alle Verbesserungen begriffen, so wie alles, was zum Hofgewehr gehört, als Pferde, Kühe, Schweine, Schaafe und ander Vieh, Ackerwagen, Pflüge und Eggen, alles auf dem Felde oder noch im Hause vorhandene Korn, auf dem Hofe zu lassen, und sich mit demjenigen zu begnügen, was ihnen davon durch einen gütlichen Vergleich oder von uns zugebilliget werden wird, da Wir denn letzternfalls, nachdem der Haushalt gut oder schlecht besteht, von obigen Stücken so vieles zuerkennen werden, als sie zu ihrem Auskommen bis zur nächsten Erndte und zur guten Bestellung der Leibzucht nothdürftig gebrauchen, wogegen sie aber auch von dem übrigen Hausgeräthe, was sie nach unserm Ermessen entbehren können, und wenigstens den dritten Theil im Hause lassen müssen; darunter ist aber kein baar oder ausstehend Geld, auch kein Silber oder Gold, oder was zu

Klei-

Kleidung und Schmuck gehört, imgleichen kein unangeschnittenes Linnen begriffen, als welches den Eltern in allen Fällen zur freyen Verfügung bevorbleibt.

Wenn sich die abgezogenen Eltern auf der Leibzucht anderweitig verheyrathen, mögen der- oder dieselbe dem angeheyratheten Theile, ohne unsere und des Hofes Erben Bewilligung keine weitere Leibzucht darauf verschreiben, auch haben die aus solcher Ehe erfolgende Kinder keine Auslobung aus dem Hofe zu fordern.

Damit aber auch die Leibzucht sowohl als der Hof und was darauf ist, von keinem Gläubiger oder Erben ohne Mittel angegriffen werden möge: so bleiben beyde in unser beständigen Bewahrung, und müssen diejenigen, welche aus der Leibzucht, wenn solche dem Hofe eröfnet wird, etwas zu fordern haben, solches von dem Hofes Erben, der alles, was darauf ist, zu guter Rechenschaft beschreiben und zu sich nehmen mag, und diejenigen so aus dem Hofe etwas zu fordern haben, wenn derselbe uns heimfällt, solches von uns suchen, nicht aber mit unmittelbaren Eingriffen oder Arresten verfahren.

Eben dasjenige, was dem Hofes Erben zur Vertheidigung des Hofes an Hofgewehr und sonst gelassen werden muß, verbleibt auch demselben vorab, wenn die Eltern auf dem Hofe und nicht auf der Leibzucht sterben, mithin deren bewegliches Vermögen unter mehrern dazu berechtigten Kindern zur Erbschaftstheilung gezogen wird; wogegen er aber auch, was zu ihrer Aussteuer an dergleichen Stücken üblich ist, zu seiner Zeit in allen Fällen stehen muß.

Den vom Hofe abgehenden Kindern soll davon eben so wie bey andern Gutsherrl. Stätten, nach der solcherhalb vorhandenen oder künftig gemacht werdenden Ver-

ordnungen ein sicheres zur Absteuer und Abfindung von uns ausgelobet werden, welches auch die auf Mahljahren sitzenden Eltern in billiger Maaße mit abführen müssen.

Weil aber bey den mit Leibeignen besetzten Stätten das vorhandene Geld und übriges Vermögen zum Sterbfall gehöret, wohingegen dasselbe hier den Eltern zu ihrer freyen Verwendung bleibt, so daß sie dasjenige, was nach bezahlten Schulden übrig ist, so weit ihnen die gemeine Rechte hierin nicht entgegen stehen, eben den Kindern die ihre Auslobung aus dem Hofe erhalten, zuwenden, und dem Hofes Erben der jene gleichwohl aus dem Seinigen abgesteuret, entziehen können: so sollen dieselben in dem Falle, da sie die Aussteuer ihrer abgehenden Kinder ohne Beschwerde des Hofes ausgerichtet haben, darüber nach ihrem Gefallen, so weit es ihnen die gemeinen Rechte gestatten, in ihrem letzten Willen und sonst verordnen mögen, sonst aber und wenn die Auslobung dem Hofe zur Last bleibt oder geblieben ist, dem Hofes Erben die Hälfte dieses ihres Vermögens als Pflichttheil zu lassen schuldig seyn.

Die Wahl eines Ehegatten oder einer Ehegattinn bleibt dem Hofes Erben, so wie jedem freyen Manne frey, doch sollen dieselben uns solches bey einer Strafe von zehen Thalern acht Tage vor der Hochzeit anmelden, damit Wir uns zur Uebergabe oder Behandung am Hochzeittage einfinden, oder unsern Bevollmächtigten dazu schicken können; auch sollen dieselben keine fremde Eigenbehörige oder Hofhörige Person, die nicht frey gelassen ist, auf den Hof bringen, oder wo sie solches thun sollten, die aus solcher Ehe erzielten Kinder zu dem Hofe nicht gelangen, und eine solche Person auch der Leibzucht, welche ohnehin, weil ihr der Hof nicht behandet ist, wegfällt,

fällt, nicht genießen, gleich wie denn auch in einem solchen Falle der priesterliche Ehesegen die Stelle der verhinderten Behandung nicht ersetzen soll.

Wenn Vormünder erfordert werden, mögen dieselben von dem ordentlichen Richter gesucht, gesetzt und in einem anzusetzenden Termino, wovon uns der Richter Nachricht geben wird, bestätiget werden; doch sollen dieselben sich des unter unser Verwahrung stehenden Hofes und Gutes nicht annehmen, ohne sich vorher bey uns zu melden, und soll es uns frey stehen, ob Wir denselben die Verwaltung des Hofes überlassen oder solche einem andern, jedoch zum Besten der Kinder und zu guter Rechenschaft, vertrauen wollen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß die Besitzer des Hofes den ihnen behandeten Hof mit seinem Zubehör getreulich zusammen halten, davon bey Strafe der Nichtigkeit nichts verkaufen, vertauschen, versetzen, oder auf Erbpacht austhun, solchen mit keinen Schulden, neuen Dienstbarkeiten und Auslobungen vor sich beschweren, in Ansehung der Gebäude und des Wesens des Hofes ohne Einwilligung keine erhebliche Veränderung machen, oder sonst es sey gerichtlich oder ausergerichtlich etwas vornehmen, schließen und handeln mögen, woraus dem Hofe ein beständiger Nachtheil oder Schade zuwachsen könne, vielmehr sind dieselben schuldig, solchen so viel sie können, zu bessern, was sie aus der Mark, worinn derselbe belegen ist, an sich bringen, dabey zu lassen, und da sie jetzt in dieser Mark keine Gründe erbeigen besitzen, sich zu mehrerer Sicherheit des Hofes aller Erwerbung einiger Gründe für erbeigen zu enthalten, oder wo sie solches dem ohngeachtet thun wollten, zu erleiden, daß der Hofes Erbe, und wenn ein solcher gänz-

lich abgehen ſollte, der Hofes Herr ſich alles dasjenige zueigne, was von den Beſitzern des Hofes in beſagter Mark für erbeigen angekaufet worden, ohne dafür ein mehrers zu vergüten, als was etwa von dem Kaufgelde noch unbezahlt zurückſtehen möchte.

Es verſteht ſich ferner von ſelbſt, daß dieſelben und ihre Nachkommen am Hofe alle öffentliche und gemeine Laſten, welche dem Hofe jetzt obliegen oder von Rechtswegen auferlegt werden können, wie auch die zu deſſen und ſeiner Gerechtſame gerichtlichen Vertheidigung etwa erforderliche Koſten vor ſich ohne unſer Zuthun tragen müſſen, auch in dem Falle, da ſie durch Krieg, Brand, Mißwachs, Hagelſchlag, Ueberſchwemmung, Viehſterben und andere auſſerordentliche Unglücksfälle leiden ſollten, ſolcherhalb keinen Nachlaß an den ihnen obliegenden Pächten und Dienſten fordern können, immaßen das eine Jahr das andere übertragen muß, und die Pächte, ſo dem Hofe obliegen, in Anſehung deſſen Ertrages Verhältnißmäßig ſehr geringe ſind.

Es verſtehet ſich endlich von ſelbſt, daß dieſelben das auf dem Hofe vorhandene Brand- und Schlagholz als gute Wirthe zu ihrer Nothdurft gebrauchen, ſolches nicht verhauen und beſonders kein Bauholz ohne unſer Vorwiſſen und Anweiſung fällen müſſen; ſollten dieſelben aber dieſem alſo nicht nachkommen, ſondern das Holz verhauen und Bauholz ohne Anweiſung fällen: ſo ſoll nicht allein das alſo gehauene Holz, in ſo weit es irgendwo, es ſey auf dem Hofe oder auſſerhalb demſelben, noch vorhanden, ſofort an Uns verfallen ſeyn, oder dafern es nicht mehr vorhanden, nach der Schätzung bezahlt werden; ſondern es ſollen dieſelben auch für jeden alſo gehauenen Baumſtamm eine Strafe von zehn Thalern erlegen,

erlegen, und wenn das Gehölze verhauen ist, ihrer Behandung verlustig seyn; dagegen aber wollen Wir ihnen auch das nöthige Bauholz, so viel davon auf der Wehr vorhanden, wenn sie sich dar[illegible]hörig melden, ohne Aufenthalt gegen eine billige Gebühr für die Bemühung des Anweisers auszeichnen und anweisen lassen, und wenn durch einen Windsturm auf einmal so viel Holz umgestürzet würde, daß es in der Haushaltung nicht nothwendig gebraucht, sondern mehrstbietend verkauft werden könnte, das daraus gelöfete Geld mit ihnen theilen.

Schließlich verwürken dieselben den Hof und ihr daran habendes Behandungsrecht, jedoch nicht anders als auf gerichtliches Erkenntniß, wenn sie etwas davon verkaufen, vertauschen, versetzen, oder auf andere Art veräussern und verbringen, denselben nicht in redlicher Besserung erhalten, das Holz verhauen und sich durch eine schlechte Wirthschaft oder viele persönliche Schulden, ausser Stand setzen, demselben gehörig vorzustehen, und was dem Hofe obliegt, auszurichten.

LXV.

Formular des hiebey ertheilten Freybriefes.

GEORG der dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Urkun-

Urkunden und bekennen hiemit als Vater und Namens des poſtulirten Biſchofs des Hochſtifts Oſnabrück, Unſers Prinzen FRIEDERICHS Liebden, für Uns und unſre Nachfolger an dem Stifte Oſnabrück, wie auch ſonſt jedermänniglich, wasmaßen Wir den Martin Schulten zu Aſelage, und ſeine Hausfrau Maria Gertrud Nehem, mit allem was von ihrem Leibe gebohren iſt, oder künftig noch gebohren werden wird, auf ihr allerunterthänigſtes Anſuchen, wie auch aus beſonders bewegenden Urſachen, und um der Dienſte willen die ſie dem Stifte Oſnabrück geleiſtet haben oder leiſten werden, von aller Leibeigenſchaft, womit ſie bisher Uns und einem zeitigen Biſchofe verwandt geweſen ſind, völlig frey gelaſſen, und in den Stand andrer freyen Amtsunterthanen des Hochſtifts verſetzet haben; thun das auch hiemit und alſo, daß dieſelben alle Rechte freyer Amtsſaſſen genießen, überall von uns unverfolgt Ehre und Glück ſuchen, geiſtliche oder weltliche Würden beſitzen, ächte Handlung ſchließen, und wo ihnen das zu thun iſt, Recht geben oder nehmen mögen; denen welche wir zu befehlen haben, befehlend, andre aber erſuchend, gedachte Eheleute und ihre Kinder für freye Amtsſäßige Leute zu erkennen, und ihnen in ſolcher Maaße alle Gebühr und allen guten Willen zu bezeugen, immaßen Wir denn auch dieſelben bey dieſer ihrer Freyheit, ſo lange ſie ſich als getreue Unterthanen betragen, und in dem Hochſtifte verbleiben, künftig ſchützen, und ihnen alle diejenigen Wohlthaten angedeyen laſſen werden, deren ſich andre freye Unterthanen zu erfreuen haben; jedoch alles mit Vorbehalt deſſen was ſie Uns und unſern Nachfolgern am Stifte, von dem ihnen nunmehro als freyen Leuten behändigten Schuldenhofe zu Aſelage kraft des darüber aufgerichteten und von uns

genehs-

genehmigten Contrakts zu thun und zu leiſten ſchuldig ſind. Geben Oſnabrück den 15. Jul. 1779.

(L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

v. Ende.

LXVI.

Alſo ſollte jeder Gutsherr ſeine Leibeignen vor Gerichte vertreten, und den Zwangdienſt mildern.

Ewr. Hochwohlgebohren haben Recht zu ſagen: die erſte Pflicht der Gutsherrn ſey die Vertheidigung ihrer Eigenbehörigen vor Gerichte und zu Felde. Hat gleich die letzte aufgehört, nachdem man eine neue Art der Vertheidigung zu Felde eingeführet hat, und leidet auch gleich die jetzige gerichtliche Verfaſſung nicht mehr, daß der Gutsherr ſelbſt ins Gerichte gehe, um ſeinen leibeignen Mann zu vertreten: ſo bleibt doch für ihn immer eine gewiſſenhafte Verbindlichkeit zurück, und jeder ehrliche Mann muß für ſein Eigenthum ſtehen. Der Herr der ſeine Unterthanen nicht mehr ſchützen kann, verliert ſein Recht.

Mit Betrübnis ſehe ich es an, wie die armen Leute, wenn ſie in einen Rechtshandel verwickelt werden, in der Stadt herumirren, und einen guten Rath ſuchen. Aus dem nämlichen Grundſatze, woraus ſie den Quackſalber dem geſchickten Arzte vorziehen, nehmen ſie ihre Zuflucht zuerſt zu demjenigen, der ihn ihrer Vermuthung

nach

nach am wohlfeilſten geben wird. Jener bringt ſie auf ein langwieriges Lager, und der rechtſchaffene Arzt kann ihnen hernach weiter nichts ſagen, als: ſie hätten eher kommen ſollen. Die juriſtiſchen Quackſalber ſind nicht ſo beſchrien wie die mediciniſchen; aber ſie ſind eben ſo dreiſt, und oft eben ſo gefährlich. Ein unglücklicher Proceß iſt der Geſundheit oft nachtheiliger, als ein hitziges Fieber.

Groß und Nachahmungswürdig iſt demnach der Entſchluß, daß Ewr. Hochwohlgebohren ſich einen rechtſchaffenen Advocaten erwählt, und alle ihre Eigenbehörige angewieſen haben, ſich einzig und alleine ſeiner Hülfe zu bedienen. Die jährliche Beſoldung, welche Hochdieſelben dem Manne dafür reichen, wird Ihnen durch den künftigen Wohlſtand der Eigenbehörigen gewis reichlich vergütet werden; und dieſer ihre Rechtsſachen, werden unendlich beſſer eingeleitet werden, wenn der Gelehrte in der Stadt von einem der Baurenſtreitigkeiten kundigen Gutsherrn unterrichtet wird.

Es iſt ein Hauptfehler vieler heutigen Verfaſſungen, daß der arme und geringe Mann, wie der Bauer in dem Style der Reichsgeſetze heiſet, keinen ihn vertretenden Hauptmann hat; und ſich entweder durch koſtbare Miethlinge vertheidigen, oder einem übelgeſinnten Beamten blos ſtellen müſſe. Wenigſtens ſollten die geringern Klaſſen der Menſchen auf dem Lande, eben wie Bürger in Städten und Flecken, einem gemeinſchaftlichen Vorſprecher haben, und in Ordnungen abgetheilet ſeyn. Dies war der Geiſt der ehmaligen Heiligenſchützungen anſtatt daß die mehrſten von unſern Neubauern mit der dritten Generation wieder zu Grunde gehn; wenn ihre Nachkommen durch Erbabfindungen, Ausſteuern von Kindern, und

Rück-

Rückfälle verzehrter Mitgiften geſchwächt ſeyn werden. Man bauet ihnen Häuſer, giebt ihnen Gärten, und verſorgt ſie mit Vieh. Allein keiner denkt daran, ihnen eine angemeſſene Verfaſſung und Autonomie zu geben.

Wenn Ewr. Hochwohlgebohren zu obiger Wohlthat noch dieſe hinzuthun, daß dieſelben Ihrem Eigenbehörigen die Wahl laſſen, ob ſie den Zwangdienſt in Perſon verrichten, oder das Lindlohn, was ein Knecht oder eine Magd verdient, bezahlen wollen: ſo werden Sie gewis ein gutes Beyſpiel geben, und Nachfolger erwecken. Wo die Einwohner verſchiedener Religion ſind, hat der perſönliche Zwangdienſt immer einiges Bedenken; und grauſam iſt es, daß ein guter Vater ſein ſechzehnjähriges Mädgen dem Muthwillen der Köche und Bediente blos ſtellen muß, ich bin ꝛc.

LXVII.

Ueber die Oſnabrückiſchen Zehnten.

Wenn mein Gutachten, über die Frage:

„Ob Sie einen Zehnten wofür Ihnen jährlich von
„undenklichen Jahren her, ein gewiſſes Korn im
„Sacke oder ein ſichers Pachtgeld gegeben worden,
„und welchen Ihre Zehnt-pflichtigen alle acht oder
„zwölf Jahr von neuem haben pachten müſſen, mit
„Ablauf der Pachtjahre vom Felde ziehen mögen“

nicht ſo ausfällt, wie Sie es vielleicht wünſchen: ſo mögen Sie dreiſt glauben, daß mich wichtige, ſehr wichtige Urſachen abhalten, mir Ihren gütigen Beyfall zu erwerben. Wenige Sachen ſind ſo rauh und unpolitiſch behandelt

handelt worden, als die Zehntsachen, ohnerachtet sie von dem größten Einfluß auf das Wohl eines Staats sind, und es geschieht nie ohne die äußerste Wehmuth, daß ich in der Geschichte des Landeigenthums der Schicksale gedenke, welche die Zehnten, und mit diesen den Stand der Landbauer betroffen haben.

So lange dieselben die Stelle einer Steuer vertraten, und zu den öffentlichen Bedürfnissen ihrer Zeit, der Vertheidigung und dem Unterhalte des Bischofes, der Pfarrer, der Armen, und der Kirchen verwendet wurden, wie es die desfalls vorhandenen Reichs- und Kirchengesetze mit sich brachten, habe ich dieselben jederzeit als eine vortrefliche, angemessene und sichere Auflage verehret; ohnerachtet es mir oft geschienen hat, daß es damit weiter gienge, als es die Nothdurft erforderte. Allein seitdem die Zehnten verschenkt, versetzt, verkauft, verliehen, und auf andre Art, ihrer ersten Bestimmung, entzogen sind; und seitdem der Landeigenthümer durch neue Steuern dieser Ausfall bey der öffentlichen Casse hat ersetzen müssen, habe ich es unzählige mal bedauert, daß nicht gleich vom ersten Anfang an, eine Controle von Landständen, oder andern Representanten vorhanden gewesen, welche sich den höchst ungerechten, und ungültigen Veräusserungen des gemeinen Guts, wogegen die Päbste so oft, aber immer vergeblich geeifert haben, wiedersetzet hätte; und daß man nicht in jedem Staate ein Grundgesetz gehabt, wodurch alle Contrakte, aller Besitz, und alle Verjährung zum Nachtheil der öffentlichen Steuer für nichtig erklärt werden. Denn im Grunde ist und bleibt doch jede Veräusserung einer Kron- oder Landessteuer, wenn sie ohne die höchste Noth und ohne die Einwilligung des Staats geschieht, eine offenbare Veruns-

untreuung anvertrauter Güter; und der arme Landeigenthümer ist um so mehr zu beklagen, je größer das Vertrauen war, was er zu seinen Obern sezte, und je weniger es in seiner Macht war, auf andre Art die Handlungen seiner Vorgesezten zu controliren. Dem Satze, daß die Zehnten öffentliche Steuren gewesen, kann mit Grunde nie widersprochen werden; und die Folge, daß dieselben solchergestalt unveräusserlich waren, ist vernünftigerweise eine der ersten Bedingungen des gesellschaftlichen Contrakts.

Traurig ist es, aus der Geschichte zu lernen, wie sehr der Landeigenthümer überall, und zu allen Zeiten unterdrückt worden. Natürlich ist es anzunehmen, daß bey uns, wo alle Höfe einzeln liegen, ut fons ut sylva ut nemus placuit, jeder Hof, der jezt mit einem Leibeigenen, oder einer andern Art von Bauern besezt ist, ehedem seinen besondern Eigenthümer gehabt habe Es konnte bey dem ersten Anbau dieser Art, und bey der ersten Genügsamkeit, keinem Menschen einfallen, zwey oder mehrere Höfe anzunehmen; und welche er nicht selbst bauete, mit Leibeigenen zu besetzen. Der Staat welcher viele Hände zu seiner Vertheidigung gebrauchte, und von einem Miethlinge nicht erwarten konnte, daß er sein Leben gleich dem Eigenthümer wagen würde, verhinderte jene Art der Hofesbesetzung, und eben der Grund, welcher Mosen bewog alle Zinsen zu verbieten, bewog jeden Staat, die Zinsfrüchte zu verbieten, oder welches in beyden Fällen einerley ist, zu verbieten, daß keiner seines Nachbaren Hof in ein Aftergut verwandeln, und mit einem Zins- Dienst- oder Pachtpflichtigen Manne besetzen solle, der entweder dadurch zu schwach wird, um zur Zeit der Noth sich andern gleich auszurüsten, oder doch mit ihnen nicht gleich viel zu verlieren hat. Dieses brachte die gegen-

ſeitige Aſſecuranz unter Verbundenen mit ſich, die einander mit gleichem Gute, und Blute vertheidigen wollten.

Wie ſehr hat ſich aber nicht alles zum Nachtheil des Landeigenthums verändert?

Zuerſt brachten die Eigenthümer freywillig Korn und Früchte, für diejenigen zuſammen, welche beſtändige Gefolge, (comitatus) die erſte Art einer ſtehenden Militz, unterhielten, und damit für ſie auszogen. Dieſes war das erſte Subſidium gratuitum, womit das Landeigenthum belaſtet wurde.

Zu dieſem kamen in der Folge die Zehnten, welche mit der chriſtlichen Religion eingeführet wurden. Dieſes war die zweyte Steuer. Wie die Biſchöfe, oder diejenigen, welche die Zehnten zu erheben und zu berechnen hatten, eine neue Art von beſtändiger Militz, unter dem Namen von Lehn- und Dienſtmännern errichteten, mithin dieſen den Zehnten zur Löhnung verliehen, fieng man an von den Landeigenthümern zur Beyhülfe Beeden zu fordern, das war die dritte Steuer; und wie man endlich auch hiermit nicht auslangte: ſo wurden die Gründe der Landeigenthümer gemeſſen und kataſtrirt, und man beſteurete dieſelben zum Behuf einer neuen Militz, welches die heutigen Söldner, oder Soldati ſind; und auch hie und da zum Unterhalte der Landesherrn, welche die ihnen anvertrauten Zehnten, und andere Kroneinkünfte verſchenket und verſchwendet hatten, und nun ihre Hofhaltungen guten Theils auf gemeine Koſten zu führen gezwungen waren, dieſes war die vierte und letzte Steuer, worauf nunmehr aller Augen und Hände gerichtet ſind, währender Zeit die andern, theils unter ihren vorigen Namen als die Zehnten, wie auch die Herbſt- und Maybeeden, theils unter dem Namen von Gutsherrlichen Gefällen

fällen in Privathände gerathen ſind, nachdem ſie theils zu Lehn gemacht, theils auch denen verliehen ſind, die in der Allodial- oder Heerbannsfolge zur Reichs- und Landesvertheidigung in Harniſch auszogen und denen immer zwölf Manſi eine Beyſteuer geben mußten.

Gleichwohl ſoll dieſer ſo oft und vielfältig gedrückte Landeigenthümer, der den unverantwortlichen Haushalt mit der Zehntkgſſe, bereits auf ſo mancherley Art gebüſſet hat, ſo oft die Frage entſtehet: ob ein ehmals verdungener oder verpachteter Zehnte, nach Belieben des Zehntherrn vom Felde gezogen werden könne? alle Rechtsvermuthungen wider ſich haben, und noch immer nach eben den Grundſätzen behandelt werden, welche zu den Zeiten golten, wie die Zehnten noch würklich die Stelle der Steuren vertraten. Nicht zufrieden damit, daß das Landeigenthum von den Pflichten und Pächten gedruckt werde, welche demſelben zum Unterhalt der Geharniſchten in Heerbann, oder einer ſpätern Lehn- und Dienſtmannſchaft aufgebürdet ſind; will man daſſelbe auch noch einer Zehntſteuer in der weiteſten Ausdehnung unterwerfen, und die Steuren, welche er zum Unterhalt der heutigen Reichs- und Landesvertheidigung aufbringen muß, und welche die einzigen ſind, die ihm von Rechtswegen obliegen, den Zehnten und Pächten nachſetzen, die längſt den Charakter einer Steuer verlohren haben; nachdem die erſtern in allerhand Hände gerathen, und die letztere einer längſt außer Dienſt getretenen Allodial- und Lehnmiliz verabreichet werden.

Man glaubt, weil diejenigen, welche jetzt das ſteuerbare Landeigenthum bauen, jene ältern Steuern mit Länge der Zeit durch Contrakte übernommen haben: ſo müßte auch der Staat, deſſen einzige wahre Sicherheit

in dem Landeigenthume beruhet, zu dieſem ſeinen Verluſte ſchweigen, und blos im höchſten Falle der Noth ſeine Rechte gegen die Zehntherrn gültig machen, ohne zu bedenken, daß das Land, was von ſchwachen und elenden Leuten gebauet wird, in großen Nothfällen von dieſen früher als von guten Eigenthümern verlaſſen werde, und ein verlaſſener Acker ſeine Steuer nicht bezahle.

Jedoch ich will die höhern Gründe bey Seite ſetzen, und Ihnen lediglich aus demjenigen was hier im Stifte vorgegangen iſt, zeigen, daß ein Zehnte, welcher bisher mit Korn oder Gelde bezahlt worden, um deswillen, daß von ſeiner Verpachtung noch offenbare Urkunden vorhanden ſind, noch nicht ſo gleich mit Unterlaſſung der fernern Verpachtung vom Felde gezogen werden könne, wofern er nicht noch jetzt die Natur der Steuer hat.

Mein erſter Grund iſt:

Die hieſigen Zehnten ſind von Anfang an nicht vom Felde gezogen, ſondern ſo fort mit Korn oder Gelde gelöſet worden.

Dieſe Wahrheit kann ich Ihnen ſo gleich mit hundert Urkunden belegen, und damit Sie nicht glauben, daß ich zuviel ſage; ſo will ich Ihnen ſo viel davon ausziehen, als hoffentlich zu Ihrer und aller Menſchen Ueberzeugung hinreichen wird. Zuerſt mag das Nicrologium der hieſigen Domkirche, worin die derſelben vermachten Zehnten, von den älteſten Zeiten her aufgeführet ſind, das Wort nehmen: hierin kommen folgende Stellen vor.

Ad diem IV. Jan.

1) Ob. Gerardus de foro, Canonicus noſter, qui nobis contulit decimam V. domorum in parochia Anchem, unde fratribus dabuntur V. Solidi et in aſcenſione Domini XXX den.

ad.

ad. d. XIII. Jan.

2) Ob. Adolphus Sacerdos qui nobis contulit II. Sol. de decima unius manſi noſtri in Hagen.

ad. d. XX. Jan.

3) Ob. Wernerus Laicus et Helena qui X. Sol. Decimae in Hunelern contulerunt.

ad d. XXV. Jan.

4) Ob. Henricus de Kappele, qui nobis contulit redditus VIII. Sol. VII. denar. de domo Wolde in parochia Sögeln III. Sol. decimales.

ad. d. XII. Febr.

5) Ob. Arnoldus Nobilis, qui nobis V. Solidos decimae Bacheim contulit.

ad. d. I. Mart.

6) Memoria Godefridi Quintini dabit fratribus XXX den. de decima in Malbergen.

ad. d. V. Apr.

7) Ob. Hermannus de Rusvorde miles, qui nobis Decimam curiae ſuae in Wilſeten XXX denar. perſolventem, contulit.

ad. d. XIII. Apr.

8) Ob. Henricus de Rulle, qui contulit nobis LXV. Marcas, locatas in decima Malbergen Lacbergen et Segeſt, pro quo dantur ſingulis menſibus XXX den. de Decima Middendorf.

ad. d. 16. Apr.

9) Ob. Segenondus Plebanus, qui contulit fratribus triginta Marcas, unde hodie dantur V. Sol. et II. den. Campanariis de decima in Heimbergen.

ad. d. 17. ej.

10) Ob. Godeſcalcus, qui nobis contulit XI. Sol. redditus de decima.

ad. d. 19. ej.

11) Dantur etiam V. Sol. perſolvendi de XX. Marcis, quas Henricus locavit in Decimam de Lachergen.

ad. d. 26. Apr.

12) Ob. Albertus Rogge qui contulit fratribus Decimam in Cronloge, ſolventem duo Moltia Siliginis, et tres nummos pro minori decima, unde fratribus dantur V. Sol. Ob. Alebrandus, pro quo fratribus dabuntur XXX. den. de decima curtis Berge.

ad. d. 9. May.

13) Ob. Hermannus Hake famulus pro quo contulit IV. Sol. decimalium redditus in duabus domibus in Wellingen.

ad. d. 25. May.

14) Ob. Godefredus Quintin qui contulit eccleſiae noſtrae LVI. marcas, pro quibus dabuntur fratribus quolibet menſe XXX. den. de decima in Malbergen.

ad. d. 3. Jun.

15) Ob. Hathebrandus Sacerdos qui nobis XXX. den. de decima in Droph contulit.

ad. d. 23. ej.

16) Ob. Helenbertus de Horſt miles, qui pro ſe et uxore ſua Margaretha contulit III. Sol. decimales in curia Holſeter.

ad. d. 1. Jul.

17) Ob. Thetmarus cuſtos, qui nobis contulit XII. marcas, unde fratribus dantur XXX. den. de decima in Mintenlage et Batersheim.

ad. d. 2. Jul.

18) Ob. Franco Praepoſitus qui VII. Marcas in ſui memoriam contulit, unde item de Decima in Mintelage et Baterſen fratribus denarii XXX exhibentur.

ad. d. 15. Jul.

19) Ob. Philippus Ep. in cuius memoriam Decanus Joſeph decimam II. domorum contulit Werſtorpe et Scirenbecke V. Sol. ſolventem.

ad. d. 14. Aug.

20) Pro memoria Gerardi de Arencampe dabuntur fratribus XXX. den. quos dedit Gyſo Decanus de Decima Bertelevit ſolvendos.

ad. d. 15. Aug.

21) De feſto hodierno dabuntur fratribus V. Sol. de decima Lothorpe, quam nobis contulit Lentfridis eccleſiae noſtrae Praep. Dabuntur etiam nobis V. Sol. de eadem Decima, et X. Sol. de advocatia curiae in Eſſen.

ad. d. 17. ej.

22) Campanariis dantur II. denarii de decima Ahuſen.

ad.

ad. d. 19. ej.

23) recepimus decimam curiae in Cappeln III. Solidos ſolventem.

ad. d. 21. ej.

24) Jutta contulit fratribus XXX denariorum redditus dandos de decima in Segeſt.

ad. d. 26. ej.

25) Ludolfus de Tranthem contulit fratribus III. Solidos dandos de decima in Segeſt.

ad. d. 29. ej.

26) Ob. Theodoricus Decanus, qui nobis decimam unam magnam oblationem ſolventem contulit.

ad. d. 15. Sept.

27) In Solenni Octavae B. M. dantur de Decima Himberghe in parochia Holte X Solidi ad d. 30 Sept.

ad. d. 30. Sept.

28) Ob. Olrich et Alheit in quorum obitu Decanus major de decima Buren dabit V. Sol.

ad. d. 3. Oct.

29) Ob. Wulfarius, qui in memoriam ſui dimidium talentum decimationis in Hukelen nobis contulit.

ad. d. 8. Oct.

30) Centum Marcae in domum et decimam Himbergh commutatae de quibus dantur ſingulis menſibus XXX. den.

ad.

ad. d. 12. Oct.

31) Johannes contulit III. Marcas in decima Suaflorpe.

ad. d. 17. Oct.

32) Huno dedit fratribus VI. Sol. decimationis in Haren.

ad. d. 24. Oct.

33) Hic dantur III. Sol. decimales de domo Ernesti in Holenbecke, attinente.

ad. d. 27. Oct.

34) Ob. Praepositus Giselbertus qui nobis contulit Decimam duarum domorum in Granthorpe et duarum domorum in Harpentorpe VII. Sol. et VI. den. solventem; et decimam minutam unde hodie dantur VI. Sol.

ad. d. 11. Nov.

35) Ob. Wido Episcopus, qui nobis duas domos XI. Solidos solventes et decimationis duo talenta contulit.

ad. d. 13. Nov.

36) Fratribus dabuntur XXX denarii de Decima in Borthusen.

ad. d. 18. Nov.

37) Ob. Wedikindus Episcopus, qui nobis decimam novorum agrorum. Hic dabuntur cuilibet fratrum XL. denarii, quibus datur annona scilicet I. molt. Silig. I. molt. ordei I. molt. avenae.

ad. d. 20. Nov.

38) Ob. Conradus miles dictus de Brogtesbecke dabuntur XXX. denarii de decima quam comparavit Conradus Uncus, in parochia Westercappeln.

ad. d. 24. Nov.

39) Habebunt fratres XXX. denarii qui dabuntur de decima in Olentorpe.

ad. d. 21. Dec.

40) Ob. Joh. Coline pro cuius memoria XXX. denarii de decima Granthorpe.

ad. d. 22. Dec.

41) Ob. Riczo qui contulit eccleſiae noſtrae III. Sol. decimae Weſterrothe in parochia Merſnen.

Folgende Auszüge aus Urkunden, wovon ein guter Theil meiner Oſnabrückiſchen Geſchichte beygefüget iſt, bewähren eben dieſes.

42) ex precaria Alberici Epiſcopi de 1049:

eaque cum quinque libris et IV. Solidis decimationis in precariam recepit.

43) Aus einer andern von eben dieſem Jahre.

cum duabus libris decimationis.

44) Aus einer Beſtätigung Bennonis II. Epiſcopi von 1070.

tres libras decimationis in precariam recipiens.

45) Aus einer Uebergabe de 1074.

et cum ſeptem libris decimationis in precariam recipiens.

46) Aus einer andern von 1086.

IV. libras decimationis et IV. feras quotannis in beneficium recipiunt.

47) Ex traditione Nobilis Volckeri von 1086.

II. libras decimationis in Harpenſted et Halthuſen in beneficium recipiunt.

48) Ex traditione Hildebergae von 1087 cum IV. libris decimationis in precariam recipit.

49) Ex reſignatione Everhardi eccleſiae Oſnab. advocati von 1090.
ac cum X libris decimationis in beneficium recipiunt.

50) Ex traditione Viduae Suanenburg von 1096.
cum XXIV. libris decimationis in precariam recipit.

51) Ex traditione Demod von 1096.
duas libras in decimatione recepit.

52) Ex traditione Henriei Comitis de 1150.
CCXXX. Marcas et XX libras decimationis in beneficium recipiens.

53) Aus einer Schenkung des Biſchofes Philip von 1163.
decimas duarum domorum : V. Sol. ſolventes, et decimam in Andervenne Marcam et duas amphoras butyri ſolventem.

54) Ex privilegio Arnonis Ep. Mindenſis v. 1183.
Decano et Capitulo Oſnab. decimam curtis in Pedingtorpe pro XII. Sol. annuis concedentis.

55) Aus einem Zeugniſſe vom Biſchofe Engelbert.
IV. Solidorum decimalium et duorum arietum reditibus.

56) Aus einer Beſtätigung des Biſchofes Gerhard von 1195.
pro tota decimatione tam in Altilibus quam Seminibus tres ſolidos annuatim perſolvat.

57) Aus einer gleichen, des Mindiſchen Biſchofes Conrad v. 1224.
ne domus jam dicta impoſterum a decimatore *injurioſo* et *oneroſo* gravaretur, ſub hac forma perpetua ſtabili-

tate firmanda, ut Canonici pro tali decima percipiant annuatim II. Sol. mindenſis monetae.

58) Aus einer andern Erklärung des Biſchofes Engelbert:

Quod nos redemtionem decimae domus in Weſternſtuke, quae eccleſiae Wildeshuſanae pertinet, ratam et firmam volumus in perpetuum permanere. Ne igitur aliquis dictam redemtionem ſicut *ab antiquo* ſolvit, praeſumat infringere.

59) Aus einer Verſchreibung Henrici de Bramſche von 1312.

Recognoſco quod redemtionem noſtram decimalem *in* Entzter, videlicet duo moltia ſiliginis et unum moltium ordei obligavi.

60) Aus einer Beſtätigung des Biſchofes Conrad von 1283.

Johannes dictus de Suthuſen vendidit conventui in Berſſenbrügge pro XV. Marcis et dimidia decimam novem Solidorum, videlicet quatuor Sol. in villa Olthentorpe et V. Sol. in villa Weſterbecke.

61) Aus einer andern von eben demſelben.

vendidit Capitulo noſtro duorum Solidorum reditus, pro redemtione integralis decimae in feſto S. Criſpini et Criſpiniani ſingulis annis perſolvendos.

62) Noch aus einer dergleichen von 1276.

trium Sol. reditus, de curia Lodoweſten, et domo quae adjacet in parochia Anchem pro redemtione integralis decimae annis ſingulis perſolvendos.

63) Ferner aus einer andern von dieſem Jahre.

IV. Sol. reditus quos curia Weſtorpe pro redemtione integralis decimae annis ſingulis dare conſueverit.

64) Wiederum aus einer von 1272.

com-

comparavit quasdam penſiones decimales in villa dicta Lothe, tria videlicet Moltia Siliginis tribus modiis minus, et IX. Sol. uſualis monetae tribus denariis minus.

65) Aus einer Verſchreibung des Domprobſtes Lentfried.
decimam unam in Ulenberge XXX. ſolventem nummos.

66) Ex confirmatione Adolphi Ep. Oſn. de 1217.
decimam curiae ſuae in Wilſeten et cujusdam domunculae prope curiam ſitae, XXX. denarios annuatim in feſto Criſp. et Criſp. ſolventem.

67) Ex confirmatione Conradi Ep.
Decimam unius domus in Anchem pro redemtione Decimae ſolventem IX modios ſiliginis et IX. denarios.

68) Ex confirmatione Engelberti Ep.
decimam quandam duarum domorum prope clauſtrum Harſt ſitam, IV. moltia et V. modios et IV. Sol. et V. denarios annuatim ſolventem.

69) Ex confirm. Brunonis Ep. von 1242.
Engelbertus Camerarius Moltium Siliginis per dimidiam menſuram, quod ab anteceſſoribus noſtris praepoſitis de domo Hermanni in Wulflen pro redemtione decimae domus praedictae.

70) Ex confirm. ej. von 1251.
decima domus Sywardi in Heke in parochia Alfhuſen ſitae, pro qua ſolebat XXVIII denarios recipere annuatim.

71) ex obligatione v. 1256.
obligaverunt conventui ſolutionem decimalem curtis in Berſſenbrügge IV. ſcilicet ſolidorum et Allodii in Boelo III. Sol. et Allodii in Weſtorpe II. Sol.

72) ex confirmatione Widekindi Ep.
Decimam unam in Berneſtorpe XI. moltia ſingulis annis ſolventem.

73) ex confirmatione ejusdem de 1265.
decimam IV. domorum in parochia Damme, de domo Johannis, III. ſol et minutam decimam de domo Odeconis ibidem XVIII. den. cum minuta decima. Item in parochia Steinvelden de domo Alberti XVIII den. cum minuta decima, de domo Hermanni XVIII den. cum minuta decima.

74) Ex confirm. ej. v. 1266.
redemtionem cujusdam decimae in domo Hamme XVI. den. et minutam decimam ſolventem.

75) Aus einer Urkunde von 1324.
minutam decimam valentem annuatim duos ſolidos.

76) Ex aſſignatione Capituli von 1327.
Decimam in Lacbergen cum omnibus juribus et pertinentiis ad decanatum eccleſiae aſſignamus tali conditione quod Decanus XX. moltia Siliginis et omnes denarios qui de eadem decima dari debent ſingulis annis Capitulo miniſtrabit.

77) Ex documento decani de 1343.
reditus annuos duorum moltium bonae ſiliginis hiemalis et unius aucae et unius pulli ipſi, nomine redemtionis decimae praeſtandos.

78) ex documento ej. de 1364.
medietatem decimae villarum in Tittingdorf ſingulis annis duarum Marcarum reditus.

79) Ex concambio de 1353.
proprietatem decimae redemtionalis dictae vulgariter Tentloſe.

Und mehr als einmal haben unſre Biſchöfe, die hier oben alſo benannte decimatores injurioſos et oneroſos, welche

welche den Naturalzehnten fordern wollten, zu Rechte gewieſen, wie aus folgenden Clauſeln abzunehmen iſt.

80) Ex ſententia Engelberti Epiſcopi. Quod cum Weſcelus dictus Clericus, eccleſiae noſtrae miniſterialis, manſum ſitum in parochia Rullie *ſuper manipulorum decima* impeteret; et Arnoldus et Henricus fratres dicti de Steinfurd, ſe opponerent, ab utraque parte coram nobis in eo conſenſerunt quod e praedicto manſo ſingulis annis XII. denarii uſualis monetae, pro totali decima minori ſcilicet et majori perſolvantur.

81) Ex ſententia Conradi Ep.
Cum praeſtationes decimorum et eorundem proventus *in ordinatione et poteſtate* ſint Epiſcopi, notum eſſe volumus, quod Joh. de Northorpe de domo, quae vocatur Boninchus, ſingulis annis pro ſolutione decimae, videlicet majori infeſto Criſp. et Criſp. I. moltium Siliginis et I. braciiet I. avenae perſolvat.

82) Ex Sent. ejusdem.
Quod cum Dominus Eylhardus miles von der Horſt domum in Oſteringhe comparaſſet, et Weſcelo Camerario pro decima inde tres modii ſiliginis, et tres denarii ſolverentur, et hanc penſionem decimalem dictus Weſcelus infringere niteretur, prudentum virorum conſilio, hanc pactionem inter eos, interceſſiſſe, ut pro totali decima dictae domus majori videlicet et minori, nec non omnibus his, quae ad legem Dei jure decimali poterant vindicari ſingulis annis, in feſto Dominorum, penſio V. mod. Siliginis et V. ßden. perſolveretur.

83) Ex ſententia Philippi Ep. in plena Synodo lata de 1160.
Cum quaedam fratrum curia Burclo ſita, ſecundum *antiquam inſtitutionem* pro decima ſua IV. Sol. dena-

riorum LX. annis et amplius perſolviſſet, et prolixitas temporis attuliſſet firmum titulum poſſeſſionis, quidam Menwardus in Synodum noſtram veniens, jure beneficiali praedictae curiae decimam in manipulis exegit. Sed ille tandem *juſtitiae regulis* coarctatus, in Synodo plena profeſſus eſt, quod pro decima ejusdem curiae, et cujusdam domus, quae de agris ejusdem curiae collecta eſt, quae teutonice Plochus vocatur, non niſi IV. Sol denariorum in feſto beatorum C. et C. praeſentandos, *de jure* eſſet accepturus. Nos igitur eandem inſtitutionem veris fidelium noſtrorum atteſtationibus approbatam, temporis etiam contractu roboratam, et coram nobis fideliter retractatam utriusque partis conſenſu ſub teſtimonio magnae Synodus confirmavimus.

Wie denn auch der Domprobſt Lentfried, welcher 1190 lebte, ſich ſelbſt

in regiſtro redituum eccleſiae cathedralis

wohl nicht das Compliment gemacht haben würde,

Ego Lentfridus Praepoſitus *magno labore* pro decem Solidis quondam Decimae, elaboravi V. moltia Siliginis V. ordei et ſemis, et VI. modios tritici; et I. molt. ſiliginis, I. molt. ordei et moltium avenae in Elſteden.

falls es nicht eine von den Biſchöfen anerkannte allgemeine Regel geweſen, daß die Zehnten von den älteſten Zeiten her, mit einer beſtimmten Summe Geldes oder Korns gelöſet worden. Man kannte den Zehnten faſt nicht anders als gelöſet, ſo daß ſo gar der Biſchof Bruno, als er im Jahr 1251 einen Zehnten einlöſete, ſich der Worte bediente: ſe redemtionem redemiſſe, oder wie die Worte lauten.

Nos considerantes, pium et justum esse, redimi decimas de manu laicorum *redemptionem totalis decimae* curtis in Honen, a nobili viro de Stenvordia, nostro consanguineo, *redemerunt*.

Wenn nun aber solchergestalt von den ältesten Zeiten her die Zehnten gelöset worden; wenn dadurch das Wort Zehntlose, wie aus obigen Urkunden erhellet, in die Volkssprache aufgenommen worden. Wenn in alten Nachrichten von libris, talentis, solidis et denariis decimalibus, als von einer Bankomünze gesprochen, und dagegen gar keines einzigen Naturalzehnten vom Felde gedacht wird. Wenn diejenigen, welche den Zehnten vom Felde ziehen wollten, von den Bischöfen selbst injurioſi et oneroſi decimatores genannt werden; und wenn endlich diese in plena synodo erkennen, daß die Zehnten über aller Menschen Gedenken gelöset gewesen: so glaube ich, daß man wenigstens in unserm Stifte (von andern sächsischen Stiftern wird sich aber der Beweis auch führen lassen) die Vermuthung gegen den Naturalzehnten, und für eine ursprüngliche Verpachtung fassen könne.

Die Ursachen dieser großen und wichtigen Veränderung mag ich nicht darin suchen, daß die Sachsen sich wegerten den Zehnten zu geben, und daß vielleicht die ersten Bischöfe, wie auch schon von Eßgen

in jure eccl. p. II. lit. 23. c. 2.

bemerkt, um das Volk zu gewinnen, sich ihres Rechts nicht nach aller Strenge bedient, sondern den Zehnten zu einem leidlichen Pachtgelde erlassen haben. Nein! ich bedarf dieser Vermuthung nicht; so sehr ihr auch die Geschichte dieser Zeit, das Capitular von 829, de decimis, quas populus dare non vult, nisi quolibet modo ab eo redimantur, und der bekannte Brief Alcuins, Carls

des großen Lehrmeisters, zu statten kömmt. Vielmehr gebe ich zu, daß es immer noch von dem Bischofe abhieng, ob er den Zehnten, so lange er die Eigenschaft einer Steuer behielt, vom Felde ziehen, oder zu Gelde lassen wollte. Dieses sagen nicht allein die Gesetze de decimis non redimendis nisi Episcopo placuerit,

Bey Georgisch. in Corp. J. G. S. 1842,

sondern es ist auch der wahre Sinn des oft gebrauchten Ausdrucks, quod decimae sint in potestate Episcoporum; als wodurch angezeigt wird, daß der Kayser es zwar in die Macht der Bischöfe gestellet, in den Steueranlagen bis auf den zehnten Pfennig zu gehen, aber darum noch nicht gewollt habe, daß sie nun diese Zehntsteuer jedes Jahr, ohne Unterschied ob es nöthig sey oder nicht, einfordern sollten. Da zu dieser Zeit noch keine Landstände vorhanden waren, mit denen der Bischof die gemeinen Stiftsanlagen überlegen konnte, und es zu weitläuftig gewesen seyn würde, zu jeder Anlage die kayserliche Bewilligung einzuholen, und eines von beyden mußte doch geschehn, so war der Zehnte nur als ein non plus ultra erwählt, worüber die Bischöfe, ohne weitere Vorfrage nicht hinausgehen sollten.

Dieses vorausgesetzt, werden sie mir hoffentlich

Zweytens darunter gern beypflichten, daß alle Steuren ihr natürliches Maaß an der Bedürfnis haben, wozu sie gefordert werden. Was darüber ist geht auf Willkühr hinaus, und dieser darf sich ein Bischof noch weniger als ein ander Regent schuldig machen. Um den Bischof von der Versuchung abzuhalten, etwas mehrers an Zehnten zu fordern, als er zu seiner, der Kirchen und der Armen Nothdurft gebrauchte, war verordnet, daß der jährliche Ueberschuß allemal den Armen gegeben, nicht aber verkauft

kauft und das daraus erlöſete Geld in den Schatzkaſten gelegt werden ſollte.

v. add. IV. ad Capit. §. 89. beym *Georgiſch.* in Corp. J. G. p. 1821.

Dieſes hatte natürlicher Weiſe die Folge, daß er nicht mehr Zehnten vom Felde zog, als er zu obigem Ende nöthig hatte; und ſich das übrige gern mit Gelde ablöſen ließ.

Wollte nun aber jetzt ein Biſchof oder Regent ſeine Bedürfniſſe zum Grunde nehmen, warum er den Zehnten vom Felde ziehen müßte: ſo konnte er doch einzelnen Zehntpflichtigen ein mehrers nicht abfordern, als ſie in ihrem Verhältniſſe dazu beytragen müßten; und nur alsdenn den völligen Zehnten nehmen, wenn die Noth ſo groß wäre, daß ſie nicht anders als mit dem Zehnten des ganzen Sprengels beſtritten werden könnte. Die Canoniſten haben die Biſchöflichen und Parochialzehnten begünſtiget, weil dieſe, da ſie einen Theil der öffentlichen Beſoldung ausmachen, noch würklich die Eigenſchaft einer Steuer hätten. Allein es bleibt immer die Frage: warum ſollen einzelne Zehntpflichtige für das Ganze leiden; und wie wenige urſprüngliche Parochialzehnten mögen annoch vorhanden ſeyn, da zuerſt alle abgelöſet, und die heutigen Zehnten faſt alle durch Kauf und Vermächtniſſe an die Kirche zurückgekehrt ſind!

Drittens verliert jede Steuer, ſo bald ſie in die Hände eines Privatmannes kömmt, ihre Natur, und ihren Wachsthum; ſie verwandelt ſich von dem Augenblick an, da ſie verkauft oder verſchenkt wird, in einen trocknen Zinß, weil das Bedürfniß des Privatmanns nicht mehr das Bedürfniß des Staats iſt; und es würde

Viertens der ärgſte Wucher ſeyn, wenn jemand, der denarios et ſolidos decimales für ein benanntes Capital ge-

gekauft hat, nun dem Zehntpflichtigen aufs Feld fallen, und den Naturalzehnten davon ziehen wollte. Alles was er fordern kann, iſt dieſes, daß ihm für jeden Solidum, deren zur Zeit Carls des großen zwanzig aus der feinen Mark geſchlagen wurden, ein heutiger Gulden nach dem zwanzig Gulden Fuße, oder, wenn man den Fall des Silbers mitrechnen will, zwölf Himten Roggen vergütet würden, als ſo viel man in jener Zeit dafür kaufen konnte. Einen ähnlichen aber mildern Fuß hat die Praxis in ſpätern Zeiten befolgt.

Dagegen erhebt es

Fünftens nichts, daß die Zehntpflichtigen gleichwohl alle acht oder zwölf Jahr den Zehnten von neuem pachten, und dabey einen beſondern Weinkauf geben müſſen; ſo lange der Zehntherr nicht erweiſen kann, daß er den Zehnten jemals vom Felde gezogen habe. Denn jenes iſt

a) wahrſcheinlich nur aus Vorſorge zur Erhaltung Rechtens geſchehn. Es gab auſſer den Solidis decimalibus auch Solidi areales, und andre Arten von Grundgeldern, die theils redimibiles theils irredimibiles, und bey entſtehenden Concurſen mehr oder weniger privilegirt waren; und um jenen ihren urſprünglichen Charakter zu erhalten; wie auch um ſie bey dem geiſtlichen Gerichte einklagen zu können, wurde jene Form beybehalten.

b) Erlaubte das Canoniſche Recht den Geiſtlichen nicht, ihre Einkünfte in Erbpacht zu geben; und um dieſer Verordnung, die in unſern Gegenden gar nicht anwendbar iſt, auszuweichen, behielt man auch in der Erbpacht der Emphyteuſi und andern auf die Erben gehenden Contrakten den Schein der Zeitpacht bey, und lies den Erbpächter dieſer Form wegen, alle acht oder zwölf Jahr von neuem pachten; wie dieſes die vielen Colonate, welche

welche alle zwölf Jahr von neuem gewonnen werden müſſen, und gleichwohl ihrer Natur nach, weil der Colon die Gebäude absque aeſtimatione empfängt, und wenn ſie abfallen, ohne Vergütung wieder bauen muß, erblich ſind, beweiſen.

c) ſteht in dergleichen Pachtbriefen über den Zehnten, daß die Pflichtigen alle acht oder zwölf Jahr, neues gewinnen müſſen. Dieſes wäre eine ſehr überflüßige Bedingung, wenn der Zehntherr nach Verlauf der Jahre den Zehnten vom Felde ziehen könnte. Nie hat man dergleichen Bedingungen einer wahren Zeitpacht angehängt. Denn wenn dieſe zu Ende iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Verpächter mit dem ſeinigen machen könne, was er will.

d) Heißt es oft in dergleichen Pachtbriefen:

> Litones ac ſervi glebae - proxima dominica poſt feſtum patrocinii penſionem eccleſiae debitam in frumento ſeu Blado (Blé) ſuper granario ibidem ſito, et ad antiquo ad hoc deputato pagtare tenentur finaliter et expedite, et qui in illa ſolutione et feſto negligens fuerit, tribus ſolidis mul[illegible]tur
>
> *Boehmer* in praefat. ad Strodtmanni jus curiale.

Hier müſſen die Zehntpflichtigen, oder wie ſie in der Urkunde genannt werden, die Zehntſcheurigen Leute jährlich pachten; und die Zehntſcheuer oder das granarium ſteht als eine redende Urkunde da; dennoch verwirken dieſe Leute nicht den Zehnten vom Felde, wie man ſchlieſſen ſollte, ſondern nur eine Strafe von drey Schillingen, wenn ſie die Pacht verſäumen; zum Zeichen, daß die Pacht weiter nichts als eine ſymboliſche Handlung ſey.

e) überſende ich ihnen hiebey zwey Winnbriefe, die von einerley Verpächter über einerley Gut und eben dem-

demſelben Pächter ertheilet ſind, in deren einem von 24 Oct. 1742 ausdrücklich ſteht, daß der Pächter das Gut für ſich und ſeine Nachkommen erblich beſitzen ſolle; und in dem andern vom 1. Oct. 1751, daß das Gut nach Ablauf der 12 Jahre dem poſſeſſori Vicariae winnlos verfallen ſeyn ſolle. Den erſten erhält der Pächter, wann er den Hof antritt, und den andern alle zwölf Jahr; und wie oft ſteht nicht in dergleichen Briefen noch deutlicher,

> der Colonus ſoll ein jus irrevocabile Coloniae perpetuae habe, gleichwohl aber bey jeder Wechſelung der Colonorum den Hauptgewinn mit . . Thaler und überdem noch alle 12 Jahr pro renovatione inveſtiturae . . Thaler bezahlen!

zum deutlichſten Beweiſe, daß man bey den Erbpachten nur den Charakter des erſten Contrakts zu erhalten geſucht habe.

f) zeigen die alten Regiſter von einer einförmigen Pacht, die in ſpätern Zeiten nach dem Verhältnis, wie die Münze gefallen, in billiger Maaße erhöhet worden; und faſt alle Pachtbriefe ſind aus der letzten Zeit. In einigen Kirchenregiſtern ſteht ſogar folgende oder eine ähnliche Anmerkung:

> utut ſit, e re eccleſiae fuit, pro informatione ac poſſeſſione et continuatione, ad longum hic inſerere copiam ac formam documenti elocationis, quod conductoribus hujus decimae per triginta et plures annos a poſſeſſoribus datum fuit.

waraus deutlich abzunehmen, daß der geiſtliche Zehnten, als er den zehntpflichtigen Bauren, die nicht leſen konnten, einen neuen Pachtbrief in die Hand geſteckt, ſich mit einem utut ſit, pro bono eccleſiae beruhiget habe. endlich nahmen

g) die

g) die Deutschen bey allen Vorfällen gern Weinkäufe, oder wie es in den Regiſtern heißt, etwas ad vinalia wie ſolches aus den alten Reichs- und Landespolicey-Ordnungen, die dagegen eyfern, genugſam hervor geht; und es läßt ſich daraus, daß die Zehntpflichtigen alle acht oder zwölf Jahr einen Weinkauf bezahlen müſſen, um ſo viel weniger auf eine Zeitpacht ſchlieſſen, je offenbarer es iſt, daß ſolcher bey mehrern Erbpachten bezahlet werden muß. Nicht zu gedenken, daß der Weinkauf auch nur ein Symbol des erſten Contrakts ſey, und als eine Aſſecuranz-Prämie für auſſerordentliche Ausfälle nicht unbillig bedungen werde.

Dieſes ſind die Gründe, liebſter Freund, welche mich bewegen, von ihrer Meinung abzugehen. Andre und beſſere werden Sie bey den angeſehenſten Rechtsgelehrten finden, indem ich nur diejenigen angeführet habe, welche von ihnen insgemein übergangen werden. Wäre die Regel pro decima naturali: ſo würde man im Aufſteigen von jüngern Pachtbriefen zu den ältern, immer deutlichere Spuren von Zugzehnten finden. Da ſie aber erwieſener maaßen, pro redemtione univerſali ſteht: ſo verhält es ſich gerade umgekehrt; und das gemeine Beſte leidet es nicht, daß zu einer Zeit, wo das Landeigenthum zu allen öffentlichen Bedürfniſſen auf andre Weiſe ſteuren muß, dieſes unter dem Vorwand einer alten Steuer, beſonders wenn dieſe ſich in Privathänden findet, noch mehr erſchöpfet werde. Es verhält ſich damit wie mit alten Dienſtgeldern, Herbſt- und Maybeeden, und andern gutsherrlichen Gefällen, die ſo lange ſie einen Theil der öffentlichen Beſoldung, der für das Vaterland oder für deſſen Herrn ſtreitenden Lehn- und Dienſtleute ausmachten, wachſen und ſteigen konnten, nunmehro

mehro aber, da die öffentliche Vertheidigung mittelſt ei
Landſteuer dem Bauer auferlegt worden, die Eigenſch
eines trocknen Zinſes erhalten haben, und zum Nachth
des ſteuerbaren Bodens, nicht mehr verändert werd
können. Mit den Neubruchszehnten verhält es ſich eb
ſo. Der Zehntere hat ſolchen mit Recht verlohren, d
ſein Zehnte die Eigenſchaft einer Steuer und mit die
ihren möglichen Wachsthum verlohr; und nur da, w
derſelbe in den Händen des Landesherrn, oder eines M
nes iſt, der ihn zur öffentlichen Beſoldung vom Sta
genieſſet, findet man ihn noch zu Zeiten; obgleich ni
mit dem beſten Grunde, da er auch hier, wenn m
genau gehen will, nicht mehr die Eigenſchaft ein
Steuer hat.

Leipzig,
gedruckt mit Solbrigſchen Schriften.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 01413 3071

A 732,124 DUPL